

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.10)

Januar bis Dezember 2022 (Jahresausgabe)

Inhalt

Die »temporäre Bedarfsgemeinschaft« im SGB II – Probleme der Bedarfsdeckung und die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Januar 2022.....	8
Kurze Anmerkungen zum »echten Wechselmodell«	8
Die Wahrnehmung des Umgangsrecht im SGB II	9
Umgangsrecht »soll« bei der Angemessenheit von Wohnkosten berücksichtigt werden	9
Wie sieht das aber in der Praxis aus? Beispiele aus Weisungen für die Jobcenter	10
Neuregelung der Bestimmung angemessener Unterkunftsbedarfe sollte den Unterkunftsbedarf der Kinder im Rahmen des Umgangsrechts typisierend regeln.....	13
Mehrbedarf aufgrund der Wahrnehmung des Umgangsrechts?	13
Regelbedarfe immer für 30 Tage	13
Möglichkeit eines Mehrbedarfs bei Ausübung des Umgangsrechts in der Haupt-BG oder temporärereren BG?	13
Fazit	15
Alleinerziehende im SGB II – sozialrechtliche Probleme aus der Beratungspraxis Februar 2022.....	17
»Kinderwohngeld« – Lösung des Problems unangemessener Unterkunftsbedarfe für Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender	17
Die Grundprinzipien des Kinderwohngelds im SGB II.....	18
1. Kinderwohngeld ist bei den Eltern anrechnungsfrei, wird aber bei den Kindern als Einkommen angerechnet	18
2. Kindergeld wird beim Kind als Einkommen angerechnet, soweit das Kind das Kindergeld zur Deckung seines tatsächlichen Bedarfs benötigt	19
3. Weiteres Einkommen des Kindes notwendig.....	19
Fallbeispiel Kinderwohngeld – Berechnung und Anspruch.....	19
Wohngeldrechner Mecklenburg-Vorpommern	20
Die rechtlich strittige Frage ist, was geschieht, wenn auch die tatsächlichen Unterkunftsbedarfe des Kindes mit Kinderwohngeld nicht gedeckt werden können.	23
Fazit für das Beispiel.....	24
Bei höherem Unterhaltsvorschuss wird die Bedarfslücke besser geschlossen, da der höhere Unterhaltsvorschuss den steigenden Regelbedarf mehr als ausgleicht	24
Kinderwohngeld für mehrere Kinder	25
Mangelfall: Kinderwohngeld für mehrere Kinder reicht nicht um Hilfebedürftigkeit zu überwinden.....	26
Die Grenzfälle des Kinderwohngelds.....	27
Praktische Probleme bei der Beantragung von Kinderwohngeld im Falle des Unterhaltsvorschusses bei Kindern ab 12 Jahren.....	28
Kinderwohngeldantrag: nicht wegschicken lassen	28
Kinderwohngeld - nicht nur für Kinder Alleinerziehender!	28
Alleinerziehende und das SGB II (Teil 2): der übersehene Kinderzuschlag März 2022.....	29
Auch ein niedriger Kinderzuschlag lohnt sich	29

Verfahrensrecht versperrt meistens die rückwirkende Beantragung von Kinderzuschlag bei SGB II-Leistungsbezieher*innen	30
Kinderzuschlag für Alleinerziehende – zwei Beispiele dargestellt mit meiner Rechenhilfe	31
Zwei wichtige zu beachtende Punkte bei der Verwendung des KiZ-Lotsens	31
Beispiel 1: Kinderzuschlag, obwohl Einkommen weit oberhalb der Schwelle zur SGB II-Anspruchsberechtigung	31
Beispiel auf Youtube	33
Beispiel 2: Anspruch auf Kinderzuschlag trotz relativ hoher SGB II-Leistung.....	33
Aktuelle Entscheidungen des Bundesozialgerichts zum sogenannten »Arbeitnehmerstatus« von EU-Bürger*innen April 2022	37
Bedeutung von Schwangerschaft und Erziehungsurlaub für den Status von EU-Bürger*innen als Arbeitnehmerinnen.....	37
Probleme bei der Arbeitsaufgabe oder bei Arbeitsplatzverlust während der Schwangerschaft.....	38
Kündigungsschutz nach dem Mutterschutzgesetz.....	39
Problematisch: Befristete Arbeitsverhältnisse enden unabhängig von der Schwangerschaft	40
BSG, B 4 AS 2/21 R vom 29.3.2022 zum Status als Arbeitnehmer*in bei einer Beschäftigung sehr geringen Umfangs und nach einer Vorbeschäftigungszeit von mehr als einem Jahr mit Unterbrechungen.....	41
»Angemessenheitsfiktion« (COVID-19-Sonderregelung) bei Unterkunftsbedarfen im Falle von Neuanmietungen weiterhin strittig – Übersicht der Rechtsprechung der Landessozialgerichte Mai 2022	45
Beispiel aus der Beratung Nürnberg:	45
SG Nürnberg und LSG Bayern: Bei erforderlichem Umzug ist im Regelfall ein Kautionsdarlehen zu übernehmen, auch wenn die Wohnkosten nur aufgrund der »Angemessenheitsfiktion« als angemessen gelten	45
Unübersichtliche Rechtslage.....	46
Die uneinheitliche Rechtsprechung und Verwaltungspraxis stellt für viele Beratungsstellen ein Dilemma dar.	46
(Bekannt) übergreifende Weisungen gibt es lediglich in Bayern	46
Anmerkungen zur negativen Entscheidung des LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 23.03.2022 - L 6 AS 28/22 B ER.....	47
Verschiedene Entscheidungen von Landessozialgerichten, nach denen auch bei Neuanmietungen § 67 Abs. 3 SGB II Anwendung findet.....	48
LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.03.2021 - L 9 AS 233/21 ER-B und LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 07.03.2022 - L 4 AS 40/22 B ER, LSG Hessen, Beschluss vom 21.2.2022 - L 6 AS 585/21 B ER, LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.9.2021 - L 19 AS 1295/21	48
LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.9.2021 - L 19 AS 1295/21 – offene Frage, ob die sechsmonatige Frist der Angemessenheitsfiktion mit der Neuanmietung beginnt oder generell mit Beginn des Bewilligungszeitraums zu laufen beginnt	49
Offene Frage: Kann bei Antragstellung der Antrag zeitlich eingeschränkt werden, so dass im Dezember 2022 ein neuer Bewilligungszeitraum beginnt.....	50
Tipp: Zeitliche Beschränkung des Antrags auf Kinderzuschlag möglich, um COVID-19-Sonderregelung (hier Aussetzung der Vermögensprüfung) bis Mai 2023 zu nutzen	50
LSG Bayern, 23.12.2021 - L 8 SO 186/21 B ER und Hessisches LSG, Beschluss vom 24.01.2022 - L 4 SO 262/21 B ER.....	50
Resümee.....	50
Tipp für Bezieher*innen von Kinderzuschlag, die diesen nur wegen der ausgesetzten Vermögensprüfung erhalten können:.....	51
Links zum Rechtskreiswechsel AsylLG zum SGB II Juni 2022	52
BA stellt keinen zentralen einheitlichen Kurzantrag für ukrainische Flüchtlinge zur Verfügung	53
Umfassendes Hilfsangebot auf ukrainisch im Internet	53

»Heizkostenzuschussgesetz«, »Steuerentlastungsgesetz 2022« und das »Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz« - ein Überblick der gesetzlichen Regelung und ihrer Bedeutung für die soziale Beratung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
»Heizkostenzuschussgesetz«, »Steuerentlastungsgesetz 2022« und das »Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz« - ein Überblick der gesetzlichen Regelung und ihrer Bedeutung für die soziale Beratung.....	54
I. Das »Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten«.....	54
Heizkostenzuschuss für Bezieher*innen von Wohngeld.....	54
Heizkostenzuschuss für Auszubildende	54
Kein Antrag notwendig und keine Anrechnung auf andere Sozialleistungen	55
II. Das »Steuerentlastungsgesetz 2022«	55
Die »Energiepreispauschale«	55
Nichtberücksichtigung bei Sozialleistungen:.....	56
Teilweise Anrechnungsfreiheit von Steuererstattungen im SGB II, die aufgrund der Energiepreispauschale 2023 erfolgen	56
Der »Kinderbonus« im Juli 2022	56
III. »Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sowie weitere Gesetze«	56
Die Einmalzahlungen	57
Einmalzahlungen im SGB II, SGB XII, AsylbLG und BVG im Juli 2022.....	57
Einmalzahlung bei ALG-Bezug nach dem SGB III	57
Einmalzahlungen sind nicht prinzipiell unpfändbar	57
Der Sofortzuschlag (SGB II, SGB XII, AsylbLG BVG).....	58
Der anders geregelte »Sofortzuschlag« beim Kinderzuschlag	59
Sozialrechtliche Beratung zum SGB II und zu angrenzenden Rechtsgebieten – Hilfen im Internet Juli 2022 ... 62	
I.Rechtliche Grundlagen	62
Gesetzestexte – Bundesrecht.....	62
www.buzer.de.....	62
www.gesetze-im-internet.de	63
www.dejure.de	63
Gesetzestexte – Landesrecht	64
z.B. www.gesetze-bayern.de.....	64
https://justiz.de/onlinedienste/rechtsprechung/index.php.....	64
Gesetzestexte EU	65
https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de.....	65
www.lexparency.de/	65
Gesetzestexte/Verordnungen rund um das SGB II	65
www.sgb2.info	65
Verwaltungsvorschriften im Internet.....	65
www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de	65
Richtlinien, Durchführungsanweisungen, Weisungen	65
Weisungssammlung der Arbeitsagentur.....	66
www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen	66

https://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/weisungen.....	66
Vollzugshinweise für Jobcenter des STMAS Bayern	67
www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php.....	67
Weisungen der Bundesagentur für Arbeit und kommunale Richtlinien zu Bedarfen der Unterkunft, Bildungs- und Teilhabeleistungen und Erstausrüstung (Sammlung Harald Thomé).....	67
https://www.harald-thome.de/informationen/sgb-ii-dienstanweisungen.html	67
https://www.harald-thome.de/informationen/bundesweite-dienstanweisungen-kdu.html.....	68
Richtlinien BEEG, Richtlinien UVG, Durchführungsanweisung Kinderzuschlag.....	68
II. Rechtsprechung	69
www.dejure.....	69
www.sozialgerichtsbarkeit.de.....	69
www.openjur.de	69
www.rechtsprechung-im-internet.de	69
https://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles.html	70
www.bsg.de	70
https://www.bsg.bund.de/DE/Verfahren/Verhandlungstermine/verhandlungstermine_node.html	70
https://www.bsg.bund.de/DE/Verfahren/Anhaengige-Rechtsfragen/anhaengige-rechtsfragen_node.html	70
III. Fachaufsätze zu Themen aus der Sozialberatung	70
Die Online-Zeitschrift <i>SOZIALRECHT-JUSTAMENT</i>	70
www.sozialrecht-justament.de	70
https://sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-2021-komplett.pdf	71
Verschiedene Fachaufsätze und Materialien zu speziellen Themen des SGB II auf anderen Seiten:	71
IV. Rechner und Rechenhilfen im Internet	71
Kleiner Test oftmals verwendeter Rechner im Internet (SGB II, KiZ und Wohngeld)	72
https://wohngeld-mv.de/Rechner/	72
https://www.wohngeldrechner.nrw.de/wg/wgrbhtml/WGRBSTRT	73
https://www.smart-rechner.de/wohngeld/rechner.php	73
https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse	73
V. Ausblick: was fehlt? Eine Informationsplattform »Sozialrecht« der Wohlfahrtsverbände!	74
Schlussbemerkung	74
Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) August 2022	75
Die große Änderung durch die Bürgergeldreform	75
Motivation junger Menschen statt verschärfte Sanktionen	76
»Weiterbildungsgeld« und »Bürgergeldbonus«	76
»Kooperationsplan«, »Vertrauenszeit«, »Schlichtungsverfahren«	76
Regelbedarfshöhe noch unbekannt	76
1. Leistungsvoraussetzungen	76
§ 7Abs. 4a (bisher), § 7b (neu) »Ortsanwesenheit/Erreichbarkeit« – eine Verordnung muss nun kommen	77
2. Einkommen §§ 11-11b	77
§ 11 Einkommen	77

§ 11a nicht zu berücksichtigendes Einkommen	78
§ 11b nicht zu berücksichtigendes Einkommen	79
3. Zu berücksichtigendes Vermögen § 12	80
4. Vorrangige Leistungen § 12a SGB II	82
5. Potenzialanalyse und Kooperationsplan zur Verbesserung der Teilhabe § 15 SGB II (Inkrafttreten: 1. Juli 2023)	83
6. »Vertrauenszeit« nach § 15a (Inkrafttreten: 1. Juli 2023)	83
7. »Schlichtungsverfahren« nach § 15b (Inkrafttreten: 1. Juli 2023)	85
8. Bürgergeldbonus nach § 16j und Weiterbildungsgeld nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 und § 16 Abs. 3b (neu) i.V.m. § 87a SGB III (neu), (Inkrafttreten: 1. Juli 2023)	86
9. Umschulungen müssen nicht mehr um ein Drittel gegenüber der entsprechenden Berufsausbildung verkürzt werden § 180 Abs. 4 SGB III (neu).....	87
10. Ganzheitliche Betreuung nach § 16k (neu).....	88
11. Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 (neu)	88
12. Pflichtverletzungen nach § 31 und ihre Rechtsfolgen § 31a und b (Inkrafttreten: 1. Juli 2023).....	89
13. Sanktionen bei Meldeversäumnisse § 32 (Inkrafttreten: 1. Juli 2023)	91
14. Verzicht auf Rückforderungen: Bagatellgrenze nach § 40 Abs. 1 (neu) und § 41a Abs. 6 Satz 3 (neu)	91
15. Sonderregelungen bei Verletzungen der Mitwirkungspflichten bezgl. der Anwendung von §§ 66, 67 SGB I 91	
16. Vorrang der Darlehensaufrechnung nach § 42a Abs. 3 Satz 4 wird abgeschafft	92
17. Übergangsregelungen § 65 (neu)	92
Schlussbemerkung	93
Die Pflicht bei der Eingliederung in Arbeit mitzuwirken und die Sanktionierung bei Pflichtverstößen – ein historischer Abriss September 2022	94
Pflicht zur Arbeit im Bundessozialhilfegesetz (1962).....	94
Arbeitshaus für Arbeitsscheue bis Mitte der 70er Jahre.....	95
Erweiterung des Tatbestands der Weigerung, eine Arbeit aufzunehmen, nach 1974 <i>trotz</i> steigender Arbeitslosigkeit.....	96
Zumutbarkeit von Arbeit und Sanktionen im Arbeitslosenrecht	97
Das SGB II vom 2005 bis zum 5.11.2019	97
Das »Sanktionsurteil« des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019.....	97
Das Sanktionsmoratorium Juli 2022 bis Juli 2023	98
Neuregelungen der Sanktionen durch das Bürgergeld-Gesetz ab Juli 2023	99
Der Tatbestand der Pflichtverletzungen bei der Mitwirkung zur Eingliederung in Arbeit ändert sich nicht	99
Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Mitwirkung bei der Eingliederung in Arbeit	99
Das Schlichtungsverfahren (§ 15b SGB II_neu Schlichtungsverfahren)	100
Höhe und Dauer der Leistungsminderungen nach dem Bürgergeld-Gesetz:.....	100
Die Neuregelungen zur Dauer der Leistungsminderung lauten:.....	101
»Vertrauenszeit« und »Kontrolle« (§ 15 Abs. 1 Satz 2 SGB II neu):	101
Von der »Besserung«, der Strafe bei »Fehlverhalten« zum Coaching zum »Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit«	101
Schlussbemerkung	102
Die Änderungen bei der Anrechnung von Einkommen im »Bürgergeld-Gesetz« (Stand: Regierungsentwurf 14.9.2022)	103
Ferienjobs, Mutterschaftsgeld und steuerlich privilegiertes Einkommen zukünftig in der Regel anrechnungsfrei.	103
Die Neuregelung beim steuerlich privilegierten Einkommen führt in manchen Fallkonstellationen zu einer Besserstellung, in manchen aber auch zu einer Schlechterstellung.	103

Beispiel 1: Besserstellung durch die Neuregelung im »Bürgergeld-Gesetz«	103
Beispiel 2 (= Beispiel 1 leicht abgeändert): Schlechterstellung durch die Neuregelung im »Bürgergeld-Gesetz«	104
Unterschied zwischen Einkommenssteuergesetz und Neuregelung im »Bürgergeld-Gesetz«	104
Neuregelung der Nichtanrechnung von steuerlich privilegiertem Einkommen eröffnet auch Gestaltungsmöglichkeiten	104
Neuregelung der Einkommensanrechnung für Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, die sich in Ausbildung befinden	105
Beispiel: Auszubildende mit einer Ausbildungsvergütung brutto 900 Euro/netto 720 Euro	105
Allgemeine Neuregelung des Erwerbstätigenfreibetrags bei Erwerbseinkommen	105
Beispiel: Freibetrag seit 2005 real massiv geschrumpft	105
Schlussbemerkung	106
»Fachliche Weisungen §§ 60 – 67 SGB I Mitwirkungspflichten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende« - eine kommentierte Darstellung Oktober 2022	107
Die Problematik der Mitwirkungspflichten in der Sozialberatung aus praktischer Sicht	107
Kommentierung der Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu den Mitwirkungspflichten im Bereich des SGB II	107
Weisungen versus Verwaltungspraxis	107
Der gesteigerten Beratungspflicht nach § 14 SGB II wird in der Praxis nicht nachgekommen	108
Minderjährige Handlungsfähige müssen als Adressat von Mitwirkungspflichten berücksichtigt werden	109
Besonderheiten bei den Mitwirkungspflichten im Falle der »Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft«	109
Exkurs 1: zu den Streitigkeiten, wann eine » Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft « vorliegt	110
Besondere Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 4 SGB II bei vermuteter »Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft« liegt beim Partner oder der Partnerin, wenn diese selbst keinen Antrag gestellt haben.	111
Allgemeine Grenzen der Mitwirkung (§ 65 Absatz 1 SGB I)	112
Wird das persönliche Erscheinen verlangt, sollen Aufwendungen grundsätzlich als Härtefälle ersetzt werden.	114
Allgemeines zu den Folgen fehlender Mitwirkung (§ 66 SGB I) – andere Handlungsoptionen im SGB II	114
Formelle Voraussetzungen der Leistungsveragung – Anforderungen an die Aufforderung zur Mitwirkung (§ 66 Absatz 3 SGB I)	115
Rechtsfolgen - Versagung oder Entziehung (§ 66 Absatz 1 SGB I)	116
Nachholung fehlender Mitwirkung (§ 67 SGB I) – nachträgliche Leistungserbringung als Ermessensentscheidung (Ermessensgesichtspunkte)	117
Exkurs 2: Kleiner Exkurs zur Ausübung von Ermessen	118
Rechtlich strittig: Pflicht zur Beschaffung von Urkunden (60.20)	119
Rechtlich strittig: Meldepflicht nach § 61 SGB I neben Meldepflicht nach § 59 SGB II i. V. m. § 309 SGB III ..	120
Schlussbemerkung	120
Überblick: Änderungen durch das Bürgergeld-Gesetz im SGB II ab 1.1.2023 und ihre Bedeutung für die Sozialberatung November/Dezember 2022	121
Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)	121
Übersicht der Bürgergeld-Regelungen im Bereich des SGB II – Teil 1 Inkrafttreten zum 1. Januar 2023	123
1. Die Regelsätze steigen je nach Regelbedarfsstufe der Leistungsberechtigten zwischen 35 und 53 Euro. 123	
2. Die Angemessenheit der Wohnung wird erst nach 12 Monaten (Karenzzeit) geprüft. Bis dahin werden die tatsächlichen Kosten der Wohnung übernommen. Das gilt nicht für die Heizkosten, die im angemessenen Umfang gewährt werden.	124

3. In den ersten 12 Monaten (Karenzzeit) bleibt Vermögen von bis zu 40.000 Euro geschützt. Für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft erhöht sich dieser Freibetrag um jeweils 15.000 Euro.	126
4. Nach der Karenzzeit gilt ein Vermögensfreibetrag von 15.000 Euro für jede Person der Bedarfsgemeinschaft.....	127
5. Rücklagen für die Altersvorsorge und selbstgenutztes Wohneigentum werden ebenfalls besser geschützt	127
6. Der sogenannte Vermittlungsvorrang (also die bevorzugte Vermittlung in Erwerbstätigkeit) wird abgeschafft. Weiterbildung und der Erwerb eines Berufsabschlusses stehen beim Bürgergeld im Vordergrund.....	128
7. Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen sind von Beginn des Leistungsbezugs an möglich, das Sanktionsmoratorium wird zum Jahresende 2022 aufgehoben.	129
8. Bei der ersten Pflichtverletzung wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat, bei einer zweiten Pflichtverletzung um 20 Prozent für zwei Monate und in der letzten Stufe um 30 Prozent für drei Monate gemindert. Bei einem Meldeversäumnis wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat gemindert.....	132
9. Der Soziale Arbeitsmarkt wird entfristet.	132
10. Minderjährige, die wegen der Einkommensänderungen ihrer Eltern, Leistungen zurückzahlen müssen, haften für diese Überzahlung bei Eintritt der Volljährigkeit nur noch dann, wenn sie mehr als 15.000 Euro an Vermögen haben.	133
11. Bis zu einer Bagatellgrenze von 50 Euro verzichten Jobcenter auf Rückforderungen.	134
12. Ältere erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen nicht vorzeitig die Altersrente in Anspruch nehmen.	135
13. Die Sonderregelung für Ältere, wonach sie nach einem Jahr des Leistungsbezuges, ohne einen Vermittlungsvorschlag erhalten zu haben, nicht mehr als arbeitslos erfasst werden, wird aufgehoben.....	135
14. Es gibt in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht mehr entweder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, sondern einheitlich Bürgergeld. Die Behörden haben aber noch bis Mitte 2023 Zeit, um alle Formulare anzupassen – Bürgergeld-Verordnung spätestens ab Juli 2023	135
15. Schlussbemerkung.....	135

Die »temporäre Bedarfsgemeinschaft« im SGB II – Probleme der Bedarfsdeckung und die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts

Wenn Kinder im Rahmen der Wahrnehmung des Umgangsrechts sich nur zeitweise in der Bedarfsgemeinschaft eines Elternteils aufhalten **und** dieser Elternteil Leistungen für das Kind beantragt, wird von einer **»temporären Bedarfsgemeinschaft«** gesprochen. Eine temporäre Bedarfsgemeinschaft entsteht also nicht von alleine, sondern nur, wenn der umgangsberechtigte Elternteil Leistungen für das Kind beantragt. Auch bei Maßnahmen der Jugendhilfe können temporäre Bedarfsgemeinschaften entstehen, wenn das Kind zeitweise im Haushalt der Eltern/des Elternteils lebt.

»Temporäre Bedarfsgemeinschaften« entsteht nur, wenn mindestens ein Elternteil, dies beantragt

Die Bedarfsgemeinschaft, in der sich das Kind hauptsächlich aufhält, gilt nicht als temporäre Bedarfsgemeinschaft, sondern wird als Haupt-Bedarfsgemeinschaft bezeichnet (»Haupt-BG«). Die Bundesagentur für Arbeit hat *»zu den Besonderheiten der Temporären Bedarfsgemeinschaft«* (so im Original) fachliche Weisungen herausgegeben. Diese finden Sie hier (aktuelle Weisung, nur das darin enthaltene Beispiel mit dem Ferienjob ist durch Rechtsänderung hinfällig):

Unterscheidung: eine BG ist »Haupt-BG«, eine »temporäre BG«

https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii_ba014177.pdf

Die Regelungen der Bundesagentur für Arbeit zielen verständlicherweise auf die Bewältigung administrativer Probleme, die mit den temporären Bedarfsgemeinschaften verbunden sind.

Die sozialrechtliche Situation der Kinder und der Elternteile in den jeweiligen Bedarfsgemeinschaften hat der Gesetzgeber im SGB II kaum geregelt. Das Bundessozialgericht hat die rechtliche Konstruktion der temporären Bedarfsgemeinschaft mit dem vielfach zitierten Urteil vom 07.11.2006 - B 7b AS 14/06 R entwickelt. Das Bundessozialgericht verwendete damals noch die Begriffe der zeitweisen bzw. zeitweiligen Bedarfsgemeinschaft.

Dass sich bei der Annahme einer zeitweisen Bedarfsgemeinschaft in der Praxis Umsetzungsprobleme ergeben werden, ist hinzunehmen und Folge der problematischen Rechtsfigur der Bedarfsgemeinschaft.

Die Umsetzungsprobleme betreffen natürlich nicht nur die Jobcenter, sondern auch die Bedarfssituation der Kinder. Das Bundessozialgericht hat Vorgaben für die Lösung einzelner Probleme gemacht. Die Lösungen sind allerdings teilweise wenig praktikabel und ihre Umsetzung äußerst problematisch.

Bei der Entwicklung der **»Kindergrundsicherung«** sollte sich die neue Bundesregierung mit der Problematik der Lebensunterhaltssicherung von Kindern getrenntlebender Eltern intensiv beschäftigen. Im Gesetzgebungsverfahren zum SGB II wurden diese Lebensverhältnisse schlicht vergessen.

Kurze Anmerkungen zum »echten Wechselmodell«

Ausnahmefall, auf den im Folgenden nicht vertieft eingegangen wird: Teilen sich die Eltern in einem sogenannten echten Wechselmodell die Sorge um die Kinder, hat das Bundessozialgericht entschieden, dass beide Bedarfsgemeinschaften bezüglich der Unterkunftsbedarfe wie Haupt-Bedarfsgemeinschaften behandelt werden. Der Regelbedarf wird dann hälftig ausgezahlt. Die Bundesagentur definiert das Wechselmodell wie folgt (https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii_ba014177.pdf):

Regelungen des BSG bei »echtem Wechselmodell«

Legen die Eltern fest, dass sich das Kind regelmäßig zwischen 13 und 17 Kalendertagen in den verschiedenen Haushalten aufhält, liegt ein sogenanntes Wechselmodell vor. In diesen Fällen werden die Bedarfe des Kindes nicht taggenau aufgeteilt, sondern je BG zur Hälfte.

Wechselmodell mindestens 13 Tage pro Monat

Die Bundesagentur für Arbeit hat hier eine eigene Regelung geschaffen, die Einzelfall bestritten werden kann. Im SGB II selbst ist hierzu nichts normiert. Im Wohngeldrecht gibt es eine gesetzliche Regelung in § 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 WoGG:

Betreuen nicht nur vorübergehend getrennt lebende Eltern ein Kind oder mehrere Kinder zu annähernd gleichen Teilen, ist jedes dieser Kinder bei beiden Elternteilen Haushaltsmitglied. Gleiches gilt bei einer Aufteilung der Betreuung bis zu einem Verhältnis von mindestens einem Drittel zu zwei Dritteln je Kind.

Regelung der doppelten Haushaltszugehörigkeit beim Wohngeld

Die Wohngeldregelung ist zugunsten beider Elternteile weiter gefasst als die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit. Die engere Regelung der BA ist vor dem Hintergrund, dass der Regelbedarf nur jeweils hälftig ausgezahlt werden darf, verständlich. Ansonsten würden zwei Bedarfsgemeinschaften bei einem Betreuungsverhältnis von 10 Tagen zu 20 Tagen den gleichen Regelbedarf erhalten.

Die Kinder zählen bei der Bestimmung der Angemessenheitswerte für die Wohnkosten beim Wechselmodell voll mit (BSG 14 AS 23/18 R vom 11.07.2019). Der Mehrbedarf für Alleinerziehung wird dann hälftig den Bedarfsgemeinschaften zugeordnet (a.a.O.). Wer Kindergeld erhält entscheiden die Eltern. Hier ist eine Teilung rechtlich nicht möglich.

Hälftiger Mehrbedarf beim Wechselmodell

Die Wahrnehmung des Umgangsrecht im SGB II

Erst mit dem »Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch« vom 24.3.2011 wurden Regelungen mit Bezug zum Umgangsrecht ins SGB II aufgenommen. In drei Regelungen findet sich seitdem das Umgangsrecht im SGB II:

Umgangsrecht wird erstmals 2011 im SGB II berücksichtigt

1. Bei der Bestimmung der Richtwerte angemessener Unterkunftsbedarfe
2. Bei der örtlichen Zuständigkeit
3. Bei der Vertretung der Bedarfsgemeinschaft

Die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit und der Vertretung der Bedarfsgemeinschaft regeln nur, dass der umgangsberechtigte Elternteil bei seinem Jobcenter die zeitweise bei ihm lebenden Kindern alleine vertreten kann.

Im Folgenden beschäftige ich mich zunächst mit der Angemessenheit der Unterkunftsbedarfe, wenn Kinder zeitweise in der Bedarfsgemeinschaft sind. Danach wende ich mich der Frage zu, wie die Regelbedarfe bei temporären Bedarfsgemeinschaften laut Bundessozialgericht zu bestimmen sind. Gegen die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gibt es erhebliche Einwände.

Umgangsrecht »soll« bei der Angemessenheit von Wohnkosten berücksichtigt werden

§ 22a SGB II berechtigt Bundesländer seit der genannten Gesetzesänderung, ihre Kommunen zu verpflichten bzw. es ihnen zu ermöglichen, per Satzung die Angemessenheit von Bedarfen der Unterkunft zu regeln. In § 22b SGB II werden inhaltliche Vorgaben für eine solche Satzung gemacht. In § 22b Abs. 3 SGB II heißt es:

(3) In der Satzung soll für Personen mit einem besonderen Bedarf für Unterkunft und Heizung eine Sonderregelung getroffen werden. Dies gilt insbesondere für Personen, die einen erhöhten Raumbedarf haben wegen

1. einer Behinderung oder
2. der Ausübung ihres Umgangsrechts.

Umgangsrecht soll bei Unterkunftsbedarfen berücksichtigt werden

Von der Möglichkeit, die Angemessenheit der Unterkunftsbedarfe per kommunaler Satzung zu regeln, wurde fast nirgends Gebrauch gemacht¹. Auch wenn die Sat-

¹ Von der Ermächtigung nach § 22a SGB II haben lediglich die Länder Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein Gebrauch gemacht. In Hessen und Schleswig-Holstein können Kommunen Satzungen erlassen, müssen es aber nicht. Ein Sonderfall bildet Berlin. Hier hat das Berliner Abgeordnetenhaus ursprünglich eine Wohnaufwendungsverordnung (WAV) verabschiedet. Da Berlin nicht nur eine Kommune, sondern auch ein Bundesland ist, gilt die Rechtssetzung nicht als Satzung. Ob Satzung oder wie in Berlin eine formal andere Form der Rechtssetzung, für beide gilt: Sie haben den Status verbindlicher gesetzlicher Vorgaben und unterliegen daher einem Normenkontrollverfahren. Nachdem die WAV vom

zungsermächtigung daher in der Praxis kaum eine Rolle spielt, haben die Regelungen zur Satzung dennoch eine große Bedeutung. Das SG Mainz hat die unbestimmte Regelung der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung im SGB II für verfassungswidrig gehalten. Die Vorlage des SG Mainz wurde vom Bundesverfassungsgericht als unzulässig zurückgewiesen. Das BVerfG argumentierte wie folgt:

Stünde nur die Regelung „Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind“ (§ 22 Abs.1 Satz 1 SGB II) im SGB II, könnte dem SG Mainz gefolgt werden. Allerdings sei dieser Satz vor dem Hintergrund der Regelungen zu einer möglichen Satzung (§ 22a-22c SGB II) zu interpretieren. Die Regelungen für eine Satzung sind auch bei der üblichen behördlichen Bestimmung der Angemessenheit anzuwenden (BVerfG, 1 BvL 2/15, 1 BvL 5/15 vom 6.10.2017):

So sind insbesondere die Regelungen der §§ 22a bis c SGB II auch bei der Auslegung des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu berücksichtigen. Insoweit fehlt es aber an einer hinreichenden Darlegung, inwieweit durch die Heranziehung der §§ 22a bis c SGB II eine ausreichende Konkretisierung des Leistungsanspruchs erreicht werden kann. Das wird der vom Gesetzgeber vorgegebenen Systematik nicht gerecht. Die Regelungen der §§ 22a bis c SGB II sind im direkten Zusammenhang mit der vorgelegten Norm des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in das Gesetz eingefügt worden, um den Bedarf für Kosten der Unterkunft und Heizung transparent und rechtssicher zu regeln (vgl. BTDrucks 17/3404, S. 44).

Ob Letzteres auch nur ansatzweise gelungen ist, kann allerdings zu Recht bezweifelt werden. Dennoch, im Ergebnis heißt das: Richtlinien, die das Jobcenter zur Bestimmung der Angemessenheit von Unterkunftsbedarfen anwenden, müssen den Wohnbedarf aufgrund der Wahrnehmung des Umgangsrechts berücksichtigen.

Wie sieht das aber in der Praxis aus? Beispiele aus Weisungen für die Jobcenter

In den Ausführungsvorschriften Wohnen der Senatsverwaltung Berlin heißt es zum Beispiel hierzu relativ konkret²:

3.5.3 – Angemessenheit bei Ausübung des Umgangsrechts

(1) Sofern Kinder regelmäßig im Haushalt der leistungsberechtigten Person wohnen und eine so genannte „temporäre Bedarfsgemeinschaft“ zur Ausübung des Umgangsrechts nach den dazu von der Bundesagentur für Arbeit erlassenen Hinweisen zu § 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch anerkannt wurde, ist der entsprechend erhöhte Bedarf für Unterkunft und Heizung anzuerkennen. Dem zur Wahrnehmung des Umgangsrechts der leistungsberechtigten Person notwendige zusätzliche Raumbedarf ist in der Regel durch Berücksichtigung des Richtwerts nach Nummer 3.2 mit der entsprechenden Bedarfsgemeinschaftsgröße (der „temporären Bedarfsgemeinschaft“) Rechnung zu tragen. Gleiches gilt für die Grenzwertermittlung bei den Heizkosten (siehe Nummer 5.2).

Bundessozialgericht in einem solchen Verfahren aufgehoben worden ist (BSG, Urteil vom 04.06.2014 – B 14 AS 53/13 R), hat das Land Berlin von einer »Rechtssetzungslösung« abgesehen. Das heißt, die Regelungen werden nicht mehr vom gewählten Abgeordnetenhaus verabschiedet. Seit 2015 regeln die zwischenzeitlich immer wieder angepassten »Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 35 und 36 SGB XII (AV-Wohnen)« die Unterkunftsbedarfe. Die AV-Wohnen wird nur von der Senatsverwaltung erlassen und entfaltet daher nur für die Verwaltung, aber nicht für Sozialgerichte, Verbindlichkeit. Aus der Rechtsprechung ist mir noch das Scheitern der Satzung der Stadt Neumünster bekannt. Auch hier hat die Stadt keine neue Satzung erlassen, sondern die »Satzungslösung« aufgegeben. Ob es außer im Vogelsbergkreis (Hessen) noch weitere Satzungen gibt, ist mir nicht bekannt.

²https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av_wohnen-571939.php

Regelungen zur »Satzungslösung« sind auch bei Festlegung der Angemessenheit durch die Verwaltung zu berücksichtigen

Beispiel Berlin

(2) Abweichungen vom Regelfall nach Absatz 1 sind unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles möglich. Hierbei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a) Häufigkeit und Dauer des Aufenthaltes,
- b) Zahl der Kinder,
- c) Alter der Kinder,
- d) Geschlecht der Kinder,
- e) Lebenssituation des Kindes und der umgangsberechtigten Person,
- f) Verhältnis zwischen Kind und Sorgeberechtigtem,
- g) die konkreten Wohnverhältnisse.

(3) Betreuen getrenntlebende Eltern ihr Kind gleichmäßig im Sinne eines familienrechtlichen Wechselmodells, hat das Kind einen grundsicherungsrechtlich anzuerkennenden Wohnbedarf in den Wohnungen beider Eltern. Das Kind ist dann bei der abstrakten Angemessenheit als weiteres Haushaltsmitglied zu berücksichtigen, da es seinen Lebensmittelpunkt in den Wohnungen beider Eltern hat (vergleiche Urteil des Bundessozialgerichtes vom 11. Juli 2019 – B 14 AS 23/18 R).

Gleichlautende Regelungen gibt es allerdings nicht überall. Die gesetzliche Vorgabe, die Ausübung des Umgangsrechts bei der Angemessenheit der Unterkunftsbedarfe zu berücksichtigen, wird vollkommen unterschiedlich umgesetzt.

Die aktuellen Richtlinien der Stadt Nürnberg³ bieten z.B. kaum eine Handlungsorientierung, sondern erschöpfen sich in der Rezipitation der abstrakten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Hervorhebung und Unterstreichung im Original):

5.2.3. Ausübung von Umgangsrecht

Beispiel Nürnberg

Bei Wahrnehmung des Umgangsrechts kann nach einer Entscheidung im Einzelfall ein erhöhter Wohnbedarf, **d. h. eine Wohnung mit erhöhter Quadratmeterzahl oder einem zusätzlichen Zimmer anerkannt werden**. Hierbei ist das Alter, die Zahl, das Geschlecht der Kinder und die Häufigkeit des Aufenthaltes zu berücksichtigen.

Eine Wohnung, die nur einen Mietpreis aufweist, der über dem Richtwert liegt, aber kein zusätzliches Zimmer oder eine erhöhte Quadratmeterzahl aufweist und damit für das konkrete Umgangsrecht nicht passend ist, kann auch keinen Zuschlag zum Mietrichtwert rechtfertigen. Auch bei mehreren Kindern sind in der Regel maximal die Wohnungsgröße und damit der Richtwert für eine zusätzliche Person anzuerkennen.

Eine Berücksichtigung von Kindern im Rahmen des Umgangsrecht als zusätzliche Person im Haushalt ist nach der Rechtsprechung des BSG erst ab einem in etwa **hälftigen Betreuungsanteil im Sinne eines Wechselmodells** und nicht schon bei Wahrnehmung des Umgangs im Rahmen einer temporären Bedarfsgemeinschaft der Fall.

Nach Auffassung des BSG haben die Regelungen des SGB II den Umgang zu ermöglichen, vermitteln aber keinen Anspruch auf optimale Umgangsbedingungen. Der grundrechtlich geschützte Umgang wird ermöglicht, wenn die Unterkunftssituation keinen Umstand darstellt, der das Kind vom Umgang abhält. Hierbei ist bezgl. eines eventuellen Zuschlags zur angemessenen Wohnfläche zu berücksichtigen, wie sich die Wohnsituation bei Wahrnehmung von Umgangsrecht bei einkommensschwachen Haushalte darstellt, in denen der Lebensunterhalt nicht aus Mitteln der staatlichen Existenzsicherung bestritten wird.

³ <https://online-service2.nuernberg.de/buergerinfo/getfile.asp?id=872487&type=do>

Wie sich aus dieser Richtlinie ein nur halbwegs einheitliches Verwaltungshandeln ergeben soll, bleibt schleierhaft. Was ist eine Wohnung mit erhöhter Quadratmeterzahl? Wird hier der Durchschnittswert der Wohnungsgrößen von SGB II-Leistungsberechtigten in der jeweiligen Haushaltsgröße als Referenz verwendet oder ist der Medianwert, also die Wohnungsgröße innerhalb der die Hälfte der jeweiligen Bedarfsgemeinschaften der Haushaltsgröße lebt, heranzuziehen. Oder sollen hierfür die Wohnflächenwerte des sozialen Wohnungsbaus Anwendung finden?

Nach der bisher herrschenden Rechtsauffassung sind die Bedarfe der Unterkunft, die im Rahmen des Umgangsrechts entstehen, Bedarfe des Elternteils, mit denen das Kind Umgang hat. Die Bedarfe der Unterkunft in der »Haupt-Bedarfsgemeinschaft« sind dagegen Bedarfe des Kindes. Per se sind die Unterkunftsbedarfe durch die Unterkunft in der Haupt-Bedarfsgemeinschaft abgedeckt, die Unterkunftsbedarfe in der temporären Bedarfsgemeinschaft schützen dagegen lediglich das Umgangsrecht eines Elternteils (BSG, Urteil vom 29.08.2019 - B 14 AS 43/18 R):

*Zu berücksichtigen ist stets, dass der Wohnbedarf des Kindes existenzsicherungsrechtlich ausschließlich an seinem Lebensmittelpunkt gedeckt wird und die Anerkennung erhöhter Wohnkosten des umgangsberechtigten Elternteils **allein dem Umgang dient** [Hervorh. B.E.]*

Erhöhte Angemessenheitswerte sind demnach grundrechtlich mit dem Erziehungsrecht der Eltern verknüpft (so zuletzt BSG, Urteil vom 21.07.2021 - B 14 AS 31/20 R und Urteil vom 29.08.2019, B 14 AS 43/18 R). Vor dem Hintergrund der Diskussion einer Kindergrundsicherung wird sich diese Auffassung in Zukunft m.E. nicht mehr rechtfertigen lassen. Der konkrete Unterkunftsbedarf des Kindes muss dann da gedeckt sein, wo es sich befindet. Er sollte als Bedarf des Kindes begriffen werden.

Umgangsrecht des Elternteils ist bisher Anknüpfungspunkt

Das Recht des Kindes beginnt nicht erst da, wo die Wohnsituation einen Umstand darstellt, **»der das Kind vom Umgang abhält«** (so aber das BSG a.a.O.). Bisher ist die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz an der CDU/CSU gescheitert. Im neuen Koalitionsvertrag wird weiterhin das Vorhaben verfolgt Kinderrechte ausdrücklich ins Grundgesetz zu verankern. Aber schon bisher sind Kinderrechte durch die UN-Kinderrechtskonvention kodifiziert. Artikel 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention lautet:

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Aus der UN-Kinderrechtskonvention

Die Verwaltungspraxis der Jobcenter und die Rechtsprechung zum angemessenen Wohnbedarf im Rahmen der Wahrnehmung des Umgangsrechts sind vollkommen uneinheitlich.

Das Bundessozialgericht hat bei der Bestimmung der Angemessenheit von Wohnkosten prinzipiell zwischen der »abstrakten« und der »konkreten« Angemessenheit unterschieden. Die abstrakte Angemessenheit bilden die sogenannten Richtwerte der Angemessenheit, die oftmals auch als »Mietobergrenzen« bezeichnet werden. **Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts werden diese weder durch den Tatbestand der Alleinerziehung noch durch die Wahrnehmung des Umgangsrechts erhöht.** Eine Erhöhung findet sozialrechtlich allein aufgrund einer **Einzelfallentscheidung** im Rahmen der **»konkreten Angemessenheit«** statt. Daher gibt es auch keine verbindlichen Präzedenzfälle, auf die sich Leistungsberechtigte beziehen können. Das Bundessozialgericht hat alle Revisionen wieder an die Vorinstanz zurückverwiesen, da das BSG nur über Rechtsfragen entscheidet, aber keine Sachverhaltsermittlungen durchführt: Der Anspruch auf einen »Wohnungsmehrbedarf« ist nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls festzustellen.

BSG: Anerkennung eines erhöhten Wohnbedarfs beim Umgangsrecht nur als Einzelfallentscheidung

Ergebnis dieser »Einzelfallgerechtigkeit« ist, dass bei Vorliegen gleicher Sachverhalte oftmals vollkommen unterschiedliche Entscheidungen getroffen werden. Eine Typisierung des zusätzlichen Wohnbedarfs bei Wahrnehmung des Umgangsrechts ist dieser Pseudo-Einzelfallbetrachtung vorzuziehen.

Anzumerken ist hier, dass die gleiche problematische Rechtsprechung der »Einzel-fallgerechtigkeit« bei Alleinerziehenden besteht. Alleinerziehende mit einem Kind haben nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts per se keinen höheren Wohnbedarf als ein Paar. Dies gelte auf der Ebene der »abstrakten Angemessenheit« unabhängig vom Alter des Kindes. Ein höherer Wohnbedarf muss dann stets im Einzelfall nachgewiesen sein (BSG, Urteil vom 22.08.2012 - B 14 AS 13/12 R). Hier besteht zwar auch die Amtsermittlungspflicht, der das Jobcenter aber kaum nachkommen kann (so müsste das JC z.B. prüfen, »inwieweit das Kind mit der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln bereits vertraut ist«).

Anerkennung eines erhöhten Wohnbedarfs laut BSG auch bei Alleinerziehenden nur im Einzelfall möglich

Neuregelung der Bestimmung angemessener Unterkunftsbedarfe sollte den Unterkunftsbedarf der Kinder im Rahmen des Umgangsrechts typisierend regeln

Die neue Bundesregierung will sich mit der Frage der sozialhilferechtlichen Angemessenheit der Unterkunftsbedarfe beschäftigen und Änderungen auf den Weg bringen. Hier sollten die Wohlfahrtsverbände darauf dringen, dass der erhöhte Wohnbedarf im Rahmen des Umgangsrechts unter vorrangiger Berücksichtigung des Wohls des Kindes verbindlich geregelt wird. Allein die geplante Regelung, dass die bisherigen Wohnkosten für einen längeren Zeitraum anerkannt werden, nützt denjenigen nichts, die längere Zeit auf Hilfe angewiesen werden.

Mehrbedarf aufgrund der Wahrnehmung des Umgangsrechts?

Regelbedarfe immer für 30 Tage

Das Bundessozialgericht hat in einer aktuellen Entscheidung die bisherige Rechtsprechung bestätigt, nach der hilfebedürftige Kinder in Bedarfsgemeinschaften einem Monat stets den Regelbedarf für maximal 30 Tage erhalten (B 14 AS 73/20 R vom 14.12.2021). Das heißt: Wenn Kinder vier Tage in einer temporären Bedarfsgemeinschaft leben, erhält die »Haupt-Bedarfsgemeinschaft« den Regelbedarf für 26 Tage.

Die 30 Tage-Regelung des BSG

Die Bundesagentur für Arbeit hat auch Weisungen dazu erlassen, wie die 30 Tage-Regelung in den Monaten mit 31 Tagen und im Monat Februar anzuwenden ist. In Monaten mit 31 Tagen wird der »Überhangstag« bei der Bedarfsgemeinschaft abgezogen, in der sich das Kind am längsten aufhält. Im Monat Februar erhält dagegen die Haupt-Bedarfsgemeinschaft die zwei beziehungsweise den einen »Fehltag«. Die 30 Tage-Regelung gilt nur, wenn das Kind bei beiden Elternteilen leistungsberechtigt ist. Ist das nicht der Fall, gibt es für jeden Tag der Anwesenheit ein Dreißigstel des monatlichen Regelbedarfs, aber maximal den Regelbedarf für 30 Tage, wenn das Kind 31 Tage in einem Monat anwesend ist, da im SGB II jeder Monat 30 Tage hat. Zur Verdeutlichung des Unterschieds ein Beispiel: Anna ist in den Sommerferien 21 Tage bei dem Vater in einer temporären Bedarfsgemeinschaft. Wenn Anna auch mit ihrer Mutter eine SGB II-Bedarfsgemeinschaft bildet, wird bei der BG mit dem Vater, der »Überhangstag« abgezogen. Der Vater erhält den Regelbedarf Annas für 20 Tage, die Mutter für 10 Tage. Wenn die Mutter dagegen nicht hilfebedürftig ist und Anna mit ihr keine SGB II-BG bildet, erhält der Vater für Anna den Regelbedarf für 21 Tage. Die Leistungsunterschiede sind zwar nicht gravierend, aber die Bescheide sind oftmals unverständlich, weil auf die besonderen Rechnungsvorschriften nicht hingewiesen wird.

Umsetzung der 30 Tage-Regelung rechnerisch in Kalendermonaten, die nicht 30 Tage haben, nach den Weisungen der BA

Möglichkeit eines Mehrbedarfs bei Ausübung des Umgangsrechts in der Haupt-BG oder temporäreren BG?

Die vorgenannte Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 14.12.2021 liegt natürlich bisher lediglich als Terminbericht vor. Dennoch enthält sie eine interessante Andeutung, auf die ich weiter unten zurückkommen werde. Dass es überhaupt zu dieser Revisionsentscheidung kam, ist dem LSG Nordrhein-Westfalen zu verdanken (LSG Nordrhein-Westfalen, 13.08.2020 - L 7 AS 535/19). Das LSG Nordrhein-Westfalen ist in seiner Entscheidung der bisherige Position des Bundessozialgerichts gefolgt, dass ein Kind stets insgesamt nur den Regelbedarf für 30 Tage erhält, also die

Tage in der temporären Bedarfsgemeinschaft bei der Haupt-BG abgezogen werden. Geklagt hatte eine Mutter (Haupt-BG) für ihr Kind, da sie zu Recht eingewendet hat, dass Bedarfe wie Kleidung, Stromkosten, Anschaffung von Möbeln für das Kinderzimmer, Spielzeug usw. nicht anteilig entfallen, nur weil das Kind ein paar Tage bei Vater ist (s.u.). Inhaltlich hat das LSG-Nordrhein-Westfalen der Mutter Recht gegeben, ist aber zähneknirsch der höchstrichterlichen Rechtsprechung gefolgt. Daher hat das Gericht auch die Revision zugelassen.

Der Senat folgt dieser Rechtsprechung, da sie dem grundsätzlich abschließenden pauschalen Charakter der Regelleistung gerecht wird. Der Regelbedarf wird gem. § 20 Abs. 1 Satz 3 SGB II als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt und deckt grundsätzlich alle Bedarfe ab, die zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums erforderlich sind [...].

Allerdings können gegen die Kürzung der Leistungen in der Hauptbedarfsgemeinschaft auch erhebliche Einwände geltend gemacht werden.

Das LSG Nordrhein-Westfalen führt dann mehrere Argumente gegen die bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts an. Diesen beachtlichen Argumenten ist nichts hinzuzufügen. Daher zitiere ich sie hier ausführlich (Hervorh.: B.E.):

Argumente des LSG NRW gegen die strikte 30 Tage-Regelung des BSG

So ist bereits unklar, auf welcher gesetzlichen Grundlage der Anspruch in der Hauptbedarfsgemeinschaft wegfällt. Wie ausgeführt beruht der Anspruch auf Leistungen auch in der Hauptbedarfsgemeinschaft auf § 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II, wonach Leistungen auch Personen erhalten, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. [...] Die Kläger gehörten durchgehend dem Haushalt ihrer Mutter an, die tageweise Abwesenheit beim Vater ändert - ebenso wenig wie andere vorübergehende Abwesenheiten, z.B. für Urlaubs- oder Klassenfahrten, Besuche bei den Großeltern oder Freunden, Krankenhausaufenthalte o. Ä. - nichts daran (zur Unbeachtlichkeit kürzerer Abwesenheiten Leopold in: JurisPK § 7 SGB II Rn. 256; in diesem Sinne auch Dern/Fuchsloch, SGB 2017, 61 ff).

[...]

*Die intendierte Förderung der Kinder und des umgangsberechtigten Elternteils wird aber durchgreifend erschwert, wenn der Aufenthalt in der temporären Bedarfsgemeinschaft zur Kürzung des Sozialgeldes in der Hauptbedarfsgemeinschaft und damit faktisch zu einer Kürzung des Budgets führt, das dem die Kinder hauptverantwortlich betreuenden Elternteil zur Verfügung steht. **Die Zuerkennung von Leistungen der Kinder in temporären Bedarfsgemeinschaften soll der Erleichterung des Umgangsrechts dienen, nicht dessen Blockade.** Wird der Anspruch in der Hauptbedarfsgemeinschaft gleichzeitig gekürzt, ist die bezweckte Erleichterung der Realisierung des Umgangsrechts gefährdet, da dann ein finanzielles Interesse des hauptbetreuenden Elternteils besteht, einen mehr als zwölf Stunden umfassenden Umgang des anderen Elternteils zu verhindern. **Nicht zuletzt besteht die Gefahr, dass auf die Kinder Druck ausgeübt wird, den Umgang zu reduzieren, um die Haushaltskasse des hauptsächlich betreuenden Elternteils zu schonen. Solche Folgen, die angesichts der häufig sehr konfliktbelasteten Trennungssituationen nicht nur theoretisch auftreten dürften, sind unter Beachtung des Kinderwohls möglichst zu vermeiden** (so auch Dern/Fuchsloch, SGB 2017, 61 ff, die sich aus Kindeswohlperspektive für eine "Entzerrung der finanziellen Verantwortlichkeiten durch weitgehend voneinander unabhängige Ansprüche in beiden Haushalten" aussprechen).*

Und weithin:

Hinzu kommt, dass die betroffenen Kinder auch an den Tagen, an denen sie sich bei dem anderen Elternteil aufhalten, in ihrer Stammbedarfsgemeinschaft eine Vielzahl der aus der Regelleistung zu finanzierenden Bedarfe behalten (Kleidung, Haushaltsgeräte, Möbel, Grundgebühren für

Kommunikationseinrichtungen etc). Eine Kürzung der Leistungen in der Hauptbedarfsgemeinschaft wäre daher plausibel allenfalls unter Abzug der Bedarfe, die in der Hauptbedarfsgemeinschaft weiterhin anfallen

Die erheblichen Zweifel des LSG Nordrhein-Westfalen an der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts haben allerdings nicht dazu geführt, dass der Klage der Mutter stattgegeben wurde, sondern nur zur Zulassung der Revision. Das Bundessozialgericht hält zwar weiterhin an der Regel fest, dass Tage des Leistungsanspruchs in der temporären Bedarfsgemeinschaft bei der Haupt-BG in Abzug zu bringen sind, sieht aber entgegen dem LSG offenbar die Möglichkeit einen Mehrbedarf zu gewähren. Dies war unter anderem ein Grund der Klägerin insoweit Recht zu geben, als die Klage wieder an das LSG zurückverwiesen wurde (BSG, 14.12.2021 - B 14 AS 73/20 R aus dem Terminbericht):

Offen bleibt insoweit z.B., ob bei den Klägern Mehrbedarfe, auch durch den Aufenthalt in zwei Bedarfsgemeinschaften, zu decken waren.

BSG sieht offenbar Möglichkeit einen einzelfallbezogenen Mehrbedarf zu gewähren

Damit stellt das Bundessozialgericht klar, dass es solche Mehrbedarfe geben kann, die auch berücksichtigt werden müssen. Ob sich das Bundessozialgericht hier nun konkreter positioniert, wird erst nach der Veröffentlichung des Urteils feststellbar sein. Schon im Jahr 2013 hat das Bundessozialgericht – allerdings sehr zögerlich – die Möglichkeit solcher Mehrbedarfe angesprochen (BSG, Urteil vom 12.06.2013 - B 14 AS 50/12 R):

*Entstehen nachgewiesenermaßen in einem der Haushalte laufend höhere Bedarfe wegen der wechselnden Aufenthalte des Kindes, die nicht durch vorrangige Unterhaltsleistungen gedeckt sind, **kommt hinsichtlich solcher Bedarfe im Einzelfall allenfalls einen Mehrbedarf nach § 21 Abs 6 SGB II in seiner seit dem 3.6.2010 geltenden Fassung in Betracht.***

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat die Möglichkeit der Gewährung eines Mehrbedarfs in Form eines Sonderbedarfs nach § 21 Abs. 6 SGB II verneint:

Solange ein Anspruch der Kinder im Wege der temporären Bedarfsgemeinschaft anerkannt wird, ist eine Unabweisbarkeit des durch den zeitweiligen Aufenthalt in einem anderen Haushalt entstehenden Bedarfs i.S.d- § 21 Abs. 6 SGB II jedoch nicht gegeben.

Auch wenn die Entscheidung des Bundessozialgerichts eine Lösungsperspektive für die besondere Bedarfssituation von Kindern in temporären Bedarfsgemeinschaften bietet, haben wir die gleiche prekäre rechtliche Situation wie bei den Wohnkosten im Rahmen der Wahrnehmung des Umgangsrechts. Leistungsberechtigte müssen im Einzelfall den besonderen Bedarf dezidiert begründen. Die Beweislast liegt hier auf Seiten der Leistungsberechtigten.

Fazit

Die sozialrechtlichen Lösungen der Bedarfsprobleme von Kindern in temporären Bedarfsgemeinschaften sind nicht praktikabel. Die Garantie des sozialrechtlichen Existenzminimums wird mit vielen Hürden verbunden (Beweislast, Einzelfallentscheidungen), die de facto für viele Bedarfsgemeinschaften zu hoch sind. Auch die Massenverwaltung der Jobcenter kann der notwendigen Einzelfallprüfung kaum gerecht werden.

Das Ursprungsversagen liegt beim Gesetzgeber, der die Problematik bei der Konstruktion des SGB II vollkommen übersehen hat. Die Möglichkeit der temporären Bedarfsgemeinschaft ist durch Richterrecht des Bundessozialgerichts geschaffen worden. Der Gesetzgeber hat im Jahr 2011 lediglich die Frage der örtlichen Zuständigkeit (Ort der temporären BG) und der Vertretung des Kindes durch die/den Vertreter*in der temporären BG geregelt. Das wird der Problematik nicht gerecht.

Ansatzpunkte könnte eine typisierende Mehrbedarfsregelung sein, wie zum Beispiel der Mehrbedarf für Alleinerziehende, mit dem Unterschied, dass es sich hier dann um einen Mehrbedarf des Kindes handeln muss.

Bei der Entwicklung der Kindergrundsicherung sollten die Rechte der Kinder mit getrennt lebenden Eltern vorrangig berücksichtigt werden.

Alleinerziehende im SGB II – sozialrechtliche Probleme aus der Beratungspraxis

Die sozialrechtliche Beratung von Alleinerziehenden stellt Beratungsstellen immer wieder vor große Herausforderungen. Die Anzahl der unterschiedlichen Sozialleistungen, die bezogen werden können, ist groß: Wohngeld/Kinderwohngeld, Kinderzuschlag, SGB II-Leistungen, Unterhaltsvorschuss, Elterngeld, BAföG bei Alleinerziehenden in Ausbildung.

Die optimalen Sozialleistungsansprüche für Alleinerziehende zu finden, ist nicht immer leicht. Die folgende Darstellung schließt an meinen Aufsatz zur »temporären« Bedarfsgemeinschaft an. Probleme im Zusammenhang mit der tagweisen Leistungsberechnung in temporären Bedarfsgemeinschaften und der entsprechenden **Leistungskürzung in der alleinerziehenden Haupt-Bedarfsgemeinschaft** werden daher an dieser Stelle nicht nochmals behandelt (siehe hierzu insbesondere die Überlegungen des LSG Nordrhein-Westfalen, 13.08.2020 - L 7 AS 535/19, die ich auf den Seiten 14 bis 16 in **SOZIALRECHT JUSTAMENT** 1/2022 zitiere: <https://sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-1-2022.pdf>).

Im Einzelnen habe ich geplant, mich mit folgenden Themen zu beschäftigen:

- Kinderwohngeld – Lösung des Problems unangemessener Unterkunftsbedarfe
- Kinderzuschlag für Alleinerziehende – die oft übersehene Sozialleistung
- Alleinerziehende Kinder im Drei-Generationenhaushalt
- Leistungsausschluss bei »unerlaubter« Ortsabwesenheit

Den Auftakt bildet in der aktuellen Ausgabe die **Darstellung der Problematik des Kinderwohngelds**. Alleinerziehende sind oftmals für viele Jahre im SGB II-Leistungsbezug, auch wenn sie Teilzeit arbeiten. **Bei nicht wenigen Alleinerziehenden werden seit Jahren die Unterkunftsbedarfe nicht in voller Höhe übernommen**. Sie profitieren dann derzeit auch nicht von der COVID 19-Sonderregelung der vorübergehenden Anerkennung der tatsächlichen Unterkunftsbedarfe als angemessen. Die Bedarfslücke wird nicht selten hingenommen und mit dem Mehrbedarf für Alleinerziehende gestopft. Erhöhte Wohnbedarfe werden von Jobcentern und Sozialgerichten nicht als typisch anerkannt, obwohl ein Paar ohne Kinder sicherlich einen anderen Wohnbedarf hat als ein/e Alleinerziehende mit einem 15-jährigen Kind. Letztere werden sich kaum ein Schlafzimmer teilen. Auch die geplante, aber lange noch nicht umgesetzte Neuregelung, die tatsächlichen Unterkunftsbedarfe für 2 Jahre zu übernehmen, wird das Problem in vielen Fällen nur zeitlich verschieben.

Bei Alleinerziehenden: Bedarfslücke aufgrund ungedeckter Unterkunftsbedarfe trotz COVID-19-Sonderregelungen

Die Darstellung erfolgt anhand von vielen Beispielen. Die Tabellen entstammen aus meiner »**SGB II-Kinderzuschlags-Rechenhilfe**«, wobei nicht belegte Zeilen der Übersicht halber ausgeblendet sind. Die Rechenhilfe, die neben der SGB II-Berechnung auch die Berechnung des Kinderzuschlags unterstützt, können Sie erhalten, wenn Sie mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schicken. Vor der Verwendung von Internetrechnern, die SGB II, Kinderzuschlag und Wohngeld berechnen, rate ich eindringlich ab. Alle mir bekannten Rechner sind hier unbrauchbar und liefern falsche Ergebnisse, die zu eklatanter Fehlberatung führen.

»Kinderwohngeld« – Lösung des Problems unangemessener Unterkunftsbedarfe für Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender

Wer den Begriff »**Kinderwohngeld**« im Wohngeldgesetz oder SGB II sucht, wird nicht fündig werden. Der Begriff hat sich in der Praxis für die Möglichkeit durchgesetzt, Wohngeld nur für einen Teil der wohngeldrechtlich zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder zu beantragen, weil der andere Teil aufgrund des Bezugs von SGB II/SGB XII-Leistungen vom Wohngeld ausgeschlossen ist. Da dies im Regelfall

Begriff des Kinderwohngelds hat sich durchgesetzt

Kinder sind, für die dann Wohngeld bezogen werden kann, wird hier von »Kinderwohngeld« gesprochen. Der Begriff hat sich mittlerweile so eingebürgert, dass er auch in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zumindest als »sogenanntes Kinderwohngeld« Einzug erhalten hat. Schließlich spricht das Bundessozialgericht in einer zentralen Entscheidung zur Berücksichtigung von Wohngeld, das für die Kinder beantragt wird, mittlerweile vom »Kinderwohngeld« (BSG vom 8.5.2019 - B 14 AS 15/18 R).

Die Grundprinzipien des Kinderwohngelds im SGB II

Wer SGB II-Leistungen erhält, kann kein Wohngeld erhalten. Der Ausschluss greift aber nicht, wenn mit Wohngeld die Hilfebedürftigkeit überwunden wird. Diese Regelung ist für jedes Haushaltsmitglied einzeln anzuwenden. In der SGB II-Bedarfsgemeinschaft wird elterliches Einkommen aber immer »horizontal« auf alle BG-Mitglieder verteilt. Daher können Eltern (und auch Partner*innen ohne Kinder) nie aufgrund von Einkommen die Bedarfsgemeinschaft verlassen. Auch bei Partner*innen ohne Kinder ist es kaum möglich, dass ein/e Partner*n Wohngeld erhält, die/der andere Partner*in aber SGB II-Leistungen. Auch hier wird das Einkommen »horizontal« verteilt⁴. Bei Kindern ist das anders. Ihr Einkommen wird nur bei Ihnen angerechnet. Kinder, die mit dem bei Ihnen angerechneten Einkommen die Hilfebedürftigkeit überwinden, gehören dann nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft.

Diese Regelung ermöglicht es, dass für Kinder Wohngeld bezogen werden kann. Vom Wohngeld ausgeschlossene Eltern können daher Wohngeld für ihre Kinder beantragen. Das funktioniert aber nur, weil weitere Prinzipien gelten:

1. Kinderwohngeld ist bei den Eltern anrechnungsfrei, wird aber bei den Kindern als Einkommen angerechnet

Rechtlich ist Kinderwohngeld Einkommen des Elternteils, der wohngeldberechtigt ist. Allerdings regelt § 40 WoGG:

Das einer vom Wohngeld ausgeschlossenen wohngeldberechtigten Person bewilligte Wohngeld ist bei Sozialleistungen nicht als deren Einkommen zu berücksichtigen.

Dass Kinderwohngeld als Einkommen im SGB II bei den Kindern anzurechnen ist, hat das Bundessozialgericht entschieden. Ausdrücklich ist das nirgends geregelt, aber (BSG vom 8.5.2019 - B 14 AS 15/18 R):

Insoweit legt das Verbot des § 40 WoGG, das der ausgeschlossenen Person bewilligte Wohngeld bei Sozialleistungen als "deren" Einkommen zu berücksichtigen, schon dem Wortlaut nach den Schluss nahe, es demzufolge als Einkommen der nicht ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder zu betrachten. Nur das steht auch im Einklang mit der Regelungssystematik des WoGG.

Nur so kann überhaupt ein Anspruch auf Kinderwohngeld entstehen, denn nur durch die Anrechnung des Kinderwohngelds bei den Kindern, können diese die Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II überwinden.

Wohngeldausschluss umfasst nicht immer alle Haushaltsmitglieder

Kinderwohngeld ist anrechnungsfreies Einkommen des Elternteils, der zur Zahlung der Miete verpflichtet ist

Anrechnung des Wohngelds als Einkommen des Kindes im SGB II

⁴ Im SGB XII wird das Einkommen »vertikal« angerechnet. Nur Einkommen oberhalb des Bedarfs wird als überschießendes Einkommen bei der/dem Partner*in angerechnet. Sobald überschießendes Einkommen tatsächlich vorliegt und bei der/dem SGB II/SGB XII-Partner*in angerechnet wird, besteht aufgrund von § 7 Abs. 2 WoGG kein Wohngeldanspruch. Der Anspruch ist auch bei Personen ausgeschlossen deren Einkommen bei anderen Personen im SGB II oder SGB XII angerechnet wird. Entsteht aber nur aufgrund des Wohngeldbezugs anrechenbares Einkommen, gilt dieser Ausschluss nicht (siehe 7.22 Abs.2 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift - WoGVwV)

2. Kindergeld wird beim Kind als Einkommen angerechnet, soweit das Kind das Kindergeld zur Deckung seines tatsächlichen Bedarfs benötigt

Nach dem Einkommensteuerecht ist Kindergeld Einkommen des kindergeldberechtigten Elternteils. In § 11 Abs. 1 Satz 5 SGB II wird allerdings abweichend geregelt, dass Kindergeld als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen ist,

soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts [...] benötigt wird

Ausdrücklich steht hier nicht, dass das nur für im Sinne des SGB II angemessene Bedarfe des Lebensunterhalts, zu denen auch die Bedarfe der Unterkunft gehören, gilt. Die Sicherung des Lebensunterhalts aufgrund höherer Unterkunftsbedarfe wird hier nicht durch Regelungen der Angemessenheit (Mietobergrenzen) beschränkt. **Die Zuordnung der Anrechnung des Kindergelds als Einkommen des Kindes gilt auch, wenn das Kind selbst nicht mehr hilfebedürftig ist und daher nicht mehr den Regelungen des SGB II unterliegt.** So argumentiert das Bundessozialgericht (BSG vom 8.5.2019 - B 14 AS 15/18 R)

Kindergeld wird analog der Regelungen des SGB II als Einkommen dem Kind zugerechnet, auch wenn es nicht bedürftig, aber haushaltsangehörig i.S. des Wohngeldrechts ist

Zwar war der Sohn infolgedessen nach § 7 Abs 3 Nr 4 SGB II im streitbefangenen Zeitraum kein zur Bedarfsgemeinschaft der Klägerin gehörendes Kind [...] Soweit das Kindergeld zur Sicherung seines Lebensunterhalts benötigt wird, verbleibt es gleichwohl bei der Zurechnungsnorm des § 11 Abs 1 Satz 4 und 3 SGB II [...]. Die ihr zu Grunde liegende Regelungszweckintention - mit dem in einer familiären Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Kindergeld vorrangig den Bedarf des Kindes zu decken - gilt in gleicher Weise, wenn Wohngeld für das haushaltsangehörige Kind eines im Alg II-Bezug stehenden Elternteils gezahlt wird, um jedenfalls ihm das Ausscheiden aus dem Sozialgeld- oder Alg II-Bezug zu ermöglichen.

Das Bundessozialgericht stützt die Zurechnung Einkommensanrechnung als Einkommen des Kindes auch auf eine Analogie der Haushaltsmitgliedschaft beim Wohngeld mit der Bedarfsgemeinschaft des SGB II:

*[...] weil die Gewährung des Kinderwohngelds an die gemeinsame **Haushaltsmitgliedschaft des Kindes** und des wohngeldberechtigten Elternteils geknüpft ist (§ 6 Abs 1 WoGG) und **diese insoweit nicht anders konzipiert ist als die Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs 3 SGB II** (vgl im Einzelnen § 5 WoGG).*

Daher wird bei der Prüfung, ob mit Wohngeld die Hilfebedürftigkeit überwunden wird, das Kindergeld als Einkommen des Kindes berücksichtigt. Allerdings kann allein mit Kindergeld und Kinderwohngeld die Hilfebedürftigkeit in keinem Fall überwunden werden. Das Kind benötigt hierzu ein weiteres Einkommen.

3. Weiteres Einkommen des Kindes notwendig

Damit das Kind die Hilfebedürftigkeit im SGB II überwindet, benötigt es neben dem angerechneten Kindergeld ein weiteres Einkommen. Wie hoch dieses Einkommen mindestens sein muss, ist im Einzelfall zu prüfen. **In der Regel reicht ein Unterhalt in Höhe des Unterhaltsvorschusses bzw. der Unterhaltsvorschuss aus.** Im Folgenden wird der Effekt des Kinderwohngelds und eine strittige Frage an Fallbeispielen dargestellt.

Kindergeld plus Kinderwohngeld reichen allein nie zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit

Fallbeispiel Kinderwohngeld – Berechnung und Anspruch

Tatsächlich kann die Wirkung des Kinderwohngeldes und seine Abhängigkeit von den bestehenden Unterkunftsbedarfen und dem Kindereinkommen am besten an einem Beispiel dargestellt werden.

Frau A. lebt mit Ihrer dreijährigen Tochter Anna in Nürnberg. Die Wohnkosten betragen 680 Euro (560 Euro Grundmiete, 120 Euro Nk.), dazu kommen 80 Euro für die Heizung. Laut den aktuellen Richtwerten erkennt das Jobcenter nur 580 Euro

als angemessene Bruttokaltmiete an. Sie erhält 177 Euro Unterhaltsvorschuss für Ihre Tochter. Da die Unterkunftskosten schon vor dem 1.3.2020 nur in abgesenkter Höhe anerkannt worden sind, kann Frau A. nicht die COVID 19-Sonderregelung in Anspruch nehmen, nach der vorübergehend immer die tatsächlichen Bedarfe für die Unterkunft als angemessen anerkannt werden müssen. Frau A. muss also jeden Monat 100 Euro aus dem Regelbedarf zuschießen, um die Wohnkosten zu decken.

Ob die unangemessenen Unterkunftsbedarfe von 100 Euro bei der Grundmiete oder den Nebenkosten abgezogen werden, spielt rechnerisch keine Rolle. Im Folgenden verwende ich meine SGB II-KiZ-Rechenhilfe. Die für die Darstellung nicht benötigten Zeilen sind ausgeblendet. Es ergibt sich folgender SGB II-Leistungsanspruch:

Alleinerziehende	2022	Frau A.	Anna
Alter der Kinder (unter 1 J. = 1)	minderj. Kind <input type="checkbox"/> außerhalb der BG		4
Regelbedarf		449,00 €	285,00 €
Mehrbedarf alleinerziehend	<input type="checkbox"/>	161,64 €	
Grundmiete	560,00 €	280,00 €	280,00 €
Kalte Nebenkosten	20,00 €	10,00 €	10,00 €
Heizung	80,00 €	40,00 €	40,00 €
Gesamtbedarf	1.555,64 €	940,64 €	615,00 €
Einkommen			
Kindergeld		- €	219,00 €
Unterhalt(svorschuss)		- €	177,00 €
anrechenbares Einkommen	396,00 €	- €	396,00 €
Bedarf nach Anrechnung des <u>persönlichen Einkommens</u>		940,64 €	219,00 €
Leistungsanspruch	1.159,64 €	940,64 €	219,00 €

Hier sind die 100 Euro nicht anerkannter Unterkunftsbedarfe abgezogen worden

Kann Kinderwohngeld eine Lösung sein?

Zunächst muss die Höhe des Kinderwohngeldes berechnet werden. Dies können nur wenige Wohngeldrechner, ohne dass Umgehungslösungen angewendet werden müssen. Zu empfehlen ist hier der **Wohngeldrechner von Mecklenburg-Vorpommern** oder der **Wohngeldrechner des Landes Nordrhein-Westfalen**. Beide Wohngeldrechner sind von Behörden und sehr zuverlässig Sie haben auch den Vorteil werbefrei zu sein. Ich verwende im Folgenden den Wohngeldrechner aus Mecklenburg-Vorpommern.

Empfehlenswerte Wohngeldrechner der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen

Wohngeldrechner Mecklenburg-Vorpommern

Auf der Starseite des Rechners werden verschiedene Angaben (Wohnort; ...) gemacht wichtig ist hier folgender Eintrag (eingekringelt):

The screenshot shows a form titled 'Wohnverhältnisse *'. It contains several input fields with dropdown menus. The first dropdown is 'zur Miete -> Mietzuschuss'. Below it, the field 'Anzahl Haushaltsmitglieder * (insgesamt)' has the value '2' selected and circled in red. The next field, 'abzüglich Anzahl der Sozialleistungsempfänger', has the value '1' selected and circled in red. Other fields include 'zuzüglich Anzahl der Personen, die in den letzten 12 Monaten verstorben sind' (set to 'keine') and 'ergibt Anzahl zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder' (set to '1').

Wichtig sind hier die korrekten Eingaben. Die Gesamthaushaltsgröße ist wichtig und die Anzahl der ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder (hier die Mutter)

Danach muss lediglich die Höhe der Miete insgesamt eingegeben werden. Eingegeben wird die **Summe aus der Grundmiete und den Nebenkostenabschlägen ohne die Abschläge für die Heizung/Warmwasser und für Haushaltsstrom** (Bei Unsicherheit aufgrund von Pauschalmieten, Untermietsverhältnissen ... empfehle ich die Verwaltungsvorschriften zum Wohngeld, Punkt 11. Hier findet sich eine ausführliche Darstellung mit vielen Beispielen:

https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_28062017_SWII4.htm

Im Beispielsfall ist es einfach. Es wird die Bruttokaltmiete in Höhe von 680 Euro eingetragen.

monatliche Miete (gesamt) * €/Monat

Im nächsten Formular wird dann das Einkommen des Kindes eingegeben. **Außer dem Unterhaltsvorschuss ist hier nichts einzugeben, da Kindergeld kein Einkommen im Wohngeldrecht darstellt.** Die Grundeinstellung des Wohngeldrechners geht davon aus, dass keine Steuer und Sozialabgaben vom Einkommen abgesetzt werden können. **Auch der Freibetrag für Alleinerziehende besteht nicht, wenn Alleinerziehende selbst vom Wohngeld ausgeschlossen sind.** Besondere Anrechnungsregeln gibt es für den Unterhalt nicht. In anderen Fällen sollten stets die komplexen Anrechnungsregelungen des Wohngeldrechts beim Einkommen beachtet werden (Beratungsstellen, die häufiger mit Wohngeld zu tun haben, sollten sich den Wohngeld – Leitfaden von Ingo Christian Hartmann besorgen. Die aktualisierte 13. Auflage erscheint im Februar 2022, ISBN: 978-3-87941-825-1, 47,50 €)

Sie haben ausgewählt, dass Sie monatliche Einkommen eingeben werden. Beachten Sie bitte, dass Werbungskosten und Abzugsbeträge generell als Jahresbetrag einzugeben sind!

Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit (Brutto)	<input type="text"/>	€/Monat
Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung z.B. Minijob (Brutto)	<input type="text"/>	€/Monat
Leibrenten z.B. Altersrente, Witwenrente (Brutto)	<input type="text"/>	€/Monat
Versorgungsbezüge (Brutto)	<input type="text"/>	€/Monat
Einkünfte aus Kapitalvermögen (Brutto)	<input type="text"/>	€/Monat
Einkünfte (Gewinn) aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft	<input type="text"/>	€/Monat
Lohn- und Einkommensersatzleistungen z.B. ALG, Krankengeld (Brutto)	<input type="text"/>	€/Monat
Erhaltene Unterhaltsleistungen und -vorschüsse	<input type="text" value="177,00"/>	€/Monat

Hier wird das Einkommen eingetragen. Häufigste Ursache der falschen Berechnung des Wohngeldes mit Internetrechnern ist eine fehlerhafte Einkommensberücksichtigung. Hier hilft es, die Verwaltungsvorschriften zum Wohngeld heranzuziehen oder (noch gründlicher) den von mir empfohlenen Wohngeld – Leitfaden zu verwenden.

Dann kann schon auf »Wohngeldberechnung« geklickt werden. Das Ergebnis erscheint:

Das unverbindlich berechnete Wohngeld beträgt monatlich Euro.

Interessant ist dann auf der Seite der Wohngeldberechnung selbst, wie dort die Mietkosten dargestellt werden:

Mietberechnung

gesamte Wohnfläche des Wohnraumes	70,00 m ²
davon gewerblich oder beruflich genutzte Fläche	0,00 m ²
Miete gesamt	680,00 Euro/Monat
Absetzung von Miete	0,00 Euro/Monat
Miete nach Absetzung	<input type="text" value="680,00"/> Euro/Monat
wohngeldfähige Miete	<input type="text" value="340,00"/> Euro/Monat
Höchstbetrag	<input type="text" value="654,00"/> Euro/Monat
wohngeldfähiger Höchstbetrag	<input type="text" value="327,00"/> Euro/Monat
wohngeldrechtlich zu berücksichtigende Miete vor Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten	<input type="text" value="327,00"/> Euro/Monat
Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten	9,30 Euro/Monat
wohngeldrechtlich zu berücksichtigende Miete mit Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten	336,30 Euro/Monat

Immer beachten: Der wohngeldfähige Höchstbetrag wird beim Kinderwohngeld als Anteil (hier die Hälfte) vom Höchstbetrag für die Gesamthaushaltsgröße (hier 654 Euro) ermittelt und nicht nach der Größe nur des wohngeldberechtigten Haushalts (hier eines Ein-Personenhaushalts)

Die Berechnung des Kinderwohngeldes für ein Kind ist von der Wohngeldformel her identisch mit der Berechnung des Wohngeldes für einen Ein-Personenhaushalt. Dennoch kann Kinderwohngeld nicht immer zuverlässig berechnet werden, indem einfach Wohngeld für einen Ein-Personenhaushalt berechnet wird und die halben Wohnkosten eingegeben werden. **Der wohngeldfähige Höchstbetrag bezieht sich nämlich auf den Anteil des Kindes am Höchstbetrag, der für die gesamten Haushaltmitglieder gelten würde.** Er beträgt im Beispiel hier 327 Euro, also die Hälfte des Höchstbetrags eines Zwei-Personenhaushalts. Das ist deutlich weniger als die Höchstgrenze für einen Ein-Personenhaushalt (z.B. 525 Euro für Nürnberg Mietstufe 5). **Im Beispiel liegen die hälftigen im Wohngeld berücksichtigten Mietkosten mit 640 Euro schon über der genannten Höchstgrenze von 327 Euro.** Das bedeutet praktisch. **Bei einer höheren Miete steigt das Kinderwohngeld in diesem Fall nicht mehr an, da stets nur der wohngeldfähige Höchstbetrag von 327 Euro verwendet wird.**

Im Beispiel ergibt sich ein Kinderwohngeld von 304 Euro. Nun ist zu prüfen, ob mit diesem Einkommen das Kind aus dem SGB II ausscheidet. **Hierbei ist zunächst der anerkannte Bedarf der Unterkunft zu berücksichtigen:**

Es ergibt sich folgender SGB II-Anspruch:

Alleinerziehende	2022	Frau A.	Anna
Alter der Kinder (unter 1 J. = 1)	minderj. Kind <input type="checkbox"/> außerhalb der BG		4
Regelbedarf		449,00 €	285,00 €
Mehrbedarf alleinerziehend	<input type="checkbox"/>	161,64 €	
Grundmiete	560,00 €	280,00 €	280,00 €
Kalte Nebenkosten	20,00 €	10,00 €	10,00 €
Heizung	80,00 €	40,00 €	40,00 €
Gesamtbedarf	1.555,64 €	940,64 €	615,00 €
Einkommen			
Kindergeld		- €	219,00 €
Anrechnung des Kindergelds		85,00 €	134,00 €
Unterhalt(svorschuss)		- €	177,00 €
Wohngeld		- €	304,00 €
anrechenbares Einkommen		55,00 €	700,00 €
anrechenbares Einkommen	670,00 €	55,00 €	615,00 €
Bedarf nach Anrechnung des persönlichen Einkommens		940,64 €	- €
Leistungsanspruch	885,64 €	885,64 €	- €

Zunächst wird geprüft, ob mit Wohngeld der anerkannte Bedarf gedeckt ist. Daher sind hier nur 20 Euro, statt der tatsächlichen 120 Euro eingetragen

Die hellgrauen Werte zeigen, wo und wie Kindergeld angerechnet wird

Der anerkannte Bedarf des Kindes ist gedeckt. Das Kind würde sogar 85 Euro des Kindergeldes nicht für den anerkannten Bedarf benötigen. Daher wären zunächst einmal 85 Euro des Kindergelds als **sogenanntes »überschießende« Kindergeld** bei der Mutter anzurechnen. Hier ist aber der Konjunktiv zu beachten! In einem weiteren Schritt muss nun geprüft werden, **ob das Kind auch seinen tatsächlichen Bedarf deckt.** Daher muss nochmals die SGB II-Leistungsberechnung mit den **tatsächlichen** Unterkunftsbedarfen erfolgen. Diese stellt sich dann wie folgt dar:

Alleinerziehende	2022	Frau A.	Anna
Alter der Kinder (unter 1 J. = 1)	minderj. Kind <input type="checkbox"/> außerhalb der BG		4
Regelbedarf		449,00 €	285,00 €
Mehrbedarf alleinerziehend	<input type="checkbox"/>	161,64 €	
Grundmiete	560,00 €	280,00 €	280,00 €
Kalte Nebenkosten	120,00 €	60,00 €	60,00 €
Heizung	80,00 €	40,00 €	40,00 €
Gesamtbedarf	1.655,64 €	990,64 €	665,00 €
Einkommen			
Kindergeld		- €	219,00 €
Anrechnung des Kindergelds		35,00 €	184,00 €
Unterhalt(svorschuss)		- €	177,00 €
Wohngeld		- €	304,00 €
anrechenbares Einkommen		5,00 €	700,00 €
anrechenbares Einkommen	670,00 €	5,00 €	665,00 €
Bedarf nach Anrechnung des <u>persönlichen Einkommens</u>		990,64 €	- €
Leistungsanspruch	985,64 €	985,64 €	- €

Hier werden jetzt die tatsächlichen Unterkunftsbedarfe berücksichtigt

Das »überschießende« Kindergeld beträgt nun nur 35 Euro

Auch der tatsächliche Bedarf wird gedeckt. Allerdings sind nur 35 Euro überschießendes Kindergeld bei der Mutter anzurechnen.

Wenn die Wohnkosten um 70 Euro steigen, erhöht sich der Unterkunftsbedarf des Kindes um 35 Euro. In diesem Grenzfall deckt Anna genau ihren Unterkunftsbedarf. Es gibt kein überschießendes Kindergeld. Die Wohnkosten der Mutter bleiben weiterhin im Bereich der angemessenen Kosten für eine Person und werden vom Jobcenter voll übernommen. Da sieht dann so aus:

Alleinerziehende	2022	Frau A.	Anna
Alter der Kinder (unter 1 J. = 1)	minderj. Kind <input type="checkbox"/> außerhalb der BG		4
Regelbedarf		449,00 €	285,00 €
Mehrbedarf alleinerziehend	<input type="checkbox"/>	161,64 €	
sonstige Mehrbedarfe		- €	- €
Grundmiete	630,00 €	315,00 €	315,00 €
Kalte Nebenkosten	120,00 €	60,00 €	60,00 €
Heizung	80,00 €	40,00 €	40,00 €
Gesamtbedarf	1.725,64 €	1.025,64 €	700,00 €
Einkommen			
Kindergeld		- €	219,00 €
Anrechnung des Kindergelds		- €	219,00 €
Unterhalt(svorschuss)		- €	177,00 €
Wohngeld		- €	304,00 €
anrechenbares Einkommen	700,00 €	- €	700,00 €
Bedarf nach Anrechnung des <u>persönlichen Einkommens</u>		1.025,64 €	- €
davon prozentuale Anteile		100%	0%
Leistungsanspruch	1.025,64 €	1.025,64 €	- €

Fallbeispiel geändert (mit erhöhter Miete): der tatsächliche Bedarf wird gerade noch gedeckt

Die rechtlich strittige Frage ist, was geschieht, wenn auch die tatsächlichen Unterkunftsbedarfe des Kindes mit Kinderwohngeld nicht gedeckt werden können.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales (STMAS) vertritt die Position, dass die fehlende Deckung der tatsächlichen Unterkunftsbedarfe des SGB II dann wieder dazu führt, dass das Kind wieder Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird. Einen Leistungsanspruch hat das Kind dann nicht, da es mit seinem Einkommen die angemessenen Unterkunftsbedarfe deckt:

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/grundsicherung/211103_ams_kdu-allgemeines.pdf Seite 66/68)⁵

Zur Verdeutlichung am Beispiel: Die Grundmiete erhöht sich nochmals um 20 Euro. Da das Kinderwohngeld nicht weiter steigen kann und nicht mehr zur Deckung des tatsächlichen Wohnbedarfs reicht, wird dann wieder nur die Angemessenheitswerte für einen Zwei-Personenhaushalt angewendet. Das hat zur Folge, dass bei der Mutter tatsächlich weiterhin nur die Hälfte der Mietobergrenze eines Zwei-Personenhaushalts als angemessen anerkannt werden. In unserem Beispiel sind das dann 50 Euro weniger als die tatsächlichen Unterkunftsbedarfe.

Das STMAS beantwortet allerdings nicht die Frage, ob bei der Anrechnung von überschießendem Kindergeld ebenfalls der Wohnbedarf des Kindes auf die hälftige Mietobergrenze eines Zwei-Personenhaushalts beschränkt wird. Eine Beschränkung des Wohnbedarfs des nichtbedürftigen Kindes auf die Angemessenheitsgrenze eines Zwei-Personenhaushalts würde in unserem Beispiel zur Anrechnung von überschießendem Kindergeld in Höhe von 85 Euro bei der Mutter führen (siehe Tabelle Seite 16 unten).

Werden dagegen beim Kind die tatsächlichen Kosten der Unterkunft herangezogen (und nur aufgrund dieser »Logik« ist das Kind Mitglied der Bedarfsgemeinschaft) ergibt sich kein überschießendes Kindergeld. Aus der Weisung des STMAS wird nicht deutlich, ob es danach in diesen Fallkonstellationen (anerkannte Bedarfe des Kindes sind gedeckt, tatsächliche Bedarfe nicht) zur Anrechnung überschießenden Kindergeldes kommt. Umsetzungen aus der Praxis sind mir bisher nicht bekannt.

Der Rechtsauffassung des STMAS würde ich auf jeden Fall widersprechen, da sie m.E. nicht nachvollziehbar begründet ist.

Fazit für das Beispiel

Dezidiert hat sich das Bundessozialgericht mit der letzten Fallkonstellation noch nicht beschäftigt. In der Praxis kommt sie auch nicht so häufig vor. Für das Beispiel heißt das:

1. Unstrittig kann das Problem unangemessener Wohnkosten im Beispiel bis zu Kosten von 730 Euro gelöst werden. Hier werde auch die tatsächlichen Bedarfe durch Kindergeld, Kinderwohngeld und Wohngeld auf Seiten des Kindes gedeckt. Immerhin liegt dieser Wert 150 Euro oberhalb der Mietobergrenze.
2. Strittig wäre der Beispielfall, wenn die Miete oberhalb von 730 Euro liegen würde und damit der Bedarf des Kindes nicht tatsächlich gedeckt ist, sondern nur der anerkannte Bedarf.

Bei höherem Unterhaltsvorschuss wird die Bedarfslücke besser geschlossen, da der höhere Unterhaltsvorschuss den steigenden Regelbedarf mehr als ausgleicht

Interessant ist übrigens hier noch Folgendes:

⁵ Das STMAS betont, dass hinsichtlich der Abgrenzung der Bedarfsgemeinschaft das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei Jobcentern in gemeinsamer Trägerschaft (Kommune plus Arbeitsagentur) Aufsichtsbehörde ist und die Weisungen mit diesem abgestimmt seien. Trifft dies zu, würde die Rechtsauffassung, dass Kinder, die aus der SGB II-Bedarfsgemeinschaft ausscheiden, weil sie ihren im SGB II anerkannten Lebensunterhalt decken, dennoch zur Bedarfsgemeinschaft gehören, wenn sie ihren **nicht anerkannten** tatsächlichen Bedarf nicht decken können. Das STMAS beantwortet nur die Frage, wie die Mietobergrenze bei der Mutter zu bestimmen ist, aber nicht die Frage, ob in diesen Fallkonstellationen obendrein überschießendes Kindergeld bei der Mutter anzurechnen wäre. Das SGB II ist hier nicht hilfreich, zumal in Kommentaren schon die Formulierung der Bedarfsgemeinschaftszugehörigkeit als redaktionell fehlerhaft angesehen wird: *Kinder sind nicht Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II, **soweit** – richtig: wenn bzw. sofern – sie eigenes Einkommen haben, das ausreicht, um den Lebensunterhalt zu bestreiten* (jurisPK-SGB II 5. Aufl. / Leopold; § 7 Rz. 266) Nach der neueren Rechtsprechung des BSG ist überschießendes Kindergeld hier m.E. nicht anzurechnen (vgl. BSG vom 8.5.2019 - B 14 AS 15/18 R und oben Seite 13)!

Angenommen Anna ist 6 Jahre alt. **Ihr Regelbedarf beträgt dann 311 Euro.** Gleichzeitig erhöht sich der **Unterhaltsvorschuss auf 236 Euro.** Der **Erhöhung beim Regelbedarf um 26 Euro** steht eine Erhöhung beim Unterhaltsvorschuss um 59 Euro gegenüber. Das Kinderwohngeld ändert sich nicht und bleibt bei 304 Euro. Das Kindereinkommen ist so gering, dass weiterhin der maximal mögliche Wohngeldanspruch besteht. Nun stehen Anna **33 Euro mehr zur Deckung des Unterkunftsbedarfs** zur Verfügung. Da sie nur die Hälfte des Unterkunftsbedarfs decken muss, wären nun Wohnkosten in Höhe bis zu 796 Euro unstrittig bei Bezug des Kinderwohngeldes zu übernehmen.

Bei dem höheren Unterhaltsvorschuss ab 12 Jahre sieht es nochmals besser aus. Der Unterhaltsvorschuss steigt um 78 Euro auf 314 Euro. Der Regelbedarf bleibt bei Kindern bis 13 Jahre unveränderlich bei 311 Euro. **Das heißt bei einem Alter von 12 Jahren würde Anna weitere 78 Euro mehr zur rechnerischen Bedarfsdeckung zur Verfügung haben.** Unterkunftsbedarfe (hier immer ohne Heizung) würden im Vergleichsbeispiel sogar bis 952 Euro unstrittig zu übernehmen sein.

Bei höherem Unterhaltsvorschuss ist Kinderwohngeld auch bei größerer Bedarfsücke ausreichend

Steigt dann ab 14 Jahre bei Anna der Regelbedarf von 311 Euro auf 376 Euro, also um 65 Euro, führt das dann natürlich dazu, dass die Bedarfsdeckung wiederum nur bei entsprechend niedrigeren Unterkunftsbedarfen gesichert ist. Das Wohngeld würde hier geringfügig auf 291 Euro sinken. Rein zufällig ergibt sich insgesamt ein Betrag von 78 Euro, der nun wieder weniger zur Bedarfsdeckung zur Verfügung steht. Das heißt: Die Bedarfsdeckung wäre bei Unterkunftsbedarfen bis zu 796 Euro gesichert.

Kinderwohngeld für mehrere Kinder

Kinderwohngeldberechtigt sind nicht die Kinder, sondern die wohngeldberechtigten Eltern/Elternteile. Daher gibt es immer nur einmal Wohngeld, egal ob »normales« Wohngeld oder »Kinderwohngeld«. Alleinerziehende können also nicht mehrere Kinderwohngelder für verschiedene Kinder erhalten. Bei der Berechnung des Kinderwohngeldes werden stets alle Kinder berücksichtigt, die nicht aufgrund von SGB II-Leistungen ausgeschlossen sind.

Pro Haushalt gibt es maximal nur ein Kinderwohngeld

Beispiel (mehrere Kinder) 1:

Eine Alleinerziehende lebt mit ihrer 15-jährigen Tochter in einer Bedarfsgemeinschaft. Sie will nun Kinderwohngeld beantragen, da nicht die tatsächlichen Wohnkosten vom Jobcenter anerkannt sind.

In der wohngeldrechtlichen Haushaltsgemeinschaft lebt auch noch der 20-jährige Sohn einer Alleinerziehenden, der keine SGB II-Leistungen erhält, weil er einer Erwerbstätigkeit nachgeht und ein anrechenbares Einkommen weit oberhalb der SGB II-Leistungsberechtigung hat.

Wenn nur die Tochter bei der Berechnung des Kinderwohngeldes berücksichtigt werden würde, wäre der Bezug von Kinderwohngeld kein Problem. Allerdings gehört der Sohn auch zur wohngeldrechtlichen Haushaltsgemeinschaft, die mit der SGB II-Bedarfsgemeinschaft nicht identisch ist. **Das Einkommen des Sohnes muss zwingend beim Kinderwohngeld berücksichtigt werden, da der Sohn nicht vom Wohngeld ausgeschlossen ist.** Das Wohngeld wird dann für 2 Personen berechnet. Ist sein Einkommen so hoch, dass kein Wohngeldanspruch besteht, kann kein Kinderwohngeld nur für die 15-jährige Schwester beantragt werden.

Besteht eine Kinderwohngeldberechtigung für mehrere Kinder ist das Kinderwohngeld stets für die maximale Anzahl der Kinder, die damit die Hilfebedürftigkeit überwinden, zu berechnen und zu gewähren. Hierzu ein Beispiel:

Beispiel (mehrere Kinder) 2

Wohnort Nürnberg Mietstufe 5

Bruttokaltmiete: 1.000 Euro plus 80 Euro Heizkosten

Silke (18 Jahre): Ausbildungsvergütung 700 Euro brutto

Klaus (9 J.) Unterhalt vom Vater 236 Euro

Das Jobcenter Nürnberg erkennt nur 706 Euro als Unterkunftsbedarfe für die Bruttokaltmiete an. Die Familie muss fast 300 Euro selbst zahlen.

Der SGB II-Anspruch stellt sich wie folgt dar:

Alleinerziehende	2022	Frau C.	Klaus	Silke
Alter der Kinder (unter 1 J. = 1)	minderj. Kind <input type="checkbox"/> außerhalb der BG		9	18
Regelbedarf		449,00 €	311,00 €	360,00 €
MB Warmwasser	<input type="checkbox"/>	- €	- €	- €
Mehrbedarf alleinerziehend		53,88 €		
sonstige Mehrbedarfe		- €	- €	- €
Grundmiete	609,00 €	203,00 €	203,00 €	203,00 €
Kalte Nebenkosten	100,00 €	33,33 €	33,33 €	33,33 €
Heizung	80,00 €	26,67 €	26,67 €	26,67 €
Gesamtbedarf	1.962,88 €	765,88 €	574,00 €	623,00 €
Einkommen				
brutto		- €	- €	700,00 €
netto		- €	- €	560,00 €
Erwerbseink. gesamt (netto)		- €	- €	560,00 €
Grundabsetzungsbeitrag		- €	- €	100,00 €
Freibetrag		- €	- €	120,00 €
Werbungskosten oberhalb vom Grundabsetzungsbeitrag		- €	- €	- €
anrechenb. Erwerbseink.		- €	- €	340,00 €
anrechenbares Elterngeld		- €	- €	- €
Kindergeld		- €	219,00 €	219,00 €
Anrechnung des Kindergelds		- €	219,00 €	219,00 €
Unterhalt(svorschuss)		- €	236,00 €	- €
Leistungsanspruch	948,88 €	765,88 €	119,00 €	64,00 €

Der tatsächliche Unterkunftsbedarf beträgt bei diesem Beispiel 1.000 Euro ohne Heizkosten

Beim Kinderwohngeld wird zunächst geprüft, ob durch die Kinderwohngeldberechtigung beide Kinder aus der BG ausscheiden (vgl. Verwaltungsvorschrift Wohngeld unter 7.17:

https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_28062017_SWII4.htm).

Nach dem Wohngeldrechner MV besteht ein Wohngeldanspruch in Höhe von genau 400 Euro. Damit ist der Bedarf von beiden Kindern gedeckt. Für beide wird Kinderwohngeld für die wohngeldberechtigte Mutter bewilligt.

Angenommen Klaus hätte einen sehr reichen Vater, der monatlich 1.200 Euro Unterhalt zahlt. Dann würde sich hier kein Wohngeldanspruch ergeben. Die Mutter kann dann auch nicht Wohngeld nur für die Tochter Silke beantragen, da Klaus wohngeldrechtlich berücksichtigt werden muss, weil er keine ausschließende Sozialleistung erhält.

Mangelfall: Kinderwohngeld für mehrere Kinder reicht nicht um Hilfebedürftigkeit zu überwinden

Beispiel wieder leicht abgewandelt. Alles bleibt gleich aber Silke hat die Ausbildung aufgegeben und geht wieder zur Schule. Unterhalt erhält sie nicht und ab 18 Jahre wird auch kein Unterhaltsvorschuss gezahlt. Sie hat nun kein Einkommen. Der SGB II-Bedarf stellt sich nun so dar:

Name	2022	Frau C.	Klaus	Silke
Alter der Kinder (unter 1 J. = 1)	minderj. Kind <input type="checkbox"/> außerhalb der BG		9	18
Regelbedarf		449,00 €	311,00 €	360,00 €
Mehrbedarf alleinerziehend	<input type="checkbox"/>	53,88 €		
Grundmiete	609,00 €	203,00 €	203,00 €	203,00 €
Kalte Nebenkosten	100,00 €	33,33 €	33,33 €	33,33 €
Heizung	80,00 €	26,67 €	26,67 €	26,67 €
Gesamtbedarf	1.962,88 €	765,88 €	574,00 €	623,00 €
Einkommen				
brutto		- €	- €	- €
netto		- €	- €	- €
Erwerbseink. gesamt (netto)		- €	- €	- €
Grundabsetzbetrag		- €	- €	- €
Freibetrag		- €	- €	- €
anrechenb. Erwerbseink.		- €	- €	- €
Kindergeld		- €	219,00 €	219,00 €
Anrechnung des Kindergelds		- €	219,00 €	219,00 €
Unterhalt(svorschuss)		- €	236,00 €	- €
anrechenbares Einkommen	644,00 €	- €	455,00 €	189,00 €
Leistungsanspruch	1.871,88 €	765,88 €	119,00 €	434,00 €

Das Kinderwohngeld für beide Kinder würde 502 Euro betragen. Damit würde aber die Hilfebedürftigkeit von Klaus und Silke nicht überwunden werden (119 € plus 434 € = 553 Euro)

Das Kinderwohngeld für beide Kinder würde 502 Euro betragen. Damit ist aber nicht der Bedarf beider Kinder gedeckt, der 119 Euro plus 434 Euro, also 553 Euro beträgt. **Da Silke mit Wohngeld ihren Bedarf allein sicher nicht decken kann, ist nun das Kinderwohngeld für Klaus allein zu berechnen.** Das Kinderwohngeld nur für Klaus würde 236 Euro betragen. Klaus würde aus dem SGB II ausscheiden. Sogar die tatsächlichen Unterkunftsbedarfe könnte er mit dem Kinderwohngeld decken. Für den SGB II-Leistungsanspruch würde das bedeuten, dass als Angemessenheit für die im SGB II-Verbliebenen (Mutter, Tochter) die Mietobergrenze für 2 Personen Anwendung finden würde. Die liegt bei 580 Euro, also 290 Euro pro Person. Immerhin eine Verbesserung um 53,67 Euro pro Person und zusätzlich der volle Wohnbedarf für Klaus über das Kinderwohngeld.

Die Grenzfälle des Kinderwohngelds...

Das Beispiel kann weitergesponnen werden: Silke hat einen Minijob aufgenommen und verdient dabei 200 Euro, wovon 80 Euro bedarfsmindernd im SGB II angerechnet werden. Da das Kinderwohngeld für beide Kinder aufgrund des nur niedrigen Einkommens weiterhin 502 Euro betragen würde, besteht nun Anspruch auf Kinderwohngeld für beide Kinder. Der Bedarf beider Kinder ist nun durch das zusätzliche Einkommen beim Minijob zusammen mit dem Kinderwohngeld, Kindergeld und Unterhaltsvorschuss gedeckt. Das Einkommen liegt dann 29 Euro oberhalb des Bedarfs unter Zugrundelegung der Mietobergrenze für 3 Personen. Die tatsächlichen Unterkunftsbedarfe sind aber keineswegs gedeckt. Nach den Weisungen des STMAS Bayern würde daher auch bei der Mutter weiterhin die Mietobergrenze des 3-Personenhaushalts anteilig Anwendung finden. Durch diese Verschiebungen würde die Aufnahme des Minijobs insgesamt sogar zu einer Verschlechterung führen... Auch diese sinnwidrige Folge spricht gegen die Rechtsauffassung des STMAS.

Solche Fallkonstellationen sind allerdings selten und wahrscheinlich eher theoretischer Natur. Die Mutter dürfte kaum den Minijob der 18-jährigen Tochter der Wohngeldstelle melden, wenn die 18-jährige Tochter weiterhin SGB II-Leistungen erhält und sie nur Kinderwohngeld für ihren Sohn. Die Wohngeldstelle wird aufgrund des SGB II-Bescheids wahrscheinlich nicht auf die Idee kommen, dass der Minijob ein Kinderwohngeldanspruch für beide Kinder auslöst. Daher sind mir solche Fallkonstellationen, die im Grunde ja keineswegs ganz abwegig sind, nicht bekannt. Nach diesem eher theoretischen Problem wende ich mich einem praktischen Problem zu.

Praktische Probleme bei der Beantragung von Kinderwohngeld im Falle des Unterhaltsvorschlusses bei Kindern ab 12 Jahren

Bei der Beantragung von Kinderwohngeld gibt es ein praktisches Problem, wenn das Einkommen der Kinder nur in Form des Unterhaltsvorschlusses realisiert werden kann: Für Kinder ab 12 Jahre kann Unterhaltsvorschuss nur bezogen werden, wenn die/der Alleinerziehende ein Bruttoeinkommen von mindestens 600 Euro hat oder das Kind **mit Bezug des Unterhaltsvorschlusses die Hilfebedürftigkeit überwinden werden kann**.

Wenn das Mindesteinkommen des Elternteils nicht erreicht wird, muss die Überwindung der Hilfebedürftigkeit vorliegen. Auch ein Antrag auf Kinderwohngeld ist nur möglich, wenn durch das Wohngeld die Hilfebedürftigkeit überwunden wird. Das heißt: Der Anspruch auf Kinderwohngeld und Unterhaltsvorschuss setzt den Anspruch auf die jeweils andere Leistung voraus.

Schon vor längerer Zeit habe ich das Problem bei den zuständigen Stellen der Stadt Nürnberg angezeigt. Die jeweiligen Amtsleitungen haben sich auf ein Vorgehen verständigt, dass ich für sinnvoll halte und daher nachahmenswert halte.

Das erste Amt, das aufgesucht wird, ist die Wohngeldbehörde. Die Wohngeldbehörde kann das Kinderwohngeld mit dem möglichen Unterhaltsvorschuss berechnen. Der Unterhaltsvorschuss ist eine feste altersabhängige Größe, die nicht berechnet werden muss. Der Unterhaltsvorschuss wird in voller Höhe angerechnet und erfordert daher wohngeldrechtlich keine besonderen Ermittlungen. Mit dieser Wohngeldberechnung kann dann die Weiterbewilligung des Unterhaltsvorschlusses beantragt werden. Im Regelfall dürfte Unterhaltsvorschuss für vergangene Zeiträume, in denen das Kind noch nicht 12 Jahre alt war, schon gewährt worden sein. Die Grunddaten für die Bewilligung des Unterhaltsvorschlusses müssten dann vorliegen.

Die Beantragung von Kinderwohngeld ist in diesen Fällen also auch möglich. Unproblematisch ist der Unterhaltsvorschlussesbezug, wenn Alleinerziehende ein Bruttoeinkommen von 600 Euro haben. Das muss kein Erwerbseinkommen sein.

Kinderwohngeldantrag: nicht wegschicken lassen

Tatsächlich geschieht es in Nürnberg nicht selten, dass Antragstellenden beim Kinderwohngeld geraten wird, den Antrag zurückzuziehen. Dahinter steckt kein böser Wille, sondern nur die Absicht unnötige Arbeit zu vermeiden. Die Wohngeldbehörde argumentiert dann gegenüber den Antragstellenden, dass der Kinderwohngeldantrag keine Verbesserung gegenüber dem SGB II-Leistungsbezug darstellen würde.

Diese Argumentation trifft aber immer nur dann zu, wenn das Jobcenter die vollständige Miete anerkennt und Alleinerziehende bei der Anrechnung von überschüssendem Kindergeld keine Absetzbeträge (z.B. Versicherungspauschale, Kfz-Versicherung) geltend machen können, weil diese schon bei einem anderen Einkommen berücksichtigt worden sind. In diesen Fällen bringt die Beantragung von Kinderwohngeld nichts. Eine Antragsstellung kann auch vom Jobcenter nicht verlangt werden. Hier greift die Sonderregelung nach § 12a SGB II, nach der Wohngeld nur beantragt werden muss, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit für alle BG-Mitglieder für mindestens 3 Monate (prognostizistisch) überwunden wird.

Kinderwohngeld - nicht nur für Kinder Alleinerziehender!

Zum Schluss der Ausführungen zum Kinderwohngeld möchte ich darauf hinweisen, dass Kinderwohngeld natürlich auch in Bedarfsgemeinschaften mit beiden Eltern beantragt werden kann. Auch hier gibt es oftmals Kinder mit Einkommen (Patchworkfamilien, Kinder mit Ausbildungsvergütung). Die Regelungen zum Kinderwohngeld sind die gleichen, die ich oben dargestellt sind.

Alleinerziehende und das SGB II (Teil 2): der übersehene Kinderzuschlag

Die sozialrechtliche Beratung von Alleinerziehenden stellt Beratungsstellen immer wieder vor große Herausforderungen.

Thema der letzten Ausgabe war: »**Kinderwohngeld – Lösung des Problems unangemessener Unterkunftsbedarfe für Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender**«. Zuvor hatte ich mich in der Januar-Ausgabe ausführlich mit der Problematik »**temporärer Bedarfsgemeinschaften**« auseinandergesetzt. Diese Problematik betrifft auch den alleinerziehenden Elternteil, da der Regelbedarf der Kinder um die Abwesenheitstage (während des Aufenthalts beim umgangsberechtigten Elternteil) gekürzt wird, ohne dass oftmals entsprechende Einsparungen vorhanden sind.

In dieser Ausgabe widme ich mich einem Thema, das immer wieder bei der Beratung von Alleinerziehenden eine Rolle spielen (sollte): »**Kinderzuschlag für Alleinerziehende – die oft übersehene Sozialleistung**«.

In Gesetzgebungsverfahren ist vorgeschrieben, dass der mit einer Einführung des Gesetzes verbundene Erfüllungsaufwand geschätzt wird. Im Juli 2019 wurden die Regelungen zum Kinderzuschlag reformiert und der zugangsberechtigte Personenkreis deutlich ausgeweitet.

Zu der Schätzung der Kosten der Kinderzuschlagsreform hieß es (Bundesrat Drucksache 17/19, S. 23):

Bei den Schätzungen wird davon ausgegangen, dass etwa 35 Prozent der Berechtigten den Kinderzuschlag tatsächlich in Anspruch nehmen werden.

Ob diese grobe Schätzung eingetreten ist, kann nur schwer abgeschätzt werden. Fragwürdig ist aber allein schon, wenn eine Sozialleistung so konzipiert wird, dass angenommen wird, ein großer Teil der Anspruchsberechtigten würde sie nicht in Anspruch nehmen. Über die Gründe der vermuteten Nichtinanspruchnahme schweigt sich die Bundesrat-Drucksache aus.

Auch ein niedriger Kinderzuschlag lohnt sich

Anspruchsberechtigte, die über die Sozialleistung Kinderzuschlag gut informiert sind, werden nur in seltenen Fällen auf die Antragstellung mit dem Argument verzichten, dass der Antrag sich nicht »lohnt«. Selbst ein Anspruch auf Kinderzuschlag im einstelligen Bereich sichert viele Vorteile: Es besteht ein Anspruch auf die Bildungs- und Teilhabeleistungen. Bei einem Schulkind sind das schon einmal allein 156 Euro für den Schulbedarf pro Jahr. Dazu kommt, dass Beiträge für Schulausflüge und Klassenfahrten übernommen werden. Zusätzlich kann eine monatliche Pauschale von 15 Euro für die Teilnahme minderjähriger Kinder am sozialen und kulturellen Leben bezogen werden.

Die Ursache der Nichtbeantragung von Kinderzuschlag dürfte daher in so gut wie allen Fällen auf **die fehlende Kenntnis des Anspruchs** beruhen. Aus meiner Beratung weiß ich, dass auch viele Familien, die SGB II-Leistungen erhalten, kinderzuschlagsberechtigt sind, aber vom Jobcenter nicht aufgefordert werden, Kinderzuschlag zu beantragen. Die Anforderung müsste zwar aufgrund von § 12a SGB II erfolgen, geschieht aber nicht, weil die SGB II-Sachbearbeitung einen Anspruch nicht erkennt. Tatsächlich unterscheidet sich die Logik des Kinderzuschlags und die Logik des SGB II stark voneinander.

Um der Verpflichtung nach § 12a SGB II zu entsprechen, müsste das Jobcenter konsequenterweise alle Tatsachen erheben, die für die Feststellung des Anspruchs auf Kinderzuschlag notwendig sind. Ebenso müsste das Jobcenter die Berechnung des Kinderzuschlags durchführen können. Da für den Anspruch in der Regel bei Bezieher*innen von SGB II-Leistungen auch ein Wohngeldbezug notwendig ist, müsste auch dieser vom Jobcenter berechnet werden. Aufgrund der Arbeitsbelastung in den Leistungsabteilungen des Jobcenters findet eine Prüfung des Anspruchs auf Kinderzuschlag in der Regel nur dann statt, wenn sie »ins Auge springt«. Sozialpolitisch sinnvoll ist sicherlich nicht, die Sozialbehörden mit weiterem Personal auszustatten, um der fragwürdigen komplizierten Konstruktion

»Kinderwohngeld«, »temporäre Bedarfsgemeinschaften« - wichtige Themen in der Beratung Alleinerziehender

Gesetzgeber kalkulierte damit, dass nur wenige Berechtigte den KiZ beantragen

Auch ein niedriger Kinderzuschlag bringt viele Vergünstigungen und zusätzliche Leistungen

Jobcenter sind mit der Prüfung der Berechtigung zum Kinderzuschlag in vielen Fallkonstellationen überfordert

des Kinderzuschlags gerecht zu werden. Ob die von der Ampelkoalition anvisierte Kindergrundsicherung dann ein einfacheres System der Existenzsicherung für Kinder sein wird, muss ich noch herausstellen.

Wird die Antragstellung verpasst ist eine rückwirkende Antragstellung allerdings nur in wenigen Fällen möglich. Das hat mit dem Verfahrensrecht zu tun.

Verfahrensrecht versperert meistens die rückwirkende Beantragung von Kinderzuschlag bei SGB II-Leistungsbezieher*innen

Etwas kompliziert, aber dennoch wichtig **im Ergebnis** zu wissen: Besondere verfahrensrechtliche Regelungen des Wohngeldrechts stehen der rückwirkenden Antragstellung auf Kinderzuschlag entgegen. Die fehlende Antragstellung beim Kinderzuschlag kann bei offensichtlichen Beratungsfehlern des Jobcenters und fehlender Aufforderung, den Kinderzuschlag zu beantragen, über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch fingiert werden. Die rückwirkende Wohngeldbeantragung ist **grundsätzlich** auch möglich, wenn der Anspruch auf die SGB II-Leistung aufgrund des Anspruchs gegen einen vorrangigen Leistungsträger nachträglich entfällt. Allerdings gilt die Einschränkung, dass eine Wohngeldbewilligung nur dann rückwirkend für Antragstellende möglich ist, wenn die SGB II-Leistung aufgrund des Kinderzuschlags **ganz** entfällt (§ 8 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 WoGG). Das ist aber in der Regel beim Kinderzuschlag für ansonsten SGB II-Leistungsberechtigte nicht der Fall. **Eine rückwirkende Antragstellung ist daher beim Wohngeld meist nicht möglich.** Das Jobcenter hat zwar einen Erstattungsanspruch gegen die Familienkasse **und** gegen die Wohngeldstelle, der Erstattungsanspruch des Jobcenters setzt aber keinen Wohngeldantrag voraus. Diese Privilegierung des Jobcenters geht auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zurück (BVerwG, 5 C 8.13 vom 23.1.2014) wonach Erstattungen zwischen Sozialleistungsträgern keinen Antrag Leistungsberechtigter voraussetzen, obwohl der Anspruch an sich antragsabhängig ist. Mangels (möglicher) Antragstellung wird ein über den Erstattungsanspruch an das Jobcenter hinausgehender Wohngeldanspruch gegenüber den Leistungsberechtigten selbst nicht erfüllt. **Im Ergebnis bringt daher die verfahrenstechnisch aufwändige rückwirkende Antragstellung meist nichts.**

Nur wenn die SGB II-Leistung durch den Kinderzuschlag nachträglich ganz entfällt, ist eine rückwirkende Antragstellung auch beim Wohngeld möglich. Hierbei ist die Frist nach § 25 Abs. 3 WoGG zu beachten, nach der das Wohngeld spätestens im Monat nach der Bekanntgabe der rückwirkenden Kinderzuschlagsbewilligung beantragt werden muss, damit es rückwirkend erhalten werden kann.

Eine gravierende Änderung des Kinderzuschlags seit der Reform im Juli 2019 besteht darin, dass nunmehr ein Anspruch auf Kinderzuschlag nur noch voraussetzt, dass **mit** ihm die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II überwunden wird, aber nicht mehr **durch** ihn. Das heißt: Auch wenn ohnehin keine Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II besteht, kann Kinderzuschlag beansprucht werden. Dieser Personenkreis, der über Einkommen oberhalb der SGB II-Anspruchsschwelle verfügt, wird natürlich von niemanden aufgefordert, Kinderzuschlag zu beantragen.

Auch wenn der Kinderzuschlag sozialpolitisch ein Auslaufmodell ist, bis zur Einführung der Kindergrundsicherung wird es noch längere Zeit dauern. Das Gesetzesvorhaben ist äußerst ambitioniert, weil es das Steuerrecht (Kindergeld) und Sozialrecht gleichermaßen betrifft. Es dürfte eher am Ende, frühestens aber in der zweiten Hälfte der Legislaturperiode in Kraft treten. Aus diesem Grund ist eine weitere Beschäftigung mit dem Kinderzuschlag gerade auch für Beratungsstellen, in denen Alleinerziehende beraten werden notwendig. Leider ist das Ganze etwas kompliziert.

Bis zur Reform war der Kinderzuschlag für Alleinerziehenden meist wenig attraktiv oder gar nicht möglich. Kindereinkommen in Form des Unterhalts oder Unterhaltsvorschuss wurde vom möglichen Höchstkindzuschlag abgezogen. Der Unterhaltsvorschuss für sechs bis elfjährige Kinder lag damals schon oberhalb des maximal möglichen Kinderzuschlags, so dass es für diese Kinder keinen Kinderzuschlag geben konnte.

Seit Juli 2019 werden nur noch 45% des Kindereinkommens auf den möglichen Höchstkindzuschlag angerechnet. Damit hat der Kinderzuschlag auch für Alleinerziehende größere Bedeutung gewonnen.

Rückwirkende Antragstellung bei Kinderzuschlag/Wohngeld verfahrensrechtlich sehr eingeschränkt

Wenn rückwirkende Antragstellung möglich ist, Frist beim Wohngeld beachten!

Bis zur Abschaffung des Kinderzuschlags wird es noch längere Zeit dauern

Kinderzuschlag für Alleinerziehende – zwei Beispiele dargestellt mit meiner Rechenhilfe

Seit Änderung des Kinderzuschlags im Juli 2019 haben auch viele erwerbstätige Alleinerziehende einen Anspruch auf Kinderzuschlag, von dem sie nichts wissen.

Zwei wichtige zu beachtende Punkte bei der Verwendung des KiZ-Lotsens

Bis August 2021 hat auch der KiZ-Lotse der Bundesagentur für Arbeit oftmals das falsche Ergebnis geliefert, dass kein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen würde. Nach einem Hinweis meinerseits wurde der Fehler beim KiZ-Lotsen behoben. Er kann nunmehr unter folgendem Vorbehalt verwendet werden:

- **Zu beachten ist der nur beim Klicken auf das Info-Zeichen erscheinende Hinweis, dass das Durchschnittseinkommen, das in den letzten 6 Monate vor Antragstellung zugeflossen ist, eingegeben werden muss.** Das gilt gleichermaßen für das Einkommen der Eltern und der Kinder. Wer das aktuelle Einkommen im Monat der Antragstellung eingibt und dieses von dem Durchschnittseinkommen stark abweicht, erhält ein vollkommen falsches Ergebnis.
- Unbedingt sollte vor Verwendung des KiZ-Lotsens ein eventuell bestehender Wohngeldanspruch errechnet werden. **Rechtlich wird seit dem 1.1.2021 ein Wohngeldanspruch bei der Prüfung des Anspruchs auf Kinderzuschlag stets fiktiv berücksichtigt, auch wenn Wohngeld noch nicht gewährt wurde oder auch gar nicht beantragt wurde.** Diese fiktive Berücksichtigung von Wohngeld bleibt beim KiZ-Lotsen unbeachtet. Zur Wohngeldberechnung empfehle ich den Wohngeldrechner des Landes Mecklenburg-Vorpommern: <https://wohngeld-mv.de/Rechner/> Ist das Wohngeld berechnet, kann es im KiZ-Lotsen eingetragen werden.

Werden beide Punkte beachtet, liefert der KiZ-Lotse in den meisten Fällen ein zutreffendes Ergebnis. Er macht allerdings keine Auskunft über die Höhe des Kinderzuschlags, sondern nur darüber ob eine Antragstellung sinnvoll ist. Den KiZ-Lotsen finden Sie hier: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>

Anhand von zwei Beispielen zeige ich, in welchen Fallkonstellationen sich, oftmals entgegen der Erwartung, noch ein Kinderzuschlag ergibt.

Beispiel 1: Kinderzuschlag, obwohl Einkommen weit oberhalb der Schwelle zur SGB II-Anspruchsberechtigung

Katja K., alleinerziehend, Kinder (Anna 5 Jahr, Klaus 9 Jahre), Bruttokaltmiete 950 Euro, Heizkosten 100 Euro, Wohnort Nürnberg (Mietstufe 5).

Einkommenssituation: Lohn 2800 brutto/ 2000 netto; Unterhalt Anna 200 Euro; Unterhaltsvorschuss Klaus 236 Euro).

Katja K. weiß, dass sie mit ihrem Einkommen keinen Antrag beim Jobcenter stellen muss. Auch ihr Antrag auf Wohngeld wurde abgelehnt. Auf die Idee, es noch mit Kinderzuschlag zu probieren, kommt Katja K. nicht. Sie hat gehört, dass Kinderzuschlag für diejenigen sei, die ohne den Zuschlag beim Jobcenter sind. Zudem glaubt sie, dass es wohl auch keinen Kinderzuschlag gibt, wenn schon das Wohngeld abgelehnt wird. Beide Annahmen sind falsch: Die Voraussetzung, dass ohne Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit bestehen müsse, wurde mit Juli 2019 abgeschafft. Im Verhältnis zum Wohngeld gilt die **Regel: Bei steigendem Einkommen fällt zuerst das Wohngeld weg, dann erst der Kinderzuschlag.** Die SGB II-Berechnung für die Familie Katja K. sieht so aus (Zeilen meiner Rechenhilfe, die nicht benötigt werden, sind bei der Darstellung des Beispiels ausgeblendet):

KiZ-Lotse ist bei Beachtung von zwei wichtigen Punkten durchaus empfehlenswert

Durchschnittseinkommen in den 6 Monaten vor Antragstellung eintragen

Wohngeldanspruch immer prüfen!

Regel: Zuerst fällt das Wohngeld weg, zuletzt der Kinderzuschlag!

Alleinerziehende	2022 außerhalb der BG <input type="checkbox"/>	Katja K.	Anna	Klaus
Alter der Kinder (unter 1 J. = 1)			5	9
Regelbedarf		449,00 €	285,00 €	311,00 €
MB Warmwasser	<input type="checkbox"/>	- €	- €	- €
Mehrbedarf alleinerziehend		161,64 €		
sonstige Mehrbedarfe		- €	- €	- €
Grundmiete	800,00 €	266,67 €	266,67 €	266,67 €
Kalte Nebenkosten	150,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Heizung	100,00 €	33,33 €	33,33 €	33,33 €
Gesamtbedarf	2.256,64 €	960,64 €	635,00 €	661,00 €
Einkommen				
Erwerbseinkommen				
brutto		2.800,00 €	- €	- €
netto		2.000,00 €	- €	- €
Erwerbseink. gesamt (netto)		2.000,00 €	- €	- €
Grundabsetzbetrag		100,00 €	- €	- €
Freibetrag		230,00 €	- €	- €
anrechenb. Erwerbseink.		1.670,00 €	- €	- €
Kindergeld		- €	219,00 €	219,00 €
Anrechnung des Kindergelds		- €	219,00 €	219,00 €
Unterhalt(svorschuss)		- €	200,00 €	236,00 €
anrechenbares Einkommen	2.544,00 €	1.670,00 €	419,00 €	455,00 €
Bedarf nach Anrechnung des persönlichen Einkommens		960,64 €	216,00 €	206,00 €
verbleibender Gesamtbedarf	1.382,64 €			
davon prozentuale Anteile		69%	16%	15%
Verteilung des Elterneink. Z.44		1.160,29 €	260,89 €	248,81 €
Leistungsanspruch	- €	- €	- €	- €

Es besteht, wie Katja K. erwartet hat, kein SGB II Anspruch. Katja K. hat ein stets gleiches Gehalt. Wer die Daten in den KiZ-Lotsen eingibt, erhält das Ergebnis, dass ein Antrag wahrscheinlich Erfolg haben dürfte.

Tatsächlich besteht ein Anspruch auf 42 Euro Kinderzuschlag. Zur Berechnung empfehle ich meine »Rechenhilfe SGB II-KiZ« in der jeweils aktuellen Version.

Die Berechnung per Hand ist natürlich möglich und in diesem Fall nicht so aufwendig, weil das Durchschnittseinkommen von Katja K. und den Kindern dem monatlichen Einkommen entspricht.

Die manuellen Rechenschritte sehen folgendermaßen aus:

1. Der Maximalkinderzuschlag, den Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, erhalten können, beträgt 209 Euro. Von diesem werden 45% des jeweiligen Kindereinkommens abgezogen (hier Unterhalt bei Anna und Unterhaltsvorschuss bei Klaus). Kindergeld bleibt unberücksichtigt. Es ergibt sich bei Anna dann ein möglicher KiZ von 119 Euro, bei Klaus von 102,80 Euro, in der Summe von 221,80 Euro.
2. Der elterliche Bedarf von Katja K. wird berechnet. Hierbei werden der Regelbedarf und die Mehrbedarfe wie im SGB II berücksichtigt. Als Bedarfe der Unterkunft wird aber nicht das kopfteilige Drittel angesetzt, sondern 62,79% der gesamten tatsächlichen Wohnkosten einschl. Heizung. Der Elternbedarf von Katja K. liegt so berechnet bei 1.269,94 Euro.
3. Das Einkommen von Katja K. wird wie im SGB II bereinigt. Falls keine höheren Werbungskosten anfallen, sind von dem Nettoeinkommen 330 Euro abzuziehen. Ihr Einkommen liegt 400,06 Euro oberhalb ihres elterlichen Bedarfs. Da es Er-

werbseinkommen ist, wird nur 45% des übersteigenden Einkommens angerechnet. Der Anrechnungsbetrag beträgt 180,03 Euro. Dieser wird vom maximal möglichen Kinderzuschlag (nach Anrechnung des Kindereinkommens), hier 221,80 Euro, abgezogen. Das ergibt dann einen rechnerischen Kinderzuschlag von 41,77 Euro. Ausgezahlt wird immer ein auf ganze Euro gerundeter Betrag, also 42 Euro.

Lohnt sich dafür die Rennerei zu den Ämtern. Ja, auf jeden Fall. Abgesehen davon, dass 42 Euro nicht ganz unerheblich sind, würde sich der Antrag Auf Kinderzuschlag auch lohnen, wenn lediglich ein einstelliger Betrag zustande kommt.

Ein großer Teil der Berechnungen des Kinderzuschlags ist in meiner Rechenhilfe automatisiert. Der elterliche Bedarf wird automatisch berechnet, wenn im »Tabellenblatt SGB II« die Grundmiete, die Nebenkosten und die Heizkosten eingetragen sind. Das elterliche Einkommen muss für jeden Monat des Bemessungszeitraums eingetragen werden.

Beispiel auf Youtube

Wie die Berechnung mithilfe meiner »SGB II-KiZ-Rechenhilfe« unterstützt wird, können Sie anhand meines Youtube-Videos »Beispiel Kinderzuschlag März 2022« anschaulich erfahren: <https://www.youtube.com/watch?v=4QNXlpWeVzo> (Leider ist das Video etwas leise, nächstes Mal wird es wieder besser).

Die Rechenhilfe unterstützt noch viele andere kompliziertere Fallkonstellationen (Wer mehr zu meiner Rechenhilfe erfahren will, kann sich an **mein Kompaktseminar (9-12 Uhr)** zur Berechnung von SGB II-Leistungen und Kinderzuschlag mithilfe meiner Rechenhilfe am **24.3.2022** anmelden. Das Seminar wird aufgezeichnet und steht den Teilnehmenden über einen Zugangslink zur Verfügung.

In einem weiteren Beispiel zeige ich, dass die Kinderzuschlagsberechtigung nicht nur bei Alleinerziehenden übersehen wird, die aufgrund ihres Einkommens keine Leistungen des Jobcenters erhalten.

Beispiel 2: Anspruch auf Kinderzuschlag trotz relativ hoher SGB II-Leistung

Anne A. ist alleinerziehend (wohnhaft in Nürnberg, Mietstufe 5) Ihr Kind Maria ist gerade geboren worden und wenige Wochen alt, ihr Sohn Kurt ist 5 Jahre alt. Für Maria erhält sie Kindergeld, Unterhaltsvorschuss ist beantragt, aber noch nicht bewilligt. Für Kurt erhält sie Kindergeld und Unterhaltsvorschuss in Höhe von 177 Euro. Der Elterngeldantrag von Anne A. wurde bewilligt. Der Elterngeldbezug in Höhe von 670 Euro beginnt gerade, da bis zum letzten Monat ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld bestand.

Welche Sozialleistungen sind für Anne A. am günstigsten? Bisher hat Sie mit ihrem Sohn Kurt aufstockend zu ihrem Gehalt (1.250 Euro brutto/1.000 Euro netto) SGB II-Leistungen erhalten. Im Sommer letzten Jahres hat sie einmal versucht mit Wohngeld und Kinderzuschlag aus dem SGB II auszuschneiden. Das Wohngeld hätte 315 Euro betragen und der Kinderzuschlag 127 Euro. Der SGB II-Anspruch lag mit rund 669 Euro deutlich oberhalb des Kinderzuschlags mit Wohngeld.

Der SGB II-Leistungsanspruch vor der Geburt Marias sah im Jahr 2021 (mit Mehrbedarf Schwangerschaft) so aus:

Alleinerziehende	2021	Anne	Kurt
Alter der Kinder (unter 1 J. = 1)	minderj. Kind <input type="checkbox"/> außerhalb der BG		5
Regelbedarf		446,00 €	283,00 €
Mehrbedarf alleinerziehend	<input type="checkbox"/>	160,56 €	
sonstige Mehrbedarfe		75,82 €	- €
Grundmiete	650,00 €	325,00 €	325,00 €
Kalte Nebenkosten	130,00 €	65,00 €	65,00 €
Heizung	90,00 €	45,00 €	45,00 €
Gesamtbedarf	1.835,38 €	1.117,38 €	718,00 €
Einkommen			
Erwerbseinkommen			
brutto		1.250,00 €	- €
netto		1.000,00 €	- €
Erwerbseink. gesamt (netto)		1.000,00 €	- €
Grundabsetzungsbeitrag		100,00 €	- €
Freibetrag		205,00 €	- €
anrechenb. Erwerbseink.		695,00 €	- €
Kindergeld		- €	219,00 €
Anrechnung des Kindergelds		- €	219,00 €
Unterhalt(svorschuss)		- €	174,00 €
anrechenbares Einkommen	1.088,00 €	695,00 €	393,00 €
Bedarf nach Anrechnung des <u>persönlichen Einkommens</u>			
		1.117,38 €	325,00 €
verbleibender Gesamtbedarf	1.442,38 €		
davon prozentuale Anteile		77%	23%
Verteilung des Elterneink. Z.44		538,40 €	156,60 €
Leistungsanspruch	747,38 €	578,98 €	168,40 €

Der maximale Kinderzuschlag hätte damals 205 Euro abzüglich 45% des Unterhaltsvorschlusses betragen können, im Ergebnis 127 Euro (gerundet). Bei Eingabe der Fallkonstellation ergibt der Wohngeldrechner MV für das Jahr 2022 ein Wohngeld von 335 Euro. Im Jahr 2021 liegt es etwas darunter. Eine genaue Berechnung muss nicht erfolgen, da Kinderzuschlag plus Wohngeld deutlich unterhalb der SGB II-Leistung liegen.

Anne will wissen, wie hoch nun der SGB II-Anspruch ist, wenn das Elterngeld beginnt und Sie Unterhaltsvorschlusses für Maria erhält. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der vorhergehenden Erwerbstätigkeit 300 Euro des Elterngelds anrechnungsfrei sind. In die Zeile »Elterngeld« wird nur der anrechenbare Betrag eingetragen. Das sind hier 370 Euro. Wenn der Unterhaltsvorschlusses für Maria erbracht wird, ergibt sich dann folgender SGB II-Leistungsanspruch:

Alleinerziehende	2022	Anne	Maria	Kurt
Alter der Kinder (unter 1 J. = 1)	minderj. Kind <input type="checkbox"/> außerhalb der BG		1	5
Regelbedarf		449,00 €	285,00 €	285,00 €
Mehrbedarf alleinerziehend	<input type="checkbox"/>	161,64 €		
Grundmiete	650,00 €	216,67 €	216,67 €	216,67 €
Kalte Nebenkosten	130,00 €	43,33 €	43,33 €	43,33 €
Heizung	90,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Gesamtbedarf	2.050,64 €	900,64 €	575,00 €	575,00 €
Einkommen				
anrechenbares Elterngeld		370,00 €	- €	- €
Kindergeld		- €	219,00 €	219,00 €
Anrechnung des Kindergelds		- €	219,00 €	219,00 €
Unterhalt(svorschuss)		- €	177,00 €	177,00 €
abzgl. Versicherungsp. soweit nicht beim Erwerbsek.		30,00 €	- €	- €
anrechenbares Einkommen	1.132,00 €	340,00 €	396,00 €	396,00 €
Bedarf nach Anrechnung des persönlichen Einkommens		900,64 €	179,00 €	179,00 €
verbleibender Gesamtbedarf	1.258,64 €			
davon prozentuale Anteile		72%	14%	14%
Verteilung des Elterneink. Z.44		243,29 €	48,35 €	48,35 €
Leistungsanspruch	918,64 €	657,35 €	130,65 €	130,65 €

Das hat Anne A. schon erwartet. Der Wegfall des Erwerbseinkommens führt zu einem deutlich höheren SGB II-Anspruch. Die Beantragung von Wohngeld und Kinderzuschlag ist dann sicherlich sinnlos, glaubt Anne A. Das ist aber ein Irrtum.

Kinderzuschlag und Wohngeld sind hier die bessere Alternative. Das hat mit den besonderen Regelungen des Kinderzuschlags und des Wohngelds zu tun. Hier verschiebt sich durch die Geburt von Maria Einiges. Während das Wohngeld keine besonderen Freibeträge bei der Erwerbstätigkeit berücksichtigt, bleibt vom Elterngeld in Höhe von 670 Euro ein Betrag in Höhe von 300 Euro anrechnungsfrei. Es ergibt sich nun ein Wohngeld von 684 Euro. Beim Kinderzuschlag wird das Durchschnittseinkommen der 6 Monate vor Antragstellung berücksichtigt. Das gilt auch für Maria, obwohl sie erst 2 Monate auf der Welt ist. Da im Bemessungszeitraum kein Unterhaltsvorschuss erbracht wurde, ist bei ihr kein Einkommen vom Kinderzuschlag abzuziehen. Aus pragmatischen Gründen, damit nicht zu viele Zeilen eingeblendet werden, habe ich das Mutterschaftsgeld und den Arbeitgeberzuschuss in meiner Rechenhilfe einfach als Erwerbseinkommen eingetragen. In der originalen Version der Rechenhilfe kann das Mutterschaftsgeld plus Arbeitgeberzuschuss (entspricht in der Summe 1.000 Euro, also dem vorhergehenden Nettogehalt) als sonstiges Einkommen eingetragen werden. Hierbei muss beachtet werden, dass 300 Euro plus die Versicherungspauschale von 30 Euro anrechnungsfrei bleiben. Der Absetzbetrag beim Bezug von Mutterschaftsgeld ist in unserem Beispiel daher 25 Euro höher als der Absetzbetrag beim Erwerbseinkommen. Aus diesem Grund habe ich in den Monaten des Bezugs des Mutterschaftsgeldes einen zusätzlichen Absetzbetrag von 25 Euro als Korrekturbetrag eingegeben.

Es ergibt sich folgende Rechnung:

Durch unterschiedliche Anrechnung von Einkommen kann Kinderzuschlag auch dann möglich werden, wenn sich die SGB II-Leistung deutlich erhöht

Anzahl Kinder (mit Kindergeld in Tab. "alleinerziehend!")	2	Maria	Kurt	Kind 3	Kind 4	Kind 5	Kind 6	Kir
Wenn Ø-Einkommen der jeweiligen Kinder nicht mit dem jeweiligen Kindereinkommen Tabelle "SGB II alleinstehend / alleinerziehend" identisch ist, muss es unter dieser Zeile für jedes Kind eingegeben werden. Wichtig: Kindergeld stellt kein Einkommen dar. Das Einkommen muss wie im SGB II bereinigt werden. Wird kein Kindereinkommen angegeben, wird der Wert aus der Tabelle "SGB II alleinstehend - alleinerziehend" als Durchschnittswert übernommen								
Ø-Eink. der Kinder, wenn nicht Tabelle "SGB II alleinstehend..."		- €						
max. möglicher KiZ	338,35 €	209,00 €	129,35 €	- €	- €	- €	- €	
Elternbedarf: Regelbedarf und Mehrbedarfe	610,64 €							
Bedarfe der Unterkunft (Elternbedarf in Prozent)	62,79%							
Elternbedarf: Unterkunft und Heizung	546,28 €							
Elternbedarf	1.156,92 €							
Ermittlung des Einkommens oberhalb des Elternbedarfs: anrechenbares Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate (vor Antragstellung)								
Alleinerziehende/r								
6 Kalendermonate vor Antragstellung	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	Durchschnitt	
Erwerbseinkommen (brutto)	1.250,00 €	1.250,00 €	1.250,00 €	1.250,00 €	1.250,00 €	1.250,00 €		
Erwerbseinkommen (netto)	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €		
Erwerbseinkommen steuerlich privilegiert	- €	- €	- €	- €	- €	- €		
Erwerbseinkommen gesamt (netto)	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	
Werbungskosten oberhalb vom Grundabsetzbetrag	- €	- €	- €	- €	25,00 €	25,00 €		
titulierte Unterhaltspflicht	- €	- €	- €	- €	- €	- €		
anrechenb. Erwerbseink.	695,00 €	695,00 €	695,00 €	695,00 €	670,00 €	670,00 €	686,67 €	
Ø anrechenbares Erwerbseinkommen	686,67 €							
Sonstiges Einkommen Alleinerziehende/r								
Anrechnung des Elterneinkommens oberhalb des elterlichen Bedarfs (bei Erwerbseinkommen Anrechnung zu 45%)								
Anrechenbetrag	- €							
KiZ rechnerisch (vor Prüfung der Bedarfsdeckung)	338,35 €							
Wohngeld nach Wohngeldrechner MV	684,00 €							
Kindergeld in der Summe eingeben	438,00 €							
Nach Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit überwunden wird								
KiZ-Auszahlungsbetrag (gerundet)	338 €							
Überprüfung, ob mit Kinderzuschlag die Hilfebedürftigkeit überwunden wird (hierbei wird bei Eltern und Kinder das Ø-Einkommen der letzten 6 Monate berücksichtigt und das aktuelle Wohngeld, aktuelle Kindergeld und ein möglicher Kinderzuschlag)								
KiZ, da Hilfebedürftigkeit überwunden	ja							
	Hinweise							

Der Kinderzuschlag beträgt 338 Euro. Zusammen mit dem Wohngeld in Höhe von 684 Euro ergibt sich ein Gesamteinkommen von 1.022 Euro. Damit wird die Hilfebedürftigkeit um gut 100 Euro überwunden. Selbst wenn der Wegfall der Rundfunkgebührenbefreiung berücksichtigt wird, sind es doch noch über 80 Euro mehr als im SGB II-Leistungsbezug. Das Jobcenter dürfte in solchen Fällen kaum auffordern, einen Antrag auf KiZ zu stellen.

Die Beispiele zeigen, dass in bestimmten Fallkonstellationen der Kinderzuschlag auch für Alleinerziehende eine Verbesserung der finanziellen Lage bedeuten kann. Auch wenn die meisten unerkannten Kinderzuschlagsfälle Alleinerziehende mit Einkommen oberhalb der SGB II-Anspruchsschwelle betreffen, sind es doch auch zahlreiche Alleinerziehende mit SGB II-Leistungen.

Die von mir dargestellten Beispiele lassen sich zur Not auch mit dem Taschenrechner berechnen. Spätestens aber, wenn das Durchschnittseinkommen tatsächlich aus schwankendem Einkommen gebildet werden muss, kann auf eine Excel-Rechenhilfe kaum verzichtet werden.

Kinderzuschlag verbessert oftmals die Situation Alleinerziehender, wenn der Anspruch erkannt wird. Solange es den Kinderzuschlag gibt sollte er genutzt werden

Aktuelle Entscheidungen des Bundessozialgerichts zum sogenannten »Arbeitnehmerstatus« von EU-Bürger*innen

Für EU-Bürger*innen, die nicht über ein Daueraufenthaltsrecht verfügen, ist der sogenannte »Arbeitnehmerstatus« von fundamentaler sozialrechtlicher Bedeutung. Dieser freizügigkeitsrechtliche Status ermöglicht den Zugang zu (aufstockenden) SGB II-Leistungen. Das gilt für die EU-Bürger*innen selbst, aber auch für ihre Familienangehörigen, die ihre Rechte von ihnen ableiten können.

Der Europäische Gerichtshof verwendet mittlerweile den Begriff der »**Erwerbstätigeneigenschaft**«. Dieser Begriff hat den Vorteil, dass er Arbeitnehmer*innen und Selbstständige, denen ebenfalls ein Freizügigkeitsrecht zusteht, gleichermaßen einschließt. Die im Folgenden besprochenen Urteile des Bundessozialgerichts befassen sich mit dem Status von Arbeitnehmer*innen, weshalb ich hier den Begriff des »Arbeitnehmerstatus« verwende.

Der EuGH hat mehrfach klargestellt, dass die Arbeitnehmereigenschaft weit auszulegen ist und nicht ein bestehendes Arbeitsverhältnis zwingend voraussetzt. Die Regelungen des Freizügigkeitsgesetzes über den Fortbestand des Arbeitnehmerstatus bei **unfreiwilliger Arbeitslosigkeit oder vorübergehender Arbeitsunfähigkeit** setzen **Art. 7 der Richtlinie EG 2004/38** (auch Freizügigkeitsrichtlinie oder Unionsbürgerrichtlinie genannt) um. Der EuGH hat in seiner Rechtsprechung betont, dass die Kodifizierung nach Art. 7 (wie sie im § 2 des Freizügigkeitsgesetzes vorgenommen worden sind) **keineswegs den weiten europarechtlichen Begriff des Arbeitnehmers abschließend** bestimmen. Der weite Begriff hat seinen Ursprung in Art. 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Rechtsprechung des EuGH und geht über Artikel 7 der Freizügigkeitsrichtlinie hinaus.

Daher ist es **nicht möglich**, dass

»einem Unionsbürger, der die Voraussetzungen dieses Artikels nicht erfüllt, deswegen kategorisch die „Arbeitnehmereigenschaft“ im Sinne des Art. 45 AEUV abgesprochen wird« (EuGH C 507/12 vom 19.06.2014).

Es kann daher

»nicht davon ausgegangen werden, dass Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2004/38 eine abschließende Aufzählung der Umstände enthält, unter denen einem Wanderarbeitnehmer, der sich nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis befindet, dennoch weiterhin die Arbeitnehmereigenschaft zuerkannt werden kann« (a.a.O.).

Mit Rückgriff auf das Prinzip der weiten Auslegung des Arbeitnehmerbegriffs hat z.B. das Landessozialgericht Hessen in einem Eilrechtsschutzverfahren entschieden, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld I nach dem SGB III den Arbeitnehmerstatus begründen kann, auch wenn der nachgehende Erhalt des Status aufgrund des unfreiwilligen Verlust der Arbeit schon zeitlich vor dem Ende des Arbeitslosengeldbezugs abgelaufen ist (Hessisches LSG, Beschluss vom 01.10.2021 - L 6 AS 403/21 B ER).

Vor dem Hintergrund der weiten Auslegung des europäischen Begriffs des Arbeitnehmerstatus ist es oftmals strittig, ob dieser Status, der einen Anspruch auf SGB II-Leistungen begründet, vorliegt.

Das Bundessozialgericht hat sich in 2 aktuellen Entscheidungen mit der Frage des Bestehens eines Arbeitnehmerstatus beschäftigt.

Bedeutung von Schwangerschaft und Erziehungsurlaub für den Status von EU-Bürger*innen als Arbeitnehmerinnen

Nach der aktuellen Entscheidung vom 9. März 2022 des Bundessozialgerichts vermittelt ein in Anspruch genommener Erziehungsurlaub den Status einer Arbeitnehmerin und ermöglicht den Bezug von SGB II/SGB XII-Leistungen (**BSG, B 7/14 AS 91/20 R vom 9.3.2022**). Der Status ist auch nicht auf die Mindestlänge eines möglichen Erziehungsurlaubs nach

Die Freizügigkeit als »Arbeitnehmer*in« ermöglicht für EU-Bürger*innen (ohne Daueraufenthaltsrecht) den Zugang zu SGB II-Leistungen

Weite Auslegung des Arbeitnehmerbegriffs durch den EuGH

Die Regelungen des fortwirkenden Arbeitnehmerstatus sind nicht abschließend

LSG Hessen: Arbeitslosengeldbezug nach dem SGB III erhält Arbeitnehmereigenschaft, auch wenn die Regelung zum fortwirkenden Status nach unverschuldetem Verlust der Arbeit zeitlich abgelaufen ist

Wenn während der Elternzeit das Arbeitsverhältnis ruht, bleibt der Status als Arbeitnehmerin erhalten

Vorgaben der EU begrenzt, sondern richtet sich **nach den nationalen Vorgaben des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit** (BEEG). Die Bundesagentur für Arbeit hat ihre Weisungen schon am 15.2.2022 in die gleiche Richtung geändert und war hier ausnahmsweise einmal schneller als das Bundessozialgericht (Fachliche Weisung § 7 SGB II, 1.4.4.4 Mutterschutz und Elternzeit; Rz. 7.20):

Wenn das Arbeitsverhältnis nicht beendet ist, sondern lediglich aufgrund des Mutterschutzes oder der Elternzeit keine tatsächliche Tätigkeit ausgeübt wird, besteht weiterhin der Arbeitnehmerstatus.

Jetzt auch in den neuen Weisungen (seit 15.2.22) der BA

Das Bundessozialgericht folgt dem Europäischen Gerichtshof, der eine weite Auslegung des Arbeitnehmerbegriffs vorschreibt **und** diesen mit einem besonderen Schutz der Familie aufgrund von EU-Recht verbindet. Dieser besondere Schutz findet sich in der **RICHTLINIE (EU) 2019/1158 vom 20. Juni 2019** zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates wieder. Im 39. Erwägungsgrund heißt es in der Richtlinie:

*Wie bereits in der Richtlinie 2010/18/EU [Vorgängerrichtlinie] festgelegt, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Status des Arbeitsvertrags oder Beschäftigungsverhältnisses für den Zeitraum des Elternurlaubs zu bestimmen. **Im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs bleibt das Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber während des Elternurlaubs aufrecht, weshalb die bzw. der Begünstigte eines solchen Urlaubs für die Zwecke des Unionsrechts während dieser Zeit Arbeitnehmer bleibt.** Daher sollten die Mitgliedstaaten bei der Statusfeststellung des Arbeitsvertrages oder Beschäftigungsverhältnisses während des Urlaubs gemäß dieser Richtlinie, **auch im Hinblick auf Sozialleistungsansprüche, gewährleisten, dass das Beschäftigungsverhältnis aufrecht bleibt.***

RICHTLINIE (EU) 2019/1158 vom 20. Juni 2019

Die klarstellende Entscheidung des Bundessozialgerichts (im Gegensatz zur Entscheidung der Vorinstanz, Landessozialgericht Rheinland-Pfalz - L 3 AS 108/20, 22.09.2020; tendenziell wie das LSG Rheinland-Pfalz auch LSG Berlin Brandenburg 30.01.2017 - L 20 AS 2483/16 B ER) ist zu begrüßen.

Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die bisher noch nicht veröffentlichte BSG-Entscheidung und die geänderten Weisungen der BA in weiten Teilen der Jobcenter-Sachbearbeitungen noch nicht bekannt sind.

Die Entscheidung des Bundessozialgerichts gilt aber ausdrücklich nur dann, wenn ein bestehendes Arbeitsverhältnis ruht. Wenn das Arbeitsverhältnis in der Schwangerschaft endet, ist der Status weitaus problematischer.

Voraussetzung der BSG Entscheidung: Das Arbeitsverhältnis muss fortbestehen

Probleme bei der Arbeitsaufgabe oder bei Arbeitsplatzverlust während der Schwangerschaft

Weiterhin problematisch ist es, wenn die Arbeit wegen der Schwangerschaft aufgegeben wird oder der Arbeitsplatz anderweitig verlorengeht (befristeter Arbeitsvertrag, rechtmäßige oder unrechtmäßige Kündigung). Zunächst ist zu klären, ob die Arbeit **wegen** der Schwangerschaft aufgegeben worden ist.

Hierzu hat die BA ihre fachlichen Weisungen mit Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH zum 15.2.2022 ebenfalls geändert und der europäischen Rechtsprechung angepasst (Hervorhebungen, B.E.):

*Hat eine Frau ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitssuche **wegen** der körperlichen Belastungen im Spätstadium ihrer Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes aufgegeben, behält sie nach Auslegung des EuGH die "Arbeitnehmereigenschaft" im Sinne des Art. 45 AEUV, sofern sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Geburt ihres Kindes ihre Beschäftigung wieder aufnimmt oder eine andere Stelle findet. **Der „angemessene Zeitraum“ für die (Wieder-) Aufnahme einer Tätigkeit ist nicht festgelegt, sodass dies im Einzelfall zu entscheiden ist.** Wirkt der Arbeitnehmerstatus nach dieser Abwägung nicht mehr fort, entfällt in der Regel auch die SGB II-Leistungsberechtigung. (vgl. LSG Berli-Brandenburg*

EuGH-Rechtsprechung im Falle der Aufgabe der Arbeit wegen der Schwangerschaft

30.1.2017; Az.: L 20 AS 2483/16 B ER, Rn. 22 *Juris Verweis auf EuGH 19.06.2014 (Az.: C 507/12, Rn. 47)*

Arbeitnehmer*innen aus der EU, die nicht über ein Daueraufenthaltsrecht verfügen, ist dringend abzuraten, eine Arbeit wegen der Schwangerschaft aufzugeben. Hier ist ein individuelles Beschäftigungsverbot nach ärztlichem Gutachten oder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der bessere Weg, wenn aufgrund der Schwangerschaft eine belastende Tätigkeit nicht ausgeübt werden kann.

Insbesondere sind Arbeitnehmer*innen aus der EU auch über den besonderen Kündigungsschutz nach dem Mutterschutzgesetz aufzuklären.

Kündigungsschutz nach dem Mutterschutzgesetz

Werden EU-Bürgerinnen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, schwanger, sind sie wie Inländerinnen vor einer arbeitgeberseitigen Kündigung geschützt. **Dieser Sonderkündigungsschutz gilt für alle Arbeitnehmerinnen unabhängig von der Dauer der Betriebszugehörigkeit oder der Betriebsgröße.** Der Kündigungsschutz gilt auch für Minijobs.

Voraussetzung des Kündigungsschutzes ist aber, dass **die Schwangere dem Arbeitgeber die Schwangerschaft innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Kündigung mitteilt.** Das Überschreiten dieser Frist ist unschädlich, wenn die Überschreitung auf einem von der Frau nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird. Weiß die Schwangere zum Zeitpunkt der Kündigung noch nichts von ihrer Schwangerschaft, beginnt die 2 Wochenfrist erst mit dem Zeitpunkt des Wissens um die Schwangerschaft.

Auch die 3-Wochenfrist bei Kündigungsschutzklagen wird verlängert, **wenn** die Schwangerschaft **erst nach Ablauf der Frist festgestellt** wird. Dann ist aber unverzüglich der Arbeitgeber über die Schwangerschaft zu informieren und eine Kündigungsschutzklage einzulegen.

Das Bundesarbeitsgericht hat im Jahr 1990 klargestellt, dass auch die Mitteilung einer vermuteten Schwangerschaft den Sonderkündigungsschutz auslöst Urteil (BAG 2 AZR 270/90 vom 15.11.1990). Das Mutterschutzgesetz sei hier weit auszulegen, da der Kündigungsschutz mit dem ersten Tag der Schwangerschaft beginnt. Den Nachweis der Schwangerschaft kann der Arbeitgeber nach § 15 Abs. 2 MuSchG verlangen. Bis zur Klärung der Frage, ob die vermutete Schwangerschaft auch eine tatsächliche ist, bleibt der Kündigungsschutz bestehen.

In einer neueren Entscheidung hat das Bundesarbeitsgericht festgestellt, dass der Kündigungsschutz für Schwangere schon mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages beginnt (BAG 2 AZR 498/19 vom 27.02.2020). Die Aufnahme der Beschäftigung ist nicht notwendig, um den Kündigungsschutz auszulösen.

Eine Besonderheit des Kündigungsschutzes für Schwangere ist, dass er nicht durch Sonderregelungen in der Probezeit ausgehebelt werden kann. Eine Kündigung ohne weiteren Grund innerhalb der Probezeit ist bei Schwangeren unzulässig. Andere verhaltensbedingten Kündigungsgründe können natürlich zu einer Kündigung führen.

Tatsächlich kennen viele EU-Bürgerinnen nicht den besonderen Kündigungsschutz bei Schwangerschaft und halten eine Kündigung in der Probezeit für rechtens. Wenn dann keine Kündigungsschutzklage eingelegt wird und die Klagfrist verstreicht, wird die Kündigung rechtmäßig.

Schwangeren EU-Bürgerinnen, die auf den Arbeitnehmerstatus angewiesen sind, ist zu raten, alles dafür zu tun, dass das Arbeitsverhältnis aufrechterhalten wird und in der Elternzeit ruht. Das heißt: Keinen Grund für eine anderweitige Kündigung bieten, keinen Aufhebungsvertrag abschließen und gegen eine Kündigung auf jeden Fall innerhalb der dreiwöchigen Frist mit einer Kündigungsschutzklage vorgehen.

Manchmal kommt dieser Rat zu spät oder nützt nichts, weil der Arbeitsvertrag befristet ist und während der Schwangerschaft oder Elternzeit ausläuft.

Unbedingt das Arbeitsverhältnis erhalten!

Sonderkündigungsschutz bei Schwangerschaft unabhängig von Betriebsgröße und Dauer der Betriebszugehörigkeit Mitteilung der Schwangerschaft in der 2-Wochenfrist

Frist zum Stellen der Kündigungsschutzklage unbedingt beachten (Verlängerung bei Schwangerschaft nur bei späterer Feststellung der Schwangerschaft möglich)

Kündigungsschutz besteht sobald der Arbeitsvertrag unterschrieben ist

Kündigungsschutz auch in der Probezeit

Problematisch: Befristete Arbeitsverhältnisse enden unabhängig von der Schwangerschaft

Bei befristeten Arbeitsverhältnissen hat die Schwangerschaft keinen Einfluss auf das vereinbarte Fristende des Arbeitsvertrags. Da das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung endet, spielt der Kündigungsschutz in diesen Fällen keine Rolle.

Meines Erachtens ist aber auch in diesen Fallkonstellationen die Schwangere nicht anders zu behandeln, als ob sie wegen der Schwangerschaft die Arbeit aufgegeben hätte. Dies gilt zumindest dann, wenn die Schwangere nach Ende der befristeten Arbeit sich arbeitssuchend meldet oder wenn die Arbeitssuche aufgrund des Beschäftigungsverbots in den Mutterschutzfristen nicht möglich ist.

Für diese Fallkonstellation gibt es m.W. bisher keine EuGH-Entscheidung. Allerdings hat der EuGH in der grundlegenden Entscheidung, dass der Arbeitnehmerinnenstatus erhalten bleibt, wenn die Arbeit wegen der Schwangerschaft aufgegeben wird, den besonderen Schutz der Mutter vor und nach der Geburt betont. Dieser besondere Schutz der schwangeren Arbeitnehmerin müsste auch bei einem unfreiwilligen Arbeitsplatzverlust aufgrund eines befristeten Arbeitsverhältnisses fortbestehen. Der EuGH führt zum besonderen Schutz von Frauen im Zusammenhang mit der Mutterschaft aus (EuGH, C-507/12 vom 19. Juni 2014; Rz. 45 und 46; Hervorh. B.E.):

Ferner ist daran zu erinnern, dass das Unionsrecht Frauen im Zusammenhang mit der Mutterschaft einen besonderen Schutz gewährt. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 2004/38 im Hinblick auf die Berechnung des ununterbrochenen fünfjährigen Aufenthalts im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats, der es Unionsbürgern erlaubt, das Recht zu erwerben, sich dort auf Dauer aufzuhalten, die Kontinuität des Aufenthalts u. a. durch eine einzige Abwesenheit von höchstens zwölf aufeinanderfolgenden Monaten aus wichtigen Gründen wie Schwangerschaft und Niederkunft nicht berührt wird.

Wenn jedoch vor dem Hintergrund dieses Schutzes eine Abwesenheit aufgrund eines wichtigen Ereignisses wie einer Schwangerschaft oder Niederkunft die Kontinuität des fünfjährigen Aufenthalts im Aufnahmemitgliedstaat, die für die Gewährung des Rechts auf Daueraufenthalt erforderlich ist, unberührt lässt, können körperliche Belastungen im Spätstadium einer Schwangerschaft und unmittelbar nach der Geburt des Kindes, die eine Frau zur vorübergehenden Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit zwingen, für die Betroffene erst recht nicht zum Verlust der Arbeitnehmereigenschaft führen.

Wieweit der Schutz – also der Erhalt des Arbeitnehmerinnenstatus - zeitlich nach der Geburt reicht, kann nicht statisch an den gesetzlichen Mutterschutzfristen festgemacht werden. Die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit sind hierzu rechtlich korrekt: **Der „angemessene Zeitraum“ für die (Wieder-) Aufnahme einer Tätigkeit ist nicht festgelegt, sodass dies im Einzelfall zu entscheiden ist.**

Welche Gegebenheiten allerdings im Einzelfall zu berücksichtigen sind, wird in den Weisungen nicht ausgeführt.

Auch bei Ende von befristeten Arbeitsverträgen muss der Status als Arbeitnehmerin zumindest bis zum Ende des Mutterschutzes erhalten bleiben

Besonderer Schutz von Schwangeren im EU-Recht muss stets beachtet werden

BSG, B 4 AS 2/21 R vom 29.3.2022 zum Status als Arbeitnehmer*in bei einer Beschäftigung sehr geringen Umfangs und nach einer Vorbeschäftigungszeit von mehr als einem Jahr mit Unterbrechungen

Die Vorstellung der Entscheidung erfolgt auch hier nur aufgrund des Terminberichts. Sollten sich Korrekturen beziehungsweise Differenzierungen aufgrund der späteren Volltext-Veröffentlichung ergeben, werde ich in einer späteren Ausgabe darauf eingehen. Bis zur Veröffentlichung des Volltextes vergehen in der Regel drei bis sechs Monate.

Im verhandelten Fall standen viele strittigen Fragen zu Sozialleistungsansprüchen von EU-Bürger*innen auf der Tagesordnung. Zunächst ging es darum, ob eine im Jahr 2019 ausgeübte geringfügige Tätigkeit als Spülkraft mit dem Umfang von 10 Arbeitsstunden pro Monat und einem Lohn von 100 Euro ausreicht, um als Arbeitnehmer zu gelten. Die Vorinstanzen hatten dies abgelehnt.

Weiterhin war zu prüfen, ob ein unbefristet fortwirkender Arbeitnehmerstatus aufgrund einer mehr als einjährigen Beschäftigung bestanden hat. Der Kläger war innerhalb von 30 Monaten 18 Monate Arbeitnehmer. Die Unterbrechungen zwischen den Arbeitsverhältnissen betragen einmal 7,5 Monate und einmal 1,5 Monate. Bisher hat das Bundessozialgericht das Zusammenzählen mehrerer Beschäftigungsverhältnisse nur bei kurzen Unterbrechungen als rechtlich möglich angesehen, ohne zu definieren, was kurz bedeutet.

Als dritte offene Frage ergibt sich, ob die sogenannten »Überbrückungsleistungen« nach § 23 SGB XII (bis zur Rückreise) extra zu beantragen sind oder ob das Sozialgericht im Falle der Ablehnung der SGB II-Leistungen den Sozialhilfeträger beiladen muss, weil mit dem Antrag auf SGB II-Leistungen auch Überbrückungsleistungen als ein »weniger« für »mitbeantragt« gelten. Dies hatte die Vorinstanz auch mit Verweis auf die mehrheitliche Rechtsprechung der Landessozialgerichte abgelehnt.

Ein Arbeitsverhältnis, das 10 Stunden monatlich umfasst und mit 100 Euro entlohnt wird, genügt nicht, um den Status als Arbeitnehmer zu begründen

Diese Entscheidung war nicht überraschend. Auch wenn der Text des Urteils natürlich erst in ein paar Monaten vorliegen wird, dürfte das Bundessozialgericht auch weiterhin keine zeitliche Grenze oder Mindestlohnhöhe festlegen, nach der ein Arbeitsverhältnis nicht als vollkommen unwesentlich angesehen wird.

Dennoch ist auch wichtig zu wissen, welche Arbeitsverhältnisse so unbeachtlich sind, dass sie nicht den Status als Arbeitnehmer*in begründen. Das LSG Berlin-Brandenburg hat am 22.02.2021 einen Verdienst von 100 Euro bei 12 Stunden im Monat in einem Einzelfall für gerade noch ausreichend erachtet (LSG Berlin und Brandenburg, L 25 AS 43/21 vom 22.02.2021). Diese großzügige Rechtsprechung dürfte angesichts des neueren BSG-Urteils zukünftig kaum mehr ergehen. Bei der Aufnahme einer Beschäftigung, die gerade so den Mindestbedingungen zur Erfüllung des Arbeitnehmerstatus genügt, ist zudem zu beachten, dass eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Status »nur um Sozialleistungen zu erhalten« festgestellt werden kann. Dies führt dann ebenfalls dazu, dass Sozialleistungen nicht gewährt werden. Darauf hat das Bundessozialgericht im Jahr 2021 hingewiesen (B 14 AS 25/20 vom 27.01.2021, vgl. **SOZIALRECHT JUSTAMENT 7/2021**: <https://sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-06-2021.pdf>)

Unterbrechungen durch Arbeitslosigkeit im Falle der Berechnung der Jahresfrist nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr.2 FreizügG/EU bis zu maximal 6 Monate möglich?

Das Recht nach Absatz 1 bleibt für Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige unberührt bei

[...]

unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit oder Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte, nach mehr als einem Jahr Tätigkeit,

Der »nachwirkende Arbeitnehmerstatus« bei unfreiwilligem Verlust der Arbeit nach mindestens einem Jahr Tätigkeit hat eine besondere Bedeutung. Der Status bleibt erhalten,

Fragen zum Arbeitnehmerstatus: unbeachtliche Beschäftigung, Addition von Beschäftigungszeiten. Frage nach der Beiladung des Sozialhilfeträgers im sozialgerichtlichen Verfahren

10 Stunden im Monat und 100 Euro Entlohnung reichen nicht, um Arbeitnehmer zu sein

solange Arbeit gesucht wird und den Mitwirkungspflichten bei der Arbeitssuche nachgekommen wird. Zeitlich gibt es hier nach der Rechtsprechung des EuGH keine Grenze. Grundsätzlich geklärt hat das Bundessozialgericht bereits in der Vergangenheit, dass die Tätigkeit nicht am Stück ausgeübt worden sein muss. Kurze Unterbrechungen sind unschädlich. Geklärt ist auch, dass eine Tätigkeit von genau einem Jahr ebenfalls ausreicht, auch wenn im Gesetz nur geregelt ist, was bei mehr als einem Jahr und bei weniger als einem Jahr Tätigkeit geschieht (**siehe BSG - B 7/14 AS 79/20 R vom 9.3.2022**). Weiterhin unklar ist aber, was kurze Unterbrechungen bedeuten können. Hier gibt der Terminbericht **einen Anhaltspunkt dafür, dass das Bundessozialgericht nun auch Zeiträume von bis zu 6 Monaten akzeptieren könnte.**

Beim Zusammenzählen mehrerer Beschäftigungszeiten, um das Erfordernis einer mindestens einjährigen Beschäftigung festzustellen, scheint das BSG jetzt großzügiger zu sein. Jedenfalls wird im Terminbericht angedeutet, dass eine Unterbrechung von weniger als 6 Monaten als unerheblich angesehen werden kann. Da beim Klagenden eine Unterbrechung von 7,5 Monate vorlag, lehnte das BSG das Zusammenzählen der Beschäftigungszeiten im verhandelten Fall ab. Im Terminbericht des Bundessozialgerichts heißt es (Hervorh. B.E.):

*Ein fortwirkendes Aufenthaltsrecht eines Unionsbürgers als Arbeitnehmer bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einem Jahr Tätigkeit kann bei **Unterbrechungen** jedenfalls **nicht auf Beschäftigungszeiten gestützt werden, die zeitlich vor einer länger als sechs Monate andauernden Arbeitslosigkeit liegen.***

Die Bundesagentur für Arbeit sieht in ihren Weisungen zu § 7 SGB II (Stand 15.2.2022) nur erheblich kürzere Unterbrechungen als unwesentlich an:

*Der Zeitraum von zwölf Monaten beginnt bei Wechsel der Tätigkeiten nicht neu, sofern die Unterbrechung zwischen der alten und neuen Beschäftigung/selbständigen Tätigkeit nur von kurzer Dauer ist (BSG, Urteil vom 13.07.2017, Az.: B 4 AS 17/16 R). Die Unterbrechung ist in der Regel kurz, wenn sie im Verhältnis zur Dauer der Beschäftigung **nicht mehr als 5 %** beträgt. Bei längerer Dauer ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob die Unterbrechung unschädlich ist.*

Wie das Bundessozialgericht auf die 6 Monatsfrist kommt, wird aus dem Terminbericht nicht deutlich. Denkbar ist, dass das Bundessozialgericht diese Unterbrechung von bis zu 6 Monaten dann für unschädlich hält, wenn in diesen 6 Monaten der Status als Arbeitnehmer aufgrund von § 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG/EU erhalten bleibt:

Bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung bleibt das Recht aus Absatz 1 während der Dauer von sechs Monaten unberührt.

Dass die Lücke zwischen zusammen zählbaren Beschäftigungen nun wesentlich länger als wenige Wochen sein kann, ist zu begrüßen.

Landessozialgericht muss Sozialhilfeanspruch prüfen

Das Bundessozialgericht hat das Verfahren wieder an das Landessozialgericht zurückverwiesen. Dieses wird verpflichtet, einen möglichen Sozialhilfeanspruch zu prüfen und muss dafür den Träger der Sozialhilfe zwingend beiladen. **Das Bundessozialgericht betont allerdings, dass es sich um einen Sozialhilfeanspruch aufgrund des Europäischen Fürsorgeabkommens handeln könne.** Deshalb sei der Träger der Sozialhilfe beizuladen. Ob das Bundessozialgericht die Beiladung auch wegen des möglichen Anspruchs auf Überbrückungsleistungen für notwendig hält, kann dem Terminbericht nicht entnommen werden (siehe aber BSG, Urteil vom 27.01.2021 - B 14 AS 25/20 R, nachdem eine Beiladung immer notwendig ist).

Tipp: Es sollte in solchen Fällen der Ablehnung von SGB II-Leistungen eines strittigen existenzsichernden SGB II-Anspruchs immer hilfsweise neben dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz auch ein Antrag auf Überbrückungsleistungen (insbesondere auch nach der Härtefallregelung § 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII) beim Sozialhilfeträger gestellt werden. Der Antrag beim Sozialgericht sollte dann auch hilfsweise die Verpflichtung des Sozialhilfeträgers zur Erbringung von Überbrückungsleistungen enthalten.

Unterbrechungen offenbar für maximal 6 Monate möglich

Weisungen der BA sehen nur wesentlich kürzere Unterbrechungen als unschädlich an

Beiladung des Sozialhilfeträgers ist stets notwendig, wenn die Frage des Sozialhilfeanspruchs aufgrund des Europäischen Fürsorgeabkommens geklärt werden muss

Verfassungsrechtliche Frage

Verfassungsmäßigkeit des Leistungsausschlusses und Zumutbarkeit der Rückreise in das europäische Heimatland?

Erstmalig hat das Bundessozialgericht offenbar die bestehenden Regelungen zum SGB II-Leistungsausschluss von EU-Bürger*innen ausdrücklich als verfassungskonform bewertet. Die verfassungsrechtlichen Bedenken teilt das Bundessozialgericht offenbar nicht (mehr).

Die verfassungsrechtlichen Bedenken lauteten, dass EU-Bürger*innen einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums haben, solange sie sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten. **Ein Verweis auf die Rückreise ins Heimatland sei keine Selbsthilfe, auf die Betroffene verwiesen werden können, solange der Verlust der Freizügigkeit von der Ausländerbehörde nicht festgestellt worden ist.** Bisher gab es Anzeichen dafür, dass das Bundessozialgericht die genannten verfassungsrechtlichen Bedenken teilt.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die Frage, ob ein Leistungsausschluss von nicht ausreisepflichtigen EU-Bürger*innen verfassungsgemäß ist, keineswegs einfach zu beantworten ist (BVerfG, - 1 BvR 1246/19 vom 12.2.2020, Hervorh. B.E.):

Die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Leistungsausschlusses für nicht erwerbstätige, nicht ausreisepflichtige Unionsbürger ist danach eine ungeklärte Rechtsfrage. Sie ist auch als „schwierig“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einzustufen, da sich die Frage nicht ohne Weiteres aus der hierzu vorliegenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere aus der Entscheidung zum Asylbewerberleistungsgesetz vom 18. Juli 2012 - 1 BvL 10/10 u.a. - (BVerfGE 132, 134 ff.) beantworten lässt. Sowohl die Auffassung, der Leistungsausschluss sei verfassungskonform, als auch die Gegenauffassung berufen sich mit jeweils nicht von vornherein unvertretbaren Argumenten auf diese Rechtsprechung.

Nun hat sich der für das SGB II zuständige Senat des Bundessozialgerichts – so zumindest laut Terminbericht – eindeutig auf die Seite der Gerichte geschlagen, die keine verfassungsrechtlichen Bedenken haben. Aus dem Terminbericht zur aktuellen Entscheidung (Hervorh. B.E.):

Es ist auch mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art 1 Abs. 1 i.V.m. Art 20 Abs. 1 GG) vereinbar, dass Ausländer, die über kein Aufenthaltsrecht oder nur ein Aufenthaltsrecht zum Zweck der Arbeitsuche verfügen und denen eine Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland möglich und zumutbar ist, von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgeschlossen sind.

Der Gesetzgeber hat mit § 7 Abs 1 Satz 2 Nr 2 Buchstaben a und b SGB II und § 23 Abs. 3, Abs. 3a SGB XII in der seit dem 29.12.2016 geltenden Fassung ein verfassungskonformes Regelungsregime errichtet. Anders als bei den vom AsylbLG erfassten Personen besteht bei Unionsbürgern und damit auch dem Kläger grundsätzlich kein Anlass, an der Zumutbarkeit ihrer Ausreise zu zweifeln. Soweit eine Ausreise aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht möglich oder nicht zumutbar ist, greift die Härtefallregelung des § 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII ein.

Bisher hatten das Bundessozialgericht und einige Senate der Landessozialgerichte erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, im Falle von sich legal im Inland aufhaltenden EU-Bürger*innen existenzsichernde Sozialleistungen zu verweigern. Beispielsweise stellte das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg mit Verweis auf das Bundessozialgericht fest:

Auch der in diesem Zusammenhang geäußerte Hinweis auf eine mögliche Rückkehr ins Heimatland (so Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23. Oktober 2017 - L 31 AS 2007/17 B ER - juris) greift nicht durch. Denn darauf, ob die Möglichkeit einer Heimkehr des vom Leistungsausschluss erfassten EU-Ausländers in sein Herkunftsland besteht, kommt es in der skizzierten verfassungsrechtlichen Perspektive nicht an (BSG, Urteil vom 30. August 2017 - B 14 AS 31/16 R – juris)

Dies hat das Bundessozialgericht mit seiner Entscheidung vom 20.1.2016 für die vor dem 29.12.2016 geltende Rechtslage klar ausgeführt (Hervorh. B.E.).

Rückreise als zumutbare Selbsthilfe, um Hilfebedürftigkeit zu überwinden

Verfassungsrechtliche Frage weiterhin offen

BSG sieht aktuell Heimreise als zumutbare Selbsthilfe an

*Auf die Möglichkeit einer Heimkehr des Ausländers in sein Herkunftsland kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. **Diese Möglichkeit ist im Hinblick auf die Ausgestaltung des genannten Grundrechts als Menschenrecht schon verfassungsrechtlich jedenfalls solange unbeachtlich, wie der tatsächliche Aufenthalt in Deutschland von den zuständigen Behörden faktisch geduldet wird.***

In einer weiteren Entscheidung aus 2017 (ebenfalls zur alten Rechtslage) betont das Bundessozialgericht, dass es an dieser Rechtsauffassung festhält (BSG, 30.08.2017 - B 14 AS 31/16 R, Hervorh. B.E.):

*Darauf, ob die Möglichkeit einer Heimkehr des vom Leistungsausschluss erfassten EU-Ausländers in sein Herkunftsland besteht, kommt es in dieser verfassungsrechtlichen Perspektive nicht an, wie der Senat für das vorliegend noch anzuwendende Recht bereits entschieden hat (BSG vom 20.1.2016 - B 14 AS 35/15 R - SozR 4-4200 § 7 Nr 47 RdNr 42) und **woran festgehalten wird.***

Offenbar ändert sich hier die Auffassung des Bundessozialgerichts zum Nachteil der EU-Bürger*innen mit einem prekärem Freizügigkeitsrecht, denen also nur die Freizügigkeitsvermutung zur Seite steht, aber kein im Freizügigkeitsgesetz normiertes Recht.

Bedauerlich ist, dass das Bundessozialgericht die Frage nach der Verfassungskonformität ein weiteres Mal nicht dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorlegt. Die bisherigen Vorlagen des SG Mainz und SG Darmstadt scheiterten an formalen Gründen. Aktuell ist m. W. kein Verfahren anhängig.

Mein Grundlagenseminar zu den strittigen Sozialleistungsansprüchen von neu zugewanderten EU-Bürger*innen wiederhole ich am 28. April 2022

BSG ändert offenbar bisherige Rechtsauffassung zum Nachteil der EU-Bürger*innen

Wann entscheidet das BVerfG???

»Angemessenheitsfiktion« (COVID-19-Sonderregelung) bei Unterkunftsbedarfen im Falle von Neuanmietungen weiterhin strittig – Übersicht der Rechtsprechung der Landessozialgerichte

Ist die COVID-19-Sonderregelung (§ 67 Abs. 3 SGB II), dass derzeit Bedarfe der Unterkunft in tatsächlicher Höhe als angemessen anerkannt werden, auch im Falle der Neuvermietung anzuwenden? Nicht wenige Jobcenter bestreiten dies. Da die Übernahme von Unterkunftsbedarfen kommunal geregelt ist, gibt es keine bundesweit einheitliche Weisungslage zu sogenannten »Angemessenheitsfiktion«. **Die Verwaltungspraxis dürfte sehr unterschiedlich sein und ist insgesamt unübersichtlich.** Mittlerweile liegen einige Eilrechtsentscheidungen von Landessozialgerichten vor.

Die Frage der Anerkennung von Wohnkosten im Falle der Neuanmietung von Wohnraum wird ab Juni 2022 eine neue Brisanz erfahren, wenn Flüchtlinge aus der Ukraine SGB II-Leistungen erhalten und auf der Suche nach anmietbaren Wohnraum sind.

Zu wissen, ob Wohnkosten bei Neuanmietungen aufgrund der derzeitigen Sonderregelungen stets als angemessen gelten, ist für Ratsuchende aber auch Beratungsstellen sehr wichtig. Im *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* September 2021 habe ich mich schon einmal ausführlich mit dieser Problematik beschäftigt: <https://sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-09-2021.pdf>

Angesichts einer aktuellen für Leistungsberechtigte negativen Entscheidung des **Landessozialgerichts Schleswig-Holstein**, die ich weiter unten darstelle, nehme ich die Problematik nochmals auf. Dies ist notwendig, weil – wie ich darlegen werde – Ratsuchenden nicht in allen Bundesländern gleich beraten werden können.

Beispiel aus der Beratung Nürnberg:

Frau L., 21 Jahre alt, will aus dem Landkreis nach Nürnberg ziehen. Bisher hat sie bei ihrer Mutter gewohnt. Sie ist schwanger und das Jobcenter des Landkreises erkennt auch die Notwendigkeit des Umzugs an, weil die bisherige Wohnung wesentlich zu klein wäre. Frau L. findet nach kurzer Zeit im 7. Monat der Schwangerschaft eine Wohnung, deren Kosten allerdings 150 Euro oberhalb der Mietobergrenze liegen. Frau L. unterschreibt den Mietvertrag, ohne die Zustimmung des Jobcenters abzuwarten, da sie froh ist, überhaupt eine Wohnung gefunden zu haben. Das Jobcenter Nürnberg teilt ihr mit, dass es nur die Unterkunftsbedarfe für einen 2-Personenhaushalt anerkennt. Immerhin wird das noch nicht geborene Kind mitberücksichtigt. Da die Wohnung aber zu teuer sei, könne die ebenfalls begehrte Zusicherung der Übernahme der Kautions nicht gegeben werden. Frau L. zieht dennoch ein. In einem Eilrechtsschutzverfahren verpflichtet das SG Nürnberg das Jobcenter zur Übernahme der tatsächlichen Miete **und** der Bewilligung des Darlehens für die Kautions.

Das SG Nürnberg vertritt die Rechtsauffassung, dass die »Angemessenheitsfiktion« aufgrund der Covid-19-Sonderregelungen auch bei Neuvermietungen gilt. Da der Umzug notwendig war und Frau L. über kein Schonvermögen verfügt, muss das Jobcenter auch ein Darlehen für die Kautions gewähren. Der ursprüngliche Anspruch auf eine vorherige Zusicherung wandelt sich sozialrechtlich dahingehend, dass das Kautionsdarlehen direkt begehrt wird, da die Kautions mittlerweile fällig ist.

SG Nürnberg und LSG Bayern: Bei erforderlichem Umzug ist im Regelfall ein Kautionsdarlehen zu übernehmen, auch wenn die Wohnkosten nur aufgrund der »Angemessenheitsfiktion« als angemessen gelten

Das Jobcenter Nürnberg hat im Rahmen eines Vergleichs die vom SG Nürnberg vertretene Rechtsauffassung anerkannt, so dass es zu keiner gerichtlichen Entscheidung kommen musste. In einem anderen Verfahren hat das LSG Bayern aber diese Rechtsauffassung bestätigt: Neben der Übernahme der tatsächlichen Unterkunftsbedarfe ist auch über die Zusicherung eines Kautionsdarlehens so zu entscheiden als ob die neuen Unterkunftsbedarfe angemessen wären. **Besteht die Notwendigkeit eines Umzugs und ist kein Schonvermögen vorhanden, ist ein Darlehen für die Kautions im Regelfall zu gewähren (Bayrisches LSG, Beschluss vom 28.07.2021 - L 16 AS 311/21 B ER).**

»Angemessenheitsfiktion« auch bei Neuanmietung

Besondere aktuelle Bedeutung aufgrund der Neuanmietung von Wohnungen durch ukrainische Flüchtlinge ab Juni 2022

Beratung von Umzugswilligen sollte unterschiedliche Rechtsprechung in den Bundesländern berücksichtigen

SG Nürnberg und LSG Bayern bejahen Anwendung der »Angemessenheitsfiktion« bei Neuanmietung

Unübersichtliche Rechtslage

Lange schien es so, dass sich diese Rechtsauffassung allgemein durchsetzen würde. Es gab zwar eine negative Entscheidung des 9. Senats des LSG Niedersachsen-Bremen (**LSG NSB L 9 AS 662/20 B ER vom 26.02.2021**)⁶, ansonsten wurde mehrheitlich die Anwendung der »Angemessenheitsfiktion« auch auf Neuvermietungen vertreten (**LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 29.09.2020 - L 11 AS 508/20 B ER, LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.03.2021 - L 9 AS 233/21 ER-B, Bayerisches LSG, Beschluss vom 28.07.2021 - L 16 AS 311/21 B ER, LSG Nordrhein-Westfalen L 19 AS 1295/21, Beschluss vom 13.9.2021, LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 07.03.2022 - L 4 AS 40/22 B ER, LSG Hessen, Beschluss vom 8.3.2022 - L 6 AS 585/21 B ER**)

Notwendige Umzüge scheitern oft daran, dass die Mieten geringfügig oberhalb der sogenannten »Mietobergrenzen« lagen. Die Lücke zwischen den tatsächlichen Kosten und den anerkannten Kosten ist teilweise geringfügig. Dennoch ist Leistungsberechtigten die Anmietung dann unmöglich, wenn Sie auf ein Kautionsdarlehen oder die Bewilligung einer Verzahnungsmiete im Monat des Umzugs angewiesen sind. Hier eröffnet die »Angemessenheitsfiktion« Handlungsmöglichkeiten, wenn sie auch auf Neuanmietungen und Kautionsdarlehen Anwendung findet.

Tatsächlich lädt die Angemessenheitsfiktion keineswegs dazu ein, Luxusimmobilien anzumieten: Ihre Anwendung ist stets zeitlich begrenzt gewesen und bleibt es weiterhin für Bewilligungszeiträume, die noch im Jahr 2022 beginnen.

Die uneinheitliche Rechtsprechung und Verwaltungspraxis stellt für viele Beratungsstellen ein Dilemma dar.

Leider ist es äußerst schwierig, Leistungsberechtigte zu beraten, die in eine Wohnung umziehen möchten, deren Kosten oberhalb der »normalen« Mietobergrenze liegen. Das Problem der Beratung ist, dass durch die Beratung Leistungsberechtigte mittelfristig nicht revidierbare Entscheidungen zur Anmietung einer Wohnung treffen, die erhebliche negative leistungsrechtliche Konsequenzen haben können.

(Bekannte) übergreifende Weisungen gibt es lediglich in Bayern

In lediglich zwei Bundesländern liegt die Fachaufsicht im Bereich der Übernahme von Unterkunftskosten bei den Landesregierungen (Bayern und Nordrhein-Westfalen). In diesen Bundesländern wäre eine einheitliche Verwaltungspraxis zu erwarten. Fehlanzeige allerdings in Nordrhein-Westfalen: Die vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlichte »Arbeitshilfe: Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II« hat den Rechtsstand 1.9.2013. Neuere Veröffentlichungen gibt es meines Wissens nicht.

Nur aus Bayern sind mir die Weisungen zur Anwendung der COVID-19-Sonderregelungen im Rahmen der Fachaufsicht bekannt:

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/grundsicherung/ams_kdu_-_sozialschutzpaket_iii.pdf

Nach den bayerischen Vollzugshinweisen ist zumindest klar, dass die »Angemessenheitsfiktion« auch bei Neuanmietungen anzuwenden ist, **wenn** vorher noch keine Absenkung der Unterkunftskosten stattgefunden hat **und** der Umzug notwendig ist. Bei einem **nicht-erforderlichen Umzug seien aber weiterhin nur die bisherigen Wohnkosten zu übernehmen**, wenn diese niedriger als die Kosten in der neu bezogenen Wohnung sind (Deckelung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Weiterhin **seien bei Umzügen in eine Wohnung, die nur aufgrund der Sonderregelung angemessen ist, weder Umzugskosten noch ein Kautionsdarlehen zu gewähren**. Nach den Bayerischen Vollzugshinweisen läuft die Sechsmonatsfrist der »Angemessenheitsfiktion« mit Beginn des Bewilligungszeitraums und nicht ab Neuanmietung. Das kann unter Umständen problematisch werden (siehe weiter unten).

Mehrheit der LSG-Entscheidungen für uneingeschränkte Anwendung der Angemessenheitsfiktion, aber nicht alle...

Probleme der Beratung bei nicht revidierbaren Entscheidungen und uneinheitlicher Rechtsprechung

Einheitliche Weisungslage nur in Bayern

Weisungslage in Bayern: »Angemessenheitsfiktion« gilt grundsätzlich auch bei Neuanmietungen – allerdings gibt es Einschränkungen

⁶ Der 9. Senat lehnte sogar die Prozesskostenhilfe wegen nicht hinreichender Aussicht auf Erfolg ab.

Über die Einschränkungen (1. Deckelung bei nicht erforderlichen Umzügen, 2. Verweigerung von Kautionsdarlehen, trotz Erforderlichkeit des Umzugs im Falle des Bezugs einer nur nach § 67 Abs. 3 SGB II angemessenen Wohnung und 3. Beginn der 6-Monatsfrist) kann gerichtlich gestritten werden. So ist laut LSG Baden-Württemberg und LSG Sachsen-Anhalt eine Deckelung nicht möglich, wenn Angemessenheit fingiert wird.⁷ Nach Einer Entscheidung des LSG Bayern muss bei einem erforderlichen Umzug in eine nur nach § 67 Abs. 3 SGB II angemessene Unterkunft dennoch ein Kautionsdarlehen gewährt werden.⁸

Die Vollzugshinweise Bayerns ermöglichen zumindest eine eindeutige Beratung hinsichtlich der Übernahme der tatsächlichen Unterkunftsbedarfe bei einem erforderlichen Umzug. Die Erforderlichkeit des Umzugs dürfte bei Flüchtlingen aus der Ukraine stets gegeben sein, egal ob sie vorübergehend bei Bekannten/Verwandten wohnen oder in einer Gemeinschaftsunterkunft.

In anderen Bundesländern ist es dagegen wesentlich schwieriger, in Fragen der Neuannmietung einer Wohnung mit Kosten oberhalb der »normalen« Mietobergrenze zu beraten. Aufgrund einer aktuellen Entscheidung des LSG Schleswig-Holsteins können z.B. in **Schleswig-Holstein** Ratsuchenden **nicht** dahingehend beraten werden, dass bei der Neuannmietung aufgrund eines notwendigen Umzugs zumindest die tatsächlichen Wohnkosten übernommen werden. Auf diese Entscheidung vom 23.3.2022 möchte ich kurz eingehen.

Anmerkungen zur negativen Entscheidung des LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 23.03.2022 - L 6 AS 28/22 B ER

Die COVID-Sonderregelungen gelten weiterhin für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31.12.2022 beginnen. Die »Angemessenheitsfiktion« wird in bestimmten Fallkonstellationen von vielen Jobcentern nicht angewendet. Die gesetzliche Regelung des § 67 SGB II in Absatz 3 Satz 1 lautet unmissverständlich:

§ 22 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten.

Ebenso sind die Fälle, in denen diese Regelung nicht zur Anwendung kommt, abschließend bestimmt:

Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

Eine weitere Einschränkung lässt der Wortlaut von § 67 Abs. 3 SGB II nicht zu. Insbesondere lässt sich aus der Formulierung des Gesetzgebers nicht ableiten, dass von der »Angemessenheitsfiktion« nur Bestandsmieter*innen profitieren, die »Angemessenheitsfiktion« bei Neuannmietungen aber keine Anwendung findet.

Genau das behaupten nun aber viele Jobcenter. **Aktuell vertritt das LSG Schleswig-Holstein die Rechtsauffassung, dass § 67 Abs. 3 SGB II bei Neuannmietungen nicht anwendbar sei.** Es bestätigt die Rechtsauffassung des Sozialgerichts Kiel, das in der Vorinstanz ebenfalls die Anwendung der »Angemessenheitsfiktion« bei Neuannmietungen abgelehnt hat.

Das Landessozialgericht argumentiert: Dem Wortlaut nach müsste die Regelung zwar angewendet werden, aber ausnahmsweise könnte entgegen des Wortlauts entschieden werden. Entscheidungen »contra legem« zu Ungunsten Betroffener sind im sozialrechtlichen Eilrechtsschutz eher selten und bedürfen einer besonderen Begründung.

Das Landessozialgericht begründet zunächst recht eigenartig, warum der Wortlaut des Gesetzes hier nicht wie üblich an erster Stelle der Auslegung stehen muss:

Bayerischer Vollzugshinweise: Einschränkungen bei Deckelungsregelung (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II), Kautionsdarlehen, Fristbeginn

Die »Angemessenheitsfiktion« im Wortlaut

Fragwürdige Begründung der Abweichung der Auslegung vom Wortlaut

⁷ LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.03.2021 - L 9 AS 233/21 ER-B und LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 07.03.2022 - L 4 AS 40/22 B ER

⁸ Bayerisches LSG, Beschluss vom 28.07.2021 - L 16 AS 311/21 B ER

So stand die Bundesrepublik Deutschland im März 2020 vor der bislang noch nicht dagewesenen Situation einer Pandemie mit der Notwendigkeit, das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben massiv herunterzufahren. Dementsprechend bemühten sich die staatlichen Institutionen zügig um Lösungen, um einerseits die Pandemie zu bekämpfen und andererseits die Folgen für die Betroffenen abzumildern oder gar aufzufangen.

Wenn zu diesem Zweck ein "Sozialschutzpaket" erstellt und in diesem Kontext die hier in Rede stehende eventuell wenig sorgfältig formulierte Regelung des § 67 Abs. 3 SGB II unter großem Zeitdruck erlassen wird, kann dies bei der Auslegung der Regelung nicht unberücksichtigt bleiben.

Danach argumentiert das LSG Schleswig-Holstein:

Die Situation von Hilfebedürftigen, die nach einem dafür auch während der Pandemie vorgesehenen Zusicherungsverfahren wissen, dass die (in Aussicht genommene) Wohnung unangemessen teuer ist, ist vergleichbar mit derjenigen von Betroffenen, die aufgrund der realisierten Kostensenkungsmaßnahmen wissen, dass ihre Wohnung zu teuer ist.

Daher sei aus systematischen Gründen § 67 Abs. 3 SGB II nicht anzuwenden. Dabei zitiert das LSG Schleswig-Holstein Entscheidungen, die diese Rechtsauffassung stützen.

Sowohl aus der Systematik des § 67 Abs. 3 SGB II, als auch aus dem Sinn und Zweck der Regelung folgt nach summarischer Prüfung des Senats, dass diese Vorschrift Neuanmietungen nicht erfasst (ebenso LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 26. Februar 2021 - [L 9 AS 662/20 B ER](#) -, B ER -; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. August 2021 - [L 18 AS 984/21 B ER](#) -, Rn. 7, jeweils juris; ausf. Schifferdecker, [NZS 2021, 274](#); Knickrehm in: *Gagel, Stand 6/2021*, Rn. 33.

Korrigierend ist hier anzumerken, dass die Entscheidung des LSG Berlin-Brandenburg, auf die hier verwiesen wird, die Anwendung von § 67 Abs. 3 SGB II auf Neuanmietungen ausdrücklich offengelassen hat und lediglich entschieden hat, dass eine Zusicherung der künftigen Übernahme der tatsächlichen Unterkunftsbedarfe vom Jobcenter nicht gegeben werden muss. Das »ebenso« trifft tatsächlich nur auf die Entscheidung des 9. Senats des LSG Niedersachsen-Bremen zu.

Im Ergebnis bedeutet das: Zwei landessozialgerichtliche Senate haben im einstweiligen Rechtsschutz entschieden, dass die »Angemessenheitsfiktion« bei den Bedarfen der Unterkunft sich nicht auf Neuanmietungen erstreckt. Ein Senat des LSG Berlin-Brandenburg hat die Frage der Anwendbarkeit offengelassen. Im LSG Niedersachsen-Bremen gibt es auch eine widersprechende für Leistungsberechtigte positive Entscheidung des 11. Senats (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 29.09.2020 - [L 11 AS 508/20 B ER](#)). Da der örtliche Geschäftsbereich des 9. und 11. Senats des LSG Niedersachsen-Bremens identisch ist und zwei weitere Senate für Angelegenheiten des SGB II im gleichen örtlichen Bereich zuständig sind, können Beratungen hier nur mit großer Unsicherheit stattfinden.

Der Stand der landessozialgerichtlichen Entscheidungen

Verschiedene Entscheidungen von Landessozialgerichten, nach denen auch bei Neuanmietungen § 67 Abs. 3 SGB II Anwendung findet

LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.03.2021 - [L 9 AS 233/21 ER-B](#) und LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 07.03.2022 - [L 4 AS 40/22 B ER](#), LSG Hessen, Beschluss vom 21.2.2022 - [L 6 AS 585/21 B ER](#), LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.9.2021 - [L 19 AS 1295/21](#)

Nach der Rechtsauffassung des LSG Baden-Württemberg ist auch die Deckelung der Unterkunftsbedarfe (nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II) auf die bisherigen bei einem nicht erforderlichen Umzug aufgrund der »Angemessenheitsfiktion« nicht anwendbar.

Die Bestimmung des § 67 Abs. 3 SGB II modifiziert im Übrigen explizit den gesamten § 22 Abs. 1 SGB II (nicht nur dessen Satz 1) dahingehend, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. Insoweit dürfte auch der – vorliegend nicht einschlägige – Satz 2, der die KdU bei nicht erforderlichen Umzügen innerhalb des örtlichen Vergleichsraums auf die bisherigen Aufwendungen begrenzt, nicht anwendbar

Auch Deckelungsregelung (§ 22 Abs. 1 S.2 SGB II) darf derzeit nicht angewendet werden

sein. Nichts Anderes kann dann bei Umzügen in andere Orte gelten, in denen ein anderer Angemessenheitsmaßstab gilt.

Das LSG Sachsen-Anhalt folgt in einer neueren Entscheidung vom 7.3.2022 dieser Rechtsauffassung (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 07.03.2022 - L 4 AS 40/22 B ER)

LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.9.2021 - L 19 AS 1295/21 – offene Frage, ob die sechsmonatige Frist der Angemessenheitsfiktion mit der Neuanmietung beginnt oder generell mit Beginn des Bewilligungszeitraums zu laufen beginnt

Der 19. Senat bejaht zwar die Anwendung der »Angemessenheitsfiktion« bei Neuanmietungen lässt aber offen, ob der 6 Monatszeitraum mit dem Umzug beginnt oder schon mit dem begonnenen Bewilligungszeitraum in Lauf gesetzt wurde, also nur noch die Restzeit in Anspruch genommen werden kann.

Ob in den Fällen, in denen der Leistungsberechtigte während des Geltungszeitraums des § 67 SGB II in Kenntnis der Unangemessenheit der Wohnung einen neuen Mietvertrag abschließt, die Regelung dazu führt, dass die tatsächlichen Unterkunftskosten für den kompletten 6-Monatszeitraum des § 67 Abs. 3 S. 1 SGB II ab Beginn des Mietverhältnisses vom Leistungsträger zu erbringen sind oder ob die Berechnung des 6-Monatszeitraums i.S.v. § 67 Abs. 3 S. 1 SGB II bereits mit Beginn des Bewilligungszeitraums anfängt (so LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 29.09.2020 – L 11 AS 508/20 B ER) ist noch ungeklärt.

Frage zum Beginn der Sechsmonatsfrist ist offen

Die Rechtsauffassung, dass der Zeitraum von 6 Monaten nicht durch die Neuanmietung einer nur nach § 67 Abs. 3 SGB II angemessenen Wohnung beginnt, sondern mit Beginn des jeweiligen Bewilligungszeitraum, wird auch in den Vollzugshinweisen Bayerns vertreten (ebenso Lange in Eicher u.a. SGB II, § 67 Rz. 14: »Die Sechsmonatsfrist **beginnt grundsätzlich mit dem nach Absatz 1 maßgeblichen Bewilligungszeitraum**«, Hervorh. im Original). Allerdings beginnt unstrittig die Sechsmonatsfrist bei jedem Weiterbewilligungszeitraum, der innerhalb der COVID-19 Sonderregelungen beginnt, jeweils erneut.

Das LSG Nordrhein-Westfalen weist im Zusammenhang mit einer Neuanmietung einer unter »normalen« Umständen unangemessen teuren Wohnung darauf hin, dass die Regelschonfrist von 6 Monaten bei einem anschließenden Kostensenkungsverfahren verkürzt werden kann, **»wenn Leistungsberechtigte bei Abschluss des Mietvertrags eine zu-rechenbare Kenntnis von der Unangemessenheit der Aufwendungen i.S.d. § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II haben«**. Im Ergebnis schließt die Entscheidung des LSG Nordrhein-Westfalen daher nicht aus, dass im Einzelfall die übernommenen Unterkunftskosten schon im laufenden Bewilligungszeitraum abgesenkt werden.

Nach LSG NRW kann das Kostensenkungsverfahren bei Neuanmietung einer grundsätzlich zu teuren Wohnung verkürzt werden

Solange die **Regelschonfrist von sechs Monaten** im Kostensenkungsverfahren Anwendung findet, ist die durchgehende Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten zumindest für eineinhalb Jahre gesichert.

Beispiel dafür, wie lange die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung übernommen werden müssen:

Herr K. wohnt in einer Wohnung, deren Kosten nur aufgrund der Angemessenheitsfiktion anerkannt werden. Nach sechs Monaten (gerechnet vom Beginn des Bewilligungszeitraums) erhält er eine Aufforderung, die Kosten innerhalb der sechsmonatigen Schonfrist zu senken. Dies erfolgt nicht. Nach Ablauf der Schonfrist endet der zwölfmonatige Bewilligungszeitraum. Im neuen Bewilligungszeitraum gilt die Wohnung zunächst wieder für 6 Monate als angemessen. **Daran schließt sich aber keine erneute Schonfrist zur Wohnungssuche an, da diese schon zuvor abgelaufen ist.** Dabei spielt es keine Rolle, dass es sich nun um einen neuen Bewilligungsabschnitt handelt. In der Summe würden die vollen Unterkunftskosten für eineinhalb Jahre übernommen werden.

Offene Frage: Kann bei Antragstellung der Antrag zeitlich eingeschränkt werden, so dass im Dezember 2022 ein neuer Bewilligungszeitraum beginnt

Nach § 41 Abs. 3 soll der Bewilligungszeitraum regelmäßig auf 6 Monate verkürzt werden, wenn die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung unangemessen sind. In diesen Fällen gilt die »Angemessenheitsfiktion« in jedem Bewilligungszeitraum für 6 Monate erneut. Es käme dann zu keinem Kostensenkungsverfahren. **Eine zeitliche Beschränkung des Antrags auf einen verkürzten Bewilligungszeitraum, um Leistungsansprüche zu optimieren, dürfte zumindest nach erfolgter Antragstellung nicht möglich sein (BSG, 24.04.2015 - B 4 AS 22/14 R).**

Offen ist dagegen die Frage, **ob eine zeitliche Beschränkung des Antrags im Zeitpunkt der Antragstellung, möglich wäre.** So könnte z.B. ein Antrag im Juni 2022 dezidiert auf 6 Monate begrenzt werden. Der nachfolgende Bewilligungszeitraum dürfte dann im Dezember 2022 beginnen und von den COVID 19-Sonderregelungen profitieren. Insbesondere stellt sich für Antragstellende im Juni 2022 die Frage, ob der Antrag sofort auf den Zeitraum bis November 2022 beschränkt werden kann.

Tip: *Zeitliche Beschränkung des Antrags auf Kinderzuschlag möglich, um COVID-19-Sonderregelung (hier Aussetzung der Vermögensprüfung) bis Mai 2023 zu nutzen*

Eine Beschränkung der zeitlichen Dauer der Antragstellung ist ausdrücklich in den Durchführungsanweisungen zum Kinderzuschlag vorgesehen. Für den Kinderzuschlag gelten die gleichen COVID-Sonderregelungen wie im SGB II. Die Angemessenheit der Wohnkosten spielen beim Kinderzuschlag keine Rolle, weil ohnehin die tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt werden. Die Beschränkung des Antrags auf einen Zeitraum, der im November endet, ist allerdings dann sinnvoll, wenn Kinderzuschlag nur aufgrund der Aussetzung der Vermögensprüfung bezogen werden kann. Von dieser Aussetzung kann dann nochmals für 6 Monate profitiert werden, wenn ein neuer Bewilligungsabschnitt im Dezember 2022 beginnt.

LSG Bayern, 23.12.2021 - L 8 SO 186/21 B ER und Hessisches LSG, Beschluss vom 24.01.2022 - L 4 SO 262/21 B ER

Beide Landessozialgerichte betonen, dass sich die »Angemessenheitsfiktion« im Bereich der Sozialhilfe nach dem 3. Kapitel SGB XII und der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII auf angemietete Wohnungen bezieht. **Für andere Unterkunftsformen, wie z.B. ein Pensionszimmer, gilt die »Angemessenheitsfiktion« ausdrücklich nicht:**

»Dabei entfällt für Wohnungen – anders als für die weiteren in § 42a geregelten Unterkünfte – die Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten« (BT- Drucksache 19/18107, Seite 29).

Diese Einschränkung im SGB XII gibt es nicht analog im SGB II. In Nürnberg ist derzeit ein Fall anhängig, dass aufgrund bestehender Obdachlosigkeit ein Pensionszimmer auf dem freien Markt angemietet worden ist, die Kosten aber oberhalb der Pensionen lag, in die obdachlose Menschen in Nürnberg eingewiesen werden. Die Übernahme der tatsächlichen Pensionskosten, die nur vorübergehend bis zum Bezug einer wiederum angemessenen Wohnung anfielen, hat das Jobcenter Nürnberg abgelehnt.

Resümee

Die »Angemessenheitsfiktion« wird von vielen Jobcentern restriktiv angewendet und teilweise sogar ignoriert. Bei Neuanmietungen gibt es keine einheitliche Rechtsprechung. Das stellt Leistungsberechtigte und Beratungsstellen vor Probleme, da die Entscheidung einer Neuanmietung nicht revidiert werden kann. Nach nun gut 2 Jahren der Anwendung der »Angemessenheitsfiktion« schlägt sich diese nur leicht im Rückgang des Anteils der nicht übernommenen Unterkunftsbedarfe nieder: **Dieser Anteil beträgt im letzten Berichtsmonat (12/2021) der Statistik der Arbeitsagentur 2,8% der tatsächlichen Unterkunftsbedarfe von Bedarfsgemeinschaften in Miete. Zwei Jahre zuvor lag dieser Wert bei 3,3%.**

Die kleinen Prozentzahlen täuschen leicht über die bestehenden erheblichen Bedarfslücken. 2,8% durchschnittlich nicht übernommener Unterkunftsbedarfe entsprechen einer

Zeitliches Ausschöpfen der Sonderregelungen durch zeitliche Begrenzung von Anträgen

Zeitliche Optimierung beim Kinderzuschlag möglich (hier Aussetzung der Vermögensprüfung)

Einschränkung der »Angemessenheitsfiktion« im SGB XII: Anwendung nur bei Wohnungen

Nur leichter Rückgang bei der Wohnkostenlücke innerhalb der letzten 2 Jahre

durchschnittlichen Bedarfslücke von 14,65 Euro pro Bedarfsgemeinschaft (Wenn beispielsweise bei 80% der Bedarfsgemeinschaften die Unterkunftsbefordere voll anerkannt werden, beträgt die durchschnittliche Bedarfslücke bei den Bedarfsgemeinschaften mit nicht voll anerkannten Unterkunftsbefordere 73,25 Euro). Zwei Jahre zuvor (12/2019) betrug die durchschnittliche Bedarfslücke pro Bedarfsgemeinschaft 16,27 Euro.

Die »Angemessenheitsfiktion« ist vorübergehend ein wichtiges Instrument, um im Einzelfall die Übernahme der tatsächlichen Unterkunftsbefordere zu sichern. Das Problem, dass nach wie vor bei vielen Bedarfsgemeinschaften eine große Wohnkostenlücke besteht, wird dadurch nicht gelöst.

Tipp für Bezieher*innen von Kinderzuschlag, die diesen nur wegen der ausgesetzten Vermögensprüfung erhalten können:

Diese Sonderregelung gilt für alle Bewilligungszeiträume, die noch in diesem Jahr beginnen. Fällt die Weiterbewilligung in den Juni 2022 ist das optimal, da dann im Dezember 2022 ein neuer Bewilligungszeitraum beginnt. Muss der Weiterbewilligungsantrag aber erst ab Juli 2022 gestellt werden, muss er auf den Zeitraum bis November 2022 beschränkt werden, so dass der nächste Antrag ab Dezember 2022 gestellt wird. Die zeitliche Beschränkung des KiZ-Antrags ist ausdrücklich in den Durchführungsanweisungen zu KiZ vorgesehen. Ebenso heißt es dort, dass der Grund der Beschränkung nicht zu erfragen ist.

Links zum Rechtskreiswechsel AsylLG zum SGB II

Auf eine Darstellung der rechtlichen Regelungen, nach denen der Rechtskreiswechsel aus dem AsylLG zum SGB II vollzogen werden soll, verzichte ich im *SOZIALRECHT-JUSTAMENT*, da sich im Internet genug Informationen finden. Deshalb finden Sie hier nur ein paar Links für wichtige Informationsseiten. Es gibt natürlich viele weitere nützliche Infos im Internet. Dies ist nur eine Auswahl. Ich hoffe, dass die manchmal kurzlebigen Links zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch funktionieren:

Bundesagentur für Arbeit

Fachliche Weisungen „Bearbeitung von Fällen mit Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG oder entsprechender Fiktionsbescheinigung“

Weisung der BA

https://www.arbeitsagentur.de/datei/fachliche-weisungen-zum-paragraphen-74-sgb-ii_ba147496.pdf

Dazu eine Zusammenfassung von Claudius Voigt (GGUA)

Immer empfehlenswerte Infos von der GGUA, meist von Claudius Voigt

https://ggua.de/fileadmin/downloads/Ukraine/Fachliche_Weisung_Rechtskreiswechsel.pdf

Hierin enthalten ein Link zur ausführlichen Darstellung der gesetzlichen Änderungen (ebenfalls Claudius Voigt):

https://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/AEnderungen_Rechtskreiswechsel.pdf

Hierin enthalten ein Link zur tabellarischen Übersicht „Sozialrechtliche Rahmenbedingungen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bzw. nach Antrag auf vorübergehenden Schutz“:

https://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Aufenthalt_24.pdf

Gesetzliche Krankenversicherung Spitzenverband

Zur gesetzlichen Krankenversicherung

Krankenversicherungsschutz für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine (20.5.2022)

https://ggua.de/fileadmin/downloads/Ukraine/GKV-Spitzenverband_Krnknvsichrng_Ukraine_ab_01-06-2022.pdf

Weitere Infos (unabhängig vom Rechtskreiswechsel):

Teilhabeleistungen (Eingliederungshilfe), Leistungen der Kinder und Jugendhilfe und Leistungen zur Pflege für Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind

Teilhabeleistungen/Kinder- und Jugendhilfe/ Leistungen zur Pflege

<https://www.diakonie-rwl.de/sites/default/files/aktuelles/2022-03-28-handreichung-sozialeleistungen-ukraine.pdf>

Merkblatt des BMI zu ausländerrechtlichen Fragen (deutsch/ukrainisch(englisch))

https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/BMI_Merkblatt-Rechte-und-Pflichten-beim-voruebergehenden-Schutz_DE-UKR-EN_Mai-2022.pdf

Länderrundschreiben des BMI zu aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen (abgerufen beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein)

Vom 14.4.2022

https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/BMI_2.Laender_schreiben_Umsetzung-24-UKR_20220414.pdf

Länderrundschreiben BMI, Ergänzungen vom 27.5.202022

https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/BMI_Laenderschreiben_UKR_Rechtskreiswechsel_20220527.pdf

BA stellt keinen zentralen einheitlichen Kurzantrag für ukrainische Flüchtlinge zur Verfügung

Leider stellt die BA keinen einheitlichen Kurzantrag für ukrainische Flüchtlinge zur Verfügung, sondern hat dies den einzelnen Jobcentern vor Ort überlassen. Manche JC verwenden den normalen Hauptantrag, aber viele haben eigene Antragsformulare entwickelt, viele auch zweisprachig.

Das Ausfüllen der Anträge dürfte zunächst kein großes Problem darstellen. In den Anträgen werden allerdings in der Regel nicht alle möglichen Mehrbedarfe abgefragt. Auch Informationen zu Bildungs- und Teilhabeleistungen fehlen manchmal.

Umfassendes Hilfsangebot auf ukrainisch im Internet

Die regionalen Hilfsangebot auf ukrainisch, die im Internet zur Verfügung gestellt werden, sind umfassend.

Die Seite <https://uahelp.wiki/> bietet umfassende Informationen. Hier gibt es für eine steigende Zahl von Großstädten Unterverzeichnisse, z.B.:

<https://uahelp.wiki/hamburg>

<https://uahelp.wiki/freiburg>

<https://uahelp.wiki/stuttgart>

<https://uahelp.wiki/muenchen>

<https://uahelp.wiki/karlsruhe>

<https://uahelp.wiki/koeln>

<https://uahelp.wiki/nuernberg>

<https://uahelp.wiki/duesseldorf>

<https://uahelp.wiki/wuppertal>

Z.B. auf Youtube von UAhelp Nürnberg:

https://www.youtube.com/channel/UCNIT5MHHnWGE_IEY_C2ABwg

»Heizkostenzuschussgesetz«, »Steuerentlastungsgesetz 2022« und das »Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz« - ein Überblick der gesetzlichen Regelung und ihrer Bedeutung für die soziale Beratung

Aufgrund der Belastungen der Bürger*innen durch Aufwendungen aufgrund der COVID 19-Pandemie und der aktuell sehr hohen Inflation hat der Gesetzgeber im Mai mehrere Gesetze verabschiedet. Folgende Darstellung gibt einen Überblick zu den beschlossenen rechtlichen Regelungen und zeigt, **wo es einen oder auch keinen Aufklärungs- und Beratungsbedarf** gibt. Die sozialrechtlichen Auswirkungen der Regelungen werden im Detail erörtert.

I. Das »Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten«

Am 5.5.2022 wurde das »Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz – HeikZuschG) verkündet.

Heizkostenzuschuss für Bezieher*innen von Wohngeld

Den Heizkostenzuschuss erhalten Personen, die in der vergangenen Heizperiode (1. Oktober 2021 bis März 2022) mindestens für einen Monat Wohngeld erhalten haben. Der Heizkostenzuschuss richtet sich nach der Anzahl der bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigen Personen:

- ein berücksichtigtes Haushaltsmitglied 270 Euro,
- zwei berücksichtigte Haushaltsmitglieder 350 Euro,
- jedes weitere berücksichtigte Haushaltsmitglied zusätzlich 70 Euro.

Ändert sich die Größe des Haushalts während der Heizperiode, ist die **wohngeldrechtliche Haushaltsgröße im letzten Monat der Wohngeldgewährung während der Heizperiode entscheidend**. Den Heizkostenzuschuss erhalten auch Familien, die für ihre Kinder Kinderwohngeld erhalten.

Heizkostenzuschuss für Auszubildende

Voraussetzung ist bei den Auszubildenden, dass sie in der Heizperiode **nicht bei ihren Eltern** wohnen. Den Zuschuss erhalten sie ebenfalls, wenn sie während der Heizperiode ausgezogen sind und bei dem Heizkostenzuschuss für Wohngeldempfänger*innen nicht berücksichtigt wurden, weil sie im letzten Monat des Wohngeldbezugs während der Heizperiode bereits ausgezogen waren.

Weitere Voraussetzung ist, dass den Auszubildenden während der Heizperiode BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld (für Menschen mit Behinderung) für mindestens einen Monat bewilligt wurde. Keinen Zuschuss erhalten Auszubildende, bei denen aufgrund einer Internatsunterbringung die Agentur für Arbeit die Wohnkosten direkt übernimmt. Hier entstehen für Betroffene keine Heizkosten.

Auch Aufstiegsfortbildungsteilnehmende, denen in der Heizperiode für mindestens einen Monat ein Unterhaltsbeitrag nach dem AFBG bewilligt wurde, erhalten den Heizkostenzuschuss für Auszubildende.

Nicht alle Auszubildende, die eine Ausbildungsförderungsleistung erhalten, sind vom Wohngeld ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht, wenn im Haushalt (nicht Wohngemeinschaft!) Personen leben, denen keine Leistungen zur Förderung einer Ausbildung, zumindest dem Grunde nach, zustehen. So können z.B. alleinerziehende Studierende auch Wohngeld neben dem BAföG erhalten. Hier ist geregelt, dass der Heizkostenzuschuss über das Wohngeld vorrangig ist. Eine wohngeldbeziehende Alleinerziehende mit einem Kind erhält dann 350 Euro Heizkostenzuschuss. Da das BAföG-

Anspruchsvoraussetzung: Leistungsbezug in der Heizperiode (Okt. 2021 bis März 2022)

Bei Änderung der Zahl der berücksichtigten Haushaltsmitglieder: letzter Monat des Wohngeldbezugs in der Heizperiode entscheidend

Tatsächlicher Bezug von ausbildungsfördernden Leistungen in der Heizperiode entscheidend

Bei Doppelanspruch: Heizkostenzuschuss über Wohngeld vorrangig

Amt den Heizkostenzuschuss von Amts wegen ebenfalls gewährt, könnte es hier zu Doppelzahlungen kommen. Es kann natürlich sein, dass das BAföG-Amt nachfragen wird, ob in der Heizperiode ein Wohngeldanspruch bestand, der mit einem Anspruch auf einen Heizkostenzuschuss verbunden war.

Wird die dem Heizkostenzuschuss zugrundeliegende Leistung nachträglich aufgehoben, muss der Heizkostenzuschuss nicht zurückgezahlt werden. Ein doppelt erhaltener Heizkostenzuschuss muss dagegen erstattet werden.

Der Heizkostenzuschuss für alle Auszubildende beträgt einheitlich 230 Euro.

Kein Antrag notwendig und keine Anrechnung auf andere Sozialleistungen

Für den Heizkostenzuschuss muss kein Antrag gestellt werden. Er wird von Amts wegen erbracht. Bei anderen Sozialleistungen wird er nicht angerechnet. **Dies ist ein weiteres Argument dafür, Kinderwohngeld zu beantragen, auch wenn dadurch die Familie insgesamt nicht aus dem SGB II-Leistungsbezug kommt.**

Keine Rückforderung des Heizkostenzuschusses, wenn die Leistung aufgrund der er gewährt wurde, nachträglich entfällt

Kein Antrag erforderlich

II. Das »Steuerentlastungsgesetz 2022«

Die »Energiepreispauschale«

In diesem am 23.5.2022 verkündeten Gesetz ist eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro pro Person vorgesehen. Anspruchsberechtigt sind aber nur unbeschränkt Steuerpflichtige, die im Veranlagungszeitraum 2022 Einkünfte aus § 13 (Land- und Forstwirtschaft), § 15 (Einkünfte aus Gewerbebetrieb), § 18 (Einkünfte aus selbständiger Arbeit) oder § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung) erzielen. Die Pauschale ist (außer bei Mini-Jobs) nicht steuerfrei. Sie unterliegt aber nicht der Sozialversicherungspflicht.

Energiepreispauschale nur für einen Teil der Steuerpflichtigen

Da die Pauschale schnell Wirkung entfalten soll, wird sie zumindest in den meisten Fällen nicht erst bei der Steuererklärung für 2022 berücksichtigt und ggf. im Jahr 2023 ausgezahlt. Bei Selbstständigen wird die **Steuervorauszahlung im September 2022** gesenkt, Arbeitnehmerinnen erhalten die Energiepreispauschale dadurch, dass sie **im September 2022 vom Arbeitgeber⁹** einen um 300 Euro höheren Bruttolohn erhalten.

Die Energiepreispauschale können auch **geringfügig Beschäftigte direkt von ihrer Arbeitgeberin erhalten**, wenn sie die geringfügige Beschäftigung **nicht neben einer abhängigen Hauptbeschäftigung ausüben und im Monat September 2022 beschäftigt sind**. In den wenigen Fällen, in denen Minijobber nicht pauschal besteuert werden, da für sie eine Lohnsteuer-Anmeldung vorgenommen wurde, erfolgt die Auszahlung der Energiepreispauschale im September 2022 durch den Arbeitgeber automatisch. Für alle anderen Fälle gilt, **dass geringfügig Beschäftigte schriftlich gegenüber ihrem Arbeitgeber erklären müssen, dass es sich beim Minijob um ein »erstes Dienstverhältnis« handelt.**

Energiepreispauschale auch für Mini-Jobber, wenn dieses ein »erstes Dienstverhältnis« ist

Wer die Energiepreispauschale nicht von ihrer Arbeitgeberin erhält, kann sie nur über die Steuererklärung für 2022 im Jahr 2023 geltend machen. Das gilt für alle, die im Stichmonat September 2022 nicht beschäftigt sind. **Die Energiepreispauschale erhalten im Nachhinein auch diejenigen, die im Jahr 2022 beschäftigt waren, aber nicht im Monat September in einer Beschäftigung standen.** In diesen Fällen gibt es die Energiepreispauschale aber erst durch das Finanzamt nach erfolgter Steuererklärung.

Bedeutung des »Stichmonats« September 2022

Eine Besonderheit bei geringfügigen Beschäftigungen ist, dass die Energiepreispauschale ebenso wie die geringfügige Beschäftigung nicht besteuert wird. Bei Personen, die sowohl abhängig beschäftigt als auch selbstständig sind, ist die Auszahlung der Energiepreispauschale über das Arbeitsverhältnis vorrangig. Dieser Personenkreis hat den Vorteil, auch bei höherem Einkommen die Energiepreispauschale steuerfrei zu erhalten.

Auszahlung der Energiepreispauschale über Beschäftigungsverhältnis vorrangig

⁹ Zur leichteren Lesbarkeit wechsele ich im Text zwischen Arbeitgeber/Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

Nichtberücksichtigung bei Sozialleistungen:

Nach § 122 EStG ist die Energiepreispauschale bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Was sich einfach anhört, dürfte im SGB II manchmal komplizierter werden. Angerechnet wird im SGB II Einkommen nach Abzug von Steuern. Anrechnungsfrei ist dann entsprechend nicht die Energiepreispauschale von 300 Euro, sondern der jeweils daraus zufließende Nettobetrag. Bei konstantem Einkommen ist das einfach: Das erhöhte September-Einkommen wird dann einfach wie das bisherige Einkommen (ohne Energiepreispauschale) angerechnet.

Bei Selbstständigen mindert sich die Steuervorauszahlung um 300 Euro im September 2022. Beträgt die Steuervorauszahlung weniger als 300 Euro, entfällt sie im September 2022. Eine Auszahlung der nicht ausgeschöpften Energiepreispauschale ist in diesen Fällen nicht vorgesehen. Sie erfolgt dann erst über die Steuererklärung 2022. Bei Selbstständigen ist die »normale« Steuervorauszahlung im September 2022 (ohne Abzug der Energiepreispauschale) im SGB II fiktiv einkommensmindernd zu berücksichtigen.

Teilweise Anrechnungsfreiheit von Steuererstattungen im SGB II, die aufgrund der Energiepreispauschale 2023 erfolgen

Ein Teil der Leistungsberechtigten wird die Energiepreispauschale erst über die Steuererklärung 2023 erhalten. Besteht zum Zeitpunkt der Steuererstattung oder auch -nachforderung im Jahr 2023 ein Leistungsbezug im SGB II, ist die Anrechnungsfreiheit der Energiepreispauschale hierbei zu berücksichtigen.

Es ist zu hoffen, dass aus dem Steuerbescheid hervorgeht, wie hoch der Erstattungsanteil ist, der auf die Energiepreispauschale zurückzuführen ist. Komplizierter wird es, wenn die Energiepreispauschale lediglich zu einer niedrigeren Steuernachforderung führt. Die Steuernachforderung müsste meines Erachtens dann als Betriebsausgabe hochgerechnet werden auf den Betrag, den sie ohne Berücksichtigung der Energiepreispauschale hätte.

Bei der Umsetzung werden sicherlich noch verschiedene Fragen auftauchen. Ein Tipp aber gilt auf jeden Fall: Wer im SGB II-Leistungsbezug ist, für den lohnt sich ein Mini-Job im September 2022 besonders.

Der »Kinderbonus« im Juli 2022

Der neue Kinderbonus unterscheidet sich vom letztjährigen Kinderbonus dadurch, dass er im Juli 2022 ausgezahlt wird und nun nur 100 Euro pro Kind beträgt, für das Kindergeld bezogen wird. **Auch der Kinderbonus wird nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet.** Hier dürfte es keine Probleme bei der Umsetzung geben.

III. »Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sowie weitere Gesetze«

Das sogenannte Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz wurde am 27.5.2022 im Bundesgesetzblatt unter dem sperrigen Namen »Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sowie weitere Gesetze« verkündet.

Grund des langen Namens ist, dass der Gesetzgeber den ab Juni 2022 geltenden Rechtskreiswechsel für ukrainische Flüchtlinge, die einen Aufenthalt nach § 24 AufenthG haben, vom AsylbLG ins SGB II in das Gesetzgebungsverfahren zu den Einmalzahlungen und den Sofortzuschlag integriert hat. Dadurch war eine schnelle Verabschiedung des politisch gewollten Rechtskreiswechsels möglich. Hier beschäftige ich mich nur mit der Einmalzahlung und dem Sofortzuschlag.

Nichtberücksichtigung der Energiepreispauschale erfordert die Berechnung des netto zufließenden Betrags

Nichtberücksichtigung bei Selbstständigen: Berücksichtigung der Steuervorauszahlung, die ohne Energiepreispauschale angefallen wäre, als Betriebsausgabe

Anrechnungsfreiheit muss auch bei Steuererstattungen im Jahr 2023 beachtet werden, wenn diese die Energiepreispauschale enthalten

Die Einmalzahlungen

Die Einmalzahlungen gibt es beim Bezug unterschiedlicher Leistungen automatisch. Entscheidende Leistungsvoraussetzung ist, dass in einem bestimmten Monat eine bestimmte Leistung bezogen wird. **Ein Anspruch auf eine bestimmte Sozialleistung, kann also nicht erst durch die Einmalzahlung entstehen.** Da Leistungsberechtigte auch Ansprüche auf Einmalzahlungen nach mehreren Gesetzen haben können, wird zusätzlich der Vorrang zwischen den jeweiligen Einmalzahlungen geregelt.

Einmalzahlung setzt den Bezug von den jeweiligen Sozialleistungen voraus, die Einmalzahlung kann aber nicht bedarfserhöhend erst zum Bezug führen

Einmalzahlungen im SGB II, SGB XII, AsylbLG und BVG im Juli 2022

Voraussetzung ist, dass auf eine der genannten Leistungen im **Monat Juli 2022** ein Anspruch besteht. Die Einmalzahlungen im **SGB II** erhalten nur Leistungsberechtigte, die Leistungen nach der **Regelbedarfsstufe 1 oder 2** erhalten, also Alleinstehende/Alleinerziehende und Partner*innen. Erwachsene Leistungsberechtigte des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten ebenfalls die Einmalzahlung. Allerdings gilt das nicht, wenn sie unter 25 Jahre alt sind und mit ihren Eltern zusammenwohnen. Im SGB XII haben ebenfalls Leistungsberechtigte der Regelbedarfsstufen 1 und 2 Anspruch auf die Einmalzahlung. Auch Personen, die in Einrichtungen leben und deren Bedarf sich nach § 27b SGB XII bemisst (Regelbedarfsstufe 3), bekommen die Einmalzahlung. In diesen Fällen wird die Einmalzahlung mit dem Barbetrag ausgezahlt. Für Leistungsberechtigte des SGB XII gibt es keine Sonderregelung für Erwachsene, die unter 25 Jahre alt sind und im elterlichen Haushalt leben. Erwachsene, die Sozialhilfe analoge Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes bekommen, haben ebenfalls Anspruch auf die Einmalzahlung.

Einmalzahlungen im SGB II, SGB XII, AsylbLG und BVG im Juli 2022

Die Einmalzahlung wird automatisch im Monat Juli 2022 erbracht. Probleme dürfte es hierbei nicht geben. Die Einmalzahlung beträgt in den genannten Gesetzen einheitlich 200 Euro.

Einmalzahlung bei ALG-Bezug nach dem SGB III

Wer für mindestens einen Tag einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I im Juli 2022 hat, erhält eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro. **Bei aufstockendem SGB II-Leistungsbezug ist die Einmalzahlung nach dem SGB III nachrangig.** Die Regelung heißt wörtlich:

Einmalzahlung im ALG I gegenüber der Einmalzahlung im SGB II nachrangig

Personen, die im Monat Juli 2022 für mindestens einen Tag Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro.

Ob z.B. ein ruhender Anspruch (z.B. nach § 157 SGB III Ruhen wegen Urlaubsabgeltung) ausreicht, um die Einmalzahlung zu bekommen, ist nicht klar aus der gesetzlichen Regelung erkennbar¹⁰. Es ist zu vermuten, dass die Einmalzahlung nur gewährt wird, wenn tatsächlich Arbeitslosengeld - und sei es nur für einen Tag - für den Monat Juli 2022 erbracht wird.

Einmalzahlungen sind nicht prinzipiell unpfändbar

Der Gesetzgeber hat nicht geregelt, dass die Einmalzahlung nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. Das dürfte kein Versehen sein, da im gleichen Gesetz die Unpfändbarkeit des Sofortzuschlags gesetzlich geregelt wurde. In Einzelfällen könnte es durchaus zur Pfändung der Einmalzahlung (insbesondere bei bevorrechtigten Forderungen) unter Beachtung von § 54 Abs. 2 SGB I komme:

Einmalzahlung pfändbar?

Ansprüche auf einmalige Geldleistungen können nur gepfändet werden, soweit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Leistungsberechtigten, der Art des beizutreibenden Anspruchs sowie der Höhe und der Zweckbestimmung der Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht.

¹⁰ Bei der Erlöschensfrist nach § 161 Abs. 2 SGB III (»Der **Anspruch auf Arbeitslosengeld kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nach seiner Entstehung vier Jahre verstrichen sind**«) ist sich die Rechtsprechung einig, dass auch ein ruhender Anspruch auf Arbeitslosengeld als entstandener Anspruch gilt. Das sogenannte Stammrecht reicht aus. Darauf kann sich im Falle der Einmalzahlung nach § 421d Abs. 4 SGB III bezogen werden.

Die Frage der Pfändbarkeit muss dann vom Vollstreckungsgericht entschieden werden. Eine Zweckbestimmung der Einmalzahlung gibt es nur dahingehend, dass sie »zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen« (§ 73 SGB II) erbracht wird.

Da die Einmalzahlung an einen bestehenden Leistungsanspruch im Monat Juli 2022 geknüpft ist, dürfte ansonsten kein Beratungsbedarf entstehen. Allenfalls bei ruhendem Arbeitslosengeldanspruch könnte der Anspruch auf die Einmalzahlung strittig sein.

Der Sofortzuschlag (SGB II, SGB XII, AsylbLG BVG)

Kinder, und junge Erwachsene erhalten **ab Juli 2022** einen Sofortzuschlag von 20 Euro. Das gilt im SGB II für alle Kinder, deren Regelbedarf sich nach den Stufen 3 (U-25), 4 (14 bis 17-Jährige), 5 (6 bis 13-Jährige) oder 6 (unter 6-Jährige) bemisst. Darüber hinaus erhalten den Zuschlag auch Kinder, die nur einen SGB II-Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben oder Kinder, die **in einer SGB II-Leistungen beziehenden Familie leben, aber selbst keinen Anspruch aufgrund der Anrechnung von Kindergeld haben.**

Sofortzuschlag für Kinder ab Juli 2020 (SGB II, SGB XII, AsylbLG BVG)

Der Sofortzuschlag wird automatisch ab Juli 2020 erbracht, wenn SGB II-Leistungen bezogen werden.

Den Sofortzuschlag gibt es auch **für Minderjährige, die im SGB XII-Leistungsbezug stehen**, bzw. **sozialhilfeanaloge Leistungen des BVG** erhalten. Ebenso erhalten ihn Minderjährige (und unter 25-Jährige, die mit ihren Eltern zusammenwohnen), wenn sie Leistungen des AsylbLG beziehen.

Der Sofortzuschlag vergrößert nicht den Kreis der Personen, die die jeweiligen Leistungen erhalten können. Dies könnte zur Benachteiligung von Familien führen, deren Einkommen ganz knapp oberhalb der Schwelle zur SGB II-Leistungsberechtigung führt. Das Problem ist allerdings eher theoretischer Natur, da diese Familien in der Regel einen Anspruch auf Kinderzuschlag haben dürften.

Auch Sofortzuschlag setzt bestehenden Leistungsanspruch voraus

Seltene Ausnahmen: Anspruchsbegründung nur aufgrund von BuT-Leistungen nach dem SGB II

Familie A. (2 Kinder 13 und 14 Jahre alt) lebt in München und ist nicht mehr im SGB II-Leistungsbezug. Frau A. hat im Juni eine Arbeit aufgenommen. Sie verdient 3.750 Euro brutto (2715 Euro netto). Die Bruttokaltmiete beträgt 1.200 Euro. Ein Wohngeldanspruch besteht nicht. Kinderzuschlag kann die Familie noch nicht erhalten, weil ihr Durchschnittseinkommen der vorhergehenden 6 Monate aufgrund der Zeiten des SGB II-Bezugs im Juli 2022 noch zu gering ist. Das anrechenbare Einkommen übersteigt den Bedarf der Familie um 28 Euro. Wird für die Kinder im Monat Juli BuT-Leistungen von jeweils 15 Euro geltend gemacht, besteht für den Monat Juli 2022 Anspruch auf den Sofortzuschlag. Allerdings heißt es in der Gesetzesbegründung:

Beispiel für seltene Ausnahme (Sofortzuschlag nur aufgrund von BuT-Leistungen des Jobcenters)

*Die Feststellung, dass ein Kind Leistungen des Bildungspakets dem Grunde nach beanspruchen könnte, reicht noch nicht aus; es muss eine **konkrete** Bildungs- oder Teilhabeleistung bewilligt worden sein (BT-Drs. 20/1411, 17).*

Konkrete BuT-Leistung muss bewilligt worden sein

Wenn die Kinder kontinuierlich die BuT-Leistungen von monatlich 15 Euro beanspruchen können, wird der Sofortzuschlag dann monatlich ausgezahlt. Wird die Bewilligung der BuT-Leistungen zurückgenommen oder in einer abschließenden Entscheidung nach zunächst vorläufiger Bewilligung abgelehnt, muss der Sofortzuschlag nicht erstattet werden.

Sobald die Familie A. in den Anspruch auf Kinderzuschlag (aufgrund des kontinuierlich steigenden Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate) »hineingewachsen« ist, stellt der Bezug von Kinderzuschlag natürlich die bessere Alternative dar.

In der Regel (bis auf die seltenen Ausnahmen des Anspruchs aufgrund von BuT-Leistungen nach dem SGB II) gibt keinen Beratungsbedarf hinsichtlich des Sofortzuschlags, da dieser an einen bereits festgestellten Leistungsanspruch gekoppelt ist. Anders sieht es beim Kinderzuschlag aus.

Der anders geregelte »Sofortzuschlag« beim Kinderzuschlag

Der Sofortzuschlag beim Kinderzuschlag beträgt ebenfalls 20 Euro pro Kind ab Juli 2022. **Der große Unterschied ist aber, dass der Sofortzuschlag nicht von einem bestehenden Anspruch auf Kinderzuschlag abhängig ist, sondern den höchstmöglichen Kinderzuschlag von 209 Euro auf 229 Euro erhöht.** Das bedeutet, ab Juli 2022 können Familien den Kinderzuschlag erhalten, deren Einkommen bisher oberhalb der Kinderzuschlagsschwelle lag. Aufgrund der Regelung zur Anrechnung des Einkommens wird der anspruchsberechtigte Personenkreis deutlich erweitert.

Sofortzuschlag beim Kinderzuschlag führt auch zur Vergrößerung des Kreises der anspruchsberechtigten Familien

Faustregel für die Beratung von Familien ist hier folgender: **„Der Kinderzuschlag fällt zuletzt weg!“**. Oftmals besteht ein Anspruch auf Kinderzuschlag, obwohl die Einkommenshöchstgrenze für den Wohngeldbezug schon deutlich überschritten ist. Immer wieder stelle ich fest, dass Ansprüche auf Kinderzuschlag nicht erkannt werden. Das Problem wird sich durch die Erhöhung des maximalen Kinderzuschlags noch verschärfen.

»Kinderzuschlag fällt zuletzt weg!«

Beispiel Familie K.

Familie K. lebt in Nürnberg. Insgesamt muss die Familie 1.270 Euro für die Wohnung einschl. Heizung aufwenden. Sie haben drei Kinder 2, 6 und 11 Jahre alt. Herr K. arbeitet Vollzeit und verdient brutto 3,800 Euro (2.744 Euro netto); Frau K. verdient in Teilzeitarbeit 1.400 Euro brutto und in der schlechten Lohnsteuerklasse 932,76 Euro netto. Unsere Beispielfamilie ist soziologisch betrachtet obere Mittelschicht und liegt fast bei 150% des Medianeinkommens. Aufgrund der relativ hohen Wohnkosten nützt ihr das allerdings wenig. Sozialrechtlich sieht es folgendermaßen aus:

Das anrechenbare Einkommen der Familie liegt trotz der Freibeträge gut 700 Euro oberhalb des SGB II-Leistungsanspruchs. Die Wohngeldschwelle liegt bei 4.028 Euro Brutto-Gesamteinkommen. Mit 5.200 Euro Brutto-Gesamteinkommen liegt die Familie weit darüber. Die Familie hat erhebliche Aufwendungen für die Kinderbetreuung. Vom Eigenbeitrag bei Kita-Gebühren ist sie weder befreit, noch kann sie eine Ermäßigung erhalten.

Eine Bedarfs-Einkommens-Leistungsberechnung nach dem SGB II stellt sich für die Familie so dar:

Paare mit oder ohne Kinder (Namen eintragen)	ab 7/2022	Herr K.	Frau K.	Kind 1	Kind 2	Kind 3
Alter der Kinder (unter 1 J. = 1)		minderj. Kind <input type="checkbox"/> außerhalb der BG	minderj. Kind <input type="checkbox"/> außerhalb der BG	2	6	11
Regelbedarfe		404,00 €	404,00 €	285,00 €	311,00 €	311,00 €
MB Warmwasser	<input type="checkbox"/>	- €	- €	- €	- €	- €
Grundmiete	1.000,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €
Kalte Nebenkosten	160,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €
Heizung	110,00 €	22,00 €	22,00 €	22,00 €	22,00 €	22,00 €
mögliche Mehrbedarfe abfragen und eintragen		- €	- €	- €	- €	- €
Gesamtbedarf	2.985,00 €	658,00 €	658,00 €	539,00 €	565,00 €	565,00 €
Einkommen						
Erwerbseinkommen						
brutto		3.800,00 €	1.400,00 €	- €	- €	- €
netto		2.744,00 €	932,76 €	- €	- €	- €
Erwerbseinkommen steuerlich privilegiert		- €	- €	- €	- €	- €
Erwerbseinkommen gesamt (netto)		2.744,00 €	932,76 €	- €	- €	- €
Grundabsetzbetrag		100,00 €	100,00 €	- €	- €	- €
Freibetrag		230,00 €	220,00 €	- €	- €	- €
anrechenb. Erwerbseink.		2.414,00 €	612,76 €	- €	- €	- €
Kindergeld		- €	- €	225,00 €	219,00 €	219,00 €
anr. Gesamteinkommen	3.689,76 €	2.414,00 €	612,76 €	225,00 €	219,00 €	219,00 €
Bedarf nach Anrechnung des persönlichen Einkommens	2.322,00 €	658,00 €	658,00 €	314,00 €	346,00 €	346,00 €
verbleibender SGB II-Gesamtbedarf	2.322,00 €		vertikal: <input type="checkbox"/>			
davon prozentuale Bedarfsanteile		28%	28%	14%	15%	15%
Verteilung des Elterneink.	3.026,76 €	857,71 €	857,71 €	409,30 €	451,02 €	451,02 €
Leistungsanspruch	- €	- €	- €	- €	- €	- €

Herr und Frau K. haben ein festes Gehalt und haben auch in den letzten 6 Monaten so viel verdient wie jetzt. Einen Antrag auf Kinderzuschlag haben sie nicht gestellt. Tatsächlich hätten Sie aktuell auch keinen Anspruch. Ihr Nettoeinkommen liegt rund 40 Euro oberhalb der Schwelle zur Kinderzuschlagsberechtigung. Das ändert sich nun im Juli 2022. Ab Juli 2022 besteht ein Anspruch auf 43 Euro Kinderzuschlag. Mit diesem Anspruch ist die vollständige Befreiung von Kita-Gebühren verbunden. Ebenso können Bildungs- und Teilhabeleistungen für die Kinder bezogen werden. Sogar der Nürnberg-Pass mit vielen Vorteilen steht der Familie offen. Da Erwerbseinkommen nur zu 45% auf den Kinderzuschlag angerechnet wird, bedeutet die Erhöhung des höchstmöglichen Kinderzuschlags um 20 Euro pro Kind in diesem Fall: Insgesamt erhöht sich die Schwelle zum Anspruch auf 133,33 Euro.

(Kinderzuschlagsberechnung auf nächster Seite)

Hier die Kinderzuschlagsberechnung:

Kalenderjahr	ab 7/2022						
Anzahl Kinder (mit Kindergeld in Tabelle "Paare")	3	Kind 1	Kind 2	Kind 3	Kind	Kind	Kind
max. möglicher KiZ	687,00 €	229,00 €	229,00 €	229,00 €	- €	- €	- €
Elternbedarf: Regelbedarf und Mehrbedarfe	808,00 €						
Elternbedarf: Bedarfe der Unterkunft in Prozent	62%						
Elternbedarf: Unterkunft und Heizung	787,40 €						
Elternbedarf	1.595,40 €						
Ermittlung des Einkommens oberhalb des Elternbedarfs: anrechenbares Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate (vor Antragstellung)							
6 Kalendermonate vor Antragstellung	Jan 22	Feb 22	Mrz 22	Apr 22	Mai 22	Jun 22	Durchschnitt
Erwerbseinkommen (brutto)	3.800,00 €	3.800,00 €	3.800,00 €	3.800,00 €	3.800,00 €	3.800,00 €	
Erwerbseinkommen (netto)	2.744,00 €	2.744,00 €	2.744,00 €	2.744,00 €	2.744,00 €	2.744,00 €	
Erwerbseinkommen steuerlich privilegiert	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
Erwerbseinkommen gesamt (netto)	2.744,00 €	2.744,00 €	2.744,00 €	2.744,00 €	2.744,00 €	2.744,00 €	2.744,00 €
anrechenb. Erwerbseink.	2.414,00 €	2.414,00 €	2.414,00 €	2.414,00 €	2.414,00 €	2.414,00 €	2.414,00 €
Ø anrechenbares Erwerbseinkommen	2.414,00 €						
Elternteil 2							
6 Kalendermonate vor Antragstellung	Jan 22	Feb 22	Mrz 22	Apr 22	Mai 22	Jun 22	
Erwerbseinkommen (brutto)	1.400,00 €	1.400,00 €	1.400,00 €	1.400,00 €	1.400,00 €	1.400,00 €	
Erwerbseinkommen (netto)	932,76 €	932,76 €	932,76 €	932,76 €	932,76 €	932,76 €	
Erwerbseinkommen gesamt (netto)	932,76 €	932,76 €	932,76 €	932,76 €	932,76 €	932,76 €	932,76 €
anrechenb. Erwerbseink.	612,76 €	612,76 €	612,76 €	612,76 €	612,76 €	612,76 €	612,76 €
Ø anrechenbares Erwerbseinkommen	612,76 €						
Anrechnung des Elterneinkommens oberhalb des elterlichen Bedarfs							
Einkommen oberhalb des Elternbedarfs	1.431,36 €						
Anrechenbetrag	644,11 €						
KiZ rechnerisch	42,89 €						
anrechenbares Kindergeld im Antragsmonat	663,00 €						
WG nach Wohngeldrechner MV im Antragsmonat	- €						
Nach Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit überwunden wird							
KiZ-Auszahlungsbetrag (gerundet)	43,00 €						

Die Erhöhung des maximal möglichen Kinderzuschlags erweitert nochmals den Kreis der anspruchsberechtigten Familien bis hinein in die obere Mittelschicht. Hier besteht erheblicher Aufklärungs- und Beratungsbedarf.

Eine Hilfe zur Berechnung des Kinderzuschlags und der SGB II-Leistung bietet meine »SGB II-KiZ-Rechenhilfe«. Sie erhalten diese kostenfrei, wenn Sie mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schicken.

Sozialrechtliche Beratung zum SGB II und zu angrenzenden Rechtsgebieten – Hilfen im Internet

Das Internet bietet viele nützliche Informationen für eine engagierte Sozialberatung. Das Internet ist aber auch vollgestopft mit falschen Informationen und Halbwahrheiten. Sich in diesem Dschungel zurecht zu finden, ist nicht einfach.

Das Sozialrecht ist auch ein Geschäft, entsprechend reißerisch geht es hier zu. Ein Verein Namens »Für soziales Leben e. V.« unterhält etliche Internetseiten zu sozialen Themen, auch schon zum kommenden »Bürgergeld«. Wer den SGB II-Rechner des Vereins auf www.sozialhilfe24.de verwendet, hat allerdings den Rechtsstand 2021 und diesen zudem nicht korrekt. Hier fehlt offenbar der Gegenwartsbezug. Nach Eingabe „Hartz IV“ in die Suchmaschine Google findet sich als erster Eintrag auf der Trefferliste die Seite www.hartzIV.org. Die Seite wird von einem Verlag betrieben, der auch Seiten zum Kindergeld, Mietrecht, BAföG, Wohngeld und Kinderzuschlag herausgibt. Auch hier finden sich immer praktische Rechner, die aber in vielen Fällen fehlerhaft sind. Von der Benutzung dieser Rechner ist abzuraten. Der Nachteil solcher Seiten besteht in der geringen Zuverlässigkeit: Vieles was dort steht, trifft zu, ein großer Teil enthält eine Halbwahrheit, ein anderer Teil ist aber einfach falsch.

In Folgendem stelle ich verschiedene Seiten vor, die aus meiner Sicht für eine **sozialrechtliche Beratungsstelle** nützliche Informationen enthalten und zuverlässig sind. Die Übersicht ist natürlich **nicht abschließend** und auch diese Seiten können manchmal Fehler enthalten. Anders kann es ja nicht sein. Dennoch sind die nachfolgenden Internetangebote aus meiner Sicht empfehlenswert. Ich stelle die Seiten kurz vor. Rechts auf der sogenannten Marginalspalte finden Sie stets nochmals die Internetadresse.

I. Rechtliche Grundlagen

Gesetzestexte – Bundesrecht

www.buzer.de

Die private Seite www.buzer.de bietet Gesetze und Verordnungen des deutschen Bundesrechts im Internet. Die Seite hat gegenüber der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Seite www.gesetze-im-internet.de viele Vorteile:

www.buzer.de

Vorteile:

- Ein kleiner Vorteil: **Die einzelnen Sätze der Paragraphen sind mit hochgestellten Zahlen nummeriert.** Das erleichtert wesentlich das Zurechtfinden und zitieren.
- **Verweise in den Gesetzestext auf andere Rechtsnormen sind verlinkt.** Wenn der Cursor auf dem Link steht wird die Norm, auf die verwiesen wird, eingeblendet. Wird geklickt, wechselt die Seite auf die angeklickte Norm. Angesichts der Vielzahl der Verweise ist das sehr praktisch.
- Ein großer Vorteil ist, dass die Historie der einzelnen Paragraphen sich leicht per Klick in Form einer **Synopse** darstellen lassen. www.buzer.de hat den Vorteil, dass die Aktualisierungen sehr schnell vorgenommen werden. Wer also im Januar 2023 genau wissen will, was sich im SGB II tatsächlich aufgrund der Umbenennung des »ALG 2« in »Bürgergeld« ändert, findet das übersichtlich und präzise bei www.buzer.de.

Nummerierung der Sätze

Verlinkung der Verweisparagraphen

Synopsen: alte versus neue Fassungen

Die Änderungen können entweder über die Historie der einzelnen Paragraphen verfolgt werden oder aber auch aufgrund des jeweiligen Reformgesetzes. Auf der Startseite zum SGB II https://www.buzer.de/SGB_II.htm kann auf den Button »**126 weitere Fassungen**« geklickt werden. Dann erscheinen chronologisch absteigend alle Änderungsgesetze. Tabellarisch werden alle Paragraphen, die geändert oder neu hinzugefügt worden sind benannt. Beim Anklicken öffnet sich eine Synopse zu dem entsprechenden Paragraphen. In der linken Spalte erscheint die bisherige Textfassung (gelb unterlegt), rechts die neue Fassung (grün unterlegt). Die

Synopse zu den einzelnen Änderungen auch bei Änderungsgesetzen (Artikelgesetze)

Änderungen sind unterstrichen. Im Spaltenkopf steht, ab wann die Neuregelung in Kraft tritt.

- Ein weiterer großer Vorteil ist die **Verlinkung zur Gesetzesbegründung** (Button: »Drucksachen/Entwurf/Begründung«)
- Die Reichweite der einzelnen Rechtsnormen bezüglich anderer Rechtsnormen kann bei www.buzer.de schnell festgestellt werden. Dazu muss einfach nach unten gescrollt werden. Nach dem Ende des Gesetzestextes des jeweiligen Paragraphen findet sich eine Liste der »Zitierungen« des jeweiligen Paragraphen. Zunächst werden die »internen Verweisungen« gezeigt (z.B. innerhalb des SGB II), nachfolgend auch Zitierungen in anderen »Normen« und schließlich in »Änderungsvorschriften«. Wer will, kann das einmal beim § 7 SGB II nachschauen, der die grundsätzliche Leistungsberechtigung nach dem SGB II regelt. Hier kann schnell festgestellt werden, wo die Leistungsberechtigung oder ein Leistungsausschluss (ebenfalls in § 7 SGB II geregelt) ebenfalls eine Rolle spielen.
- Die Qualität bei [www.buzer](http://www.buzer.de) ist sehr gut. Nach eigener Fehlerauswertung durch [www.buzer](http://www.buzer.de) ist die Qualität sogar der Seite des Bundesjustizministeriums überlegen.
- Die Suchfunktion ist etwas gewöhnungsbedürftig, aber effektiv und schnell. Auch eine Volltextsuche ist möglich (einfach mal ausprobieren).

Verlinkung der
Gesetzesbegründung

Verschiedene Suchfunktionen

Nachteile

- Als private Seite finanziert sich [www.buzer](http://www.buzer.de) über Spenden und Werbung. Die Werbung ist allerdings so gesetzt, dass sie nicht das Arbeiten mit [www.buzer](http://www.buzer.de) behindert.
- Die einzelnen Gesetze lassen sich nicht komplett als PDF-Datei darstellen.

www.gesetze-im-internet.de

Die Seite www.gesetze-im-internet.de verwende ich selten. Dennoch ist es gut, dass neben dem privaten Angebot von [www.buzer](http://www.buzer.de) auch eine zuverlässige Seite des Bundesjustizministeriums besteht. Private Angebote können, aus welchen Gründen auch immer, schnell einmal verschwinden. Ein Vorteil der Seite www.gesetze-im-internet.de ist, dass sich die Gesetze **komplett als PDF-Dateien** darstellen lassen. Hier ist dann natürlich auch eine Volltextsuche möglich.

www.gesetze-im-internet.de

www.dejure.de

Die Seite www.dejure.de listet nicht alle Bundesgesetze. Es fehlt zum Beispiel das Freizügigkeitsgesetz. Wenn allerdings das Gesetz bei www.dejure.de gelistet ist, bieten sich hier **besondere Recherchemöglichkeiten**:

www.dejure.de

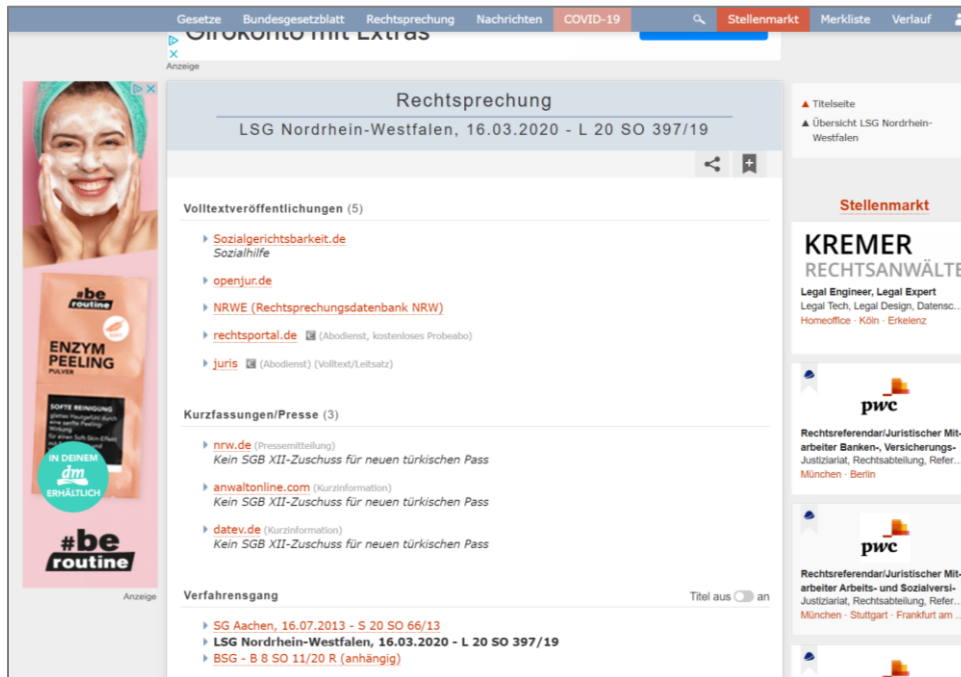
Die Seite www.dejure.de enthält eine große **kostenfreie Datenbank zur Rechtsprechung**. Genauer gesagt handelt es sich um eine Datenbank, die auf andere Seiten verweist. Hier ein zufälliger Recherchetest zu Passbeschaffungskosten, den ich zur Illustration meiner Darstellung spontan durchgeführt habe. Um zu recherchieren, wird allerdings die Kenntnis der einschlägigen Rechtsnorm benötigt (im Beispiel § 3 AufenthG Passpflicht):

Zunächst kann einfach bei einer Suchmaschine wie Google »dejure« und »§ 3 AufenthG« eingegeben werden. Wer dann bei [www.dejure](http://www.dejure.de) auf § 3 AufenthG Passpflicht geht, findet unterhalb des Gesetzestextes eine Übersicht **»Rechtsprechung zu § 3 AufenthG«**. Hier kann dann der Link **»932 Entscheidungen zu § 3 AufenthaltG«** angeklickt werden. Die Entscheidungen lassen sich nach Datum oder Relevanz sortieren. Auch kann eine **Auswahl nach Art des Gerichts** getroffen werden. Wer hier nur sozialgerichtliche Entscheidungen sucht, kann die Daten schon einmal einschränken (75 Treffer). Hier kann nochmals mit einem Suchbegriff die Suche präzisiert werden. Nach Eingabe des Suchbegriffs **»Passbeschaffungskosten«** reduziert sich die Liste auf 41 Treffer.

Wer öfters mit www.dejure.de arbeitet, wird feststellen, dass sich hiermit sehr schnell Ergebnisse finden lassen. Das liegt auch daran, dass ein Teil der Entscheidungen der Trefferliste Stichworte der Entscheidung enthält, so dass sich schnell deren Relevanz abschätzen lässt.

Die Seite www.dejure.de enthält selbst keine Entscheidungen, sondern zeigt die Links, wo sie zu finden sind.

Das von mir zufällig herangezogene Beispiel »§ 3 AufenthG Passpflicht« enthält nach Einschränkung auf »Sozialgerichte« und dem Suchbegriff »Passbeschaffungskosten« als letzte Entscheidung: LSG Nordrhein-Westfalen, 16.03.2020 - L 20 SO 397/19 Nach Anklicken des Links erscheint folgende Seite:



Auch www.dejure.de ist eine freifinanzierte Seite, die daher auf Werbung angewiesen ist. Um zu zeigen, wie das dann tatsächlich aussieht, ist sie hier vollständig dargestellt. Neben dem Link zur Entscheidung oder Kurzbesprechung gibt es noch eine **Information zum Verfahrensgang**. In dem zufällig ausgewählten Beispiel sieht man, dass das Verfahren beim BSG weitergeführt wird und aktuell noch nicht abgeschlossen ist. **Die Werbung behindert nicht das Arbeiten mit der Seite.**

Auf die einzelnen Seiten, auf denen sozialgerichtliche Entscheidungen zu finden sind, gehe ich weiter unten ein.

Gesetzestexte – Landesrecht

z.B. www.gesetze-bayern.de

Hier kann ich keine direkte Hilfe für Bundesländer außerhalb Bayerns anbieten. Für bayerische Kolleg*innen empfehle ich die Seite <https://www.gesetze-bayern.de/>. Die Seite ist sehr umfangreich. Neben den bayerischen Gesetzen finden sich auch Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Die Rechtsprechungsübersicht selbst würde ich nicht direkt verwenden, da die Entscheidungen von www.dejure.de verlinkt sind und dort leichter zu finden sind (siehe dazu weiter unten).

<https://justiz.de/onlinedienste/rechtsprechung/index.php>

Dieser Link ist Bestandteil der Seite »Justizportal des Bundes und der Länder«. Hier finden sich Links zu den einzelnen Bundesländern. Dort findet sich in der Regel eine Übersicht der Gesetze des jeweiligen Bundeslandes.

Für Bayern: www.gesetze-bayern.de

<https://justiz.de/onlinedienste/rechtsprechung/index.php>

Insgesamt ist das Länderrecht für die SGB II-Beratung kaum von Bedeutung. Eine Übersicht aller Rechtsgrundlagen zum SGB II findet sich auf www.sgb2.info

Gesetzestexte EU

<https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>

Hier empfehle ich die offizielle Seite der EU »EUR-Lex Der Zugang zum EU-Recht« in der deutschen Version <https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>. Tatsächlich wird das EU-Recht nur selten benötigt. Da Sozialleistungsansprüche von EU-Bürger*innen mein Spezialthema sind, verweise ich hier auch auf die EU-Seiten.

<https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>

www.lexparency.de/

Die Seite www.lexparency.de/ stellt ebenfalls alle EU-Rechtsakte zur Verfügung. Allerdings muss sehr präzise gesucht werden. Wer z.B. die Verordnung zur Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme sucht, muss in die Suchmaske „Verordnung (EU) 883/2004“ eingeben. Die Eingabe von 883/2004 liefert dagegen alle Dokumente, die „2004“ oder „883“ enthalten, und das sind sehr viele.

www.lexparency.de/

Gesetzestexte/Verordnungen rund um das SGB II

Neben dem SGB II gibt es zahlreiche Gesetze und Verordnungen, die mit der Durchführung des Gesetzes zu tun haben. So haben zum Beispiel alle Bundesländer Ausführungsgesetze, die durchaus in Nuancen (z.B. der Fachaufsicht über Regelungen zu den Bedarfen der Unterkunft) unterschiedlich sind. Zusätzlich gibt es zahlreiche Verordnungen.

www.sgb2.info

Einen Überblick hierzu findet sich auf der Seite www.sgb2.info auf der Unterseite »**Rechtliche Grundlagen**«. Hier finden sich fast alle Verordnungen und Gesetze rund um das SGB II. Eine wichtige Verordnung fehlt: die Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente (Unbilligkeitsverordnung - UnbilligkeitsV). Diese findet sich allerdings bei www.buzer.de und www.gesetze-im-internet.de (einfach in die Suchmaschine eingeben)

Auf www.sgb2.info finden sich alle SGB II-Ausführungsgesetze der Bundesländer. **Für die Beratung sind diese oftmals nur die Organisation betreffende Regelungen allerdings von begrenztem Interesse.**

Verwaltungsvorschriften im Internet

www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de

Zu vielen Gesetzen wird **von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats** eine »Allgemeine Verwaltungsvorschrift« erlassen. Für die Sozialberatung sind teilweise wichtig:

www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz,

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BAföG,

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz,

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz,

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Kündigungsschutz bei Elternzeit

Diese können direkt über die Eingabe in die Suchmaschine gefunden werden. Veröffentlicht werden Sie von der Seite www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de. Die Seite wird, wie die Seite www.gesetze-im-internet.de, vom Bundesjustizministerium herausgegeben.

Richtlinien, Durchführungsanweisungen, Weisungen ...

In Folgendem stelle ich wichtige Links vor. Dabei handelt es sich manchmal um Links zu einzelnen Dokumenten und manchmal Links zu Linksammlungen, die wiederum auf verschiedene Dokumente verweisen.

Weisungssammlung der Arbeitsagentur

Die Weisungssammlung der Arbeitsagentur ist eine wichtige Quelle der Sozialberatung. Als Regel gilt: Widerspricht die Verwaltungspraxis des Jobcenters oder der Arbeitsagentur der Weisungslage und ist die Weisungslage günstiger als die Praxis, sollte in Rechtsverfahren (Widerspruch, Überprüfungsverfahren) auf die Weisung verwiesen werden. **In der Regel folgt die Rechtsstelle der Jobcenter den Weisungen und hilft dann entsprechend ab.** Das gilt auch für Jobcenter, die allein in kommunaler Trägerschaft sind.

Die Bundesagentur für Arbeit stellt nicht nur Weisungen für das SGB II und SGB III zur Verfügung, sondern auch für verfahrensrechtliche Fragen.

www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen

Die Seite www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen ist die Startseite zum Finden der einzelnen Weisungen. Zunächst wird das Gesetzbuch ausgewählt, auf das sich die Weisung bezieht. Wird z.B. SGB II angeklickt, öffnet sich eine Übersicht. Links findet sich der entsprechende Paragraf und Rechts kann die Weisung als PDF-Datei heruntergeladen werden. Das Ganze ist sehr praktisch und wird noch ergänzt durch die Wissensdatenbank zu den jeweiligen Paragrafen.

www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen

Die Wissensdatenbank gibt Hinweise dazu, wie in eher seltenen Fällen zu verfahren ist. Die Wissensdatenbank wird auch schneller aktualisiert, wenn gesetzliche Änderungen kommen oder die Rechtsprechung zu neuen Weisungen führt. Der Umfang der Weisungssammlung auf der Seite der Arbeitsagentur ist wesentlich größer als die Weisungssammlung auf der Seite Harald Thomés, weil nicht nur das SGB II abgebildet ist. Allerdings gibt es gute Gründe, die Sammlung auch auf Harald Thomés Seite anzuschauen (hierzu weiter unten).

Eine kleiner Warnhinweis zu den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit: Manchmal dauert es etwas, bis Neuerungen in den Weisungen umgesetzt werden. Daher ist immer auf den Rechtsstand der Weisungen zu achten. Die Änderung, dass ein unabweisbarer Bedarf nach § 21 SGB II auch einen einmaligen Bedarf erfassen kann, trat am 1.1.2021 in Kraft. Die Weisung wurde zum 16.12.2021 angepasst. Zwischenzeitlich gilt natürlich auch das geänderte Gesetz. Nur die veraltete Weisung bringt in diesem Zeitraum dann nichts.

Manchmal vertritt die Bundesagentur in den Weisungen auch **nicht begünstigende Rechtsauffassungen**, die von der Rechtsprechung der ersten beiden Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit teilweise abweichen. Hier ist allein im vorgerichtlichen Verfahren kein Erfolg zu erwarten.

<https://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/weisungen>

Ein anderer interessanter Zugang zu den Weisungen der Bundesagentur geht über den Link <https://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/weisungen>. **Hier erscheinen die Weisungen laufend nach Nummern und Erscheinungsmonat.** Das ist natürlich für mich sehr nützlich, da ich immer mal nachschaue, welche Weisungen neu herausgekommen sind. Aber auch für Beratungsstellen kann das manchmal, wenn auch seltener, interessant sein. Eine Auswahl davon verschickt Harald Thomé regelmäßig mit seinem Newsletter. Ein Blick am 13.7.2022 zeigt folgende aktuellen Einträge (dazu weiter unten):

<https://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/weisungen>

Juli 2022	
202207001	↳ Kurzarbeitergeld - Verlängerung des erleichterten Zugangs
202206010	↳ Einführung des Antrags Förderung mit Einstiegsgeld bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Online-Angebot jobcenter.digital
Juni 2022	
202206019	↳ Anpassung der Fachlichen Weisungen AVGS MPAV
202206015	↳ Änderung der Pfändungsfreigrenzen nach § 850c ZPO zum 01.07.2022
202206014	↳ Umsetzung des Sanktionsmoratoriums nach § 84 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
202206011	↳ Einführung des Antrags auf Förderung aus dem Vermittlungsbudget im Online-Angebot jobcenter.digital
202206008	↳ Arbeitslosen-/ Kurzarbeiter-/ Insolvenz-/ Ausbildungs-/ Übergangsgeld/ BAB/ Gründungszuschuss/ Kfz-Hilfe – Auswirkungen des Steuerentlastungsgesetzes 2022

Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht allerdings **nicht alles**, was sie an handlungsleitende Vorschriften oder Empfehlungen herausgibt (hierzu Näheres bei der Vorstellung der Seite von Harald Thomé).

Ein Tipp: Manche Hinweise zum SGB II stehen unterhalb der Paragrafenliste, wenn die Hinweise nicht unmittelbar eine Rechtsnorm des SGB II betreffen. So z.B. aktuell die Weisungen zu §§ 60 – 67 SGB I Mitwirkungspflichten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder die Weisung zur »temporären Bedarfsgemeinschaft«.

Vollzugshinweise für Jobcenter des STMAS Bayern

www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php

Nur in Bayern und Nordrhein-Westfalen hat das jeweilige Sozialministerium nicht nur die Rechtsaufsicht, sondern auch die Fachaufsicht über die Erbringung der **kommunalen Leistungen** des Jobcenters (Leistungen für die Unterkunft, Bildungs- und Teilhabeleistungen, Schuldnerberatung, Suchtberatung).

Aus NRW sind mir auf Seiten des Internets nur vollkommen veraltete Weisungen zu den Unterkunftsbedarfen bekannt. Das STMAS Bayern veröffentlicht alle Weisungen unter dem Namen »Vollzugshinweise für Jobcenter« auf der Seite www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php. Diese Seite enthält eine Menge interessanter Dokumente. Da letztlich die Vollzugshinweise ebenfalls Bundesrecht ausführen, können sie zumindest inhaltlich auch für andere Bundesländer interessant sein, auch wenn sie nur in Bayern verbindlich sind.

Weisungen der Bundesagentur für Arbeit und kommunale Richtlinien zu Bedarfen der Unterkunft, Bildungs- und Teilhabeleistungen und Erstausrüstung (Sammlung Harald Thomé)

<https://www.harald-thome.de/informationen/sgb-ii-dienstanweisungen.html>

Harald Thomé veröffentlicht auf seiner Seite ebenfalls die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit, allerdings nicht die Beiträge aus der Wissensdatenbank. Hier empfehle ich daher die Seite der Arbeitsagentur zu verwenden.

www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php

<https://www.harald-thome.de/informationen/sgb-ii-dienstanweisungen.html>

Interessanter ist dagegen die Rubrik »**Arbeitshilfen / Handbücher / Empfehlungen zum SGB II**«. Hier gibt es hilfreiche Dokumente der Bundesagentur für Arbeit, die die BA nicht veröffentlicht hat oder nur schwer zu finden sind. Nicht alles ist aktuell (so ist § 35 SGB II Erbenhaftung seit 2016 gestrichen worden und daher das Dokument dazu aus 2011 hinfällig). Da in der rechten Spalte aber der Stand des jeweiligen Dokuments angegeben ist, gibt es einen Anhaltspunkt für die Gültigkeit des Dokuments.

<https://www.harald-thome.de/informationen/bundesweite-dienstanweisungen-kdu.html>

Leistungen für Bedarfe der Unterkunft sind in kommunaler Verantwortung. Daher gibt die Bundesagentur für Arbeit auch keine Weisungen für die Umsetzung aus. Nur in Nordrhein-Westfalen und in Bayern liegt die Fachaufsicht beim jeweiligen Bundesland. In Bayern werden hier auch ausführliche »Vollzugshinweise« veröffentlicht (siehe oben). Aus Nordrhein-Westfalen ist lediglich ein Dokument mit Rechtsstand 2013 im Internet zu finden, das kaum aktuelle Bedeutung haben kann. Ansonsten obliegt es dem kommunalen Träger der Jobcenter, Richtlinien zur Umsetzung der Leistungen für Unterkunft und Heizung zu entwickeln. Ein zentraler Punkt ist die Bestimmung von Richtwerten angemessener Unterkunftsbedarfe, der »sogenannten Mietobergrenzen«. Diese müssen durch ein »schlüssiges Konzept« ermittelt werden. Da im SGB II lediglich steht, dass Unterkunftsbedarfe übernommen werden, soweit sie angemessen sind, ist hier Raum für viele Rechtsstreitigkeiten.

Die Seite www.harald-thome.de/informationen/bundesweite-dienstanweisungen-kdu.html enthält eine **Tabelle mit 3 Spalten**. Links steht der Ort des Jobcenters. Der Ortsname ist mit den **kommunalen Richtlinien** verknüpft. In der mittleren Spalte steht das Datum. Das Datum bietet einen Anhaltspunkt dafür, ob die Richtlinie noch Gültigkeit hat. Die rechte Spalte verweist auf das »**schlüssige Konzept**« (**SK**), nach dem die Richtwerte angemessener Wohnkosten ermittelt wurden. Viele der Konzepte sind allerdings nicht schlüssig, sondern haben nur den Anspruch schlüssig zu sein.

Die Qualität der Seite ist davon abhängig, welche Infos an Harald Thomé geschickt werden. Manchmal wird auch etwas falsch eingeordnet. Gerade habe ich festgestellt: In Nürnberg (Stadt) wurde das »schlüssige Konzept« mit 152 Seiten als Richtlinien verlinkt und nicht in der Spalte »schlüssiges Konzept«. Die Richtlinien fehlen dagegen. Harald Thomé wird dies ändern, wenn ich es melde. Ein Grundprinzip ist: Verantwortlich für die Qualität können nur diejenigen sein, die aus den jeweiligen Orten kommen. Zumindest Beratungsstellen dürften in der Regel die behördlichen Vorgaben bekannt sein. Daher sollten Beratungsstellen ab und zu kontrollieren, ob die aktuellen Einträge noch korrekt sind, auch wenn sie selbst die Infos anderweitig haben und daher normalerweise nicht auf der Seite nachschauen. Weitere Infos gibt es noch für die kommunalen Leistungen »Bildung und Teilhabe« und »Erstausstattung«.

Richtlinien BEEG, Richtlinien UVG, Durchführungsanweisung Kinderzuschlag

Die Richtlinien zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSF) veröffentlicht. Die 449 Seiten umfassenden Richtlinien finden sich unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/156526/e813eb0f5dec48c469802bf1276f3f1d/richtlinien-zum-beeg-data.pdf>. Die Richtlinien sind zwar sehr lang, aber aufgrund des verlinkten Inhaltsverzeichnisses übersichtlich und bequem zu verwenden.

Aus unbekanntem Gründen (vermutlich versehentlich) hat das BMFSF die Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) nicht veröffentlicht. Diese finden sich in der aktuellen Form auf Tacheles unter www.tacheles-sozialhilfe.de/files/Weisungen/UVG/2022/UVG-RL-2022.pdf. Im Internet finden sich noch alte Versionen aus 2016 usw. Daher sollte der Link auf Tacheles gewählt werden.

Die Durchführungsanweisung zum Kinderzuschlag (DA-KiZ) steht auf der Seite der Arbeitsagentur mit Rechtsstand Januar 2020. Aufgrund der gesetzlichen Änderungen muss es eine aktuellere Version geben, laut Familienkasse Bayern Nord ist die aktuellste Version vom 23.6.2022. Ich habe die Bundesagentur gebeten, mir die aktuelle Fassung zu schicken und die Internetseite entsprechend zu aktualisieren. Geschickt wurde sie mir zwar nicht,

<https://www.harald-thome.de/informationen/bundesweite-dienstanweisungen-kdu.html>

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/156526/e813eb0f5dec48c469802bf1276f3f1d/richtlinien-zum-beeg-data.pdf>

www.tacheles-sozialhilfe.de/files/Weisungen/UVG/2022/UVG-RL-2022.pdf

DA-KiZ (derzeit nur leicht veraltete Version im Internet)

aber versprochen, dass sie in Kürze veröffentlicht wird. Vielleicht ist sie schon bei Erscheinen des **SOZIALRECHT JUSTAMENT 7/8 2022** aktualisiert.

II. Rechtsprechung

Sozialrechtliche Entscheidungen finden sich auf vielen Seiten des Internets. Im Folgenden werden die m.E. wichtigsten Seiten dargestellt.

[www.dejure](http://www.dejure.de)

Wenn eine bestimmte Rechtsnorm Ausgangspunkt einer kostenfreien Recherche von sozialgerichtlichen Entscheidungen ist, bietet [www.dejure](http://www.dejure.de) in der Regel den besten Einstieg. Dies habe ich weiter oben ausführlich am Beispiel einer Recherche zu § 3 AufenthG dargestellt. Erst wenn aufgrund der Recherche zu einer Rechtsnorm eine Trefferliste angezeigt wird, kann in dieser Trefferliste nach Schlagworten gesucht werden. Das habe ich anhand des Suchwortes »Passbeschaffungskosten« gezeigt.

[www.dejure](http://www.dejure.de)

[www.dejure](http://www.dejure.de) enthält selbst keine Datenbank der Entscheidungen, sondern verweist auf Internetseiten, auf denen sie veröffentlicht sind. **Gleichzeitig gibt [www.dejure](http://www.dejure.de) eine Auskunft darüber, in welchen weiteren zeitlich nachfolgenden Entscheidungen die gefundene Entscheidung zitiert wurde.** Ein großer Vorteil besteht darin, dass auf der Liste »Wird zitiert von ...« nicht nur die Entscheidungen verlinkt aufgezählt werden, sondern auch die Passage eingeblendet wird, in der zitiert wird (einfach mit der Maus auf die Entscheidung gehen, ohne zu klicken).

www.sozialgerichtsbarkeit.de

Die Seite www.sozialgerichtsbarkeit.de ist eine gemeinsame Initiative der Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte der Bundesländer. Die Seite www.sozialgerichtsbarkeit.de enthält alleine zum SGB II 42.687 Entscheidungen. Eine kostenfreie Recherche ist hier ebenfalls möglich. Es kann ein Suchbegriff eingegeben werden und die Suche auf ein Rechtsgebiet eingeschränkt werden. Die Trefferliste ist nach dem Datum der Aufnahme der Entscheidung in die Datenbank sortiert. Die Sortierung nach anderen Kriterien funktioniert derzeit nicht. Die Seite www.sozialgerichtsbarkeit.de war lange Zeit nicht erreichbar. Die in den Entscheidungen zitierten Rechtsnormen und zitierten Entscheidungen sind mit den entsprechenden Seiten von [www.dejure](http://www.dejure.de) verlinkt. Die Vorteile von [www.dejure](http://www.dejure.de) können somit auch genutzt werden.

www.sozialgerichtsbarkeit.de

www.openjur.de

Die Seite www.openjur.de wird von der gemeinnützigen Tochtergesellschaft openJur gUG des Vereins openJur e.V. betrieben. Die Suchfunktion ist bisher nicht ausgebaut worden. Dies soll in Zukunft geschehen. Entscheidungen, die in Entscheidungen zitiert werden, sind verlinkt. Die Links gehen auf die entsprechende Seite von www.openjur.de. Bei den Entscheidungen wird ebenfalls vermerkt, in welchen Entscheidungen sie zitiert werden. Hier ist allerdings www.dejure.de etwas besser und übersichtlicher. Die Darstellung der Entscheidungen selbst ist bei www.openjur.de äußerst gut lesbar. Daher verwende ich sie sehr häufig.

www.openjur.de

Wer Entscheidungen als PDF-Datei speichern will, sollte nicht die PDF-Downloadfunktion nutzen. Hier enthält der automatisch vergebene Dateiname nur eine Nummer, die nichts aussagt. Daher empfehle ich auf die Druckansicht zu gehen und **den Drucker „Als PDF speichern« wählen.** Dann erscheint im Dateinamen das Aktenzeichen, der Name des Gerichts und das Datum der Entscheidung. Auf www.openjur.de finden sich aktuell 575.000 Entscheidungen.

www.rechtsprechung-im-internet.de

Diese offizielle Seite des Bundesamts für Justiz erlaubt auch eine »Entscheidungssuche«. Zum Stichtag meines vorliegenden Aufsatzes (18.7.2022) enthielt die Datenbank 62.231 Entscheidungen. Allerdings ist die Datenbank auf die **Rechtsprechung der Bundesgerichte** beschränkt.

www.rechtsprechung-im-internet.de

Die Seite enthält aber eine **Link zu den Rechtsprechungsdatenbanken der Bundesländern:** <https://justiz.de/onlinedienste/rechtsprechung/index.php>

<https://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles.html>

Der Tacheles **Rechtsprechungsticker** von Detlef Brock erscheint regelmäßig in jeder Kalenderwoche. Die gelisteten Entscheidungen sind nicht immer, aber oft ganz neu. Die meisten Entscheidungen sind auch bei www.openjur.de oder www.sozialgerichtsbarkeit.de gelistet. Tacheles hat keine eigene Datenbank, sondern verweist in der Regel auf diese Seiten. Allerdings finden sich auf Tacheles manchmal Entscheidungen, die nirgends sonst veröffentlicht werden. Diese Entscheidungen werden von anwaltlichen Vertretungen bei Tacheles eingereicht. Der Rechtsprechungsticker hat nicht den Anspruch eine Recherche zu Entscheidungen zu bieten. Er bietet einfach eine Auswahl aktueller Entscheidungen.

<https://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles.html>

www.bsg.de

Das Bundessozialgericht veröffentlicht die eigenen Urteile im Volltext. Da diese auch überall auf den besprochenen Seiten stehen, muss deshalb die Seite des Bundessozialgerichts nicht aufgesucht werden. Einen Vorteil hat die Seite des BSG dennoch: in kurzen **Terminberichten** werden die Entscheidungen schon innerhalb kürzester Zeit nach Ende der Verhandlung dargestellt.

www.bsg.de

https://www.bsg.bund.de/DE/Verfahren/Verhandlungstermine/verhandlungstermine_node.html

Terminberichte des Bundessozialgerichts

Die Berichte von den Verhandlungen ersetzen nicht die Urteile im Volltext, bieten aber eine erste Orientierung. Der jüngste Terminbericht zu SGB II vom 13. Juli 2022 stellt zum Beispiel das aktuelle Urteil dar, in dem das Bundessozialgericht erstmals feststellt, dass Trinkgelder in der Regel nicht als Einkommen anzurechnen sind. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sie 10% des Regelbedarfs nicht überschreiten. Ebenfalls interessant die Entscheidung vom gleichen Tag, dass Überprüfungsanträge bei Erstattungsforderungen aufgrund abschließender Entscheidungen nach § 41a Abs. 6 Satz 3 SGB II auch noch innerhalb der 4-Jahresfrist überprüfbar sind.

https://www.bsg.bund.de/DE/Verfahren/Verhandlungstermine/verhandlungstermine_node.html

Liste der »anhängigen Rechtsfragen« beim BSG nach Sachgebieten

https://www.bsg.bund.de/DE/Verfahren/Anhaengige-Rechtsfragen/anhaengige-rechtsfragen_node.html

Hochinteressant ist auf der Seite des BSG auch die Übersicht zu anhängigen Rechtsfragen. Diese sind nach Rechtsgebieten sortiert. Nicht irritieren muss, dass manche Rechtsfragen mehrfach anhängig sind. Verfahren zur Klärung bestimmter Rechtsfragen werden auch dann als Revisionen zugelassen, wenn sie schon anhängig, aber noch ungeklärt sind. Oftmals unterscheiden sich auch die Fallgestaltungen und damit die Rechtsfragen in Nuancen.

https://www.bsg.bund.de/DE/Verfahren/Anhaengige-Rechtsfragen/anhaengige-rechtsfragen_node.html

III. Fachaufsätze zu Themen aus der Sozialberatung

Die Online-Zeitschrift **SOZIALRECHT-JUSTAMENT**

www.sozialrecht-justament.de

Meine eigene Seite www.sozialrecht-justament.de unterscheidet sich von den bisher genannten Seiten. Fast monatlich veröffentliche ich eine sozialrechtliche Online-Zeitschrift, in der ich in der Regel **ein sozialrechtliches Thema detailliert bespreche**. Die gewählten Themen sind Problematiken, die mir in der eigenen Beratung im Arbeitslosenzentrum Nürnberg begegnen. Die Seite finanziert sich mit den Seminaren, die ich online veranstalte.

Die Ausgaben von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** finden sich auf der mittleren Spalte der Seite. Hier befinden sich alle Ausgaben seit 2020. Ältere Ausgaben von 2018 und 2019 können in der linken Spalte unter »Archiv 2018« oder »Archiv 2019« abgerufen werden. Die Zeitschrift erstelle ich seit 2013. Ausgaben von vor 2013 sind aber nicht mehr auf meiner Seite. Unterhalb des Titelbildes gibt es eine kurze inhaltliche Beschreibung. Durch Klicken auf das Titelbild öffnet sich die entsprechende Ausgabe als PDF-Datei.

Wer sich bei mir anmeldet, erhält die jeweils aktuelle Ausgabe automatisch kostenfrei zugeschickt.

Für das Jahr 2021 habe ich eine Gesamtausgabe in einer Datei mit einem Inhaltsverzeichnis zusammengestellt:

<https://sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-2021-komplett.pdf>

SOZIALRECHT-JUSTAMENT hat sich als eine Fachzeitschrift für die sozialrechtliche Beratung im Internet etabliert. Neben der Fachzeitschrift stelle ich auch eine Excel-Rechenhilfe zur Berechnung von SGB II-Leistungen und zur Berechnung des Kinderzuschlags zur Verfügung. Diese erhalten Sie ebenfalls kostenfrei, wenn Sie eine E-Mail mit Betreff Rechenhilfe an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de schicken. Die Rechenhilfe wird kontinuierlich überarbeitet. Sie erhalten dann automatisch, die stets aktualisierten Versionen.

Verschiedene Fachaufsätze und Materialien zu speziellen Themen des SGB II auf anderen Seiten:

Anwälte und Wohlfahrtsverbände stellen immer wieder gute Informationen zu einzelnen Themen im Internet bereit. Hier kann ich nur Beispiele nennen:

Ausbildung und SGB II-Leistungen

Der Rechtsanwalt Joachim Schaller aus Hamburg gibt einen guten Überblick zum Thema »SGB II und Ausbildungsförderung«. Die Adresse seiner Seite lautet: <http://recht-auf-studienplatz.de/> Das Skript findet sich unter dem Button »Veröffentlichungen«:

http://recht-auf-studienplatz.de/m/SGB_II_und_Ausbildungsfoerderung.pdf

SGB II-Ausschluss von EU-Bürger*innen

Hier sind die Materialien und die Rechtsprechungsübersicht von Claudius Voigt eine große Unterstützung. Auch im SOZIALRECHT-JUSTAMENT wird das Thema regelmäßig von mir bearbeitet.

Empfehlenswert die Broschüre »Ausgeschlossen oder privilegiert?«

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/broschuere_A4_unionsbuerger_aufgabe-4_web.pdf

Die stets aktualisierte Rechtsprechungsübersicht (nur eher positiver) Entscheidungen:

https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/unionsbuergerInnen/rechtsprechung_Unionsbuerger.pdf

IV. Rechner und Rechenhilfen im Internet

Im Internet gibt es eine Vielzahl von Rechnern, mit denen sich die SGB II-Leistung, Wohngeld oder Kinderzuschlag berechnen lässt. Die Qualität der meisten Rechner ist allerdings so schlecht, dass von ihrem Gebrauch abzuraten ist. Auch der Rechner von Tacheles e.V. sollte leider nicht verwendet werden: Der Kinderzuschlag wird nach dem Rechtsstand 2019 berechnet und ist vollkommen unbrauchbar. Der integrierte Wohngeldrechner verwendet ebenfalls alte Daten und kommt zu einem falschen Ergebnis (obwohl er Rechtsstand 2022 sein soll). Auch der SGB II-Rechner ist in bestimmten Fallkonstellationen fehlerhaft.

Aufgrund der vielen fehlerhaften Rechner habe ich eine eigene Rechenhilfe entwickelt (sich unten »Test der Rechner im Internet«). **Die Rechenhilfe richtet sich an Berater*innen, die über gute Grundkenntnisse verfügen.** Der Unterschied zu den meisten Rechnern im Internet besteht in drei Grundsätzen.

Erstens ist **transparent, was der Rechenhilfe automatisch berechnet** und was in Einzelfällen Berater*innen berechnen und eintragen müssen.

Zweitens wird der Rechner **stets aktualisiert**. Er entwickelt sich im **agilen Verfahren**. Unvermeidliche Fehler, die sich bei der Anwendung zeigen, werden korrigiert. Daher erscheint er in relativ kurzen Abständen in neuen Versionen. Dafür ist er aber auch stets

rechtlich aktuell (Sofortzuschlag ab Juli ist z.B. integriert schon im Juni 2022 eingearbeitet worden).

Drittens: Der Rechner wird **nur über eine Verteilerliste kostenfrei verschickt**. Das garantiert, dass diejenigen, die ihn benutzen stets die aktuellste Version haben.

Kleiner Test oftmals verwendeter Rechner im Internet (SGB II, KiZ und Wohngeld)

Kombirechner: SGB II, Kinderzuschlag, Wohngeld

Getestet habe ich die häufig verwendeten Rechner von Tacheles und den kostenpflichtigen Rechner der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS). Die kombinierten Rechner haben den Anspruch, nicht nur SGB II-Leistungen zu berechnen, sondern auch vorrangige Leistungen wie Kindergeld oder Wohngeld. Die Verwendung der Rechner verspricht viel für die Sozialberatung. Allerdings ist von Ihrer Verwendung dringend abzuraten, wie ich an einem einfachen zufällig gewählten Beispiel zeigen werde.

Einfaches zufällig ausgewähltes Testbeispiel:

Ein Ehepaar mit einem Kind 3 Jahre alt. Ein Elternteil hat Erwerbseinkommen in Höhe von 2400 Euro (brutto)/1890 Euro (netto). Das monatliche Einkommen lag auch in den letzten 6 Monaten auf gleicher Höhe. Werbungskosten oberhalb des Grundabsetzungsbetrages existieren nicht. Sie erhalten Kindergeld. Die Grundmiete beträgt 600 Euro. Die Nebenkosten 100 Euro und die Heizkosten 100 Euro. Die Familie lebt in Nürnberg. Berechnet wird der Leistungsmonat Juli 2022.

Die Eingabe der Daten ergibt beim Tacheles-Rechner am (22.7.2022) folgendes Ergebnis:

1. Es besteht aufgrund des Bedarfs und des Einkommens ein SGB II-Anspruch in Höhe von 114 Euro, wenn die übrigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.
2. Es ergibt sich ein Wohngeldanspruch in Höhe von 18 Euro, der damit aber deutlich unterhalb des SGB II-Anspruchs liegt.
3. Ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht nicht.

Tatsächlich sind die Ergebnisse nicht korrekt. Die SGB II-Leistung ist im Grunde richtig berechnet. Es fehlt aber der Sofortzuschlag im Juli 2022. Die Wohngeldberechnung ist vollkommen falsch. Korrekt ergibt sich ein Betrag von 132 Euro. Es besteht zusätzlich ein Anspruch auf 189 Euro Kinderzuschlag. Der Tacheles-Rechner meldet dagegen, dass kein Anspruch auf KiZ bestehen würde, da mit KiZ und Wohngeld die Hilfebedürftigkeit nicht überwunden wird. Tatsächlich ist die Kinderzuschlag/Wohngeld-Variante um 207 Euro besser als die SGB II-Variante.

Auch der Rechner der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS) liefert auch bei diesem einfachen Beispiel ein falsches Ergebnis: Die SGB II-Leistung wird korrekt (außer fehlendem Sofortzuschlag) berechnet. Der KiZ wird mit 171,56 Euro falsch angegeben und ein Wohngeldanspruch wird verneint. Der KOS-Rechner ist kostenpflichtig (30 Euro) und nur über das Internet bestellbar (die verwendete Variante ist noch nicht für Juli 2022 aktualisiert).

Die Fehler der Rechner haben leider konkrete Beratungsfehler zur Folge. In einem konkreten Fall hat eine Schuldnerberatungsstelle (bei Nürnberg) einer Familie geraten, SGB II-Leistungen zu beantragen, da kein höherer Anspruch auf Kinderzuschlag und Wohngeld bestehen würde. Auch das Jobcenter forderte die Familie nicht auf, einen Antrag auf Wohngeld und Kinderzuschlag zu stellen. Der Verlust der Familie summierte sich im Jahr 2021 dadurch auf über 3.000 Euro.

Für die Berechnung des Kinderzuschlags und der SGB II-Leistung empfehle ich daher meine SGB II-KiZ-Rechenhilfe. Sie automatisiert das, was die Leistungsbeschreibung enthält, nicht mehr und nicht weniger.

Wohngeldrechner

<https://wohngeld-mv.de/Rechner/>

Die meisten Wohngeldrechner im Internet sind leider fehlerhaft. Oftmals finden sich alte Versionen, die nicht der aktuellen Rechtslage angepasst wurden. Ein Problem der Wohngeldrechner ist, dass die Eingabe von Einkommen oftmals Sonderregelungen unterliegt

<https://wohngeld-mv.de/Rechner/>

(beispielsweise BAföG: Hier ist nur die Hälfte des Zuschussanteils als Einkommen einzugeben, der Kinderbetreuungszuschlag überhaupt nicht, oder Elterngeld: Hier sind 300 Euro nicht als Einkommen anzugeben). Daher ist eine gute Hilfefunktion wichtig.

Da ein sehr guter werbefreier Wohngeldrechner vom Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern (eGo-MV) im Internet zur Verfügung steht, müssen diese kommerziellen Rechner, die nur auf Seiten mit Werbung locken sollen, nicht verwendet werden. Mit dem Wohngeldrechner Mecklenburg-Vorpommern lässt sich auch Kinderwohngeld leicht berechnen. Der Rechner von **Mecklenburg-Vorpommern** ist daher erste Wahl.

<https://www.wohngeldrechner.nrw.de/wg/wgrbhtml/WGRBSTRT>

Ebenfalls empfehlenswert ist der offizielle Wohngeldrechner des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen. Dieser hat für Menschen aus NRW den Vorteil, dass sie mit dem ausgefüllten Rechnerformular zugleich den Online-Antrag stellen können. Der Wohngeldrechner NRW ist aktuell, auch wenn die Startseite auf den veralteten maximal möglichen Kinderzuschlag in Höhe von 185 Euro verweist (Rechtsstand 2020). Beim NRW-Rechner machen 8 Bundesländer mit. Wer aus Bayern kommt und den Rechner verwenden will, muss in der **Anlage der Wohngeldverordnung** (www.gesetze-im-internet.de/wogv/anlage.html) eine Stadt oder einen Landkreis suchen, die die gleiche Mietstufe hat. **Alle 7 Mietstufen gibt es in Hessen.**

<https://www.smart-rechner.de/wohngeld/rechner.php>

Wer sich im Wohngeldrecht sehr gut auskennt und weiß, dass bei einem so einfachen Beispiel, wie das oben dargestellt, nicht viel beachtet werden muss, kann auch einen privatwirtschaftlichen Rechner verwenden. Dessen Hilfefunktion und Eingabemöglichkeiten sind natürlich viel beschränkter. Hier empfehle ich aber nur den Rechner von www.smart-rechner.de

Vorteil: Der Rechner rechnet richtig und ist aktuell. Auch Kinderwohngeld lässt sich mit dem Rechner gut berechnen. Besonders hervorzuheben ist aber die Handhabbarkeit und Übersichtlichkeit. Alle Eingaben werden auf einer Seite gemacht, und das Ergebnis steht ebenfalls auf der gleichen Seite. Daher geht's mit dem SMART-Rechner sehr schnell. Insgesamt empfehle ich dennoch den Wohngeldrechner des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgrund seiner weiteren Eingabemöglichkeiten und der guten Hilfefunktion.

Kinderzuschlagsanspruch prüfen

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>

Vor einem Jahr hatte ich die Bundesagentur für Arbeit darauf hingewiesen, dass der »KiZ-Lotse« im Falle Alleinerziehender falsche Ergebnisse liefert. Der »KiZ-Lotse« wurde damals innerhalb weniger Tage korrigiert. Eine aktuelle Überprüfung des »KiZ-Lotsen« ergibt, dass die Ergebnisse des KiZ-Lotsens exakt mit den Ergebnissen meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe übereinstimmen. Der KiZ-Lotse gibt als Ergebnis aber lediglich aus, ob eine Antragstellung Aussicht auf Erfolg hat. Oder nicht.

Wer Leistungen des Jobcenters erhält und über den Kinderlotsen erfahren will, ob ein Kinderzuschlag möglich ist, darf beim KiZ-Lotsen **nicht** anklicken, dass SGB II-Leistungen bezogen werden. Ansonsten verweist der KiZ-Lotse auf die Beratung durch das Jobcenter. In diesen Fällen liegt auch kein Wohngeldbescheid vor. Daher muss zunächst über den Wohngeldrechner Mecklenburg-Vorpommern das Wohngeld berechnet werden. Das Wohngeld ist dann »fiktiv« bei der Frage nach dem Wohngeld beim KiZ-Lotsen einzutragen. Dann liefert der KiZ-Lotse ein korrektes Ergebnis darüber, ob eine Antragstellung Erfolg hat.

Der KiZ-Lotse funktioniert auch in den Fallkonstellationen, in denen Kinder unter 25 Jahren im Haushalt wohnen, für die kein Kindergeld bezogen wird. Je nach dem, ob diese Kinder bedürftig sind oder nicht gehören sie zur Bedarfsgemeinschaft im Sinne des Kinderzuschlags. Diese Fallkonstellationen berücksichtigt auch meine SGB II-KiZ-Rechenhilfe und kommt zu identischen Ergebnissen.

Zu beachten ist bei der Benutzung des »KiZ-Lotsen«:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>

1. Bei der Frage nach dem Einkommen ist nicht auf den ersten Blick ersichtlich, dass hier das **Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate** vor der Antragstellung abgefragt wird. Das erfahren die Nutzer*innen nur, wenn Sie das Info-Zeichen nach dem Einkommen anklicken.
2. Bei der Frage nach dem **Einkommen der jeweiligen Kinder** fehlt der Hinweis, dass auch hier das **Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate** vor der Antragstellung gemeint ist. Solange das Durchschnittseinkommen mit dem Einkommen im Monat der Antragstellung identisch ist, stellt das kein Problem dar, ansonsten schon.
3. Der »KiZ-Lotse« meldet korrekt einen vorliegenden Anspruch, wenn ein Anspruch **nur aufgrund von § 6a Abs.1a BKG** besteht. Es gibt aber keinen Hinweis darauf, dass es sich um diesen Sonderfall handelt, bei dem der SGB II-Bedarf – zumindest rechnerisch – um bis zu maximal 100 Euro unterdeckt ist und dennoch wahlweise die Option auf den Kinderzuschlag für Bedürftige besteht.

Die Grenzen findet der »KiZ-Lotse« in Fallgestaltungen, bei denen mit der Erwerbstätigkeit verbundenen Auswendungen 100 Euro übersteigen. Hier kann allerdings als Umgehungslösung einfach das Nettoeinkommen um den Betrag, der die Grundabsetzungspauschale von 100 übersteigt, reduziert werden. Eine Auskunft darüber, ob Kinderzuschlag besteht, wenn Kinder nur zeitweilig in der Bedarfsgemeinschaft leben (temporäre Bedarfsgemeinschaften oder echtes Wechselmodell), kann der KiZ-Lotse nicht geben (Hier muss aber auch bei meiner Rechenhilfe eine kleine Umgehungslösung gewählt werden).

V. Ausblick: was fehlt? Eine Informationsplattform »Sozialrecht« der Wohlfahrtsverbände!

Im Internet finden sich zahlreiche nützliche Informationen und Hilfsmittel für die Sozialberatung. Seiten mit falschen Informationen und Halbwahrheiten können gemieden werden.

Dennoch stellt sich am Schluss die Frage: **Wo bleiben die Dachverbände der Wohlfahrtsverbände, die zahlreiche Mitarbeitenden in der sozialen Beratung beschäftigen?** Die sozialrechtlichen Informationen sind hier äußerst dünn und nur sehr verstreut gesät. Daher habe ich hier auch keine Seite erwähnt.

Ein Internetportal »Sozialrecht für die existenzsichernde Sozialberatung« wäre dringend notwendig, fehlt aber. Ein kleiner Verein, wie **Tacheles e.V.** oder meine Internetseite www.sozialrecht-justament.de kann hier keinen Ersatz bieten, zumal sich die Seiten auf die Arbeit weniger Personen stützen und daher auch schnell verschwinden können. Zu den auch für die soziale Beratung wichtigen Regelungen des Heizkostenzuschusses, der Energiepreispauschale, der Einmalzahlungen im Juli und den Sofortzuschlag für Kinder habe ich z.B. im **SOZIALRECHT-JUSTAMENT Juni 2022** ausführlich informiert: <https://sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-6-2022.pdf> Eine Recherche zu den beratungsrelevanten Implikationen der gesetzlichen Änderungen auf den Seiten der Wohlfahrtsverbände blieb ergebnislos.

Im Grunde müssten solche beratungsrelevanten Informationen auf einer - idealerweise gemeinsamen - Plattform der Wohlfahrtsverbände allen Beratenden zur Verfügung stehen. Hier könnten auch professionelle Rechenhilfen für die soziale Beratung zur Verfügung gestellt werden, die sich in einem Praxistest zuvor bewährt hätten.

Die Sozialarbeit benötigt im Bereich sozialrechtlicher Beratung eine stärkere digitale Unterstützung, auch wenn die analoge Unterstützung durch Kommentarliteratur und Leitfäden bis auf Weiteres unersetzlich bleibt.

Schlussbemerkung

Meine Auflistung nützlicher Internetseiten für die Beratung im Bereich des SGB II ist nicht vollständig. Sicherlich habe ich einzelne gute Seiten und Links übersehen. Wer hier etwas findet, kann es mir gerne zusenden

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Der Referentenentwurf zur geplanten SGB II-Reform liegt nun vor. **Am Montag, den 15.8.2022 erhielten die Bayerischen Arbeitslosenzentren der Diakonie den Referentenentwurf, um bis zum 17.8.2022 Anmerkungen zu machen.** Die Frist ist kurz. Allerdings waren die wesentlichen Eckpunkte der Änderung schon bisher bekannt, so dass eine Stellungnahme grundsätzlich auch kurzfristig möglich ist.

Im **SOZIALRECHT-JUSTAMENT August 2022** stelle ich mit Ausnahme des Weiterbildungsgelds (SGB III und SGB II) **nur die geplanten Änderungen im SGB II dar.** Eine Darstellung der Änderungen in weiteren Gesetzen folgt.

Im **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** nehme ich nur selten sozialpolitisch Stellung. Das liegt am Charakter und Anspruch meiner Online-Zeitschrift, die Mitarbeitenden von Beratungsstellen bei Beratungsfällen und anwaltliche Vertretungen unterstützen soll. Die Berater*innen sind auf das bestehende Recht angewiesen. Die Darstellung des geltenden Rechts mit sozialpolitischen Forderungen zu vermischen, birgt die Gefahr in sich, dass manchmal unklar ist, ob die Darstellung des Rechts noch dem folgt, was nach den Regeln der Auslegung möglich ist oder schon sozialpolitische Forderungen in die Interpretation des Rechts einbezieht.

Da aktuell aus den Wohlfahrtsverbänden eine Einschätzung der geplanten Änderungen aus der Praxis gewünscht ist, nehme ich ausnahmsweise sozialpolitisch Stellung. Die Stellungnahme ist eingebunden in ein Verfahren der Gesetzgebung und erfolgt daher pragmatisch. Eine grundsätzliche Kritik des gesetzgeberischen Vorhabens wäre zwar möglich, ist aber im Kontext des Gesetzgebungsverfahrens sinnlos. Dass Gesetzesentwürfe - und auch der hier vorliegende erste Referentenentwurf aufgrund von Stellungnahmen - grundlegend geändert werden, ist nicht zu erwarten. Höchstens kleine Änderungen in Details können erreicht werden.

Die große Änderung durch die Bürgergeldreform

Auch wenn es nicht explizit als Ziel der Reform genannt wird: Die große Änderung der Reform besteht darin, dass es zukünftig SGB II-Leistungen erster und zweiter Klasse gibt. Großzügige Regelungen bezüglich des Vermögens und der Übernahme der Unterkunftsbedarfe sind zeitlich begrenzt.

Angehörige der oberen Mittelschicht, die bisher aufgrund der Vermögenberücksichtigung vom SGB II ausgeschlossen waren, können nun bei vorübergehenden Notlagen SGB II-Leistungen erhalten. Bisher mussten sie hierfür Vermögen einsetzen. Auch selbstbewohnte Immobilien sind nun weitergehend geschützt. Die Bedarfe für die Unterkunft werden in tatsächlicher Höhe übernommen. Sanktionen sind bei vorübergehendem Bezug nicht zu fürchten. Diese Regelungen sind zu begrüßen, da somit der SGB II-Leistungsbezug für eine breitere Bevölkerungsschicht zur »normalen« sozialen Absicherung werden und daher höhere Akzeptanz erfahren kann.

Für **Leistungsberechtigte**, die schon seit vielen Jahren im Leistungsbezug sind, bei denen die Unterkunftsbedarfe schon seit langem nur teilweise übernommen werden, die aufgrund von Einschränkungen, nur kurzzeitig eine Beschäftigung finden, oder Leistungsberechtigte, die mit den Freibeträgen bei Minijobs nur mühsam die Lücke der nicht anerkannten Unterkunftsbedarfe schließen, für all diese Leistungsberechtigte **ändert sich so gut wie nichts.** Die zweijährige Karenzzeit zur Anerkennung der Unterkunftsbedarfe wird bei ihnen nicht angewendet. Die großzügigeren Regelungen der Berücksichtigung von Vermögen gehen an ihnen mangels vorhandenem Vermögen vorbei.

Eine Erhöhung der Freibeträge (im Koalitionsvertrag noch vage versprochen) bei Erwerbstätigkeit enthält der Referentenentwurf nicht.

Bürgergeld auch für obere Mittelschicht in vorübergehenden Notlagen möglich

Langjährige verarmte Haushalte gehen leer aus

Keine Erhöhung der Freibeträge bei Erwerbstätigkeit

Übrigens: Die aktuelle Statistik der Bundesagentur für Arbeit weist aus, dass 48,3% der Regelleistungsberechtigten schon 4 Jahre und länger im Bezug sind, 66% schon über 2 Jahre¹¹

Zweidrittel der Leistungsbeziehenden profitieren daher zukünftig nicht von der zweijährigen Karenzzeit, in der Unterkunftsbedarfe in tatsächlicher Höhe übernommen werden. Die Karenzzeit gilt zwar grundsätzlich für alle und beginnt auch für Leistungsberechtigte im laufenden Bezug mit dem 1.1.2023 zu laufen, aber Leistungsberechtigte, deren Unterkunftsbedarfe in einem vorangegangenen Bewilligungszeitraum schon abgesenkt waren, werden von der Karenzregelung explizit ausgeschlossen (§ 65 Abs. 5 [neu])

**Äußerst kritisch zu beurteilen:
Karenzzeit nicht für alle!**

An dieser Stelle möchte ich nochmals betonen, dass die Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises durch großzügige Regelungen der Nichtanrechnung von Einkommen zu begrüßen ist. Sie erhöht wahrscheinlich die Akzeptanz des SGB II.

Motivation junger Menschen statt verschärfte Sanktionen

Eine große Änderung erfährt der Umgang mit jungen Menschen. Weiterhin werden die unter 25-Jährigen anders behandelt als Leistungsbeziehende ab 25 Jahre. Bisher war im SGB II vorgesehen, dass die Sanktionen bei unter 25-Jährigen besonders hart ausfallen. Die gesetzlichen Regelungen wurden zwar aufgrund des Sanktionsurteils des Bundesverfassungsgerichts seit dem 5.11.2019 nicht mehr angewendet, verblieben aber weiterhin im SGB II.

Neuer Umgang mit jungen Menschen: keine Sondersanktionen, sondern Sondermotivation

Die Reform 2023 sieht nun das Gegenteil vor. Unter 25-Jährige erhalten eine großzügige Freistellung von Einkommen, wenn sie eine Ausbildung absolvieren. Der Entwurf setzt nun auf Motivation statt Sanktion.

»Weiterbildungsgeld« und »Bürgergeldbonus«

Wer eine berufsabschlussbezogene Weiterbildung absolviert erhält nach dem Entwurf ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro. Für die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die für eine »nachhaltige Integration von Bedeutung sind« und mindestens 8 Wochen dauern, gibt es einen monatlichen Bürgergeldbonus in Höhe von 75 Euro. Diesen gibt es aber nur in der »Vertrauenszeit«.

Vorrang der Vermittlung fällt, Weiterbildung wird belohnt

»Kooperationsplan«, »Vertrauenszeit«, »Schlichtungsverfahren«

Der Versuch »Hartz IV« zu überwinden schlägt sich zunächst in der Sprache wieder. Hier versucht der Entwurf, einerseits dem Ziel der Begegnung auf Augenhöhe gerecht zu werden, aber andererseits auch an Sanktionierungen festzuhalten. Die Eingliederungsvereinbarung heißt nun »Kooperationsplan«. Das Scheitern eines gemeinsamen Plans mündet nicht unmittelbar wie bisher in einen einseitigen Eingliederungsverwaltungsakt, sondern es ist ein »Schlichtungsverfahren« auf Wunsch möglich. Neu ist die »Vertrauenszeit«. Dass es hier zu performativen Widersprüchen kommt, verwundert nicht: **»Während der Vertrauenszeit überprüft die Agentur für Arbeit regelmäßig, ob die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen einhält«** (§ 15a Abs. 1 S. 1 Vertrauenszeit). Hier gilt offenbar: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser, Vertrauen und Kontrolle ist am besten. Ob das dann wirklich funktioniert, kann bezweifelt werden.

Neue Begriffe im SGB II

Regelbedarfshöhe noch unbekannt

Das Wichtigste allerdings fehlt noch: die Leistungshöhe. Wenn die Höhe allenfalls die Inflation ausgleicht, haben viele SGB II-Leistungsberechtigte mit der Reform nichts gewonnen.

Regelbedarfshöhe unbekannt

Im Folgenden stelle ich nun kommentiert einzelne Regelungen im Kontext dar.

1. Leistungsvoraussetzungen

Die Grundvoraussetzungen § 7 SGB II bleiben unverändert

¹¹ https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524060&topic_f=dauern

Als Einweisungsvorschrift des SGB II gilt § 7 SGB II. Hier wird normiert, wer grundsätzlich anspruchsberechtigt ist. Hier stehen personenbezogene Ausschlussgründe. **Der § 7 SGB II bleibt weitgehend unangetastet.**

Im Koalitionsvertrag hieß es noch auf Seite 61:

Um den individuellen Charakter des Bürgergelds zu stärken, werden wir auch im SGB II von der horizontalen auf die vertikale Einkommensanrechnung umstellen¹²

Daraus ist offenbar nichts geworden. Die Bedarfsgemeinschaft bleibt bestehen. Die Regelungen der horizontalen Anrechnung von Einkommen in § 9 SGB II, trotz scharfer Kritik aus der Sozialgerichtsbarkeit (vgl. z.B. der ehemalige Vorsitzende BSG-Richter Prof. Dr. Peter Becker in BT-Ausschussdrucksache 19(11)624 vom 29.4.2020, S. 10) bleiben unangetastet. Auch das Konstrukt der Haushaltsgemeinschaft wurde im Entwurf nicht über Bord geworfen.

Es bleibt bei der Bedarfsgemeinschaft und der »horizontalen« Anrechnung von Einkommen

Das heißt: der leistungsrechtliche Charakter des SGB II bleibt grundsätzlich unverändert. Die einzige Änderung, die unmittelbar § 7 betrifft, ist die Ortsanwesenheit/Erreichbarkeit, die im SGB II ein Bestandteil der Leistungsvoraussetzung ist.

§ 7 Abs. 4a (bisher), § 7b (neu) »Ortsanwesenheit/Erreichbarkeit« – eine Verordnung muss nun kommen

Nun wird es wohl endlich zu einer Neuregelung der Problematik Erreichbarkeit/Ortsabwesenheit kommen. Bisher steht seit 1.4.2011 eine Regelung in § 7 Abs. 4a SGB II unter dem Vorbehalt, dass sie erst nach Erlass einer entsprechenden Verordnung angewendet wird. Diese Verordnung wurde nie erlassen, so dass »übergangsweise« weiterhin nach § 77 Abs. 1 die Erreichbarkeitsanordnung des SGB III gilt. Diese Anordnung passt nur für Arbeitslose, aber nicht für SGB II-Leistungsberechtigte, die vielfach keine Arbeit suchen müssen (z.B.: Schulkinder, Alleinerziehende mit Kindern unter 3 Jahren). § 77 wurde gestrichen, daher **muss** nun eine Verordnung zum 1. Januar 2023 erlassen werden. Einen Verordnungsentwurf gibt es bisher nicht.

Ortsanwesenheit/ Erreichbarkeit – endlich muss eine konkretere Verordnung kommen

Stellungnahme:

Die Regelung soll laut Begründung des Entwurfs wesentlich großzügiger werden. Konkretes lässt sich aber erst bei Vorliegen der Verordnung sagen. **Die Zielrichtung ist zu begrüßen.** Ausnahmeregelungen für Erwerbsfähige, die aktuell nicht in Arbeit oder Ausbildung vermittelt werden, sollten in der Verordnung konkretisiert werden. Zu begrüßen ist, dass es nun endlich eine Verordnung geben muss, weil es keine Übergangsregelung mehr gibt.

2. Einkommen §§ 11-11b

§ 11 Einkommen

Die große Änderung findet hier bei der Berücksichtigung einmaliger Einnahmen statt. Die Verteilregelung, das einmaliges Einkommen, das den Bedarf im Zuflussmonat übersteigt, auf 6 Monate verteilt wird, gilt nur noch für Nachzahlungen. § 11 Abs. 3 (neu):

*Entfiele der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung einer als **Nachzahlung** zufließenden Einnahme, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht wird, in dem Monat des Zuflusses, ist die als Nachzahlung zufließende Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich beginnend mit dem Monat des Zuflusses mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.*

Stellungnahme:

Diese Regelung ist positiv. **Die Verteilregelung gilt nunmehr nur für Nachzahlungen.** Zum Beispiel wird dann Weihnachtsgeld nur im Monat des Zuflusses angerechnet. Auch kleine Erbschaften, die bisher über 6 Monate vollständig angerechnet worden sind, führen dann

Grundsätzlich positiv: einmalige Einnahmen (Ausnahme: Nachzahlungen) werden nicht mehr auf 6 Monate verteilt

¹² https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf

nur zu einem Leistungsausschluss im Zuflussmonat. Im Folgemonat ist dann das Einkommen Vermögen, das großzügiger freigestellt wird. Die Regelung ist zu begrüßen. Von ihr können alle SGB II-Leistungsberechtigte profitieren.

Dass sie für Nachzahlungen nicht gilt, ist **nur insofern nachvollziehbar, als es dabei zu Doppelleistungen kommen kann** (z.B. Jobcenter gewährt Leistungen für den Zeitraum, für den später die Nachzahlung erbracht wird). Dies muss aber nicht sein. Hier will der Gesetzgeber offenbar nicht weiter differenzieren. Das wäre aber ohne großen Aufwand möglich.

Bei Nachzahlungen sollte differenziert werden

§ 11a nicht zu berücksichtigendes Einkommen

Neu in die Liste § 11 Abs. 1 der nicht zu berücksichtigenden Einkommen wird aufgenommen:

5. Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, soweit diese einen Betrag in Höhe von 3 000 Euro kalenderjährlich nicht überschreiten

6. Mutterschaftsgeld nach § 19 des Mutterschutzgesetzes.

7. Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien ausgeübt werden. Satz 1 gilt nicht für eine Ausbildungsvergütung, auf die eine Schülerin oder ein Schüler einen Anspruch hat. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.

Zu. § 11a Abs. 1 Nr. 5 bis 7

Bisher gab es bei steuerlich begünstigten Einnahmen eine monatliche Freibetragsregelung (seit 2021 mit der Ausnahme für die jährliche Aufwendungspauschale für ehrenamtliche Betreuer*innen). Zukünftig gilt keine besondere Absetzungsregelung. Das steuerlich privilegierte Einkommen wird einfach nicht angerechnet, ebenso das Mutterschaftsgeld nach § 19 Mutterschutzgesetz. Die jährliche Aufwendungspauschale für ehrenamtliche Betreuer*innen gibt es zusätzlich auch weiterhin anrechnungsfrei. Die vollständige Freistellung von Ferienjobs (bisherige Regelung in der ALG II-Verordnung) steht nun im Gesetz selbst.

Positiv: Steuerlich privilegiertes Einkommen ist nun bis zur Jahreshöchstgrenze im EStG anrechnungsfrei

Stellungnahme:

Die Regelungen sind zu begrüßen, da sie zur Vereinfachung beitragen. Leistungsrechtlich hat die Regelung nach § 11a Abs. 1 Nr. 5 allerdings für einige wenige Leistungsberechtigte Nachteile.

Beispiel einer Fallgestaltung mit Schlechterstellung:

Einkommen steuerlich privilegiert 150 Euro und Minijob 450 Euro.

Bisher wurde das Einkommen zusammengerechnet: 600 Euro. Hiervon wurde der erhöhte Grundabsetzbetrag von 250 Euro abgesetzt. Zusätzlich gab es den Freibetrag von 20% des 100 Euro übersteigenden Einkommens (20% von 500 Euro = 100 Euro). Angerechnet wurde ein Einkommen von 250 Euro.

Bei der Neuregelung fällt das steuerlich privilegierte Einkommen bei der Berechnung unter den Tisch. Vom Minijob werden dann aber 280 Euro angerechnet (Grundabsetzung 100 Euro frei, 20% von 350 Euro frei=70 Euro). Hier ist die bisherige Regelung günstiger.

Beispiel einer Fallgestaltung mit Besserstellung:

Einkommen steuerlich privilegiert: 250 Euro und Minijob 450 Euro.

Gerechnet wird nach der geplanten Neuregelung wie oben: Es kommt zu einem Anrechnungsbetrag von 280 Euro.

Bisher wurde das Einkommen zusammengerechnet: 700 Euro. Hiervon wurde der erhöhte Grundabsetzbetrag von 250 Euro abgesetzt. Zusätzlich gab es den Freibetrag von 20% des 100 Euro übersteigenden Einkommens (20% von 600 Euro = 120 Euro). Angerechnet

wurde ein Einkommen von 700 Euro minus 250 Euro minus 120 Euro = 330 Euro. Hier ist die neue Regelung günstiger.

Insgesamt spricht vieles für die Neuregelung, da sie in den meisten Fällen günstiger und einfacher ist und auch rechtssystematisch der Regelung im EStG entspricht.

Die Nichtanrechnung des Mutterschaftsgeldes ist ebenfalls zu begrüßen. Bisher war es insoweit anrechnungsfrei, als es zum Ruhen eines Elterngeldanspruchs geführt hat, wenn der Elterngeldanspruch anrechnungsfrei war. Jobcenter haben die Regelung häufig ignoriert und Mutterschaftsgeld rechtswidrig voll angerechnet. Die Neuregelung ist uneingeschränkt zu begrüßen. Das Gleiche gilt für die Regelung der vollständigen Nichtanrechenbarkeit von Ferienjobs.

§ 11b nicht zu berücksichtigendes Einkommen

Die größte Enttäuschung beim Referentenentwurf ist, dass eine Vereinbarung des Koalitionsvertrags offenbar nur teilweise umgesetzt wird. Es hieß (Seite 60):

Die Zuverdienstmöglichkeiten werden wir verbessern mit dem Ziel, Anreize für sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit zu erhöhen. Die Anrechnung von Schüler- und Studentenjobs von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II sowie Pflege- oder Heimkindern soll entfallen. Bei Auszubildenden erhöhen wir den Freibetrag.

Tatsächlich werden Leistungsberechtigte nur bessergestellt, wenn sie unter 25 Jahre alt sind und eine Ausbildung absolvieren!

Äußerst kritisch zu betrachten: Die Grundabsetzungspauschale von 100 Euro, die bei Jobs bis 400 Euro nur abgesetzt werden kann, hat sich seit Einführung in Jahr 2005 nicht mehr erhöht und soll weiterhin gelten.

Tatsächlich ist nun folgende Änderung geplant **§ 11b Abs. 2b (neu)**:

(2b) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist anstelle der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 520 Euro von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die

1. eine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung absolvieren,
2. eine nach § 57 Absatz 1 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung absolvieren oder
3. als Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen außerhalb der in § 11a Absatz 7 genannten Zeiten erwerbstätig sind.

Sofern die unter Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Personen die in § 11a Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 bis 5 genannten Leistungen, Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch oder einen Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes erhalten, ist von diesen Leistungen für die Absetzbeträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ein Betrag von mindestens 100 Euro abzusetzen, wenn die Absetzung nicht bereits nach Satz 1 erfolgt ist. Satz 2 gilt auch für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Die Begründung der Nichtanrechenbarkeit von Einkommen bis 520 Euro bei Auszubildenden verweist auf die Anrechnung von Einkommen beim BAföG Studierender. Bei ihnen wird Einkommen von bis zu 520 Euro ebenfalls nicht berücksichtigt.

Die großzügige Regelung soll junge Menschen motivieren, eine Ausbildung zu machen. Insbesondere eine Ausbildung mit Ausbildungsvergütung ist dann äußerst attraktiv.

Die Neuregelung kann insofern begrüßt werden. Ob die Motivation zur Aufnahme einer Tätigkeit **neben** der Ausbildung **immer** ausbildungsfördernd ist, sollte evaluiert werden.

§ 11b Abs. 3 wird ergänzt um den Satz:

Die Freistellung des Mutterschaftsgeldes ist positiv, zumal die Verwaltungspraxis vielfach rechtswidrig war

Das Versprechen Zuverdienstmöglichkeiten zu verbessern wurde nicht eingelöst

Nur für U-25 in Ausbildung gibt es wesentliche Verbesserungen

In den Fällen des Absatzes 2b tritt bei der Anwendung des Satzes 1 Nummer 1 an die Stelle des Betrages von 100 Euro ein Betrag von 520 Euro.

Das bedeutet lediglich, dass der prozentual berechnete Freibetrag erst auf den Einkommensteil bezogen wird, der oberhalb von 520 Euro liegt. Praktische Bedeutung der Änderung: Bei einem Einkommen von brutto 800 Euro, netto 640 Euro ergibt sich dann zukünftig Folgendes: 520 Euro sind anrechnungsfrei. Vom Bruttoeinkommen oberhalb von 520 Euro werden 20% freigestellt. In diesem Fall wären das 20% von 280 Euro, also 56 Euro. Insgesamt sind dann 576 Euro nicht anzurechnen. Es bleibt ein Anrechnungsbetrag von 64 Euro. Die Ausbildung ist dann finanziell kaum schlechter als bloßes »Jobben«.

Die Änderung, als Grundlage der Berechnung nur den Einkommensteil oberhalb von 520 Euro und nicht oberhalb von 100 Euro zu berücksichtigen, ist nachvollziehbar.

3. Zu berücksichtigendes Vermögen § 12

§ 12 wird komplett neu gefasst. Viele Regelungen entsprechen den bisherigen. Manche enthalten aber gravierende Änderungen. Hier stelle ich die Neufassung komplett kommentiert dar. Hellgrau gedruckte Änderungen sind unbedeutend oder nur redaktioneller Natur oder stehen nur an anderer Stelle:

- (1) *Vermögen wird innerhalb der ersten **zwei Jahre** ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden, nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist (**Karenzzeit**). Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. Eine **neue Karenzzeit beginnt, wenn zuvor mindestens zwei Jahre keine Leistungen** nach diesem Buch bezogen worden sind.*

Positiv: die Karenzzeit bei der Berücksichtigung von Vermögen

Die Karenzzeit ist eine große Änderung im SGB II. Die Änderung ist zu begrüßen. Kritisch ist aber anzumerken, dass die großen positiven Änderungen nur einen kleinen Teil der (zukünftigen) Leistungsbeziehenden zugutekommen.

- (2) *Es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt. Vermögen ist im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erheblich, wenn es in der Summe 60 000 Euro für die leistungsberechtigte Person sowie 30 000 Euro für jede weitere mit dieser in Bedarfsgemeinschaft lebende Person übersteigt; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Bei der Berechnung des erheblichen Vermögens nach Satz 2 bleiben Vermögensgegenstände nach Absatz 3 unberücksichtigt; Absatz 3 Nummer 5 gilt dabei mit der Maßgabe, dass ein selbst genutztes Hausgrundstück oder eine Eigentumswohnung nicht zu berücksichtigen ist. Liegt erhebliches Vermögen vor, treten die Beträge nach Satz 2 während der Karenzzeit an die Stelle der Freibeträge nach Absatz 4.*

Erhebliches Vermögen wird nun gesetzlich konkret beziffert

Die COVID-19-Regelungen zur Bestimmung erheblichen Vermögens werden übernommen und nun gesetzlich **konkret** geregelt. Die **Übertragbarkeit** von Vermögensfreibeträgen ist mit Verweis auf Abs. 4 Satz 2 möglich. Die nach § 11 Abs. 3 nicht zu berücksichtigenden Vermögenswerte werden hier natürlich auch nicht berücksichtigt. **Eine Besonderheit ist, dass selbst genutzte Immobilien in den ersten 2 Jahren generell nicht berücksichtigt werden.** Die Einschränkungen bezüglich der Größe der Immobilie greifen daher erst nach Ablauf der Karenzzeit. Die Regelung erweitert den Anspruch bei vorübergehenden Notlagen bis weit in die obere Mittelschicht. Die vorübergehende SGB II-Leistung soll dadurch auch für Lebenslagen einer breiteren Bevölkerungsschicht »normal« werden. Das ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die selbstgenutzte Immobilie bleibt in den ersten beiden Jahren des Bezugs in jedem Fall unberücksichtigt

- (3) *Alle verwertbaren Vermögensgegenstände sind vorbehaltlich Satz 2 als Vermögen zu berücksichtigen.*

Nicht zu berücksichtigen sind

- 1. angemessener Hausrat; für die Beurteilung der Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs von Bürgergeld maßgebend,*

2. ein Kraftfahrzeug für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person,

Bisher war nur ein angemessenes Kraftfahrzeug als zusätzlicher Vermögensgegenstand **nicht zu berücksichtigen, nun ist es jedes Kraftfahrzeug**. Eine Prüfung des Werts entfällt. Das entlastet das Jobcenter und ist zu begrüßen.

3. für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge; zudem andere Formen der Altersvorsorge, wenn sie nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden,

Bisher musste ein Verwertungsausschluss vorliegen oder eine bestimmte Anlageform (Riestervertrag). Bestehende Verwertungsausschlüsse nach dem Versicherungsvertragsgesetz bleiben bestehen. Ratsuchende sollten darauf hingewiesen werden, wenn sie derzeit überlegen, einen Verwertungsausschluss vorzunehmen. Das ist ab dem 1.1.2023 laut Entwurf nicht mehr notwendig. Eine Beschränkung in der Höhe sieht der Entwurf nicht vor. **Allerdings beschränkt sich der Schutz auf Versicherungsverträge**. Andere Formen werden hier nur dann nicht berücksichtigt, wenn sie nach Bundesrecht ausdrücklich gefördert werden (die Begründung verweist auf Banksparpläne, die beim »Riestern« möglich sind). **Auch diese großzügigere Regelung ist zu begrüßen, auch wenn sie den einkommensarmen Bevölkerungsschichten nichts bringt**.

4. weitere von der Inhaberin oder dem Inhaber als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnete Vermögensgegenstände, **unabhängig von der Anlageform**, für jedes angefangene Jahr einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit, während dessen keine Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung, an eine öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe entrichtet wurden, maximal jedoch der Betrag, der sich ergibt, wenn der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung nach § 158 des Sechsten Buches mit dem zuletzt festgestellten endgültigen Durchschnittsentgelt gemäß Anlage 1 des Sechsten Buches multipliziert und anschließend auf den nächsten durch 500 teilbaren Betrag aufgerundet wird.

Diese besondere Freistellung der Altersvorsorge Selbständiger wurde schon während der COVID-19-Pandemie von den Jobcentern nach den Weisungen der BA durchgeführt. Bisher war der besondere Schutz nur durch den unbestimmten Begriff der besonderen Härte, der einer Verwertung entgegenstand, rechtlich möglich. Nun ist die Freistellung konkret geregelt. Diese Änderung gibt **Rechtssicherheit**, erscheint der **Höhe nach angemessen** und ist daher zu begrüßen.

5. ein selbst genutztes Hausgrundstück mit einer Wohnfläche von bis zu 140 Quadratmetern oder eine Eigentumswohnung von bis zu 130 Quadratmetern; bewohnen mehr als vier Personen das Hausgrundstück beziehungsweise die Eigentumswohnung, erhöht sich die maßgebende Wohnfläche um jeweils 20 Quadratmeter für jede weitere Person,

Die **Regelung zu den selbstbewohnten Immobilien sind nun konkret gefasst** und tendenziell großzügig. Die maximale Wohnfläche wird anhand von 4 Bewohner*innen ermittelt. Sie reduziert sich nicht bei weniger Bewohner*innen. Hier soll der Besitzstand von Eltern, deren Kinder ausziehen zumindest bei 2 Kindern gewahrt werden. Die Regelung ist zu begrüßen, zumal m.E. trotz der konkreten Regelung im Einzelfall noch Raum für die Härtefallregelung wäre.

6. Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks oder einer Eigentumswohnung von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken von Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftigen Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde sowie

7. Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung für die betroffene Person eine besondere Härte bedeuten würde.

Der Wert des nicht berücksichtigten Kfz ist zukünftig unbeachtlich (positiv)

Positiv: Versicherungen zur Altersvorsorge werden nicht mehr berücksichtigt (Verwertungsausschluss ist nicht mehr notwendig)

Altersvorsorge von nicht rentenversicherten Selbständigen ist unabhängig von der Anlageform zukünftig geschützt

Der Schutz der selbstbewohnten Immobilie wird großzügiger ausgestaltet

(4) Von dem zu berücksichtigenden Vermögen ist für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft ein Betrag in Höhe von 15 000 Euro abzusetzen. Übersteigt das Vermögen einer Person in der Bedarfsgemeinschaft den Betrag nach Satz 1, sind nicht ausgeschöpfte Freibeträge der anderen Personen in der Bedarfsgemeinschaft auf diese Person zu übertragen.

Das allgemeine Schonvermögen wird auf 15.000 Euro pro Person erhöht und übertragbar (Altersstaffelung entfällt)

Absatz 4 regelt nun, was **nach Ablauf der Karenzzeit** noch neben den Vermögensgegenständen nach Absatz 3 noch geschütztes Vermögen ist. Abs. 4 beinhaltet die allgemeine Schonvermögensgrenze unabhängig von der Art des Vermögens. Neu ist die Übertragbarkeit nicht genutzter Freibeträge innerhalb der Bedarfsgemeinschaft. Das Altersvorsorgevermögen wird hier nicht berücksichtigt. Die Beträge von 15.000 Euro pro Person erscheinen im Verhältnis zu den bisherigen Beträgen angemessen. **Die Staffelung nach Lebensjahren entfällt.** Aber selbst der bisherige Höchstbetrag von 10.050 Euro, der mit 67 Jahren zu erreichen wäre, liegt deutlich unter dem neuen Betrag. Die mögliche **Übertragung von nicht genutzten Freibeträgen** entsprechen den Lebensverhältnissen und wurde schon lange von den Wohlfahrtsverbänden gefordert.

(5) Das Vermögen ist mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. Für die Bewertung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Antrag auf Bewilligung oder erneute Bewilligung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gestellt wird, bei späterem Erwerb von Vermögen der Zeitpunkt des Erwerbs.

Die neuen Vermögensfreigrenzen sind insgesamt sehr großzügig. Ohne es genau beziffern zu können, dürften sicherlich deutlich über 70 % der Haushalte nicht an den Vermögensgrenzen in der Karenzzeit scheitern. Im aktuellen Armuts- und Reichtumsbericht ist leider die Verteilung des Vermögens privater Haushalte nicht aufgeführt, die zur Miete wohnen. 80% der Mieterhaushalte hatten 2013 ein Nettovermögen von 35.527 Euro und weniger, 90% der Haushalte ein Einkommen von 78.898 Euro und weniger. Die Werte dürften leicht, aber nicht besonders auffällig gestiegen sein. Ein 2 Personenhaushalt, der 90.000 Euro gespart hat und zur Miete wohnt, gehört gut zu den 20 % der vermögendsten Mieterhaushalte und kann dennoch in der Karenzzeit zukünftig Bürgergeld erhalten. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung (2015), Seite 163:

Vermögensfreigrenzen sind großzügig, helfen aber nur wenigen

Verteilung des Vermögen privater Haushalte in Deutschland		Datenquelle: Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS)			
Mieterhaushalte		vor 10 Jahren		Berichtsjahr	
		2003	2008	2013	2003-2013
		Werte		Werte	CI 95%
Bruttovermögen der Haushalte	Arithmetisches Mittel	40.708	36.107	36.209	±1.386
	Median	9.000	7.012	6.011	±240
	Gini-Koeffizient	0,785	0,793	0,804	±0,006
Quote der Haushalte ohne Bruttovermögen		15,4%	15,9%	18,3%	±0,5%
Schulden der Haushalte		5.723	4.988	5.939	±333
Quote der Haushalte ohne Schulden		77,8%	72,5%	64,9%	±0,6%
Nettovermögen der Haushalte	Arithmetisches Mittel	34.985	31.119	30.270	±1.286
	Median	7.806	5.430	4.000	±241
	Gini-Koeffizient	0,787	0,802	0,815	±0,009
Quote der Haushalte ohne Nettovermögen		22,4%	26,4%	30,8%	±0,6%
Quote der Haushalte mit negativen Nettovermögen		9,9%	13,9%	17,4%	±0,5%
Perzentile des Nettovermögens der Haushalte	P10	0	-2.410	-4.138	
	P20	0	0	0	
	P30	1.000	190	0	
	P40	3.731	1.905	1.064	
	P50	7.806	5.430	4.000	
	P60	14.000	11.000	9.559	
	P70	23.752	20.439	18.570	
	P80	40.495	37.790	35.527	
	P90	81.381	77.889	78.898	

Diese Verbesserungen sind zu begrüßen, sollten aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der größte Teil derjenigen, die auch in Zukunft SGB II-Leistungen beziehen werden, mangels Vermögen nicht davon profitiert.

4. Vorrangige Leistungen § 12a SGB II

Die Pflicht zur vorrangigen Beantrag einer vorzeitigen Altersrente mit Abschlägen wird abgeschafft. Damit entfällt auch die Unbilligkeitsverordnung, die bisher vorsieht, in welchen Fällen die vorzeitige Inanspruchnahme nicht verlangt werden soll.

Vorzeitige Altersrente muss nicht mehr beantragt werden

Die Regelung ist uneingeschränkt zu begrüßen.

5. Potenzialanalyse und Kooperationsplan zur Verbesserung der Teilhabe § 15 SGB II (Inkrafttreten: 1. Juli 2023)

Auch die Eingliederungsvereinbarung erhält einen neuen Namen und wird neu formuliert. Allerdings entsprechen viele Passagen inhaltlich den Regelungen zur bisherigen Eingliederungsvereinbarung. Immerhin sollen nun **auch ausdrücklich individuelle Stärken** und nicht nur Defizite ermittelt werden.

Eingliederungsvereinbarung erhält neuen Namen

Ich stelle daher hier nur die Änderungen dar. Bei der Aufzählung, welche Punkte insbesondere in der Eingliederungsvereinbarung (zukünftig Kooperationsplan) aufgenommen werden **sollen**, wird nun ergänzt in **§ 15 Abs. 2 Nr. 3:**

die Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes,

Sollen bedeutet, das nur in begründeten Fällen davon abgewichen werden darf. Die Konzentration auf die Deutschsprachförderung ist wichtig. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

Weiterhin werden erstmalig **konkrete Punkte** genannt, die in den Kooperationsplan aufgenommen werden **können**, **§ 15 Abs. 2 Satz 4**

In dem Kooperationsplan kann auch festgehalten werden,

1. in welche Ausbildung, Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person vermittelt werden soll und

2. welche Leistungen nach diesem Abschnitt für Personen in Betracht kommen, die mit der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, um Hemmnisse der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zu beseitigen oder zu verringern; diese Personen sind hierbei zu beteiligen.

Die Fortschreibung der Eingliederungsvereinbarung (nun Kooperationsplan) nach Ablauf von 6 Monaten bleibt weiterhin in § 15 Abs. 3 geregelt. Es fehlt aber an dieser Stelle der Eingliederungsverwaltungsakt als Rechtsfolge, wenn eine Vereinbarung nicht zustande kommt.

Eingliederungsverwaltungsakt nicht unmittelbare Rechtsfolge, wenn »Kooperationsplan« scheidert

(3) Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person erhält den Kooperationsplan in Textform. Der Kooperationsplan soll spätestens nach Ablauf von jeweils sechs Monaten gemeinsam aktualisiert und fortgeschrieben werden.

Kommentierung von § 15 (neu)

Die Umbenennung der Eingliederungsvereinbarung in Kooperationsplan ist erstmal keine besondere Änderung. Allein aus § 15 (neu) dürfte sich keine verändernde Verwaltungspraxis ergeben, wäre da nicht der große Unterschied, dass bei Scheitern eines einvernehmlichen Kooperationsplans nicht zwingend ein Eingliederungsverwaltungsakt steht, sondern ein **optionales Schlichtungsverfahren**.

Die neue Lösung von Konflikten im Rahmen der Eingliederung ist grundsätzlich begrüßenswert, auch wenn das Schlichtungsverfahren (siehe sogleich) sehr vage bleibt. Zunächst zur »Vertrauenszeit«, die nun eine wirkliche Neuerung darstellt.

6. »Vertrauenszeit« nach § 15a (Inkrafttreten: 1. Juli 2023)

Ob dieser Begriff klug gewählt ist kann bezweifelt werden. Schnell wird assoziiert nach der »Vertrauenszeit« kommt wieder die »Misstrauenszeit«. Tatsächlich ist die »Vertrauenszeit« eng mit der Möglichkeit der Sanktionierung verknüpft. Das ist wirklich neu. § 15a Vertrauenszeit:

Die »Vertrauenszeit« ist ein wirklich neues Element im SGB II

(1) Mit dem Abschluss eines Kooperationsplans beginnt eine Vertrauenszeit. Während der Vertrauenszeit überprüft die Agentur für Arbeit regelmäßig, ob die

erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen einhält.

Während der Vertrauenszeit führt die Verletzung von Pflichten nach § 31 nicht zu Leistungsminderungen nach § 31a.

(2) Die Vertrauenszeit endet, wenn die leistungsberechtigte Person die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen ohne wichtigen Grund nicht einhält. Dies gilt nicht, wenn Absprachen innerhalb der ersten sechs Monate seit erstmaligem Abschluss eines Kooperationsplans nicht eingehalten werden. Bei wiederholtem Zugang in den Leistungsbezug beginnt der Zeitraum nach Satz 2 erneut zu laufen, wenn der Bezug von Leistungen für mehr als sechs Monate unterbrochen war.

(3) Nach dem Ende der Vertrauenszeit soll die Agentur für Arbeit die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person schriftlich unter Erläuterung der Rechtsfolgen zur

Vornahme von notwendigen Mitwirkungspflichten wie Eigenbemühungen, Teilnahme an Maßnahmen oder Bewerbung auf Vermittlungsvorschläge auffordern.

Erfüllt die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach dieser Aufforderung innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten die in der Aufforderung genannten notwendigen Mitwirkungspflichten und die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen, so beginnt eine neue Vertrauenszeit. Auf diese findet Absatz 3 keine Anwendung.

(4) Wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht fortgeschrieben werden kann, gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 oder Absatz 5 [offensichtlich redaktioneller Fehler: gemeint sind 3 und 4; Anmerk. B.E.] haben die Agenturen für Arbeit die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 3 Absatz 4 verpflichtend schriftlich unter Erläuterung der Rechtsfolgen zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes aufzufordern. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Versuch einer Zusammenfassung:

Voraussetzung der »Vertrauenszeit« ist **ein bestehender Kooperationsplan**: Ohne Kooperationsplan keine Vertrauenszeit. Zur Begründung der Vertrauenszeit heißt es:

*Absatz 1 regelt und definiert die Vertrauenszeit. Hiermit wird ein gesetzlicher Rahmen geschaffen, der **eine bessere und vertrauensvollere Kommunikation** zwischen den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und den Integrationsfachkräften unterstützt.*

In der »Vertrauenszeit« wird nicht blind vertraut, sondern das JC prüft, ob die Absprachen eingehalten werden. Werden die Absprachen nicht eingehalten, gibt es aber keine Sanktion nach § 31 wegen eines Pflichtverstoßes. Allerdings endet dann die »Vertrauenszeit«. Ausnahme bilden die ersten 6 Monate des Leistungsbezugs. Hier bleibt die »Vertrauenszeit« auf jeden Fall für die ersten 6 Monate erhalten, soweit es zu einem Kooperationsplan gekommen ist. Als erster Leistungsbezug gilt hier, wenn die Unterbrechungszeit zwischen einem früheren Leistungsbezug mindestens 6 Monate gedauert hat (bei der Karenzzeit der Vermögensberücksichtigung sind es 2 Jahre).

Konkret bedeutet der Leistungsbezug in der Vertrauenszeit, dass ich als Leistungsberechtigter darauf vertrauen kann, bei »Fehlverhalten« keine Sanktion zu erhalten, sondern zunächst nur die Vertrauenszeit zu verlieren.

Vor dem Abschluss eines Kooperationsplans darf das Jobcenter keine Eingliederungsmaßnahmen und Mitwirkungspflichten bei der Eingliederung per Verwaltungsakt verfügen. Daher gilt (aus der Begründung des Entwurfs):

*Ein **rechtsfolgenbewährtes Verwaltungshandeln zur Integration** von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten **mit der möglichen Folge von Leistungsminderungen aufgrund von Pflichtverletzungen** bereits zeitlich vor Beginn der*

mit Abschluss des Kooperationsplans beginnenden Vertrauenszeit lässt das Gesetz nicht zu.

Endet die »Vertrauenszeit« aufgrund des Nichteinhaltens von Absprachen, können die Mitwirkungspflichten zur Eingliederung in Arbeit als **Verwaltungsakt mit Rechtsfolgen Sanktionen nach § 31 SGB II** ergehen. Wird den Obliegenheiten des Verwaltungsakts mindestens 3 Monate lang nachgekommen, beginnt wieder erneut eine »Vertrauenszeit«. Bei neuerlichen Verstößen nach Ablauf von 3 Monaten gibt es daher keine Sanktionen nach § 31. Allerdings endet dann wieder die »Vertrauenszeit« und Eingliederungsverwaltungsakte mit Sanktionen als Rechtsfolge werden wieder möglich.

Auch wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt, gibt es einen Eingliederungsverwaltungsakt. Wird dieser Eingliederungsverwaltungsakt aufgrund des Scheiterns des Kooperationsplans drei Monate lang erfüllt, entsteht aber keine neue »Vertrauenszeit«, da § 15a Abs. 4 ausdrücklich nur auf § 15a Abs. 3 **Satz 1** verweist.

Weiterhin ist geregelt, dass Deutschkurse und Integrationskurs bei Vorliegen der Voraussetzungen an erster Stelle stehen. Sie müssen als Verwaltungsakt verbindlich verfügt werden, wenn ihnen im Rahmen eines Kooperationsplans nicht nachgekommen wird oder ein Kooperationsplan nicht zustande kommt.

Übergangsregelung: Eingliederungsvereinbarungen gelten bis zu ihrem Ablauf auch 2023 weiter. Sie können auch noch vor dem 1. Juli 2023 abgeschlossen werden. Hier besteht zwar keine »Vertrauenszeit«, aber zunächst ohnehin bis zum 1.7.2023 das Sanktionsmoratorium. Verstöße gegen Eingliederungsvereinbarungen werden bis zum 31.12.2023 nicht mit Sanktionen belegt (siehe Übergangsregelung § 65 Abs. 6). Danach dürfte es keine Eingliederungsvereinbarung mehr geben.

Kommentar:

Mit den Worten unseres Kanzlers kann hier nur gesagt werden: »Respekt«, auf so etwas muss man erstmal kommen!« Was das für die Praxis bedeutet, ist schwer zu sagen. Die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erfordern eine gesteigerte Kontrolle. Insbesondere bei einem Verlust der »Vertrauenszeit« muss genau geprüft werden, ob eine neue entstanden ist. **Konkret bedeutet der Leistungsbezug in der Vertrauenszeit, dass ich als Leistungsberechtigter darauf vertrauen kann, bei »Fehlverhalten« keine Sanktion zu erhalten, sondern zunächst nur die Vertrauenszeit zu verlieren.**

Ob dieses banale Vertrauen darauf, dass eine Rechtsfolge unter bestimmten Voraussetzungen eintritt und unter anderen nicht, gleich eine »Vertrauenszeit« auslöst, die den Rahmen einer vertrauensvollen Kommunikation bildet, kann bezweifelt werden. Das Ganze kann sich in der Praxis darauf reduzieren, dass sich die »Vertrauenszeit« zur »Schonzeit« wandelt (nach dem Motto: »Diesmal haben Sie noch Glück gehabt, aber nächstes Mal nicht. Dann ist die Schonzeit zu Ende«).

7. »Schlichtungsverfahren« nach § 15b (Inkrafttreten: 1. Juli 2023)

- (1) Ist die Erstellung, die Durchführung oder die Fortschreibung eines Kooperationsplans aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen Agentur für Arbeit oder kommunalem Träger und leistungsberechtigter Person nicht möglich, so kann **auf Verlangen einer oder beider Seiten ein Schlichtungsverfahren eingeleitet** werden. 2Die Agentur für Arbeit schafft im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger die Voraussetzungen für einen Schlichtungsmechanismus unter Hinzuziehung einer bisher unbeteiligten Person innerhalb oder außerhalb der Dienststelle. 3Das nähere Verfahren entsprechend § 44c Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 legt die Trägerversammlung fest.
- (2) In dem Schlichtungsverfahren soll ein gemeinsamer Lösungsvorschlag entwickelt werden.
- (3) Während des Schlichtungsverfahrens findet § 15a Absatz 1 Satz 3 entsprechende und § 15a Absatz 2 Satz 1 und 3 Satz 1 keine Anwendung.

Deutschkurse und Integrationskurs haben bei Vorliegen der Voraussetzungen Vorrang und können per Verwaltungsakt verordnet werden

- (4) Das Schlichtungsverfahren endet durch eine Einigung oder spätestens mit Ablauf von vier Wochen ab Beginn.

Kommt ein »Kooperationsplan« aufgrund von Meinungsverschiedenheiten nicht zustande, kann das Jobcenter nicht unmittelbar einen Eingliederungsverwaltungsakt erlassen. Das Gleiche gilt für die Fortschreibung des »Kooperationsplans« und der Durchführung des »Kooperationsplans«. Wenn eine der beiden Seiten ein »Schlichtungsverfahren« beantragt. Während des »Schlichtungsverfahrens« führt die Verletzung von Pflichten zu keinen Sanktionen. Es endet nicht die Vertrauenszeit und ein Eingliederungsverwaltungsakt darf nicht erfolgen. Allerdings endet das Schlichtungsverfahren, wenn es zu keiner Einigung kommt, spätestens nach 4 Wochen ab Beginn. Danach ist der Weg für einen Eingliederungsverwaltungsakt mit sanktionierenden Rechtsfolgen möglich.

Schlichtungsverfahren muss nach Verlangen durchgeführt werden

Der Entwurf überlässt es den jeweiligen Jobcentern (Trägerversammlung) den Schlichtungsmechanismus näher zu bestimmen. Hierzu muss eine unbeteiligte Person hinzugezogen werden, die aber auch aus dem Jobcenter stammen kann.

Zum neuen Verfahren §§ 15 bis 15b insgesamt

Das Jobcenter muss nun Leistungsberechtigte danach kategorisieren, ob sie sich noch in der Vertrauenszeit befinden oder nicht. Je nach dem werden Mitwirkungen bei der Eingliederung mit einer Rechtsfolgenbelehrung versehen oder eben nicht. Aus der Begründung (Entwurf Seite 82):

Zuweisungen bzw. Anordnungen erfolgen in dieser Zeit [»Vertrauenszeit«] ohne Rechtsfolgenbelehrungen.

Wie sich das Ganze in der Praxis ausgestaltet, kann nicht abgesehen werden. Der Verlust der Vertrauenszeit soll offenbar nicht durch einen Feststellungsverwaltungsakt vorgenommen werden. Im Entwurf heißt es hier nur:

Die Vertrauenszeit endet, wenn die leistungsberechtigte Person die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen ohne wichtigen Grund nicht einhält.

Das erweckt den Eindruck, dass die Vertrauenszeit kraft Gesetzes wegfällt. **Die Transparenz erfordert aber einen feststellenden Verwaltungsakt.** Dieser Verwaltungsakt würde aber nicht unter § 39 SGB II »Sofortige Vollziehbarkeit« fallen. Ein Widerspruch und eine Klage hätten aufschiebende Wirkung. Da dies kaum im Sinne des Entwurfs sein kann, besteht hier noch Klärungsbedarf.

Verlust der »Vertrauenszeit« als feststellender Verwaltungsakt?

Stellungnahme zum Schlichtungsverfahren

Das »Schlichtungsverfahren« wird wahrscheinlich in etlichen Fällen beansprucht werden. Fortbildungswünsche gehen oftmals mit den Angeboten auseinander. Eingliederungsleistungen sind bis auf wenige Ausnahmen als Ermessensleistungen ausgestaltet. Das »Schlichtungsverfahren« bietet hier zumindest etwas Transparenz. Das Verfahren ist grundsätzlich zu begrüßen. Letztendlich kommt es aber auf die praktische Ausgestaltung an.

Schlichtungsverfahren ist grundsätzlich zu begrüßen

8. Bürgergeldbonus nach § 16j und Weiterbildungsgeld nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 und § 16 Abs. 3b (neu) i.V.m. § 87a SGB III (neu), (Inkrafttreten: 1. Juli 2023)

§ 16j Bürgergeldbonus

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten einen Bonus in Höhe von 75 Euro für jeden Monat der Teilnahme an einer der folgenden Maßnahmen, die ihnen in der Vertrauenszeit von der Agentur für Arbeit vorgeschlagen wird:

1. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 und 82 des Dritten Buches sowie §§ 117 Absatz 1 in Verbindung mit 81 des Dritten Buches mit einer Mindestdauer von acht Wochen, für die kein Weiterbildungsgeld nach § 87a Absatz 2 des Dritten Buches gezahlt wird,

Bürgergeldbonus soll zur Teilnahme an »kleinen« Weiterbildungen motivieren

2. *berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach § 51 des Dritten Buches sowie §§ 117 Absatz 1 in Verbindung mit 51 des Dritten Buches, Einstiegsqualifizierungen nach § 54a des Dritten Buches in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, Maßnahmen in der Vorphase der Assistenten Ausbildung nach § 75a des Dritten Buches in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3,*
3. *Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h Absatz 1.*

Der Bürgergeldbonus ist gewissermaßen das kleine Weiterbildungsgeld.

Kritisch zu sehen ist, dass es diesen Bonus nur in der »Vertrauenszeit« geben soll. Leistungsberechtigte, die sich mit dem Jobcenter auf keinen »Kooperationsplan« einigen, aber dennoch eine vom Jobcenter vorgeschlagene Maßnahme besuchen, werden hier »bestraft«. Dafür gibt es keinen vernünftigen Grund (außer die Fetischisierung des »Kooperationsplans« und der »Vertrauenszeit«). Offenbar sollen Leistungsberechtigte das tun »wollen«, was sie tun »sollen« (d.h. »müssen«) (nach dem Motto: »Wenn Sie der Teilnahme an der Maßnahme zustimmen erhalten Sie bei der Teilnahme einen Bonus, wenn Sie nicht zustimmen und teilnehmen, aber nicht«).

Beschränkung des Bürgergeldbonus auf die »Vertrauenszeit« lässt sich nicht begründen

Abgesehen von dieser Einschränkung ist der Bonus zu begrüßen.

Das Weiterbildungsgeld nach § 87a SGB III (neu) können auch SGB II-Leistungsberechtigte erhalten. Sie müssen nach § 16 Abs. 3b SGB II (neu) auch nicht arbeitslos sein (z.B. nicht arbeitslose Erwerbstätige, die mit SGB II-Leistungen aufstocken)

Weiterbildungsgeld in Höhe von monatlich 150 Euro: neu im SGB III und SGB II

§ 87a SGB III (neu)

Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einer nach § 81 geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, erhalten folgende Prämien:

1. nach Bestehen einer in diesen Vorschriften geregelten Zwischenprüfung eine Prämie von 1 000 Euro und

2. nach Bestehen der Abschlussprüfung eine Prämie von 1 500 Euro.

(2) Arbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten bei Teilnahme an einer Weiterbildung nach Absatz 1 zusätzlich einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 150 Euro (Weiterbildungsgeld).

Das Weiterbildungsgeld ist zu begrüßen. Die Prämienregelung bei erfolgreichen Prüfungen und erfolgreichem Abschluss wurden entfristet. Auch das ist positiv.

Prämienregelung bei Weiterbildung (Prüfung, Bestehen) wird entfristet

9. Umschulungen müssen nicht mehr um ein Drittel gegenüber der entsprechenden Berufsausbildung verkürzt werden § 180 Abs. 4 SGB III (neu)

Die Verkürzung der Umschulung führt bei vielen geförderten Umschüler*innen zu Problemen. Sie wird seit ich in der Arbeitslosenberatung tätig bin (weit über 20 Jahre) kritisiert. Nun wird das Verkürzungsgebot zumindest gemildert und lässt auch personenbezogene Ausnahmen zu.

Positiv die Richtung: Verkürzungsgebot bei Umschulungen wird endlich gelockert

§ 180 Abs. 4 SGB III (neu)

Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, ist angemessen im Sinne des § 179 Absatz 1 Nummer 3, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist, es sei denn, die Maßnahme ist auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgerichtet, bei

denen nach Eignung oder persönlichen Verhältnissen eine erfolgreiche Teilnahme nur bei einer nicht verkürzten Dauer erwartet werden kann. Abweichend von Satz 1 ist die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung auch dann angemessen, wenn sie auf Grund bundes- oder landesrechtlichen Regelungen nicht um mindestens ein Drittel verkürzt werden kann.

Die Möglichkeit, vom Verkürzungsgebot in Einzelfällen abzuweichen, ist zu begrüßen. Viele Umschüler*innen brauchen die volle Ausbildungszeit.

10. Ganzheitliche Betreuung nach § 16k (neu)

Das Ganze ist sehr vage gehalten, § 16k (neu):

Zum Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten kann die Agentur für Arbeit oder ein durch diese beauftragter Dritter eine erforderliche ganzheitliche Betreuung erbringen

Positiv ist, dass die Teilnahme laut Begründung des Gesetzentwurfs **freiwillig** ist. In der Entwurfsbegründung wird hier oft von Coaching gesprochen, das sogar als aufsuchende Sozialarbeit konzipiert sein könnte.

Was fehlt ist die explizite Schweigepflicht, die meines Erachtens auch ausschließt, dass die Arbeitsvermittlung oder das Fallmanagement Informationen vom Coaching erhält.

Die neue ganzheitliche Betreuung ist unzureichend geregelt

Was fehlt interne Schweigepflicht

11. Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 (neu)

Karenzzeit: Übernahme der tatsächlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung § 22 Abs. 1 (neu):

*Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. **Für die ersten zwei Jahre ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden, werden abweichend von Satz 1 Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt (Karenzzeit); Satz 5 bleibt unberührt.** Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um die Zeit ohne Leistungsbezug. Eine neue Karenzzeit beginnt nur, wenn zuvor mindestens zwei Jahre keine Leistungen nach diesem Buch bezogen worden sind.*

Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt.

Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie nach Ablauf der Frist nach Satz 2 bis 4 als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Nach Ablauf der Karenzzeit ist Satz 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum der Karenzzeit nicht auf die in Satz 6 genannte Frist anzurechnen ist. Verstirbt ein Mitglied der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft und waren die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung davor angemessen, ist die Senkung der Aufwendungen für die weiterhin bewohnte Unterkunft für die Dauer von mindestens zwölf Monaten nach dem Sterbemonat nicht zumutbar.

Die Karenzzeit beginnt für alle Leistungsberechtigten die am 1.1.2023 im Leistungsbezug sind und die nicht nach § 65 Abs. 5 (neu) von der Neuregelung ausgeschlossen sind, am 1.1.2023 (dies regelt § 65 Abs. 3),

Karenzzeit: Übernahme der tatsächlichen Unterhaltsbedarfe für 2 Jahre (negativ: gilt nicht für alle)

Karenzzeit beginnt bei laufendem Leistungsbezug am 1.1.2023

§ 65 Abs. 5 (neu)

§ 22 Absatz 1 Satz 2 gilt nicht in den Fällen, in denen **in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume für die aktuell bewohnte Unterkunft die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.**

Stellungnahme:

Neben der fehlenden Neuregelung der Anrechnung von Einkommen für Leistungsberechtigte ab 25 Jahren, sind die Neuregelungen zur Berücksichtigung von Unterkunftsbedarfen enttäuschend. Auf **Seite 59 des Koalitionsvertrags** heißt es:

Um die Erstattung der Kosten der Unterkunft transparenter und rechtssicherer auszugestalten, schaffen wir einen verbesserten gesetzlichen Rahmen für die Anwendung der kommunalen Angemessenheitsgrenzen und stellen sicher, dass diese jährlich überprüft und ggf. angepasst werden.

Der Entwurf begnügt sich mit der – ebenfalls im Koalitionsvertrag vorgesehenen – Karenzzeit. Da ziemlich genau Zweidrittel der Leistungsbeziehenden aber schon mehr als 2 Jahre im Leistungsbezug sind (Momentaufnahme), ist auch eine Neuregelung der Bestimmung der Angemessenheit dringend geboten. Die unterschiedliche regionale Handhabung der Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen sind absolut unbefriedigend. Das Problem ist dem Ministerium bekannt. Hier wird sich offenbar um eine Lösung gedrückt. Alles bleibt beim Alten.

Weiterhin ist äußerst kritisch zu sehen, dass die unbefristete Deckelung der Unterkunftsbedarfe bei nicht erforderlichen Umzügen auf die vorherigen Unterkunftsbedarfe, weiterhin Geltung haben soll. Die Geltung soll auch für die Karenzzeit bestehen. **Hier wäre wünschenswert, dass die Deckelung sich zumindest auf die aktuelle Angemessenheitsgrenze bezieht.** Zudem ist die **unbefristete** Deckelung vollkommen unverhältnismäßig.

§ 65 Abs. 5 (neu) schließt alle Bedarfsgemeinschaften, bei denen schon einmal in der Vergangenheit nur die angemessenen Unterkunftsbedarfe für die aktuell bewohnte Wohnung berücksichtigt wurden, von der begünstigenden Karenzregelung aus. § 65 Abs. 5 (neu) bezieht sich nicht auf einen Bewilligungszeitraum, der unmittelbar vor der COVID-19-Regelung lag, sondern spricht eindeutig **»von einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume«.**

Die Karenzzeit sollte für alle Leistungsberechtigte gelten. Das Bürgergeld sollte hier eine Zäsur sein.

12. Pflichtverletzungen nach § 31 und ihre Rechtsfolgen § 31a und b (Inkrafttreten: 1. Juli 2023)

Pflichtverletzungen, die die Mitwirkung bei der Eingliederung, betreffen, werden nur unter den Vorgaben von § 15a mit Sanktionen belegt. **Nur außerhalb der »Vertrauenszeit« kann es solche Sanktionen geben.** Auf die Ausführungen zur »Vertrauenszeit« und ihrem Ende sei hier verwiesen.

Die Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 2 SGB II bleiben unverändert. Das heißt, wer eine Arbeit verschuldet beendet und eine Sperrzeit erhält bzw. bei SGB III-Anspruch erhalten hätte, wird wie bisher sanktioniert.

§ 31a und 31b SGB II (neu) regeln die Rechtsfolgen bei den Pflichtverletzungen. Hier wird das Sanktionsurteil vom Bundesverfassungsgericht weitgehend umgesetzt. § 31a (neu):

(1) *Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Bürgergeld um 30 Prozent des nach § 20 jeweils maßgebenden Regelbedarfs. Eine Minderung nach Satz 1 ist aufzuheben, sobald erwerbsfähige Leistungsberechtigte diese Pflichten erfüllen oder sich glaubhaft nachträglich dazu bereit erklären, diesen künftig nachzukommen. Abweichend von Satz 1 gelten bei Pflichtverletzungen nach §*

Nicht gerechtfertigte Einschränkung der Regelung für Leistungsberechtigte, bei denen schon früher die Unterkunftsbedarfe nicht vollständig übernommen wurden!

Problem der Ermittlung der Werte angemessener Unterkunftsbedarfe wird trotz Vereinbarung im Koalitionsvertrag ignoriert

Deckelung der Unterkunftsbedarfe bei nicht erforderlichen Umzug bleibt (auch in der Karenzzeit) bestehen

Die Karenzzeit sollte für alle Leistungsberechtigte gelten. Das Bürgergeld sollte hier eine Zäsur sein.

Sanktionen fast nur außerhalb der Vertrauenszeit

Sanktion bei Arbeitsaufgabe weiterhin wie bisher möglich

Regelungen entsprechen weitgehend dem, was das BVerfG gerade noch für verfassungskonform hält

31 Absatz 2 Nummer 3 in Fällen einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis (§ 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 des Dritten Buches) die Rechtsfolgen des § 32.

- (2) Auf Verlangen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten soll die **Anhörung nach § 24 des Zehnten Buches persönlich erfolgen**. Verletzen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ohne das Vortragen eines wichtigen Grundes **wiederholt ihre Pflichten oder versäumen Meldetermine nach § 32, soll die Anhörung persönlich erfolgen**.
- (3) Eine Leistungsminderung erfolgt nicht, wenn sie im Einzelfall eine **außergewöhnliche Härte** bedeuten würde.
- (4) Leistungsminderungen durch **wiederholte Pflichtverletzungen oder Meldeversäumnisse nach § 32 sind auf insgesamt 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzt**. Die sich rechnerisch ergebenden Zahlbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen durch eine Leistungsminderung nicht verringert werden.
- (5) Für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten Absatz 1 bis 4 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechend
- (6) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen innerhalb von vier Wochen nach Feststellung einer Leistungsminderung ein Beratungsangebot erhalten, indem die Inhalte des Kooperationsplans überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden.

§ 31b Abs. 2 (neu):

*Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate. In den Fällen des § 31a Absatz 1 Satz 2 ist die Minderung **aufzuheben ab dem Zeitpunkt der Pflichterfüllung oder der Erklärung der Bereitschaft zur Pflichterfüllung soweit der Minderungszeitraum mindestens einen Monat betragen hat, andernfalls nach Ablauf dieses Monats***

Kommentar:

Die Änderungen setzen im Bereich des § 31a und 31b das um, was das Bundesverfassungsgericht gerade noch für verfassungsgemäß anerkannt hat.

Offenbar sieht der Entwurf auch vor, dass eine Sanktion ganz aufgehoben wird, wenn sich Leistungsberechtigte zur Erfüllung der Eingliederungspflicht bereit erklären:

*»Eine Leistungsminderung ist daher in der Gesamtbetrachtung nur zumutbar, wenn sie grundsätzlich **nicht eintritt bzw. dann endet**, wenn die Mitwirkung erfolgt oder die zukünftige Bereitschaft erklärt wird«,*

heißt es auf Seite 93 in der Begründung des Entwurfs).

Ergänzend legt der Entwurf Wert auf die **Möglichkeit einer persönlichen Anhörung**. Leistungsberechtigte können diese verlangen. Bei wiederholten Pflichtverletzungen oder Meldeversäumnissen soll die persönliche Anhörung stattfinden. Dies ist insofern sinnvoll, als das Jobcenter dadurch vielleicht Gründe des Nichterscheinens oder der Pflichtverletzungen ermitteln kann. Die Einladung zur persönlichen Anhörung sollte natürlich entsprechend »einladend« formuliert werden.

Persönliche Anhörung kann verlangt werden

Wer hier nicht erscheint, darf nicht sanktioniert werden, da keine Pflicht besteht einer Anhörung nachzukommen.

Die weitergehenden Lockerungen der Sanktionierungen sind im neuen § 15a »Vertrauenszeit« geregelt (siehe Kommentierung dort).

Das Sanktionsmoratorium § 84 SGB II wird vom Entwurf nicht tangiert und gilt noch bis zum 1. Juli 2023 (danach für die, die aufgrund einer fortgeltenden Eingliederungsvereinbarung noch keinen »Kooperationsplan« mit »Vertrauenszeit« abschließen konnten, bis längstens 31.12.2023).

13. Sanktionen bei Meldeversäumnisse § 32 (Inkrafttreten: 1. Juli 2023)

Die Sanktionen bleiben in der Höhe bestehen (10% des jeweils maßgeblichen Regelbedarfs) und können sich nach § 31b Abs. 4 wie bisher auch auf bis zu 30% aufsummieren. Allerdings wird die Dauer der Sanktion auf einen Monat beschränkt.

Kommentar:

Dies bedeutet eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Recht und ist zu begrüßen.

Positiv: Sanktion bei Meldeversäumnis wird auf einen Monat begrenzt

14. Verzicht auf Rückforderungen: Bagatellgrenze nach § 40 Abs. 1 (neu) und § 41a Abs. 6 Satz 3 (neu)

Es wird eine Bagatellgrenze von 50 Euro eingeführt, die sich auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft bezieht und auf einen »Rückforderungsfall« bezieht. Aus der Begründung des Entwurfs, S. 96/97:

Um eine sofortige abschließende Bearbeitung des Vorgangs in den Jobcentern zu ermöglichen, findet keine Aufsummierung mit Beträgen unter 50 Euro aus vorherigen Prüfungen statt. Liegen jedoch zum Zeitpunkt der Prüfung mehrere zu prüfende Änderungssachverhalte vor, sind die sich hieraus ergebenden Nachzahlungsbeträge und Erstattungsforderungen in Summe zu betrachten. Da die Fallgestaltungen, die zur Aufhebung und Erstattung führen können, sehr vielschichtig sind, ist die Regelung auf alle Sachverhalte und verschuldensunabhängig anzuwenden. Hierdurch sind aufwändige Ermittlungen insbesondere zu möglichen Verschuldenstatbeständen entbehrlich.

Die Bagatellgrenze gilt auch bei Erstattungen nach vorläufiger Leistungsbewilligung, wenn die abschließende Bewilligung um weniger als 50 Euro geringer ausfällt. Auch hier bildet die gesamte Bedarfsgemeinschaft den Bezugspunkt.

Die Einführung der Bagatellgrenze ist zu begrüßen, ebenso, dass diese verschuldensunabhängig bestehen soll.

Positiv: Bagatellgrenze bei Rückforderungen in Höhe von unter 50 Euro

Auch bei endgültiger Entscheidung nach vorläufiger Bewilligung

15. Sonderregelungen bei Verletzungen der Mitwirkungspflichten bezgl. der Anwendung von §§ 66, 67 SGB I

Die Sonderregelungen finden sich in § 40 Abs. 9 und 10 (neu)

(9) § 66 des Ersten Buches gilt mit der Maßgabe, dass, wenn einem Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach diesem Buch versagt oder entzogen werden, die Leistungen auch den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zu versagen oder zu entziehen sind, soweit die Mitwirkungspflichten

1. die Feststellung von Einkommen oder Vermögen betreffen und dieses auch bei den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen wäre,

2. die Feststellung der Leistungsvoraussetzungen des § 7 Absatz 1 Satz 1 oder das Vorliegen von Leistungsausschlüssen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 bis 6 betreffen und hiervon auch ein Anspruch auf Sozialgeld abhängt

(10) § 67 des Ersten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Träger der Grundversicherung für Arbeitsuchende Leistungen gegenüber allen oder einzelnen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft ganz oder teilweise nachträglich erbringen können.

Negativ: Neuregelung zur Versagung und Entziehung bei fehlender Mitwirkung (nun Sippenhaft) – verfassungsrechtlich problematisch

Die Neuregelungen sollen offensichtlich eine rechtswidrige Praxis der Jobcenter in eine rechtmäßige Praxis überführen. **In den aktuellen Weisungen zu den Mitwirkungspflichten und Rechtsfolgen fehlender Mitwirkung betont die Bundesagentur den individuellen Charakter der Mitwirkungspflichten.** Die Durchsetzung der Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB II (nicht SGB I) ist dem Jobcenter zu umständlich. Die Änderung halte ich für verfassungsrechtlich gerade im Umgang mit vermuteten Partner*innen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft, deren Partner*in selbst keinen Antrag stellt für äußerst problematisch (vgl. hierzu mein nächstes *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* zu den Weisungen der BA zu Mitwirkungspflichten im SGB II).

Nun wird § 67 SGB I durch eine weitere Ermessenentscheidung ergänzt. Hier zeigt der Entwurf seine Praxisferne. Ermessenentscheidungen sollten auf das Notwendige beschränkt werden. Die Weisungen der BA, die für eine nachträgliche Erbringung der Leistung als Regelfall plädieren, sind hier günstiger und sollten vom Gesetzgeber übernommen werden.

16. Vorrang der Darlehensaufrechnung nach § 42a Abs. 3 Satz 4 wird abgeschafft

Bisher wurden Darlehen vorrangig gegen Erstattungsansprüchen aufgrund zu Unrecht erhaltener Leistungen aufgerechnet, wenn eine gleichzeitige Aufrechnung aller Forderungen aufgrund des Überschreitens der 30%-Grenze nicht möglich war. Nun ändert sich der Vorrang.

Kommentar:

Was zuerst und was später aufgerechnet wird, kann den Betroffenen egal sein. **Dass weiterhin unbefristet Darlehen aufgerechnet werden können, ist aber zu kritisieren. Ebenso kritisch zu sehen ist, dass die Aufrechnungsregelungen nach § 43 SGB II weiterhin eine Aufrechnung in den Regelbedarf in Höhe von 30% für bis zu 3 Jahren ermöglichen.**

17. Übergangsregelungen § 65 (neu)

Besonders gravierend ist nur die Übergangsregelung, die eine Vielzahl von Leistungsberechtigten aus der Karenzregelung bei den Unterkunftbedarfen ausnimmt (dort kommentiert). Ansonsten die wichtigsten Regelungen in der Übersicht:

- Eingliederungsvereinbarungen gelten nach dem 1.1.2023 weiter und können auch weiterhin im ersten Halbjahr vereinbart werden, bis ein Kooperationsplan (frühestens ab 1.7.2022) geschlossen wird. Die »Vertrauenszeit« besteht solange zwar nicht, allerdings gilt bis Ablauf des 1. Juli 2023 das **Sanktionsmoratorium**. Um Leistungsberechtigte, die dann noch keinen »Kooperationsplan« vereinbaren können, nicht zu beachteiligen, wird für sie das Sanktionsmoratorium bis längstens Ende des Jahres 2023 verlängert:

§ 65 Abs. 4 (neu):

§ 15 [= Eingliederungsvereinbarung] ist in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 geltenden Fassung für bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossene Eingliederungsvereinbarungen bis zum erstmaligen Abschluss eines Kooperationsplans nach § 15, spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023, weiter anzuwenden. §§ 15a und 15b sind in diesen Fällen nicht anzuwenden.

Und § 65 Abs. 6 (neu):

§ 31a [=Sanktionstatbestände] ist bis zum erstmaligen Abschluss eines Kooperationsplans nach § 15, spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023, nicht anzuwenden.

- Ab 1.1.2023 kann das Jobcenter nicht mehr für Leistungsberechtigte einen Altersrentenantrag stellen.

Neuregelungen sind offenbar eine Reaktion auf die neuen Weisungen der BA zu den Mitwirkungspflichten im SGB II:

Rechtswidrige Praxis soll durch die Änderung rechtskonform werden.

Negativ: Rückwirkende Leistungserbringung bei nachgeholtter Mitwirkung sollte gesetzlich fixiert werden, stattdessen wird eine weitere Ermessenentscheidung normiert (fern der Verwaltungspraxis)

Negativ: An den bis zu drei Jahren dauernden Aufrechnungen bis zu 30% des Regelbedarfs wird nicht gerüttelt

- Zeiten des Leistungsbezugs vor dem 1.1.2023 bleiben bei der Karenzzeit von 2 Jahren bei der Nichtberücksichtigung von Vermögen und der vollen Übernahme der Unterkunftsbedarfe unberücksichtigt.
- Die Übernahme der tatsächlichen Unterkunftsbedarfe für 2 Jahre gilt nicht, wenn die Unterkunftsbedarfe schon in einem früheren Bewilligungszeitraum für die aktuelle Wohnung nur abgesenkt übernommen worden sind.
- Die Sanktionsregelungen, die sich auf den Kooperationsplan beziehen, gelten erst, wenn die Eingliederungsvereinbarung abgelaufen ist und ein Kooperationsplan erstellt wird. Zwischenzeitlich gelten die aktuellen Regelungen nach dem Sanktionsurteil bzw. bis zum 1. Juli 2023 das Sanktionsmoratorium.

Schlussbemerkung

Die **entscheidende Frage nach der Höhe der Regelbedarfe** wurde in dem Entwurf des Artikelgesetzes nicht behandelt. Da scheint sich die Koalition noch nicht einig zu sein.

Nachbesserungsbedarf gibt es einigen: **Die Gruppe der Langzeitleistungsbeziehenden erfährt kaum Verbesserungen.** Für Sie ist natürlich ein höherer Regelbedarf das Wichtigste. Gerade aber diese Gruppe sollte nicht von der Karenzregelung bei den Unterkunftsbedarfen ausgeschlossen werden. Langjährig Leistungsbeziehende leben ohnehin so gut wie nie in »Luxuswohnungen«. Die Mehrkosten würden sich in Grenzen halten. Auch bei nichterforderlichen Umzügen sollten die Unterkunftsbedarfe in den Grenzen der Angemessenheitswerte akzeptiert werden. Der Gesetzgeber sollte sich nicht vor der Aufgabe der Ermittlung der Richtwerte angemessener Wohnkosten drücken.

Der Hinzuverdienst sollte für alle Leistungsberechtigten – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – erhöht werden.

Spannend sind natürlich die Regelungen, die die Begegnung auf »Augenhöhe« ermöglichen sollen. An Sanktionen wird einerseits festgehalten, andererseits werden Sie temporär in der »Vertrauenszeit« ausgeschlossen. Offenbar soll diese Regelung den Zuspruch aller Koalitionspartnerinnen finden.

In vielen einzelnen Punkten kann kritisch nachgefragt werden. Im Vergleich zum Rechtsvereinfachungsgesetz, das 2016 vom BMAS unter Leitung von Andrea Nahles erarbeitet worden ist, gibt es nun zumindest deutliche Verbesserungen. Das Rechtsvereinfachungsgesetz ist in allen Punkten gescheitert, was allerdings einer Karriere bei der Bundesagentur für Arbeit nicht im Wege steht.

Ob nun das »Bürgergeld« den Begriff »Hartz IV« verdrängt, muss sich erst zeigen. Zumindest eines kann dem Entwurf zugebilligt werden: Während die letzten größeren SGB II-Reformen 2011 und 2016 die Situation der Leistungsberechtigten verschlechtert haben, gibt es nun insgesamt betrachtet mehr Verbesserungen.

Jetzt kommt es auf die Ausgestaltung der Höhe der Regelbedarfe an.

Die Pflicht bei der Eingliederung in Arbeit mitzuwirken und die Sanktionierung bei Pflichtverstößen – ein historischer Abriss

Die »Selbsthilfeobliegenheit« ist ein Grundbegriff der Sozialhilfe, der auch in das SGB II Eingang gefunden hat. Konkretisiert wird diese Pflicht dadurch, dass »**Tatbestände der Pflichtverletzung**« definiert werden und bei Vorliegen sanktioniert (**Rechtsfolge**) werden. Eine besondere Form der »Selbsthilfeobliegenheit« war schon immer die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Hieran ändert auch das »Bürgergeld-Gesetz« nichts. **Weiterhin gilt der Grundsatz des Forderns (§ 2 SGB II)**. Hier heißt es im Gesetzentwurf unverändert:

[...] Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person muss aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung¹³ abschließen. Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person eine ihr angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen.

[...] Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen

Kern des »**Bürgergeld-Gesetzes**« ist die Neuregelung der Sanktionen bei Pflichtverletzungen in die Eingliederung in Arbeit. Systematisch zu unterscheiden sind **Änderungen** bei der Bestimmung des **Tatbestands der Pflichtverletzung von den Änderungen der Rechtsfolgen bei Erfüllung des Tatbestandes** (Dauer und Höhe der Leistungskürzung).

Hierbei zeigt sich, dass der **Tatbestand der Pflichtverletzung keine Änderungen** erfahren hat. Der Tatbestand »Pflichtverletzungen« wird im gleichnamigen § 31 SGB II definiert. Dieser Paragraf wird durch das Bürgergeld-Gesetz inhaltlich nicht geändert. Lediglich die Ablehnung des neueingeführten Coachings nach § 16k SGB II_neu stellt keinen Sanktionstatbestand dar.

Die im Zusammenhang mit den Pflichtverletzungen **wichtigen Regelungen zur Zumutbarkeit von Arbeit (§ 10 SGB II)** bleiben unangetastet.

Es lohnt sich, ein Blick in die Vergangenheit zu werfen, um aktuelle Entwicklungen zu verstehen bzw. einzuordnen. Die Argumentationsmuster im Zusammenhang mit den Sanktionen im existenzsichernden Sozialrecht haben weitreichende historische Wurzeln.

Im Laufe der Zeit hat sich der »**Tatbestand der Verletzung der Selbsthilfeobliegenheit**« hinsichtlich der Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch Arbeit selbst verändert.

Pflicht zur Arbeit im Bundessozialhilfegesetz (1962)

Im **Bundessozialhilfegesetz (BSHG) 1962** wurde zunächst an den Regelungen zur Fürsorge aus dem Jahr **1924** angeknüpft. Grundlegend neu war die **Ausgestaltung der Sozialhilfe als Rechtsanspruch** bei Bedürftigkeit, **ohne dass Verschuldensgründe eine Rolle spielten**. Wer sich allerdings weigerte, eine Arbeit aufzunehmen, verlor den Zugang zur Sozialhilfe **als Rechtsanspruch**.

Die Sanktionierung von »Fehlverhalten« im Bundessozialhilfegesetz stand immer im Widerspruch zur modernen Konzeption der »verschuldensunabhängigen Hilfe«. Gerade mit dieser modernen Konzeption der verschuldensunabhängigen Hilfe und der Ausgestaltung der Sozialhilfe als Rechtsanspruch, stellte das BSHG einen Bruch mit den Vorgängerregelungen der Fürsorge dar.

Die »Selbsthilfeobliegenheit« im existenzsichernden Sozialrecht

Kern des »Bürgergeld-Gesetzes«: Neuregelung der Rechtsfolgen bei Sanktionstatbeständen
Sanktionstatbestände selbst bleiben unverändert

Auch keine Änderung bei der »Zumutbarkeit«

Modernisierung der Fürsorge im BSHG: Hilfe als Rechtsanspruch

¹³ Beim Verfassen des Entwurfs des Bürgergeld-Gesetzes wurde offenbar übersehen, dass die »Eingliederungsvereinbarung« in § 15 SGB II durch den »Kooperationsplan« ersetzt wird. Hier wird sicherlich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens redaktionell nachgebessert. Ebenso macht der Hinweis auf die Arbeitsgelegenheiten hier keinen Sinn, da die Sanktionierung bei Weigerung eine Arbeitsgelegenheit anzunehmen in der Zukunft nicht mehr sanktioniert werden soll (Übrigens eine alte Forderung der freien Wohlfahrtspflege).

Das BSHG regelte die Rechtsfolge des Verlusts des Rechtsanspruchs bis 1974 unter der Überschrift »Folgen bei Arbeitsscheu und unwirtschaftlichem Verhalten«:

Wer sich weigert eine zumutbare Arbeit aufzunehmen, hat keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

BSHG (1962): Verlust des Rechtsanspruchs bei Arbeitsverweigerung

Der **Ausschluss vom Rechtsanspruch** bedeutete, dass **Sozialhilfe nur im Rahmen des Ermessens** geleistet wurde.

Der **Tatbestand der Weigerung, eine Arbeit aufzunehmen**, wurde im BSHG zunächst gesetzlich nicht näher bestimmt. So urteilte beispielsweise der VGH Baden-Württemberg, 6 S 1215/92, vom 28.04.1993:

Bemühungen um Arbeit, die noch keine Gleichgültigkeit bei der Arbeitssuche erkennen lassen, jedoch vom Sozialamt nicht für ausreichend gehalten werden, erfüllen noch nicht den Tatbestand einer "Weigerung" im Sinne des § 25 Abs 1 BSHG.

Die Rechtsfolge der Leistungskürzung im Bundessozialhilfegesetz wurde vom Bundesverwaltungsgericht selbst als eine »Hilfenorm« interpretiert (Bundesverwaltungsgericht Ur. v. 17.05.1995, Az.: BVerwG 5 C 20/93):

BSHG: Sanktion als Hilfe zur Selbsthilfe

*Das Verständnis des § 25 Abs. 1 BSHG als **Hilfenorm**, deren Anwendung einen Hilfesuchenden zur Selbsthilfe durch Aufnahme von (zumutbarer) Arbeit **motivieren** soll, bestimmt auch die Anforderungen, die im Rahmen dieser Vorschrift an die Weigerung, zumutbare Arbeit zu leisten, gestellt werden müssen. Die anspruchsvernichtende Wirkung von § 25 Abs. 1 BSHG tritt deshalb nur ein, wenn ein Hilfesuchender (Hilfsempfänger) durch sein Verhalten zum Ausdruck bringt, daß ihm der **Wille** zur Selbsthilfe durch Einsatz seiner Arbeitskraft fehlt.*

Die Leistungskürzung verstand sich vor diesem Hintergrund als eine »Hilfe zur Selbsthilfe«. Sie ähnelten Strafen im pädagogischen Kontext. Sobald Leistungsberechtigte erklärten, sich zukünftig nicht mehr zu weigern, eine Arbeit aufzunehmen, wurde die Leistungskürzung aufgehoben. Das Gleiche galt, wenn die dauerhafte Leistungskürzung nicht den gewünschten Zweck der Hilfe zur Selbsthilfe erfüllte, die Strafe das Ziel der »Besserung« verfehlte. Die Sozialämter hatten stets auch zu prüfen, ob mildere Formen der Hilfe möglich sind (Bundesverwaltungsgericht Ur. v. 31.01.1968, Az.: BVerwG V C 109.66) .

*Hiernach ist die Entziehung oder Kürzung der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht nur dann ausgeschlossen, wenn von vornherein erkennbar ist, daß das **angewandte Mittel untauglich ist**, den vom Gesetz erstrebten Erfolg zu erreichen. Vielmehr ist die Entziehung oder Kürzung der Hilfe zum Lebensunterhalt auch dann nicht gerechtfertigt, wenn der Träger der Sozialhilfe ihm zur Verfügung stehende anderweitige, den Hilfesuchenden **weniger belastende, jedoch zumindest ebenso wirksame Möglichkeiten der Hilfe als die Entziehung oder Kürzung der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht wahrnimmt.***

Die Interpretation der Sanktion als Hilfenorm ist in diesem juristischen Verständnis stark pädagogisch geprägt. Allerdings ist es eine Pädagogik, die seit den 60er Jahren zunehmend – gerade auch wissenschaftlich - infrage gestellt wurde. Die Rechtsauffassung die Sanktionen als »Hilfe zur Selbsthilfe« ansahen, beinhaltete stets auch eine **paternalistische Komponente**. Ganz verloren gegangen ist dieses paternalistische Argumentationsmuster allerdings nicht. Im Begriff des »Aufbaus der Beschäftigungsfähigkeit« schwingt zum Teil noch das Ziel der »Besserung« der Persönlichkeit in neuen Begriffen nach.

Paternalistische Komponente der Sanktion: die »Besserung« der Hilfebedürftigen

Arbeitshaus für Arbeitsscheue bis Mitte der 70er Jahre

Bis Ende **März 1974** enthielt das Bundessozialhilfegesetz aber auch einen **Paragrafen (§ 26 BSHG)**, der auf Regelungen der Fürsorge aus dem **Jahr 1924** zurückging. **Demnach konnten erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger, die sich beharrlich weigerten, einer Arbeit nachzugehen, in einem abgeschlossenen Arbeitshaus untergebracht werden.** Der **Freiheitsentzug** und die Arbeitspflicht konnte vom Amtsgericht festgelegt werden. Diese Personen wurden auch juristisch als **»Arbeitsscheue«** bezeichnet. Auch diese drakonische Sanktionierung sollte der »Besserung« der Sanktionierten dienen.

Zwangsmaßnahme »Arbeitshaus« bis in die 70 er Jahre

Ende der Sechzigerjahre hielt das Amtsgericht Waiblingen diese **Praxis des Freiheitsentzugs bei Arbeitsscheue** für verfassungswidrig und legte diese Frage dem Bundesverfassungsgericht vor.

1970 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die freiheitsentziehende Einweisung in ein abgeschlossenes Arbeitshaus verfassungsgemäß und verhältnismäßig sei, wenn der Arbeitsscheue seinen Unterhaltungspflichten nicht nachkäme und deshalb für Frau und Kinder Sozialhilfe geleistet werden müsse.

Das Bundesverfassungsgericht argumentierte auf **Grundlage des gleichen Grundgesetzes** wie beim Sanktionsurteil vom 5. November 2019. Als Schlüsselbegriff verwendet das Bundesverfassungsgericht in beiden Entscheidungen den Begriff der »**Verhältnismäßigkeit**«.

Zum 1. April 1974 wurde der zuletzt wenig angewandte § 26 BSHG abgeschafft. In der Folgezeit wurden allerdings die Sanktionen kontinuierlich verschärft. Der Diskussionsstrang, dass Arbeitsscheue als personales Fehlverhalten mit harter Strafe zu ahnden sei, ist zwar in den Hintergrund getreten, aber wirkt weiter. Der Begründung der Leistungstreue bei unter 25-Jährigen im SGB II wurde in einem seriösen Kommentar das Niveau einer Stammtischpädagogik attestiert.

Abschaffung des »Arbeitshauses« 1974

Erweiterung des Tatbestands der Weigerung, eine Arbeit aufzunehmen, nach 1974 trotz steigender Arbeitslosigkeit

Sanktioniert wurde zunächst nur die Weigerung, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen. Verwaltungsgerichte urteilten, dass eine Weigerung nicht schon dann vorliegt, wenn kaum Bewerbungsbemühungen vorhanden waren. Ebenfalls musste die Behörde auch darlegen, warum eine spezifische Arbeit zumutbar war.

Die steigende Arbeitslosigkeit und konservative Wende führte Anfang der Achtzigerjahre zu Verschärfungen. Zunächst wäre zu erwarten, dass eine wirtschaftlich bedingte steigende Arbeitslosigkeit zu Lockerungen der Sanktionen führt, da die Nichtaufnahme einer Arbeit offensichtlich nicht dem fehlenden Arbeitswillen, sondern eher der fehlenden Arbeit zugerechnet werden müsste. Stattdessen wurden Sanktionen verschärft und fortbestehende Arbeitslosigkeit zunehmend einer mangelnden Mitwirkung bei der Eingliederung in Arbeit angelastet:

Erweiterung der Sanktionstbestände

Die Zumutbarkeitskriterien wurden konkretisiert und auf Betreiben der FDP verschärft (zum 1.1.1982; Zustimmung allerdings auch bei 63% der SPD-Wähler). Die **Sanktionen wurden auch auf Ablehnungen von vom Sozialamt angebotenen Arbeitsgelegenheiten (Juni 1993) erweitert** und die **Zumutbarkeit von Arbeit bei der Erziehung von Kindern strenger gefasst**. Bis August 1996 entschieden die Sozialämter selbst über die Höhe der Leistungskürzung. Nach statistischer Auswertung lagen diese zwischen 15 und 25% des Regelbedarfs. **Ab August 1996 musste die Kürzung mindestens 25% des Regelbedarfs betragen.**

Der **Tatbestand** der Weigerung, eine Arbeit aufzunehmen, wurde im Laufe der Zeit **immer weitergehender definiert und konkretisiert**. Sie gipfelte mit der Einführung des SGB II:

Im SGB II wurde schließlich 2005 schon sanktioniert, wer sich weigerte, eine angebotene Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben. Das SGB II verschärfte damit nicht nur die Rechtsfolgen bei der Verletzung der Mitwirkungspflichten bei der Eingliederung in Arbeit, sondern auch die Mitwirkungspflichten selbst.

Einführung des SGB II: wer die Eingliederungsvereinbarung nicht unterschrieb, wurde sanktioniert

Die Logik des »Förderns und Forderns« des SGB II beinhaltete eine pädagogische Logik, in deren Mittelpunkt die **Eingliederungsvereinbarung** stand, ganz nach dem Motto: *Menschen sollen lernen, das tun zu wollen, was sie tun müssen.*

Der Begriff der »Arbeitsscheue« wurde in der politischen Diskussion modernisiert wieder aufgegriffen: Es wurde – nachweislich wahrheitswidrig - von **Milieus** berichtet, in denen kleine Kinder schon berichteten, dass sie später »Hartzter« werden wollten. Die Bekämpfung der »Arbeitsscheue« erhielt eine neue sozialpolitische (und pädagogische) Wendung und Begründung. Es wurde ein Bild des Milieus der Hartz IV-Leistungsbezieher*innen entworfen.

Der Wandel des Begriffs der »Arbeitsscheue« in »Hartz IV-Milieus«

Die Verfassungsmäßigkeit des »**Kontrahierungszwangs**« wurden juristisch bald infrage gestellt. Ab dem 1.8.2006 wurde dann die bloße die Weigerung, eine angebotene Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben, nicht mehr sanktioniert.

Die Verschärfung der Sanktionen wurde schon 1996 auch mit der **Akzeptanz in der Gesellschaft** und der **Aufrechterhaltung der Leistungsbereitschaft der arbeitenden Bevölkerung** begründet (Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts, BT-Drs. 13/2440, S. 25.):

Die Akzeptanz schwindet, wenn die Menschen, die mit ihrer Arbeit soziale Leistungen erst möglich machen, das Gefühl haben, daß sich andere auf ihre Kosten ausruhen. Soziale Leistungen dürfen nicht zu einer falschen Bequemlichkeit führen. Das zerstört Leistungsbereitschaft und höhlt das notwendige Arbeitsethos in der Gesellschaft aus.

Die politische Absicht, dass Sanktionen nicht nur die von Sanktionen betroffenen Personen disziplinieren soll, wird hier offen genannt.

Insofern greift auch das »Sanktionsregime« des SGB II über das SGB II hinaus und wirkt auch in die breite Gesellschaft. Das heißt aber nicht, dass scharfe Sanktionen deshalb mehrheitlich abgelehnt werden. Ein bedingungsloses Grundeinkommen dürfte weiterhin kaum auf eine breite gesellschaftliche Akzeptanz stoßen.

Zumutbarkeit von Arbeit und Sanktionen im Arbeitslosenrecht

Im Arbeitsförderungsrecht (AFG, ab 1.1.1998 SGB III) war die Zumutbarkeit von Arbeit zunächst nicht näher bestimmt. Die Zumutbarkeit wurde in Erlassen konkretisiert. Später wurde festgelegt, dass die Bundesagentur für Arbeit in Abstimmung mit den Gewerkschaften und Arbeitgebern die Zumutbarkeit in einer **Zumutbarkeitsanordnung** konkretisiert.

In der ersten **Zumutbarkeitsanordnung von 1979** wurde ein **weitgehender einzelfallbezogener Qualifikationsschutz** festgelegt. Ziel war es **Qualifikationen durch eine Vermittlung in qualifikationsentsprechende Berufe zu erhalten**, bzw. durch Qualifizierung wieder zu ermöglichen. Die Zumutbarkeitsanordnung war stark von Forderungen der gewerkschaftlichen Seite bestimmt.

Auf Betreiben der FDP (am Ende der sozialliberalen Koalition) wurde die Zumutbarkeitsanordnung auf Weisung der Bundesregierung **1982** grundlegend geändert. **Der Qualifikationsschutz wurde vollständig aufgehoben. Er bestand tatsächlich nur 3 Jahre.** Die Sanktionen im SGB III und früheren AFG bestehen in Form der Sperrzeit.

Das SGB II vom 2005 bis zum 5.11.2019

Die Sanktionen im SGB II sind gegenüber dem BSHG wesentlich verschärft worden, bzw. führten die Verschärfungen fort. Jugendliche und junge Erwachsene wurden bei Fehlverhalten mit besonders drastischen Sanktionen belegt.

Alle Sanktionen wurden nun **mechanistisch** angewandt und konnten zum kompletten Wegfall der Leistung führen. **Sanktionstatbestände wurden wesentlich erweitert. Das im BSHG vorgesehene Ermessen wurde vollständig abgeschafft.**

Das »Sanktionsurteil« des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019

BVerfG entschied am 5.11.2019, dass die Sanktionsregelungen des SGB II aufgrund ihrer **Verfassungswidrigkeit** teilweise nichtig sind und mit sofortiger Wirkung nicht mehr angewandt werden durften. Sanktionen seien zwar grundsätzlich möglich, müssten aber verhältnismäßig sein. Das BVerfG verfügte im Wesentlichen drei Dinge:

1. **Die Verhältnismäßigkeit sei bei Sanktionen von bis zu 30% des Regelbedarfs und einer Dauer von 3 Monaten gerade noch gegeben.**
2. Allerdings dienen Sanktionen nicht der Bestrafung, sondern dazu, bei Leistungsberechtigten das Verhalten zu ändern. **Bei Verhaltensänderungen sind sie daher einzustellen.**
3. Ebenfalls müsste eine **Härtefallregelung** vorhanden sein. Das BVerfG folgt diesbezüglich zumindest im Ansatz der alten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass die Leistungskürzungen als Hilfsnorm auffasst.

Sanktionen nicht nur für die Sanktionierten

Qualifikationsschutz bei Arbeitsvermittlung von 1979 bis 1982

»Mechanistische« Sanktionen im SGB II

Das »Sanktionsurteil« des BVerfG

Das BVerfG hat in der Urteilsbegründung aber dargelegt, dass Sanktionen nicht mehr dazu dienen, den Charakter bei Menschen zu verändern, die bei der Eingliederung in Arbeit nicht mitwirken:

*Demgegenüber kann ein legitimes Ziel solcher Mitwirkungspflichten **nicht darin gesehen werden, die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit zu fördern**. Dem Grundgesetz ist ein solcher Paternalismus fremd. **Es gibt keine „Vernunftthoheit“ staatlicher Organe über die Grundrechtsberechtigten** (vgl. BVerfGE 142, 313 <339 Rn. 74> m.w.N.); vielmehr fordert das Grundgesetz Respekt vor der **autonomen Selbstbestimmung der Einzelnen** (vgl. BVerfGE 142, 313 <344 Rn. 86>), **ohne den hilflosen Menschen aber einfach sich selbst zu überlassen** (vgl. BVerfGE 142, 313 <338 f. Rn. 73>). Art. 1 Abs. 1 GG schützt die Würde des Menschen, wie er sich in seiner Individualität selbst begreift und seiner selbst bewusst ist (BVerfGE 49, 286 <298>). **Das schließt Mitwirkungspflichten aus, die auf eine staatliche Bevormundung oder Versuche der „Besserung“ gerichtet sind** (vgl. BVerfGE 128, 282 <308>; zur historischen Entwicklung oben Rn. 5, 7).*

Damit verabschiedet das Bundesverfassungsgericht sowohl die Idee des Arbeitshauses, in dem »Arbeitsscheue« mit Hilfe von Sanktionen umerzogen werden sollten, als auch die Konzeption des Bundesverwaltungsgerichts, nach der Sanktionen als Hilfe zur Selbsthilfe im Sinne einer »Besserung« angesehen wird. Auch diese Hilfe sollte die Persönlichkeit ändern und bei der Mitwirkung bei der Eingliederung in Arbeit zur »Einsicht« führen. Rz. 141:

»Mitwirkungspflichten dürfen auch in der Praxis nicht zur Bevormundung, Erziehung oder Besserung missbraucht werden«

Der Gesetzgeber erfüllt aber die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Existenzsicherung,

*»wenn er die Gewährung staatlicher Hilfe davon abhängig macht, dass sich die Betroffenen nicht selbst helfen können. Er darf also den Gedanken der **Subsidiarität** verfolgen, wonach vorhandene Möglichkeiten der Eigenversorgung Vorrang vor staatlicher Fürsorge haben.« (Rz. 125).*

Das Sanktionsmoratorium Juli 2022 bis Juli 2023

Ab März 2020 verkündet die Bundesagentur für Arbeit ein **»Sanktionsmoratorium aufgrund der COVID 19-Pandemie«**, das bis Juli 2020 andauert. In der Folgezeit werden deutlich weniger Sanktionen ausgesprochen. Die Bundesregierung setzt das Sanktionsurteil nicht um, so dass die alten Regelungen insofern weiter gelten, als sie nicht verfassungswidrig sind.

Im Juli 2022 trat das Sanktionsmoratorium in kraft. **Das »Sanktionsmoratorium« läuft bis zum 1. Juli 2023**. Danach gelten die Regelungen des »Bürgergeld-Gesetzes«. Das Sanktionsmoratorium regelt Folgendes:

1. **Sanktionstatbestände nach § 31 SGB II werden nicht sanktioniert**. Das heißt: **Alle** Verstöße gegen Mitwirkungspflichten bei der Eingliederung in Arbeit werden nicht sanktioniert. Das gilt ebenso für Sanktionen wegen der Aufgabe einer Arbeit. Auch wer im SGB III eine Sperrzeit erhält kann SGB II-Leistungen ungeschmälert in der Sperrzeit erhalten.
2. **Meldeversäumnisse werden weiterhin mit einer Kürzung um 10% des Regelbedarfs für 3 Monate sanktioniert**. Allerdings wird nur ein wiederholtes Meldeversäumnis sanktioniert. Als wiederholt gilt eine Meldeversäumnis, wenn innerhalb eines Jahres schon einmal ein Versäumnis ohne wichtigen Grund vorlag. Nicht geregelt ist, ob das auch für Versäumnisse vor Inkrafttreten der Regelung gilt.

Die Regelungen des Sanktionsmoratoriums sind bis zum 1. Juli 2023 anzuwenden.

Oft übersehen: Das neue »Paternalismus-Verbot« des BVerfG

Legitimation von Sanktionen allein durch das Subsidiaritätsprinzip

Erstes Sanktionsmoratorium zu Beginn der COVID-19-Pandemie 3/20 bis 7/20

Gesetzliches Sanktionsmoratorium von Juli 2022 bis zum 1. Juli 2023

Neuregelungen der Sanktionen durch das Bürgergeld-Gesetz ab Juli 2023

Neue Begriffe im Bürgergeld-Gesetz: »Vertrauenszeit« und »Kooperationszeit« und »Leistungsminderung«

Der Begriff der »Sanktion« wird durch den Begriff der »Leistungsminderung« ersetzt. **Geändert werden die Rechtsfolgen bei Pflichtverstößen.** Die Rechtsfolgen sind davon abhängig, ob Leistungsberechtigte Pflichtverletzungen in der »Vertrauenszeit« oder »Kooperationszeit« begehen. Der Tatbestand der Pflichtverletzung soll allerdings unabhängig auch von fehlenden Rechtsfolgen ausdrücklich auch in der Vertrauenszeit erfasst werden.

Die im Referentenentwurf (siehe **SOZIALRECHT-JUSTAMENT 8/2022**) des »Bürgergeld-Gesetzes« vorgesehenen Regelungen wurden im Regierungsentwurf nochmals abgeändert. Der Regierungsentwurf sieht nun Folgendes vor:

Der Tatbestand der Pflichtverletzungen bei der Mitwirkung zur Eingliederung in Arbeit ändert sich nicht

Der Tatbestand der Pflichtverletzungen wird in § 31 SGB II normiert und bleibt durch die Neuregelungen des »Bürgergeld-Gesetzes« unangetastet. Die Streichung der ausdrücklich in § 31 Absatz 1 Nummer 2 SGB II genannten Sanktionierung der Weigerung, eine Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II anzunehmen (sogenannte »Ein-Euro-Jobs«), ist nur redaktioneller Art. In der Gesetzesbegründung heißt es zu der Streichung allerdings:

Redaktionelle Änderung. Arbeitsgelegenheiten nach § 16d sind als Maßnahme bereits in Nummer 3 erfasst

Sie gelten als »zumutbare Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit« und werden auch zukünftig sanktioniert.

Lediglich die Weigerung, das neu eingeführte Coaching nach § 16k SGB II_neu anzunehmen, wird nicht sanktioniert.

Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Mitwirkung bei der Eingliederung in Arbeit

Änderungen bei den Rechtsfolgen bilden den Kern des »Bürgergeld-Gesetzes«. Das »Bürgergeld-Gesetz« verfolgt in erster Linie das Ziel, die Sozialdemokratische Partei vom Stigma »Hartz IV-Partei« zu befreien. Sanktionen werden umbenannt in »Leistungsminderungen«. Rechtsfolgen sind zukünftig nicht mehr allein von der konkreten Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Eingliederung in Arbeit abhängig, sondern auch von dem »**Status**«, den **Leistungsberechtigte** haben. Der Tatbestand des Status wird im § 15a SGB II_neu festgelegt. Im gleichen Paragraphen stehen auch die Rechtsfolgen, die aufgrund des Status bei Pflichtverletzungen eintreten oder auch nicht eintreten.

Der Gesetzgeber führt in **§ 15a SGB II_neu** die Begriffe »Vertrauenszeit« und »Kooperationszeit« ein. Bei der Kooperationszeit gibt es bezüglich der Rechtsfolgen **2 Stufen**. Daher kann von einer **Kooperationszeit Stufe 1** und einer **Kooperationszeit Stufe 2** gesprochen werden.

Sie gelten für erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Hier sind folgende Prinzipien zu beachten:

1. Ein Grundprinzip der Neuregelung lautet: »**Außerhalb der Vertrauenszeit besteht eine Kooperationszeit**«. Das heißt: Leistungsberechtigte befinden sich **immer** in einer der beiden Zeitkategorien (einen dritten Zustand gibt es nicht).
2. Die **Vertrauenszeit** dauert **6 Monate** und wird nur bei einem **erstmaligen Abschluss eines Kooperationsplans** **gewährt**. Als erstmalig gilt auch ein erneuter Leistungseintritt, wenn die Hilfebedürftigkeit für mindestens 6 Monate überwunden war. Der »Kooperationsplan« ersetzt die bisherige »Eingliederungsvereinbarung«.
3. Auch **im Zeitraum zwischen Leistungseintritt und Abschluss eines Kooperationsplans besteht die Kooperationszeit**.
4. In der »Vertrauenszeit« werden **Pflichtverletzungen im Rahmen der Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung nicht sanktioniert**. Sie werden allerdings dokumentiert. Welchen Sinn diese Dokumentation erfüllen soll, bleibt im Gesetzentwurf unklar.

»Vertrauenszeit«,
»Kooperationszeit«,
»Leistungsminderung« - neue
Worte im »Bürgergeld-
Gesetz«

Sanktionstatbestände bleiben
unangetastet

Neuregelung der Rechtsfolgen
bei Pflichtverletzungen bildet
den Kern des »Bürgergeld-
Gesetzes«

Prinzipien der
»Leistungsminderungen« im
Regierungsentwurf des
»Bürgergeld-Gesetzes«

Meldeversäumnisse werden auch in der »Vertrauenszeit« mit einer Leistungskürzung von 10% des maßgeblichen Regelbedarfs sanktioniert. Diese dauert einen Monat.

5. In der »Kooperationszeit« gilt zunächst in einer ersten Stufe, dass Aufforderungen zu Mitwirkungshandlungen im Bereich der Eingliederung in Arbeit ohne Rechtsfolgenbelehrung erfolgen und ein Verstoß nicht unmittelbar sanktioniert wird.
6. Eine erstmalige Verletzung der Mitwirkungspflicht führt dazu, dass Leistungsberechtigte weiterhin in der »Kooperationszeit« sind, aber gewissermaßen in der zweiten Stufe. In dieser werden Aufforderungen zu Mitwirkungshandlungen mit sanktionsbewährten Rechtsfolgen versehen. Eine Rückkehr in die Stufe 1 ist erst nach einem Jahr möglich, wenn zwischenzeitlich allen Aufforderungen Folge geleistet wurde. Die Rückkehr steht zudem im Ermessen des Jobcenters.

Ob Betroffene darüber belehrt werden, welchen Status sie bezüglich der »Vertrauenszeit« oder »Kooperationszeit« haben, bleibt unklar. Erkennbar ist der Status zumindest daran, ob Aufforderungen des Jobcenter mit einer Rechtsfolgenbelehrung versehen sind.

Das Schlichtungsverfahren (§ 15b SGB II_neu Schlichtungsverfahren)

Eine weitere Neuheit ist, dass es bei Uneinigkeit über Inhalte des Kooperationsplans ein Schlichtungsverfahren geben soll. Das Verfahren wird auf Verlangen einer oder beider Seiten eingeleitet. Das Verfahren dauert längstens vier Wochen. Während des Schlichtungsverfahrens erfolgen keine Sanktionen bei Pflichtverletzungen. **Über die Form des Verfahrens entscheidet die Trägerversammlung des Jobcenters.**

Das Schlichtungsverfahren

Höhe und Dauer der Leistungsminderungen nach dem Bürgergeld-Gesetz:

Die Neuregelungen zur Höhe der Leistungsminderung lauten:

1. Die erste Sanktion bei **geahndeten Verstößen aufgrund der fehlenden Mitwirkung bei der Eingliederung in Arbeit** beträgt **20%**, bei **wiederholten Verstößen 30% des Regelbedarfs**.
2. Leistungsminderungen sind **insgesamt auf 30% des Regelbedarfs** zu begrenzen.
3. Die Aufgabe einer Arbeit, die zu einer **Sperrzeit im SGB III** geführt **hätte**, führt weiterhin zu einer Leistungsminderung (nun um **20%**). Da **noch** kein Kooperationsplan abgeschlossen sein kann, entsteht zunächst keine »Vertrauenszeit«.

Höhe und Dauer der »Leistungsminderungen«

Wird ein Kooperationsplan während der Leistungsminderung (z.B. aufgrund eines Sperrzeitsachverhaltes) abgeschlossen, führt dies aufgrund der Entstehung der Vertrauenszeit nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs wohl zu einer Aufhebung der Leistungsminderung (»Während der Vertrauenszeit führt die Verletzung von Pflichten nach § 31 nicht zu Leistungsminderungen nach § 31a«). Die Sanktionsfreiheit wird hier in § 15a Abs. 1 Satz 2 SGB II_neu nicht auf Pflichtverletzungen in der Vertrauenszeit begrenzt, sondern schließt auch solche ein, die zuvor – wie z.B. die vorwerfbare Aufgabe einer Arbeit – begangen wurde)

Besteht allerdings ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld (auch bei ruhendem Anspruch aufgrund einer Sperrzeit), erbringt das Jobcenter keine Eingliederungsleistungen und schließt keine Kooperationsvereinbarung ab (**Eingliederungsvorrang SGB III**). Eine Vertrauenszeit kann hier nicht entstehen. Die Sanktionsmöglichkeit bleibt in diesen Fällen daher grundsätzlich bestehen. Die Begründung des Gesetzentwurfs reflektiert diese Fallkonstellationen nicht.

Unstimmige Regelungen im Falle der Arbeitsaufgabe

Aufstocker*innen, die SGB II-Leistungen neben Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten, unterfallen nicht den Einschränkungen bei der Sanktionierung aufgrund der »Vertrauenszeit«. Sie befinden sich stets, auch wenn keine Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe erfolgte, mangels Abschluss eines Kooperationsplans in der Kooperationszeit. In der ersten Stufe der Kooperationszeit dürfte eine Sperrzeit der Arbeitsagentur, die sich auf Pflichtverletzungen bei der Eingliederung in Arbeit bezieht, keine Sanktion im SGB II nach sich

ziehen. Der »Status« von Aufstocker*innen ist meines Erachtens bisher im Gesetzentwurf allerdings nicht klar umrissen.

Die Neuregelungen zur Dauer der Leistungsminderung lauten:

3. Der Minderungszeitraum beträgt 3 Monate.
4. Kommen Leistungsberechtigten den Pflichten innerhalb des Sanktionszeitraums nach (oder erklären sich »**nachträglich ernsthaft und nachhaltig**« dazu bereit, diesen künftig nachzukommen«), wird die Leistungsminderung ab diesem Zeitpunkt aufgehoben. Allerdings erfolgt die Aufhebung frühestens nach Ablauf eines Monats der Leistungsminderung.

Dauer der
»Leistungsminderungen«

Weitere Sanktionsfolgen bestehen in der Verweigerung des Bürgergeldbonus bei absolvierten Maßnahmen

§ 16j SGB II_neu regelt, dass Teilnehmende an bestimmten Eingliederungsmaßnahmen einen monatlichen »Bürgergeldbonus« in Höhe von 75 Euro erhalten. **Diesen gibt es aber nur in der »Vertrauenszeit« und in der »Kooperationszeit« in der ersten Stufe.** Erfolgt die Zuweisung zur Maßnahme allerdings mit Rechtsfolgenbelehrung entfällt der Bonus. Wer sich also schon in der »Kooperationszeit Stufe 2« befindet, kann keinen Bonus erhalten. Dies gilt selbst dann, wenn Leistungsberechtigte die vorgeschlagene Maßnahme freiwillig absolvieren wollen. Der Sinn dieser Regelung erschließt sich nicht.

»Bürgergeld-Bonus« nur bei
freiwilliger Teilnahme an einer
Maßnahme

»Vertrauenszeit« und »Kontrolle« (§ 15 Abs. 1 Satz 2 SGB II neu):

Während der Vertrauenszeit überprüft die Agentur für Arbeit regelmäßig, ob die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen einhält.

Kontrolle auch in der
»Vertrauenszeit«

»Vertrauen ist gut Kontrolle ist besser, Vertrauen und Kontrolle am besten«, scheint hier das Motto zu sein. Für die Kooperationszeit gilt der Satz entsprechend.

Das Bürgergeld-Gesetz ist ein politischer Kompromiss. **Den performativen Widerspruch, der darin besteht, das Vorhandensein von Vertrauen zu behaupten, aber gleichzeitig regelmäßig zu prüfen, ob die Vereinbarungen des Kooperationsplans eingehalten werden, muss die Praxis ausbaden.** Dass Vertrauen kalendermäßig nach 6 Monaten endet und nicht weitergeführt werden kann, strapaziert ebenfalls erheblich den Begriff des Vertrauens. Wenn das Vertrauen endet, beginnt gewöhnlich das Misstrauen.

Von der »Besserung«, der Strafe bei »Fehlverhalten« zum Coaching zum »Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit«

Die schwarze Pädagogik der »Besserung« des Arbeitsscheuen durch harte Strafen hat sich modernisiert. Die kritischen Anmerkungen des Bundesverfassungsgerichts zum Verbot paternalistischen Beeinflussens der Persönlichkeit können allerdings auch zu einem kritischen Blick auf Maßnahmen zur Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit durch Coaching (nach § 16k SGB II_neu) motivieren.

Von der »Besserung« zum
»Coaching«

§ 16k SGB II_neu Ganzheitliche Betreuung:

Zum Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten kann die Agentur für Arbeit oder ein durch diese beauftragter Dritter eine erforderliche ganzheitliche Betreuung erbringen. § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 [= Sanktionierung bei Nichtbefolgen] findet keine Anwendung.

Hier geht es explizit **nicht** um Qualifizierung. Um was es bei diesem »Aufbau von Beschäftigungsfähigkeit« mit »ganzheitlicher Betreuung« geht, bleibt unklar. In der Begründung des Gesetzes wird ein unübersichtliches Sammelsurium sozialer Probleme aufgezählt, deren Lösung im Coachen derjenigen liegt, die von diesen sozialen Problemen betroffen sind. Das Ziel der »Beschäftigungsfähigkeit« selbst bleibt im Dunklen. In der Gesetzesbegründung heißt es:

„Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit“ bedeutet, dass das Coaching mit den betreffenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an allen Problemlagen arbeitet, die diesem Ziel im Weg stehen.

Das soziale Problem »mangelnde Beschäftigungsfähigkeit« selbst wird freilich nicht von den sozialen Gruppen thematisiert, denen es angedichtet wird. Interessant ist hier auch ein Blick auf die von Spector/Kitsuse sogenannten »*claims-making activities*«, aufgrund derer die mangelnde Beschäftigungsfähigkeit als soziales Problem konstruiert wird.¹⁴ Auch wenn das Coaching nach § 16k SGB II_neu bei Ablehnung nicht sanktioniert wird, sind m.E. die Grundannahmen des Coachings und die Zielrichtung des Coachings (»Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit«) kritisch zu hinterfragen. Das heißt nicht, dass Hilfsangebote nicht zur Verfügung gestellt werden sollen.

Schlussbemerkung

Im Ergebnis bedeuten die Neuregelungen der Sanktionen im Verhältnis zu den harten Sanktionsregelungen des SGB II vor dem 5.11.2019 freilich eine wesentliche Verbesserung.

Die Abmilderungen der Sanktionen ist das Verdienst einer zivilgesellschaftlichen Diskussion um Menschenwürde und ein existenzsicherndes Grundeinkommen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist nur vor dem Hintergrund dieser Diskussion möglich geworden. Das gleiche Grundgesetz und der Begriff der »Verhältnismäßigkeit«, mit dem das BVerfG im Wesentlichen argumentiert, konnten 1970 noch zum Ergebnis führen, dass die richterliche Einweisung in ein abgeschlossenes Arbeitshaus bei Arbeitsscheu rechtmäßig war. Die widersprüchliche Geschichte der Sanktionen strahlt auch in den Kern des »Bürgergeld-Gesetzes« aus.

¹⁴ »Wir definieren soziale Problem als die Aktivitäten von Individuen und Gruppen, die im Hinblick auf angenommene Bedingungen Missstände behaupten und Forderungen stellen« (Spector, Malcolm/Kitsuse, John I. 1977: Constructing Social Problems, S. 75)

Die Änderungen bei der Anrechnung von Einkommen im »Bürgergeld-Gesetz« (Stand: Regierungsentwurf 14.9.2022)

Während sich das Bürgergeld-Gesetz bei der Berücksichtigung von Vermögen gegenüber den bisherigen Regelungen im SGB II sehr großzügig zeigt, fallen die Änderungen bei der Anrechnung von Einkommen sehr zwiespältig aus. Die Änderungen werden im Folgenden (Stand: Regierungsentwurf vom 14.9.2022) dargestellt. Sie unterscheiden sich geringfügig vom Referentenentwurf. Die Änderungen bei der Anrechnung von einmaligen Einkommen stelle ich hier nicht nochmals dar. Sie haben sich gegenüber dem Referentenentwurf nicht verändert und können in meinem nachgelesen werden (**SOZIALRECHT-JUSTAMENT 8/2022, S. 8**, wesentliche Änderung: Die Verteilung größerer einmaliger Einkommen auf einen Anrechnungszeitraum von 6 Monaten wird in Zukunft nur bei Nachzahlungen von Sozialleistungen oder Lohn vorgenommen. In allen anderen Fällen wird das Einkommen nur im Zuflussmonat berücksichtigt)

Ferienjobs, Mutterschaftsgeld und steuerlich privilegiertes Einkommen zukünftig in der Regel anrechnungsfrei.

Mit dem »Bürgergeld-Gesetz« werden diese Einkommen insgesamt von der Anrechnung gemäß § 11a SGB II neu freigestellt. Bei Ferienjobs und steuerlich privilegiertem Einkommen gibt es bisher Sonderregelungen der Berechnung von Freibeträgen. Mutterschaftsgeld führt zum Ruhen des Elterngeldanspruchs. Ohne direkte gesetzliche Grundlage werden hier bisher die Regelungen zur Anrechnung von Elterngeld nach § 10 (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) herangezogen. Die Anrechnungsfreiheit von Ferienjobs und Mutterschaftsgeld ist uneingeschränkt zu befürworten.

Erweiterung des anrechnungsfreien Einkommens im § 11a SGB II

Bei den steuerlich privilegierten Einkommen beträgt der nicht anzurechnende Betrag maximal 3.000 Euro im Kalenderjahr. Im Regelfall wird dieser auch nicht überschritten. Ausnahmen sind allenfalls denkbar bei Aufwandsentschädigungen bei einem politischen Ehrenamt.

Die Neuregelung beim steuerlich privilegierten Einkommen führt in manchen Fallkonstellationen zu einer Besserstellung, in manchen aber auch zu einer Schlechterstellung.

- Bisher galt für steuerlich privilegiertem Einkommen ein erhöhter Absetzbetrag von monatlich 250 Euro. War das Einkommen in einzelnen Monaten höher, wurde der übersteigende Teil des Einkommens wie anderes Erwerbseinkommen angerechnet.
- Bisher war der **Grundabsetzbetrag** bei gleichzeitig vorliegendem privilegierten Einkommen und Einkommen aus einer weiteren Erwerbstätigkeit auf 250 Euro gedeckelt. Zukünftig wird der Grundabsetzbetrag bei einer weiteren Erwerbstätigkeit immer in Höhe von 100 Euro berücksichtigt.
- Der **Erwerbstätigenfreibetrag** wird bisher stets aus dem Einkommensanteil des Gesamteinkommens aus Erwerbstätigkeit (steuerlich privilegiert und nicht privilegiert) gebildet, der oberhalb von 100 Euro liegt. In Zukunft wird der Erwerbstätigenfreibetrag nur aus dem nicht privilegierten Einkommen oberhalb von 100 Euro berechnet. Bei gleichzeitig vorhandenem weiteren Einkommen aus Erwerbstätigkeit neben dem steuerlich privilegierten Einkommen bedeutet das, dass der Erwerbstätigenfreibetrag etwas geringer ausfällt.

Beispiel 1: Besserstellung durch die Neuregelung im »Bürgergeld-Gesetz«

Das steuerlich privilegierte Einkommen beträgt 250 Euro pro Monat. Daneben wird ein Minijob ausgeübt, bei dem ein Einkommen in Höhe von 450 Euro monatlich (brutto=netto) erzielt wird. Bisher wurde aus beiden Einnahmen ein Gesamteinkommen gebildet, also 700 Euro. Hiervon waren dann 250 Euro als Grundabsetzbetrag anrechnungsfrei. Vom Einkommensanteil oberhalb von 100 Euro wurde der Erwerbstätigenfreibetrag in Höhe von

20 % berechnet, mit dem Ergebnis: 120 Euro Erwerbstätigenfreibetrag. Insgesamt ergibt sich dann ein nicht anzurechnender Betrag von 370 Euro.

Nach Einführung des »Bürgergeld-Gesetzes« bleibt das steuerlich privilegierte Einkommen anrechnungsfrei. Vom Minijob wird der Grundabsetzbetrag in Höhe von 100 Euro abgezogen und der Erwerbstätigenfreibetrag in Höhe von 70 Euro (20% des Einkommensanteils oberhalb von 100 Euro ohne Berücksichtigung des privilegierten Einkommens). Das gesamte nicht anzurechnende Einkommen beträgt dann 420 Euro. Das bedeutet eine Besserstellung um 50 Euro.

Beispiel 2 (= Beispiel 1 leicht abgeändert): Schlechterstellung durch die Neuregelung im »Bürgergeld-Gesetz«

Das steuerlich privilegierte Einkommen beträgt 150 Euro. Daneben wird ein Minijob ausgeübt, bei dem ein Einkommen in Höhe von 450 Euro monatlich (brutto=netto) erzielt wird. Bisher wurde aus beiden Einnahmen ein Gesamteinkommen gebildet, also 600 Euro. Hiervon waren dann 250 Euro als Grundabsetzbetrag anrechnungsfrei. Vom Einkommensanteil oberhalb von 100 Euro wurde der Erwerbstätigenfreibetrag in Höhe von 20 % berechnet, mit dem Ergebnis: 100 Euro Erwerbstätigenfreibetrag. Insgesamt ergibt sich dann ein nicht anzurechnender Betrag von 350 Euro.

Nach Einführung des »Bürgergeld-Gesetzes« bleibt das steuerlich privilegierte Einkommen anrechnungsfrei. Vom Minijob wird der Grundabsetzbetrag in Höhe von 100 Euro abgezogen und der Erwerbstätigenfreibetrag in Höhe von 70 Euro (20% des Einkommensanteils oberhalb von 100 Euro). Das gesamte nicht anzurechnende Einkommen beträgt dann 320 Euro. Das bedeutet eine Schlechterstellung um 30 Euro.

Rechnerisch ergibt sich, dass die Schlechterstellung maximal 30 Euro betragen kann, die Besserstellung maximal 50 Euro.

Unterschied zwischen Einkommenssteuergesetz und Neuregelung im »Bürgergeld-Gesetz«

In der Gesetzesbegründung wird die Nichtanrechnung des privilegierten Einkommens in Höhe von maximal 3.000 Euro mit der Angleichung an das Einkommenssteuergesetz begründet:

Die Umgestaltung des monatlichen Absetzbetrages in einen jährlichen Höchstbetrag bedeutet daher eine Angleichung an die steuerrechtliche Regelung und die Beseitigung eines systematischen Unterschieds.

Die Festlegung der Höchstgrenze im »Bürgergeld-Gesetz« auf 3.000 Euro **insgesamt** für alle steuerlich privilegierten Einkommen nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26a des Einkommenssteuergesetzes entspricht allerdings nicht der einkommensteuerrechtlichen Regelung.

Nach dem Einkommensteuerrecht ist die steuerliche Freistellung von 3.000 Euro im Rahmen der »Übungsleiterpauschale« nach § 3 Nr. 26 EStG neben der Freistellung von 840 Euro im Rahmen der »Ehrenamtspauschale« nach § 3 Nr. 26a EStG möglich. Freibeträge können steuerrechtlich für verschiedenartige Nebentätigkeiten nebeneinander berücksichtigt werden. Beispiel¹⁵: A ist Vorsitzender eines Sportvereins und erhält nach der Vereinssatzung eine pauschale Vergütung i. H. v. 840 EUR. Darüber hinaus ist er als Übungsleiter in dem Verein tätig. Er erhält hierfür einen Betrag i. H. v. 3.000 EUR. Die Einnahmen sind insgesamt nach § 3 Nr. 26a EStG und § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei. Auch Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 EStG können steuerrechtlich neben den anderen steuerlich privilegierten Einkommen steuerfrei sein.

Neuregelung der Nichtanrechnung von steuerlich privilegiertem Einkommen eröffnet auch Gestaltungsmöglichkeiten

Die Nichtanrechenbarkeit von Ferienjobs und steuerlich privilegiertem Einkommen von bis zu 3.000 Euro im Kalenderjahr soll zum 1.1.2023 in Kraft treten. Die Neuregelung eröffnet durchaus Gestaltungsmöglichkeiten. Wird eine sogenannte »Übungsleitertätigkeit« nur in einem Teil eines Jahres ausgeübt, sind auch höhere monatliche Bezüge anrechnungsfrei

¹⁵ Nach: [https://www.haufe.de/finance/...](https://www.haufe.de/finance/)

Höchstgrenze der Anrechnungsfreiheit von steuerlich privilegiertem Einkommen beträgt insgesamt 3.000 Euro (Abweichung vom EStG)

möglich (z.B. über 8 Monate monatlich 375 Euro), da der Betrag von 3.000 Euro nicht überschritten wird. Das ist dann steuerlich und sozialrechtlich unbedenklich.

Neuregelung der Einkommensanrechnung für Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, die sich in Ausbildung befinden

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird nach dem Regierungsentwurf des »Bürgergeld-Gesetzes« ein neuer **Grundabsetzungsbetrag** in Höhe von 520 Euro eingeführt. Das heißt: Einkommen bis 520 Euro (netto) bleiben anrechnungsfrei. Voraussetzung ist, dass sich die jungen Menschen in einer Ausbildung befinden.

Diese großzügige Regelung tritt am 1.1.2023 in Kraft. Der nach der Prozentregelung ermittelte Erwerbstätigenfreibetrag setzt hier bei Einkommensanteilen oberhalb von 520 Euro ein. Demnach sind 20% des Einkommens zwischen 520 Euro und 1.000 Euro anrechnungsfrei.

Beispiel: Auszubildende mit einer Ausbildungsvergütung brutto 900 Euro/netto 720 Euro.

Der Grundabsetzungsbetrag von 520 Euro bleibt frei. Zusätzlich gibt es noch den Erwerbstätigenfreibetrag, der stets nach dem Bruttoeinkommen berechnet wird. Hier liegen 380 Euro oberhalb von 520 Euro (und unterhalb von 1.000 Euro). Daraus ergibt sich ein Erwerbstätigenfreibetrag von 76 Euro. Insgesamt bleiben also 596 Euro anrechnungsfrei. Bisher waren es 260 Euro. Die Verbesserung um 336 Euro ist immens.

Ab 1. Juli 2023. erhöht sich der Prozentbetrag des Einkommensanteils, der zwischen 520 Euro und 1000 Euro liegt von 20% auf 30%. Der Erwerbstätigenfreibetrag erhöht sich dann im Beispiel auf 114 Euro. Die Verbesserung beträgt dann sogar 374 Euro.

Die Regelung gilt auch für Schüler*innen an allgemeinbildenden Schulen. Ein Minijob ist also für Schüler*innen anrechnungsfrei. Es bleibt dabei, dass der Erwerbstätigenfreibetrag die Erwerbsfähigkeit voraussetzt, die erst ab dem Mindestalter von 15 Jahren bestehen kann.

Allgemeine Neuregelung des Erwerbstätigenfreibetrags bei Erwerbseinkommen

Für alle übrigen Erwerbstätigen sah der Referentenentwurf zum »Bürgergeld-Gesetz« überhaupt keine Erhöhung der Freibeträge vor. Im nun vorliegenden Regierungsentwurf findet sich nun eine minimale Erhöhung der Freibeträge bei Einkommen in einer bestimmten Höhe.

Es wird eine neue Prozentregelung zur Berechnung des Erwerbstätigenfreibetrags angewendet: Der Einkommensanteil, der zwischen 520 Euro und 1000 Euro liegt, soll nach dem Regierungsentwurf nun zu 30% freigestellt werden. Sinn der Regelung ist es offenbar, Leistungsberechtigte dazu zu motivieren, Einkommen auch oberhalb der Minijobgrenze zu erzielen. Die Neuregelung führt dazu, dass der Erwerbstätigenfreibetrag **maximal um 48 Euro** steigt, wenn der neugeregelt Einkommensanteil zwischen 520 und 1.000 Euro voll ausgeschöpft ist. Die Neuregelung soll ab dem 1. Juli 2023 in Kraft treten.

Damit wird das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel, die Aufnahme einer Arbeit wesentlich attraktiver zu machen, komplett verfehlt.

Beispiel: Freibetrag seit 2005 real massiv geschrumpft

Frau K. bezieht im Dezember 2005 SGB II-Leistungen. Sie ist alleinerziehend und hat 2 Kinder (4 und 5 Jahre alt). Frau K. hat ein Bruttoeinkommen von 1.500 Euro. Netto erhält sie 1.400 Euro. Der Gesamtfreibetrag (Grundabsetzung und Erwerbstätigenfreibetrag) betrug damals 310 Euro.

Wie würde sich die Lage für Frau K. im Dezember 2023 darstellen? Tatsächlich würde sie dann laut Regierungsentwurf »Bürgergeld-Gesetz« einen Gesamtfreibetrag von 378 Euro haben. Das ist der Betrag, den Frau K. aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit mehr hat. Der Kaufkraft des damaligen Freibetrags von 310 Euro entsprechen heute allerdings ca. 450 Euro. **Im Ergebnis bedeutet das, dass der Erwerbstätigenfreibetrag real um 16% gesunken ist.** Insofern verfehlt

Neuregelung bei jungen Menschen in Ausbildung: Grundabsetzungsbetrag von 520 Euro anrechnungsfrei

Änderungen beim prozentual ermittelten Erwerbstätigenfreibetrag ab Juli 2023

Geringfügige Erhöhung des Erwerbstätigenfreibetrags ab Juli 2023

Erwerbstätigenfreibetrag aufgrund des Kaufkraftverlusts seit 2005 massiv geschrumpft

der Gesetzentwurf das Ziel, die Zuverdienstmöglichkeiten durch höhere Freibeträge zu verbessern.

Schlussbemerkung

Die sehr großzügige Neuregelung bei den Auszubildenden wird von der kleinlichen Regelung bei den übrigen Leistungsberechtigten konterkariert. Während die Regelbedarfserhöhung den durchschnittlichen Kaufkraftverlust gerade noch ausgleicht, verliert der Erwerbstätigenfreibetrag weiterhin an Wert.

»Fachliche Weisungen §§ 60 – 67 SGB I Mitwirkungspflichten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende« - eine kommentierte Darstellung

Die Problematik der Mitwirkungspflichten in der Sozialberatung aus praktischer Sicht

Konflikte um **Mitwirkungspflichten im SGB II** sind ein häufiger Grund, warum Ratsuchende um Unterstützung bei sozialen Einrichtungen nachsuchen. In vielen Fällen geht es nicht um Streitigkeiten in sozialrechtlichen Fragen im engen Sinn, sondern um **Sachverhalte**. Nicht selten bestreitet das Jobcenter den Eingang von Unterlagen, Ratsuchende versichern aber, diese schon (mehrfach) eingereicht zu haben. Wenn Unterlagen leistungserheblich sind, hilft im konkreten einzelnen Fall nichts, außer sie nochmals, nun auf auf sicherem Wege, dem Jobcenter zukommen zu lassen. Das Mindeste, was Jobcenter tun sollten, ist, die Abgabe von Unterlagen schriftlich zu bestätigen, ebenso Eingänge von E-Mails.

Die »**Blackbox**« von **Mitwirkungsobliegenheiten** (was wurde abgegeben, fehlt dem Jobcenter noch etwas) **Antragsbearbeitung** (warum wird der Antrag nicht bearbeitet) und fehlender Erreichbarkeit (keine dieser Fragen kann schnell geklärt werden) sind häufige praktische Probleme in der SGB II-Beratung. Abhilfe soll nun das »**Jobcenter.digital**« schaffen.

Das »Jobcenter.digital« ermöglicht den sicheren und schnellen Transfer von Unterlagen und schafft auch Transparenz in der Antragsbearbeitung. Bisher wird das »Jobcenter.digital« von Leistungsberechtigten kaum genutzt. Weiterbildungsangebote für die »Digitalisierung« gibt es leider noch zu wenige. Eine angemessene Berücksichtigung von Bedarfen digitaler Teilnahme ist dringend notwendig. **Im Idealfall müsste das »Jobcenter.digital« eine vollständige Akteneinsicht im Sinne von § 25 SGB X jederzeit ermöglichen.**

Ein weiterer Konflikt, der zur zögerlichen Leistungserbringung und damit zur Auslösung von akuten Notlagen führt, entsteht durch ein Verwaltungshandeln, das ich »**Mitwirkungspflichten scheinchenweise**« nenne. Immer, wenn alle Mitwirkungspflichten im Rahmen der Anspruchsermittlung erfüllt sind, fordert das Jobcenter noch neue Unterlagen oder weitere Erklärungen. Die gesetzliche Verpflichtung der Jobcenter, im Sinne der zeitnahen Bedarfsdeckung vorläufig Leistungen zu gewähren, wenn der Leistungsanspruch wahrscheinlich ist, wird weitgehend missachtet. Hier – bei der Pflicht der vorläufigen zeitnahen Leistungsgewährung - sind wir aber schon bei sozialrechtlichen Fragen, zu der sich die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit äußern.

Mitwirkungspflichten im SGB II – ein zentrales Thema der Sozialberatung

Mitwirkungspflichten »scheinchenweise«

Kommentierung der Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu den Mitwirkungspflichten im Bereich des SGB II

Die Weisungen hat die Bundesagentur für Arbeit unter der Rubrik »SGB II | Übergreifendes« veröffentlicht: https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii_ba147565.pdf

Zunächst vorneweg: Die Weisungen der BA folgen in den meisten – nicht allen – Punkten bekannten Rechtskommentaren. Es gibt hier also nicht viele Überraschungen. Anders sieht es aus, wenn die Weisungen mit der Verwaltungspraxis der Jobcenter verglichen wird. Hier zeigen sich beträchtliche Unterschiede.

Im Folgenden kommentiere ich die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit **nur**, wenn Sie entweder

- mit der oftmals üblichen, mir bekannten Verwaltungspraxis der Jobcenter in Widerspruch stehen (das betrifft einen großen Teil der Weisungen)
- rechtlich strittig sind (das betrifft einen kleinen Teil der Weisungen)

Da ich daher nur einen Teil der Weisungen darstelle, empfehle ich, sie im Original zu lesen. Der Umfang beträgt nach Abzug des Gesetzestextes und des Inhaltsverzeichnisses lediglich 27 Seiten.

Weisungen versus Verwaltungspraxis

Die Verwaltungspraxis im Umgang mit den Mitwirkungspflichten entspricht zum Teil nicht den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit.

In Folgendem stelle ich die Weisungen der mir bekannten Praxis tabellarisch gegenüber. Zum Teil ergänze ich sie durch Exkurse.

Der gesteigerten Beratungspflicht nach § 14 SGB II wird in der Praxis nicht nachgekommen

<p>Weisungen Rz. 60.2</p> <p><i>Sowohl im Antrag als auch im Merkblatt werden die antragstellenden und leistungsberechtigten Personen über den Umfang der Mitwirkungspflichten sowie über die Folgen fehlender Mitwirkung informiert. Ergänzend erfolgt hierüber eine anlassbezogene individuelle Beratung nach § 14 SGB II. Zudem sollte die Antragsannahme grundsätzlich eine umfassende Beratung und Belehrung beinhalten.</i></p>	<p>Praxis:</p> <p>Das Merkblatt wird ausgegeben. Der besonderen Beratungspflicht des SGB II nach § 14 SGB II wird nicht nachgekommen.</p>
<p>Weisungen Rz. 60.3</p> <p><i>Grundsätzlich wird erwartet, dass der Bevollmächtigte die Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft über die bestehenden Rechte und Pflichten informiert (siehe auch Hinweise vor dem Unterschriftsfeld im Hauptantrag). Dennoch sind die Mitwirkungspflichten im Rahmen der individualisierten Beratungspflicht nach § 14 Absatz 2 SGB II (s. a. Ausführungen zu § 14 Absatz 2 SGB II in den FW zu § 16 SGB II – Leistungen zur Eingliederung) gegenüber jeder leistungsberechtigten Person in der Bedarfsgemeinschaft klarzustellen.</i></p> <p>[...]</p> <p><i>Die Aushändigung eines Merkblattes ersetzt die Beratungsaufgabe nicht, unterstützt dabei jedoch.</i></p>	<p>Praxis:</p> <p>Eine Klarstellung der Mitwirkungspflicht gegenüber jeder Person der Bedarfsgemeinschaft im Rahmen der gesteigerten Beratungspflicht im SGB II erfolgt regelmäßig nicht.</p>

Nichtbeachtung der gesteigerten Beratungspflicht

Individualitätsprinzip bei den Mitwirkungspflichten

Der gesteigerten Beratungspflicht im SGB II wird nicht nachgekommen. Die in § 14 SGB I normierte Beratungspflicht wird spezialgesetzlich in § 14 SGB II nochmals konkretisiert. § 14 Abs. 2 S. 1-3 SGB II lautet:

Leistungsberechtigte Personen erhalten Beratung. Aufgabe der Beratung ist insbesondere die Erteilung von Auskunft und Rat zu Selbsthilfeobliegenheiten und Mitwirkungspflichten, zur Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Auswahl der Leistungen im Rahmen des Eingliederungsprozesses. Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der leistungsberechtigten Person.

Rat und Auskunft zu Mitwirkungspflichten

Sichergestellt werden sollte die Beratung durch eine/n persönliche/n Ansprechpartner*in. § 14 Abs. 3 SGB II:

Die Agentur für Arbeit soll eine persönliche Ansprechpartnerin oder einen persönlichen Ansprechpartner für jede erwerbsfähige leistungsberechtigte Person und die mit dieser in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen benennen.

Persönliche/r Ansprechpartner*in - Fehlanzeige

Spätestens, wenn einer Mitwirkungsaufforderung nicht nachgekommen wird, liegt ein Indiz für einen besonderen Beratungsbedarfs vor. Dieser Beratungsbedarf muss individuell bestimmt werden. In den meisten Jobcentern gibt es Teams mit ständig wechselndem Personal. Leistungsberechtigte können in Nürnberg z.B. nie ihre/n Ansprechpartner*in nennen. Die Aufforderungen zur Mitwirkung werden zur Drohkulisse. Hilfen werden nicht angeboten. Das ursprüngliche Ziel des Gesetzgebers wird konterkariert. So hieß es in der Gesetzesbegründung zum Ansprechpartner (BT-Drucksache 15/1516, S. 54):

Die Zuordnung nach Möglichkeit nur eines Ansprechpartners soll ein kompetentes Fallmanagement sicherstellen, ein Vertrauensverhältnis¹⁶ zwischen dem Erwerbsfähigen und dem Mitarbeiter der Agentur für Arbeit fördern und der Effizienz der Betreuung des Erwerbsfähigen dienen.

Die Weisungen stellen einen Appell dar, Antragstellende bei der Antragstellung zu unterstützen. **Was fehlt, sind konkrete Weisungen zur organisatorischen Umsetzungen.**

Was konkret angegangen werden könnte: Viele Leistungsberechtigte sind mit den bürokratischen Vorgaben der Antragstellung (nicht nur im Bereich des SGB II) aus unterschiedlichen Gründen überfordert. Hilfreich wären Unterstützungsangebote, die unabhängig von der jeweiligen Behörde sachkundig unterstützen und auch dabei helfen, die zunehmenden digitalen Zugänge der Behörden zu nutzen.

Minderjährige Handlungsfähige müssen als Adressat von Mitwirkungspflichten berücksichtigt werden

<p>Weisungen Rz. 60.5</p> <p><i>In § 11 Absatz 1 Nummern 1 und 2 SGB X ist definiert, welche natürlichen Personen zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im SGB fähig sind (handlungsfähig). § 36 Absatz 1 SGB I sieht darüber hinaus vor, dass minderjährige Handlungsfähige nach Vollendung des 15. Lebensjahres hinsichtlich der Beantragung, Verfolgung und Entgegennahme von Sozialleistungen einer volljährigen, antragstellenden Person gleichgestellt sind. Der gesetzliche Vertreter (z. B. Eltern oder Vormund) ist über die Mitwirkungspflichten ergänzend zu unterrichten.</i></p> <p>[...]</p> <p><i>Ist die minderjährige Person handlungsfähig und ihre Handlungsfähigkeit nicht durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter eingeschränkt, so hat diese selbst die Mitwirkungspflichten zu erfüllen.</i></p>	<p>Praxis:</p> <p>In der Praxis richten die Jobcenter Mitwirkungsaufforderungen, die Jugendliche ab 15 Jahre betreffen, in der Regel an die Vertreter*in der Bedarfsgemeinschaft.</p>
---	---

Mitwirkungsaufforderungen sollen auch an minderjährige Leistungsberechtigte ab 15 Jahren gehen

Tatsächlich entspricht die Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit den gesetzlichen Vorgaben des SGB I. Allerdings darf die Leistung wegen fehlender Mitwirkung nicht versagt werden, ohne zuvor die Erziehungsberechtigten zur Mitwirkung aufzufordern. **Eine Versagung der Leistung steht in einem Wertungswiderspruch zum Verbot, dass minderjährige Handlungsfähige Anträge nicht zurücknehmen dürfen und auch nicht auf Leistungen verzichten können, ohne dass Erziehungsberechtigte zustimmen.**

Falls die Jobcenter nun den neuen Weisungen folgen, kann es in vielen Fällen sinnvoll sein, wenn die gesetzlichen Vertreter*innen, die Handlungsfähigkeit Minderjähriger bezüglich des Jobcenters einschränken.

Besonderheiten bei den Mitwirkungspflichten im Falle der »Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft«

Die Besonderheit bei den Mitwirkungspflichten im Rahmen einer »Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft« kommt dann zum tragen, **wenn nur ein Partner oder eine Partnerin SGB II-Leistungen beantragt.** Die »normale« Mitwirkungspflicht § 60 Abs. 1 SGB I, die **Antragstellende** haben, ist in diesen Fällen für den/die Partner/in, die/der **keine Leistungen beantragt**, nicht anwendbar. **In diesen Fällen kann die Mitwirkungspflicht nur über die spezialgesetzliche Regelung von § 60 Abs. 4 SGB II (nicht SGB I) durchgesetzt werden:**

¹⁶ Die Rhetorik um die Umbenennung der Leistung in »Bürgergeld« erinnert wieder an dieses ursprünglich anvisierte Vertrauensverhältnis. Allerdings sehen die Eckpunkte zum Bürgergeld vor, dass die – wörtlich - »Vertrauenszeit« auf sechs Monate begrenzt sei. Was beginnt dann danach? Die »Misstrauenszeit«?

(4) Sind Einkommen oder Vermögen der Partnerin oder des Partners zu berücksichtigen, haben

1. diese Partnerin oder dieser Partner,
2. Dritte, die für diese Partnerin oder diesen Partner Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren,

der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

Besondere Mitwirkungspflichten Dritter nach § 60 Abs. 4 SGB II

Voraussetzung ist aber, dass eine Partnerschaft vorliegt. Hierzu äußern sich auch die neuen Weisungen.

§ 60 Abs. 4 SGB II setzt eine Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft voraus.

<p>Weisungen Rz. 60.5</p> <p>Die Mitwirkungspflichten der antragstellenden Person nach § 60 Absatz 1 SGB I betreffen auch Auskünfte zu Dritten, soweit diese für die Erbringung von Leistungen nach dem SGB II von Bedeutung sind. Dies betrifft unter anderem Angaben zum Umfang des Zusammenlebens, Auskünfte zum Arbeitgeber des Partners oder der Partnerin einschließlich der Höhe des Verdienstes sowie zu möglichen Vermögenswerten. Diese Auskunftspflicht über den Dritten erschöpft sich im Ersterhebungsgrundsatz. D.h., dass der Leistungsberechtigte nicht zu weitergehenden Ermittlungen über die Umstände des Dritten oder die Beschaffung von Beweismitteln verpflichtet ist.</p> <p>[...]</p> <p>Dazu muss zunächst aber eine Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft festgestellt werden.</p> <p>Bei fehlender Auskunft der Partnerin oder des Partners treten nicht die Rechtsfolgen des § 66 SGB I ein, sondern es bestehen folgende Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung eines Anspruchs auf Schadenersatz nach § 62 Nummer 2 SGB II oder • Prüfung der Ahndung durch ein Bußgeld gem. § 63 Absatz 1 Nummer 4 i. V. m. Absatz 2 SGB II (vgl. FW zu § 63 SGB II) oder • Durchsetzung der Auskunftspflicht mittels Zwangsgeld (§ 40 Absatz 8 SGB II i. V. m. §§ 11, 13, 14 Verwaltungsvollstreckungsgesetz) • Ablehnung wegen fehlenden Nachweises der Hilfebedürftigkeit (dazu unter 60.42) 	<p>Praxis:</p> <p>Tatsächlich richten sich die Mitwirkungsaufforderungen der Jobcenter regelmäßig an die antragstellende Person oder es werden normale Mitwirkungsaufforderungen mit der Androhung der Versagung an den Partner gerichtet, der keine Leistungen beansprucht.</p> <p>Eine Versagung wegen fehlender Mitwirkung bei der antragstellenden Partnerin ist hier aber nicht möglich, stellen die Weisungen klar. Die Praxis ignoriert dies in vielen Fällen.</p> <p>Die Besonderheiten der Auskunftspflicht nach § 60 Abs. 4 SGB II erfordert, dass eine Einstehens- oder Verantwortungsgemeinschaft schon zuvor festgestellt wird.</p> <p>Gibt der tatsächliche oder vermeintliche Partner keine Auskünfte, kann bei der leistungsberechtigten Person die Leistung nicht versagt werden.</p> <p>Die in der Weisung genannten ersten drei alternativen Druckmittel werden in der Praxis kaum angewandt. Das Jobcenter versagt dann oftmals (nach § 66 SGB I) im Gegensatz zur Weisungslage rechtswidrig die Leistung.</p> <p>Eine Ablehnung der Leistung darf aber erst nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten der Aufklärung erfolgen.</p>
--	--

Exkurs 1: zu den Streitigkeiten, wann eine » Verantwortungsgemeinschaft « vorliegt

Den Mitwirkungspflichten nach § 60 Abs. 4 SGB II (Auskunftspflicht des Partners oder der Partnerin) bestehen nur, **wenn eine Partnerschaft im Sinne einer »Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft« besteht.** Das Jobcenter darf das Vorliegen einer »Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft« vermuten, wenn das Paar

Die Vermutungsregelung nach § 7 Abs. 3a SGB II

- schon mehr als ein Jahr zusammenlebt oder
- gemeinsame Kinder hat oder
- Kinder bzw. Angehörige im Haushalt gemeinsam versorgen oder

- einen gemeinsamen Zugriff auf das Einkommen oder Vermögen hat.

Diese sogenannte Vermutungsregelung nach § 7 Abs. 3a SGB II ist allgemein in der Sozialberatung bekannt. Es reicht das Vorliegen einer dieser Vermutungstatbestände, um die Rechtsfolge des vermuteten Bestehens einer »Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft« auszulösen. Diese Vermutung kann durch Darlegung der Gründe, warum sie im Einzelfall nicht zutrifft, widerlegt werden (so beispielsweise SG München, Beschluss v. 19.05.2017 – S 45 AS 1071/17 ER):

*Zur Widerlegung der Vermutung genügt nicht die schlichte Erklärung, nicht in einer Verantwortungsgemeinschaft zu leben. Es ist vielmehr Sache des Leistungsberechtigten, plausible Gründe darzulegen, die gegebenenfalls bewiesen sein müssen, dass keiner der in Abs. 3 a aufgeführten Sachverhalte vorliegt oder dass die **Vermutung durch andere Umstände entkräftet wird.***

Das Zusammenleben mit Stiefkindern in einer Wohnung begründet allein noch keine »Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft« (Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 29.03.2022 - L 3 AS 29/22 B ER)

Es ist keineswegs so, dass sich alle Tatbestände, auf die sich die Vermutungsregelung stützt, unmittelbar aus offensichtlichen Sachverhalten ergeben. So hat z.B. das LSG Schleswig-Holstein mit guten Gründen darauf hingewiesen, dass der **Vermutungstatbestand nach § 7 Abs. 3a Nr. 3 SGB II nicht schon dann vorliegt, wenn Kinder im Haushalt eines nichtverheirateten Paares wohnen.**

Der Tatbestand **»Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen«** sei nicht schon dann erfüllt, wenn die Partnerin oder der Partner für die Kinder z.B. mit kocht. Die Entscheidung des LSG Schleswig-Holstein aus 2022 zitiere ich hier ausführlich, weil sie der Verwaltungspraxis der Jobcenter deutlich widerspricht (Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 29.03.2022 - L 3 AS 29/22 B ER):

*Auch der Vermutungstatbestand gemäß § 7 Abs. 3a Nr. 3 SGB II greift vorliegend zur Überzeugung des Senats nicht ein. **Bei der Auslegung des Begriffs der Versorgung in diesem Sinne ist Augenmaß gefordert.** Notwendig ist grundsätzlich, dass durch entsprechende Handlungen das Vertrauen und der wechselseitige Verantwortungswille zum Ausdruck kommen muss. Kleinere und alltägliche Handlungen, wie etwa das Mitdecken des Tisches auch für die Kinder des Partners, das mit Waschen der Kleidung oder gelegentliches Babysitten reichen daher nicht aus. Anders zu bewerten ist eine überwiegende Versorgung wie auch die maßgebliche Mitwirkung bei der Pflege (vgl. Schoch in LPK SGB II § 7 Rn. 98; Leopold aaO Rn. 247). **Keinesfalls kann aus dem bloßen Zusammenleben mit Kindern in einem Haushalt bereits auf das Bestehen einer Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft geschlossen werden, denn in den Fällen, in denen ein Partner eigene minderjährige Kinder in einen Haushalt mit dem neuen Partner mitbringt, würde dies zu einem Wertungswiderspruch zu § 7 Abs. 3a Nummer 1 SGB II führen und außer Acht lassen, dass in der Praxis ein neuer Partner eines Elternteils sowohl für die Kinder als auch für diesen Partner häufig eine Herausforderung darstellt, die dann neben dem Aufbau einer stabilen Partnerschaft zwischen den Lebensgefährten auf die Herausbildung einer Stiefeltern-Kind-Beziehung erfordert.** Es kann daher jedenfalls nicht ohne weiteres angenommen werden, dass in diesen Fällen die Festigung und Stabilisierung einer Partnerschaft schneller erfolgt, als das Gesetz dies ohne Kinder (vergleiche § 7 Abs. 3a Nr. 1 SGB II) annimmt.*

„Kinder im Haushalt versorgen“ – was heißt das?

Besondere Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 4 SGB II bei vermuteter »Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft« liegt beim Partner oder der Partnerin, wenn diese selbst keinen Antrag gestellt haben.

Die Weisungen verbessern - zumindest sozialrechtlich - die Position einer antragstellenden Partnerin oder eines Partners, wenn aufgrund des Vorliegens eines der vier Sachverhalte der Tatbestand »Verantwortung und Einstehensgemeinschaft« vermutet wird. **Die antragstellende Person muss – bei rechtskonformem Verwaltungshandeln – dann nicht die Versagung der Leistung nach § 66 SGB I fürchten.**

Keine Versagung der Leistung, wenn eheähnliche/r Partner*in nicht mitwirkt

Es ist aber unwahrscheinlich, dass das Jobcenter Leistungen zeitnah Leistungen gewährt, wenn das Jobcenter die Mitwirkungspflicht in einem weiteren Verfahrensschritt beim nichtantragstellenden Partner oder bei der nichtantragstellenden Partnerin über **§ 60 Abs. 4 SGB II** geltend macht. Eine

Ablehnung der Leistung aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Partners oder der Partnerin darf hier ohne Ausschöpfung der Mittel, die der Amtsermittlungspflicht beistehen, aber nicht erfolgen.

Das Jobcenter muss Anstrengungen unternehmen, den Auskunftsanspruch gegen den (vermeintlichen) Partner oder die Partnerin, die keinen Antrag gestellt haben, durchzusetzen. **Die Amtsermittlungspflicht des Jobcenters endet dann nicht zu Lasten der antragstellenden Person, wenn der Partner oder die Partnerin der Auskunftspflicht nicht nachkommt.** Hierzu hat das BSG, Urteil vom 25.06.2015 - B 14 AS 30/14 R, in einer von den Jobcentern wenig beachteten Entscheidung ausgeführt:

*Das ist auch ausnahmsweise deshalb **nicht** unbeachtlich, weil von Ermittlungen abgesehen werden konnte, da die ungeklärte Tatsache nicht oder nur unter unzumutbar erschwerten Bedingungen zu erreichen war. Vielmehr stand dem Beklagten gerade für Sachverhalte wie dem vorliegenden, bei dem das Bestehen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft bestritten wird und mit einer Weigerung des Partners, die geforderte Auskunft über die Einkommens- und Vermögenssituation zu erteilen, einhergeht (§ 60 Abs 4 SGB II), die Möglichkeit zur Verfügung, sich zur Ermittlung des Vorliegens der tatsächlichen Voraussetzungen des Leistungsanspruchs **unmittelbar an den Dritten zu wenden**. Der Beklagte kann auf der Grundlage des § 60 Abs 4 Satz 1 Nr 1 SGB II einen Verwaltungsakt erlassen und bei unterbliebener oder pflichtwidriger Erfüllung der Auskunftspflicht durch den Dritten die Rechte und Befugnisse nach den **§§ 62 und 63 SGB II (Schadenersatz, Ordnungswidrigkeitenrecht)** in Anspruch nehmen, zudem wäre ein **vollstreckungsrechtlicher Zwangsgeldbescheid gemäß § 40 Abs 6 SGB II** nach Erlass des **Auskunftsverwaltungsakts gemäß § 60 Abs 4 SGB II** zu erwägen (vgl Blüggel in Eicher, SGB II, 3. Aufl 2013, § 60 RdNr 56 ff mwN).*

Ausführungen des BSG zur Anwendung von § 60 Abs. 4 SGB II im Falle einer eheähnlichen Gemeinschaft

Das sozialrechtliche Problem der Mitwirkung bei vermutetem Vorliegen einer »Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft« **verlagert sich dann im Falle der Auskunftsverweigerung auf den Partner oder die Partnerin, die keinen Antrag gestellt hat und nicht auskunftsbereit ist.** Bei ihr können auch erbrachte Leistungen zurückgefordert werden. Die auskunftsverweigernde Person kann dann gegen den Auskunftsverwaltungsakt rechtlich vorgehen, wenn sie zum Beispiel das Vorliegen einer »Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft« bestreitet.

Die Weisungen könnten hier noch präziser sein. Die vier Handlungsalternativen bei Auskunftsverweigerung Dritter werden genannt (siehe Tabelle oben), ohne dass aber erläutert wird, ob diese eine Rangfolge haben oder nach welchen Maßstäben eine Handlungsalternative gewählt werden soll. Die Ablehnung der Leistung wegen nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit (bei Verweigerung der Auskunft durch den/die Partner*in) dürfte nach der genannten Rechtsprechung des BSG regelmäßig rechtswidrig sein, solange dem Jobcenter keine weiteren Informationen vorliegen, die die Ablehnung stützen.

Allgemeine Grenzen der Mitwirkung (§ 65 Absatz 1 SGB I)

§ 65 SGB I begrenzt die Mitwirkungspflichten. Für das SGB II ist in erster Linie § 65 Abs. 1 SGB I von Bedeutung:

Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit

- 1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder*
- 2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder*
- 3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.*

Unter der Rubrik »Weisungen versus Verwaltungspraxis« sticht der Punkt 3 hervor. Beratungsstellen kennen das zur Genüge. Menschen werden von einer Behörde zur nächsten geschickt, um sich irgendwelche Bestätigungen zu holen. Die Möglichkeit der Amtshilfe wird oftmals unter dem Vorwand des Datenschutzes geleugnet. Hier präzisieren die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit Einiges.

<p>Weisungen Rz. 60.30 (Auswand der Beschaffung)</p> <p>Die Pflicht zur Mitwirkung besteht nur, wenn sich das Jobcenter das Wissen über entscheidungserhebliche Tatsachen und Umstände nicht durch geringeren Aufwand als die antragstellende oder leistungsberechtigte Person selbst beschaffen kann. Beim „geringeren Aufwand“ handelt es sich ebenfalls um einen <u>unbestimmten Rechtsbegriff</u>. Dabei sind nicht nur rein finanzielle Aufwendungen zu würdigen, sondern auch der Zeitaufwand, damit einhergehende lange Reisewege, Behördenvorsprachen etc.</p> <p>Ferner sind <u>individuelle Einschränkungen, insbesondere unzureichende Sprachkenntnisse, eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit, ggf. auch wegen Süchten / Krankheiten usw., bei der Bewertung des geringen Aufwandes heranzuziehen.</u> Zu berücksichtigen ist, ob Unterlagen anderer Behörden im Wege der Amtshilfe nach §§ 3 ff. SGB X herangezogen werden können. Die Regelungen zum Sozialdatenschutz sind dabei zu beachten (Zweites Kapitel des SGB X, insbesondere § 67a SGB X).</p> <p>Ein geringerer Aufwand dürfte im SGB II häufig in folgenden Fallgestaltungen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Jobcenter kann Informationen anderer Behörden des kommunalen Trägers (Jugendamt, Leistungen der Sozialhilfe) beschaffen, • Es erfolgt regelmäßig eine Übermittlung von Sozialdaten nach § 50 SGB II, • Zwecks Missbrauchsaufdeckung besteht die Möglichkeit der Überprüfung von Daten nach § 52a SGB II (beispielsweise Melderegister, Zentrales Fahrzeugregister, Wohngeldstelle) oder • Ein Dritter ist zur Auskunft verpflichtet (vgl. die besonderen Obliegenheiten im SGB II nach Kapitel 8, §§ 57, 58, 60). Dies ist beispielsweise stets der Fall, wenn der Arbeitgeber bekannt ist und die antragstellende oder leistungsberechtigte Person nicht mitwirkt. 	<p>Praxis:</p> <p>Die Praxis der Jobcenter verlangt oftmals Bestätigungen und Unterlagen anderer Behörden oder auch vom Arbeitgeber, die es sich - ohne Verstöße gegen den Datenschutz – leicht selbst holen könnte.</p> <p>Manchmal wird ein vermeintlicher Datenschutz vorgeschoben, um untätig zu bleiben.</p> <p>Insbesondere ist beim Aufwand zu berücksichtigen, dass die Behörden mittlerweile über EDV-gestützte Kommunikationsmittel verfügen, die eine leichte Übertragung möglich macht. So sollte es zumindest sein.</p> <p>In den Weisungen (links) werden Beispiele genannt, die eine Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I entbehrlich machen und daher nicht verlangt werden dürfen, bzw. ihre Verletzung nicht zur Versagung der Leistung führen darf.</p> <p>Die Verwaltungspraxis widerspricht dem fundamental.</p>
---	---

Zum Begriff des »Geringeren Aufwands« im Bereich der Mitwirkungspflichten nach § 60 SGB I (leistungserhebliche Tatsachen ermitteln)

Die Beachtung der Weisungen zu § 65 SGB I würde Antragstellende sehr entlasten. Die Regelungen des § 65 SGB I gelten ebenso für die Wohngeldstelle und Familienkasse (bei der Beantragung von Kinderzuschlag). **Der sogenannte »Vorrang der Erhebung beim Betroffenen« (auch »Ersterhebung«) gilt zwar grundsätzlich nach § 67a Abs. 2 SGB X (»Erhebung von Sozialdaten«), endet aber dann, wenn diese nicht mitwirken (können).** Folge: keine Versagung der Leistung, sondern ein selbstständiges Tätigwerden der Sozialbehörden. Hier besteht auch die Möglichkeit, dass Antragstellende der Behörde die **Einwilligung zur Datenerhebung bei Dritten** geben.

Prinzip der »Ersterhebung« entbindet die Jobcenter nicht von der Pflicht ggf. selbst leistungserhebliche Tatsachen bei anderen Behörden über die Amtshilfe zu ermitteln

Als **Mitwirkung des Betroffenen ist gemäß Gesetzesbegründung auch die Einwilligung anzusehen.** Bezogen auf die Einwilligung zur Datenerhebung bei Dritten (z.B. Untersuchung des Versicherten beim Arzt im Rahmen eines Rentengutachtens) bedeutet dies, dass die Datenerhebung rechtlich als Datenerhebung bei der betroffenen Person zu werten ist (jurisPK-SGB X 2. Aufl. / Fromm, § 67a, Rz.28)

Auf die Möglichkeit der Mitwirkung durch Einwilligung wird nicht hingewiesen

Auf diese in vielen Fällen sinnvolle Möglichkeit wird leider nie hingewiesen.

Wird das persönliche Erscheinen verlangt, sollen Aufwendungen grundsätzlich als Härtefälle ersetzt werden.

<p>Weisungen Rz. 60.34 Notwendige Auslagen</p> <p><i>Wird das persönliche Erscheinen verlangt, sollen Aufwendungen allerdings nur in Härtefällen ersetzt werden.</i></p> <p>Weisungen Rz. 60.35 Kostenerstattung auf Verlangen</p> <p><i>Der Leistungsbezug nach dem SGB II ist <u>regelmäßig im Kostenrecht als Härtefall anzusehen</u>. Gleiches gilt, wenn antragstellende Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Das Jobcenter sollte daher zumindest bei der Mitwirkungsaufforderung zum persönlichen Erscheinen auf die Möglichkeit der Antragstellung für den Aufwendungsersatz hinweisen.</i></p>	<p>Praxis:</p> <p>Meines Wissens ist die Verwaltungspraxis hier uneinheitlich.</p> <p>Oftmals findet sich der vage Hinweis: »Unter bestimmten Voraussetzungen können notwendige Reisekosten erstattet werden«</p>
--	---

Fahrtkosten bei der Erfüllung von Meldepflichten sind zu übernehmen

Allgemeines zu den Folgen fehlender Mitwirkung (§ 66 SGB I) – andere Handlungsoptionen im SGB II

Die Weisungen beschäftigen sich intensiv mit den Folgen fehlender Mitwirkung. Kapitel 7 beschreibt hierzu Allgemeines und Handlungsoptionen, die das Jobcenter hat. Deutlich wird in den Weisungen, dass die Versagung (bei Antragstellung) oder Entziehung (bei laufendem Leistungsbezug) als Rechtsfolge sehr eingeschränkt ist.

<p>Weisungen Rz. 60.37 Folgen fehlender Mitwirkung</p> <p><i>Werden die Mitwirkungspflichten gemäß §§ 60 ff. SGB I verletzt und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kommt die Versagung der beantragten Leistungen oder die Entziehung – jeweils zeitlich begrenzt bis zur Nachholung der Mitwirkung – in Betracht.</i></p> <p><i>Es handelt sich <u>nicht um eine Zwangsmaßnahme</u>, sondern um die Rechtsfolge bei einer Obliegenheitsverletzung.</i></p> <p>Weisungen Rz. 60.38 Rechtsfolgen bei Nachholung</p> <p><i>Die Rechtsfolge ist stets auf die Nachholung der Mitwirkung ausgerichtet. Das Jobcenter wird daher lediglich berechtigt, die Leistungen nach dem SGB II „zurückzuhalten“. Es darf kein Grund nach § 65 SGB I vorliegen, aufgrund dessen eine Mitwirkung nicht verlangt werden kann. Darüber hinaus kann das Jobcenter im Rahmen der Ermessensentscheidung besonderen sowie nicht voraussehbaren Umständen im Einzelfall gerecht werden.</i></p> <p>Weisungen Rz. 60.39 bis 60.44 Abgrenzung zu §§ 45 ff. SGB X</p> <p><i>Die Rechtsfolge der Versagung oder Entziehung findet keine Anwendung auf erstattungspflichtige Personen.</i></p> <p><i><u>Vor einer Versagung oder Entziehung nach § 66 SGB I sind im Kontext des SGB II folgende Handlungsoptionen durch das Jobcenter – ausgehend vom Einzelfall – abzuwägen:</u></i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorläufige Entscheidung 	<p>Praxis:</p> <p>Die Versagung oder Entziehung wird von Jobcentern regelmäßig als Zwangsmaßnahme betrachtet. Die Voraussetzungen der Rechtsfolge »Versagung« und »Entziehung« werden nicht beachtet.</p> <p>Beim Jobcenter Nürnberg werden Leistungen teilweise nicht bis zur Nachholung der Mitwirkung versagt, sondern rechtswidrig bis zum möglichen Ende des Bewilligungszeitraum.</p> <p>Regelmäßig werden Leistungen vollständig entzogen, obwohl sich die Mitwirkungspflicht auf ein Aufhebungs- und Erstattungsverfahren bezieht.</p> <p>Das Abwägen zwischen den Handlungsalternativen findet in der Praxis nicht statt.</p>
---	--

<p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorläufige Zahlungseinstellung <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ablehnung bei verbleibenden Unklarheiten und Zweifeln – Hilfebedürftigkeit nicht feststellbar <p>[...]</p> <p>Eine unterbliebene Mitwirkung der betroffenen Person entbindet das Jobcenter nicht von seiner Amtsermittlungspflicht aus § 20 SGB X.</p> <p>Sind jedoch sämtliche Beweismittel erschöpft und stehen andere nicht zur Verfügung oder sind unergiebig, bedarf es einer Entscheidung über das Leistungsbegehren in der Sache. Insofern kommt eine Ablehnung des Antrags wegen fehlender/nicht nachgewiesener materiell-rechtlicher Voraussetzungen (z. B. fehlende Hilfebedürftigkeit gem. § 9 SGB II) in Betracht.</p> <p>Eine derartige Ablehnung erfordert jedoch, dass das Jobcenter</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ alle Mitwirkungspflichten gegenüber der betroffenen Person zuvor konkretisiert und sie zur Mitwirkung aufgefordert hat, ○ eine ausreichend begründete Ermessensentscheidung getroffen hat, die die Möglichkeiten anderweitiger Sachaufklärung berücksichtigt (d. h. Amtsermittlung ist erschöpft) sowie ○ die Auswirkung auf die antragstellende Person würdigt. <p>Diese gesonderte Möglichkeit der Ablehnung kann nur erhebliche offene Fragen der Hilfebedürftigkeit / Leistungs-voraussetzungen (§§ 7, 8, 9 SGB II) in der Gegenwart betreffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorrangige Sozialleistungen <p>Stets abzugrenzen ist das Vorgehen bei Verweis auf die Beantragung einer vorrangigen Sozialleistung. § 5 Absatz 3 SGB II eröffnet bei fehlender Mitwirkung in diesem Zusammenhang (z. B. bei Erwerbsminderungsrenten) als spezielle Rechtsfolge eine zeitgleiche Versagung oder Entziehung der Leistungen im SGB II analog der Entscheidung des anderen Trägers (vgl. FW zu § 5 SGB II, Kapitel 2.3).</p>	<p>Jobcenter sehen sich bei unterbliebener Mitwirkung in der Regel von der Amtsermittlungspflicht entbunden.</p> <p>Ablehnungsbescheid aufgrund nicht nachgewiesener Leistungsvoraussetzungen</p> <p>Diese Form der Ablehnung unterscheidet sich von Ablehnungsbescheiden, die sich auf Tatsachen beziehen, die zum Leistungsausschluss führen (z.B. zu hohes Vermögen).</p> <p>Die Weisungen zu dieser Art von Ablehnungsbescheiden werden in der Praxis wenig und oft überhaupt nicht beachtet.</p> <p>Eine Ermessenentscheidung wird nicht getroffen, sondern schematisch versagt.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Person wird nicht »gewürdigt«</p> <p>Die Ablehnung findet oft auch bei nicht erheblich offenen Fragen der Hilfebedürftigkeit statt. Gegen das »Gegenwärtigkeitsprinzip« wird in vielen Bescheiden verstoßen: Abgelehnt oder versagt wird, weil Sachverhalte in der Vergangenheit nicht aufgeklärt sind, obwohl die Hilfebedürftigkeit in der Gegenwart unstrittig ist.</p> <p>Bei Weigerung vorrangige Leistungen zu beantragen, wird oftmals die SGB II-Leistung versagt. Tatsächlich müsste das Jobcenter in diesem Fall, selbst die vorrangige Leistung beantragen.</p>
---	---

Formelle Voraussetzungen der Leistungsveragung – Anforderungen an die Aufforderung zur Mitwirkung (§ 66 Absatz 3 SGB I)

<p>Weisungen Rz. 60.45</p> <p>Bei der Aufforderung zur Mitwirkung ist eindeutig, klar und unmissverständlich darzulegen, was tatsächlich und rechtlich von der mitwirkungspflichtigen Person verlangt wird und welche Folgen ihr bei Unterlassung drohen (Hinweispflicht). Es ist darauf zu achten,</p>	<p>Praxis:</p> <p>Die Rechtsfolgenbelehrung wird unkonkret formuliert und wiederholt in der Regel den Gesetzestext dahingehend, dass Leistungen ganz oder teilweise versagt werden können.</p>
--	--

<p>dass im Schreiben die konkret geforderte Mitwirkung benannt wird.</p> <p>Der Hinweis muss konkret und unmissverständlich auf den individuellen Einzelfall zugeschnitten sein. Es muss deutlich werden, warum gerade vom Betroffenen in seinem konkreten Fall die Mitwirkung vorzunehmen ist und mit welchen konkreten Leistungseinschränkungen er zu rechnen hat, wenn er ohne triftigen Grund nicht mitwirkt. Dem-entsprechend sind die möglichen Folgen der unterbliebenen Handlung je nach Einzelfall für</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Versagung (bei Anträgen / von Amts wegen zu erbringenden Leistung) oder • die Entziehung für die Zukunft (von laufenden, bewilligten Leistungen) <p>hinsichtlich des Umfangs (ganz oder teilweise) aufzunehmen. Bei teilweiser Versagung oder Entziehung ist auf den Umfang des zu -versagenden/entziehenden Leistungsanspruchs hinzuweisen.</p>	
--	--

Rechtsfolgen - Versagung oder Entziehung (§ 66 Absatz 1 SGB I)

<p>Weisungen Rz. 60.46</p> <p>Die Rechtsfolge nach Absatz 1 kann <u>nur</u> gegenüber denjenigen Personen eintreten, die ihrer Mitwirkungspflicht nach den §§ 60 bis 62 SGB I nicht nachkommen. Dies ist insbesondere im Falle einer Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaft kritisch. Bei den Ansprüchen der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft handelt es sich um Individualansprüche. Im begründeten Einzelfall (beispielsweise in Bezug auf die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen) ist aber minderjährigen, handlungsunfähigen Kindern die fehlende Mitwirkung des / der gesetzlichen Vertreter zuzurechnen. [...]</p> <p>Zumindest bei fehlender Mitwirkung im Rahmen der Erstantragstellung einer Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaft sollten daher – nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten der Amtsermittlung – bei Bedarf und falls der Sachverhalt dies ermöglicht, die Mitglieder der BG separat unter Hinweis auf die Rechtsfolgen zur Mitwirkung aufgefordert werden.</p> <p>Weisungen Rz. 60.47 Amtsermittlung bei Versagung / Entziehung</p> <p>Versagung und Entziehung sind jedoch keine Abkehr von der Amtsermittlung. Vor der Entscheidung ist zu prüfen, ob die Grenzen der Mitwirkung, insbesondere die in § 65 Absatz 1 SGB I formulierten Grenzen in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit der Verwaltungsentscheidung und die Möglichkeit zur eigenen Beschaffung der benötigten Angaben mit geringem Aufwand durch das Jobcenter, erreicht sind.</p>	<p>Praxis:</p> <p>In der Praxis richten die Jobcenter Mitwirkungsaufforderungen, die Jugendliche ab 15 Jahre betreffen, in der Regel an die Vertreter*in der Bedarfsgemeinschaft.</p> <p>(Im Referentenentwurf zum »Bürgergeld-Gesetz« war eine Entgrenzung der Mitwirkungspflichten und der mit ihnen verbundenen Rechtsfolgen geplant: Demnach hätte eine Verletzung von Mitwirkungspflichten einer Person einer Bedarfsgemeinschaft unmittelbar zur Rechtsfolgen bei den anderen Personen geführt. In der Stellungnahme des Bundessozialgerichts zu dem Referentenentwurf wurde angemahnt, dass dies verfassungsrechtlich problematisch sei. Dies hat offenbar Wirkung gehabt: Im Gesetzentwurf wurde die Passage ersatzlos gestrichen.)</p> <p>Eine separate Aufforderung zur Mitwirkung, die sich an alle Personen ab 15 Jahre in der BG richtet, findet in der Praxis nicht statt.</p>
--	--

<p>Es muss stets der Hinweis erfolgen, dass die jeweilige Rechtsfolge längstens bis zur Nachholung der Mitwirkung gilt. Die Begründung (§ 35 SGB X) muss nachvollziehbar erkennen lassen, warum die Ermittlung des Sachverhalts erheblich erschwert ist und welche Aspekte das Jobcenter bei der Ermessensabwägung berücksichtigt hat.</p> <p>Weisungen Rz. 60.48 Teilweise oder ganze Versagung / Entziehung</p> <p>Die Versagung oder Entziehung der Leistung nach dem SGB II kann ganz oder teilweise erfolgen („soweit die Voraussetzungen für die Leistung nicht nachgewiesen sind“). Folglich liegt es nicht im Ermessen des Jobcenters, die gesamte Leistung zu versagen, wenn nur ein Teil des Leistungsanspruches ungeklärt ist.</p> <p><u>Dabei ist im besonderen Kontext der Existenzsicherung im SGB II zu beachten, dass die existenzielle Sicherung des Lebensunterhaltes und die Befriedigung eines teilweise unzweifelhaft bestehenden Bedarfes erfolgen.</u></p> <p>Dauer der Versagung/ Entziehung Weisung 60.47:</p> <p>Bei der Entscheidung handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach § 31 SGB X (längstens bis zur Nachholung einer Mitwirkung vgl. § 67 SGB I). Es muss stets der Hinweis erfolgen, dass die jeweilige Rechtsfolge längstens bis zur Nachholung der Mitwirkung gilt.</p>	<p>Die ganz oder teilweise Versagung liegt zwar im Auswahlermessen des Jobcenters, ist aber begrenzt. Wenn der Leistungsanspruch nur teilweise nicht nachgewiesen wurde, kann sich das Ermessen nur auf diesen nicht nachgewiesenen Teil beziehen.</p> <p>Beim Jobcenter Nürnberg finden sich manchmal rechtswidrige Bescheide, in denen die Leistung für den gesamten Bewilligungszeitraum versagt wird, ohne darauf hinzuweisen, dass die Versagung mit der Nachholung der Mitwirkung endet.</p>
---	--

Nachholung fehlender Mitwirkung (§ 67 SGB I) – nachträgliche Leistungserbringung als Ermessensentscheidung (Ermessensgesichtspunkte)

<p>Die nachträgliche Leistungsgewährung kann ganz oder teilweise erfolgen. [...]</p> <p>Die Entscheidung hat von Amts wegen zu ergehen, d. h. sie setzt keinen Antrag voraus.</p>	<p>Praxis</p> <p>Dies wird in der Praxis sehr unterschiedlich gehandhabt. Auch wenn die nachträgliche Leistungserbringung keinen Antrag voraussetzt, ist es sinnvoll in einem Schreiben die Ermessensgründe darzulegen, die für eine nachträgliche Leistungserbringung sprechen.</p>
<p>Das Jobcenter hat bei der Anwendung des § 67 SGB I folgende Punkte bei nachträglicher Mitwirkung zu entscheiden und zu dokumentieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Liegt eine Leistungsgewährung nach dem SGB II vor, ggf. ab wann und • in welchem Umfang (ganz oder teilweise). <p>Wie bei jeder Ermessensentscheidung muss sich das Jobcenter an den durch § 39 SGB I bestimmten Rahmen halten. Es hat sein Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und muss die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einhalten. Auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens besteht ein</p>	

<p>Anspruch. Ermessensgesichtspunkte und -erwägungen müssen in der Begründung des Bescheides zu erkennen sein.</p> <p>Das Jobcenter darf sich dabei nicht von Gesichtspunkten wie „Sanktion“ oder „Strafe“ leiten lassen, weil diese bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten keine Rolle spielen und von diesen strikt zu trennen sind. Vielmehr müssen je nach Einzelfall folgende Ermessensgesichtspunkte / Aspekte herangezogen werden (keine abschließende Aufzählung):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Existenzsicherungsfunktion des Alg II im besonderen Maße (Zweck der Leistung), • Grad der Pflichtwidrigkeit, • Ausmaß des Eigenverschuldens im Verhältnis zum erhöhten Verwaltungsaufwand, • Gründe für die zeitweise Verweigerung der Mitwirkung, • wirtschaftliche Situation in einer Gesamtbetrachtung (u. a. bei Schuldenanhäufung), • Bedeutung für antragstellende Person sowie für ihre Angehörigen (z. B. Krankenversicherungsschutz auch bei nur geringer Nachzahlung), • zwischenzeitliche Leistungen durch Andere. <p>Gerade bei Nachholung der Mitwirkung im besonderen Kontext der existenzsichernden Funktion des SGB II dürfte üblicherweise <u>das Ermessen des Jobcenters eingeschränkt sein</u>.</p> <p>Wird die Mitwirkungshandlung unangemessen lange nach der Versagung oder Entziehung vorgenommen, ist eine nur zeitlich begrenzte Nachzahlung begründbar.</p> <p>Dafür ist die Ein-Jahres-Frist nach § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II im Rahmen der Begründung mit heranzuziehen.</p>	<p>Die Weisungen der BA sind hier positiv, da sie im Regelfall, die nachträgliche Leistungserbringung vorsehen.</p>
---	---

Exkurs 2: Kleiner Exkurs zur Ausübung von Ermessen

LSG Hamburg, 17.01.2020 - L 4 AS 269/18

(zur Aufhebung eines die Leistungen von Grundsicherung versagenden Bescheides wegen nicht bzw. fehlerhaft ausgeübtem Ermessen des Grundsicherungsträgers).

Lehrbuchartig werden hier Fehler beim Ausüben von Ermessen dargestellt. Fehlerfreie Versagungsbescheid sind äußerst selten.

*Sind die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt, eröffnet § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I dem Leistungsträger als Rechtsfolge eine **Ermessensentscheidung** ("kann") darüber, **ob und in welchem Umfang die beantragten Leistungen versagt werden**. Die Entscheidung des Beklagten ist hier in mehrfacher Hinsicht ermessensfehlerhaft.*

*Fehler in der Ermessensausübung sind **Ermessensnichtgebrauch**, **Ermessensüberschreitung**, **Ermessensunterschreitung** bzw. **Ermessensmangel** und schließlich **Ermessensfehlgebrauch** bzw. **Ermessensmissbrauch**.*

***Ermessensnichtgebrauch** liegt vor, wenn überhaupt keine Ermessenserwägungen angestellt werden und so gehandelt wird, als ob eine gebundene Entscheidung zu treffen ist.*

Ermessensfehler: Nichtgebrauch, Überschreitung, Unterschreitung, Mangel, Fehlggebrauch und Missbrauch

Bei einer **Ermessensüberschreitung** wird eine Rechtsfolge gesetzt, die in der gesetzlichen Regelung nicht vorgesehen ist.

Ermessensmissbrauch liegt vor, wenn ein unsachliches Motiv oder ein sachfremder Zweck verfolgt wird.

Ermessens Fehlgebrauch liegt als Abwägungsdefizit vor, wenn nicht alle Ermessensgesichtspunkte, die nach Lage des Falles zu berücksichtigen sind, in die Entscheidungsfindung einfließen. Der Fehlgebrauch kann auch als **Abwägungsdisproportionalität** vorliegen, wenn die Behörde die abzuwägenden Gesichtspunkte rechtlich fehlerhaft gewichtet hat. Des Weiteren kann ein Fehlgebrauch erfolgt sein, wenn die Behörde ihrer Ermessensbetätigung **einen unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalt** zugrunde gelegt hat.

Schließlich liegt eine **Ermessensunterschreitung** oder ein **Ermessensmangel** vor, wenn zwar Ermessenserwägungen angeführt werden, diese aber unzureichend sind, weil sie z.B. nur aus formelhaften Wendungen bestehen (vgl. BSG, Urteil vom 9.11.2010, B 2 U 10/10 R; Urteil vom 9.11.2010, B 2 U 10/10 R).

Bezüglich des verhandelten Falls führt dann das LSG Hamburg aus:

Ermessensnichtgebrauch liegt zum Umfang der Versagung vor. Der Beklagte versagt die Leistungen ab Oktober 2017 ganz, ohne dies zu begründen oder eine teilweise Versagung in Betracht zu ziehen. Ermessenserwägungen zum Umfang der Versagung werden nicht angeführt.

Zudem besteht ein Ermessens Fehlgebrauch im Sinne eines Abwägungsdefizits. Interessen des Klägers werden vom Beklagten nicht gesehen und in die Abwägung nicht eingestellt. So heißt es im Bescheid vom 15. Dezember 2017, dass Gründe, die im Rahmen der Ermessensentscheidung zu seinen Gunsten berücksichtigt werden könnten, nicht vorliegen würden. Der Widerspruchsbescheid vom 17. Januar 2018 setzt dieses Abwägungsdefizit fort, indem er Bezug auf den Ausgangsbescheid nimmt mit den Ausführungen, die Interessen des Klägers (ebendort: keine) seien angemessen berücksichtigt worden.

Ein Ermessens Fehlgebrauch liegt auch darin, dass der Widerspruchsbescheid im Rahmen der Sachverhaltsschilderung weiterhin darauf abstellt, dass der Kläger allgemein seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei und unbeachtet lässt, dass dem Beklagten zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerspruch am 17. Januar 2018 bis auf Angaben und Nachweise über Darlehen, die der Kläger erst am 19. Januar 2018 bei Gericht vorgelegt hat, alle anderen angeforderten Informationen zur Verfügung standen oder durch Selbstbeschaffung (Rentenauskunft) hätten zur Verfügung stehen können. Indem der Widerspruchsbescheid diese geänderten Umstände nicht berücksichtigt, ist davon auszugehen, dass der Beklagte bei seiner Ermessensentscheidung einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt hat.

Schließlich liegt ein Ermessensmangel darin, dass der Beklagte seinen Ermessenspielraum zwar grundsätzlich erkennt, diesen durch formelhafte Wendungen aber unzureichend ausfüllt. Dass hier keine konkreten Erwägungen den Kläger betreffend, sondern offenbar Satzbausteine verwendet wurden, ist daran erkennbar, dass im Ausgangsbescheid Bezug auf Kinder genommen wird, obwohl der Kläger nicht mit Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft lebt.

Rechtlich strittig: Pflicht zur Beschaffung von Urkunden (60.20)

Die Verpflichtung zur Vorlage erfasst damit auch die Pflicht zur Beschaffung. Sollte die Urkunde bei einem Dritten vorliegen, muss von der antragstellenden oder leistungsberechtigten Person eine Zustimmung zur Vorlage verlangt werden.

Die Verpflichtung zur Beschaffung von Beweisurkunden endet aber dann, wenn sie aufgrund von § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB I »dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann«. **Strittig ist die Frage, ob das Jobcenter Kosten nach § 670 BGB übernehmen muss, wenn Leistungsberechtigte gewissermaßen im Auftrag des Jobcenters des Jobcenters handeln** (in diesem Sinne: SG Braunschweig, Urteil vom 13.01.2016 - S 17 AS 3211/12, andere Ansicht aber: SG Magdeburg, Urteil vom 02.09.2021 - S 7 AS 940/17, LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 18.04.2013 - L 5 AS 66/08).

Höchstrichterlich ist die Frage der Beschaffungskosten nicht geklärt.

Übernahme von Beschaffungskosten allenfalls über die Rechtskonstruktion des § 670 BGB möglich

Rechtlich strittig: Meldepflicht nach § 61 SGB I neben Meldepflicht nach § 59 SGB II i. V. m. § 309 SGB III

Die Weisungen der BA sehen die Möglichkeit zur Aufforderung zur Meldung nach § 61 SGB I vor. Demnach hat das Jobcenter eine Wahl zwischen zwei Formen der Meldeaufforderung. Meldeaufforderungen nach § 61 SGB I haben eine andere Rechtsfolgenbelehrung als die »normalen« Meldeaufforderungen nach § 59 SGB II in Verbindung mit § 309 SGB III. Statt der Leistungskürzung nach § 32 SGB II ist hier die Versagung der Leistung möglich.

Weisungen der BA: Wahlrecht des Jobcenters ob Meldeaufforderung nach SGB I oder SGB II erfolgt

Die Rechtskommentare und die Rechtsprechung sind sich nicht einig, ob im SGB II die Meldepflicht nach § 61 SGB I anwendbar ist oder ob diese durch die speziellere Vorschrift des § 59 SGB II i. V. m. § 309 SGB III verdrängt wird (für letztere Rechtsauffassung siehe LSG Hessen v. 22.06.2011 - L 7 AS 700/10 B ER und zuletzt LSG Schleswig-Holstein, 10.02.2020 - L 3 AS 12/20 B ER, L 3 AS 13/20 B PKH).

Das LSG Schleswig-Holstein führt aus:

*Der Rechtmäßigkeit der streitigen Entzugsentscheidung nach § 66 SGB I steht entgegen, dass der Verstoß gegen die Mitwirkungsobliegenheiten nach §§ 60 ff SGB I des Antragstellers gleichzeitig ein nach § 32 Abs. 1 SGB II sanktionierbares Meldeversäumnis gemäß § 59 SGB II beinhaltet. In der grundsicherungsrechtlichen Rechtsprechung und Literatur wird ganz überwiegend angenommen, dass § 32 SGB II, für den Fall des Nichterscheinens zu einem angeordneten ärztlichen Untersuchungstermin, eine Spezialregelung gegenüber § 66 SGB I enthält, die diese Vorschrift in seinem Anwendungsbereich verdrängt, sodass der Leistungsträger für die in § 32 SGB II geregelten Fälle **gehindert ist, nach §§ 60 ff SGB I vorzugehen** (so der erkennende Senat, Beschluss vom 2. August 2011, L 3 AS 130/11 B ER; Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 20. Februar 2009, L 5B 376/08 AS ER; Berlin in LPK SGB 2 6. Aufl. § 33 Rn. 3; Weber in juris PK § 32 SGB II Rn. 16; Valgolio in Hauck-Noftz § 32 SGB II Rn 7a; Knickrehm/Hahn in Eicher/Luik SGB II 4. Aufl. § 32 Rn. 6)*

Bisher sind mir Meldeaufforderungen nach § 61 SGB I im Bereich des SGB II nicht bekannt. Im Rahmen des »Bürgergeld-Gesetzes« beträgt die Dauer der Leistungsminderung bei Meldeversäumnissen nur noch einen Monat, bisher drei Monate. Während des Sanktionsmoratoriums wird der erstmalige Verstoß gegen eine Meldeaufforderung nicht sanktioniert. Dies könnte dazu führen, dass Jobcenter verstärkt Meldeaufforderungen nach § 61 SGB I durchführen. Die Rechtsfolge der zumindest vorläufig vollständigen Leistungsversagung ist weit gravierender als die 10%-ige Kürzung für einen Monat. Wie sich die Verwaltungspraxis in Zukunft ausgestaltet bleibt abzuwarten.

Soweit § 61 SGB I neben der allgemeinen Meldepflicht in Betracht kommt, muss dem Betroffenen eindeutig klargemacht werden, welche Rechtsgrundlage gelten soll, insbes. welche Folgen ihn bei unterlassener Mitwirkung treffen können. Die Meldepflicht nach § 59 SGB II i. V. m. § 309 SGB III geht nicht zwingend der Mitwirkung nach § 61 SGB I vor. Ferner unterscheiden sich diese Normen in den Voraussetzungen, in ihrem Rechtscharakter (Mitwirkungsaufforderung ist kein Verwaltungsakt, hingegen ist eine Meldeaufforderung als Verwaltungsakt einzuordnen) und in ihren Folgen (vgl. § 32 SGB II sowie § 66 SGB I).

Schlussbemerkung

Dass die Bundesagentur für Arbeit 17 Jahre nach Inkrafttreten des SGB II spezielle Weisungen zur Umsetzung der Mitwirkungspflichten im SGB II herausgibt, ist zu begrüßen. Die Weisungen sind für Leistungsberechtigte wesentlich besser als die gängige Verwaltungspraxis. Dass die Weisungen beachtet werden, kann allerdings nicht erwartet werden. Beratungsstellen können zumindest auf die Weisungslage hinweisen.

Die Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten ist nichts, was Leistungsberechtigte mit Absicht machen. Sie führen zu Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung oder zur Entziehung von Leistungen. Der Gesetzgeber hat mit einer Rechtsänderung 2016 durchaus erkannt, dass Leistungsberechtigte hier oftmals eine besondere individuell angepasste Unterstützung benötigen. Hierzu wurde die gesteigerte Beratungspflicht in § 14 SGB II aufgenommen. Leider wird dieser Paragraph regelmäßig ignoriert. Die Aufgabe, die das Jobcenter hier hat, wird oftmals auf soziale Beratungsstellen abgewälzt.

Überblick: Änderungen durch das Bürgergeld-Gesetz im SGB II ab 1.1.2023 und ihre Bedeutung für die Sozialberatung

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Das sogenannte »Bürgergeld-Gesetz« ist ein Artikel-Gesetz. In den einzelnen Artikeln werden jeweils bestimmte Gesetze/Gesetzesbücher geändert. Die meisten Änderungen betreffen das SGB II. Aber auch die anderen Änderungen im SGB III, SGB XII usw. sind für die Sozialberatung von großer Bedeutung. Sie werde ich in einer anderen Ausgabe von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* zusammenfassen.

Das »Bürgergeld-Gesetz« ist ein Artikelgesetz und ändert verschiedene Gesetze

Kurz zu meinen Fortbildungen: »Bürgergeld«(ganztags), »Bürgergeld kompakt«, SGB II-Grundschulungen 2023

Während der Vorbereitung meiner Fortbildungen zum Bürgergeld-Gesetz habe ich schnell festgestellt, dass die Änderungen den Umfang einer Ganztagesfortbildung ausfüllen, ohne dass alle Änderungen detailliert gewürdigt werden können. **Die Ganztagesfortbildungen im Jahr 2022 sind ausgebucht. Im Jahr 2023 biete ich sie Mitte/Ende Februar wieder an** (einen genauen Termin kann ich aufgrund größerer Renovierungsarbeiten am Haus, in dem ich mein Büro habe, noch nicht nennen).

Da aber nicht alle Beratungsstellen und sozialen Dienste ganz tiefgehend im SGB II beraten (müssen), biete ich im neuen Jahr auch nochmals meine Halbtages-Fortbildung **»Bürgergeld-Gesetz kompakt«** an. Derzeit gibt es noch ein paar freie Plätze am 9.1.2023 (nachmittags von 13-16.00 Uhr). Die SGB II Grundschulungen im Jahr 2023 enthalten die Neuregelungen des Bürgergeldgesetzes, einschließlich der Regelungen, die ab Juli 2023 gelten werden. Eine erste Grundschulung im Jahr 2023 findet am 1./2. März statt (Näheres auf Seite 4).

Wer die Änderungen des SGB II aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« in der Presse verfolgt, kann schnell den Eindruck gewinnen, dass sich so viel ja gar nicht ändern wird. Das trifft zum Teil auch zu: **die Leistungsvoraussetzungen, die Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft, die Ausschlussgründe, die Sanktionstatbestände (nicht die Rechtsfolgen), die Ausgestaltung der Hilfen zur Eingliederung in Arbeit als Ermessensleistungen bleiben unverändert.** Dennoch enthält das Gesetz zahlreiche (kleine) Änderungen, deren Umsetzung viele Fragen für die Sozialberatung aufwerfen.

Im Folgenden biete ich eine **Übersicht zu den SGB II-Neuregelungen des »Bürgergeld-Gesetz«, die schon zum 1.1.2023 in Kraft treten.** Dabei stelle ich einzelne Regelung und ihre Bedeutung für die Beratung ausführlich dar.

Inkrafttreten in 2 Stufen

Das »Bürgergeld-Gesetz« tritt in 2 Stufen in Kraft. Die ersten Änderungen werden ab **Januar 2022** wirksam, die zweiten Änderungen ab **Juli 2022**. Da manche Regelungen nicht von einem Tag auf den anderen umgesetzt werden können (z.B. Kooperationspläne erstellen), sind in **§ 65 SGB II (neu) Übergangsregelungen vorgesehen.**

Inkrafttreten in 2 Stufen (1.1.2023 und 1.7.2023)

Meine Darstellung der Änderungen ab Januar 2023 folgt in der Gliederung der Darstellung auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Eine Übersichtsgrafik, die die Änderungen im SGB II nach Inkrafttreten zeigt, habe ich von der Seite www.sgb2.info übernommen. Die Seite wird ebenfalls vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegeben. Wer eine tabellarische Synopse des SGB II (Gegenüberstellung alt – neu) und eine Darstellung aller neugeregelter Gesetzesnormen haben möchte, findet diese ab Januar 2023 auf der Seite von www.buzer.de. Vorerst findet sich auf der Seite von Tacheles e.V. eine SGB II-Fassung, auf der die Änderungen zum 1.1.2023 und 1.7.2023 eingearbeitet sind. Die gestufte Einführung ist dabei farblich gekennzeichnet und mit einem Hinweis versehen, wenn sie erst am 1.7.2023 wirksam werden (blauer Hinweis), bzw. noch bis zum 30.6.2023 gelten (grüner Hinweis). (<https://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/archiv/sgb-ii-gesetzestext-lesefassung-zu-den-sgb-ii-aenderungen.html>).

Wer sich vertieft mit den gesetzlichen Änderungen beschäftigen möchte, sollte allerdings die Begründungen der gesetzlichen Neuregelungen in den Drucksachen (Gesetzentwurf: Bundesrat Drucksache 456/22 und angenommene Ausschussempfehlung Arbeit und Soziales Deutscher Bundestag Drucksache 20/4360) mitberücksichtigen. Die vom Vermittlungsausschuss eingebrachten Änderungen wurden nicht schriftlich begründet.

Grafik aus:

https://www.sgb2.info/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/B%C3%BCrgergeld/Grafik_Inkrafttreten_en.pdf?__blob=publicationFile&v=1

INKRAFTTRETEN BÜRGERGELD-GESETZ

(Artikel 13)

Schritt 1

- Start Bürgergeld (Behörden können bis Mitte 2023 die Begriffe Alg II/ Sozialgeld verwenden)
- höhere Regelbedarfe
- Karenzzeiten Unterkunft und nicht-erhebliches Vermögen
- Erhöhung Schonvermögen/Freibeträge, auch nach Karenzzeit
- Abschaffung Vermittlungsvorrang
- Bagatellgrenze 50 Euro bei Rückforderungen
- Wegfall Pflicht Inanspruchnahme vorzeitiger Altersrenten
- Aufhebung Sonderregelung für Ältere
- Entfristung sozialer Arbeitsmarkt
- Aufhebung Sanktionsmoratorium und Neuregelung Leistungsminderungen
- Minderjährigenhaftung

1. Januar
2023

Schritt 2

- höhere Freibeträge für alle Erwerbstätigen
- höhere Freibeträge Schüler, Auszubildende/Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Aufwandsentschädigungen Ehrenamtler
- Kooperationsplan
- Schlichtungsmechanismus
- Ganzheitliche Betreuung/Coaching
- Bürgergeldbonus
- Weiterbildungsgeld
- Entfristung Weiterbildungsprämie
- Anspruch auf ALG (drei Monate nach Weiterbildung)
- mehr unverkürzte berufsabschlussbezogene Weiterbildungen
- Grundkompetenzerwerb
- Erreichbarkeits-Erweiterungen
- Mutterschaftsgeld-Nichtanrechnung
- Wegfall Übergangsgeld für Bürgergeldbeziehende während med. Rehabilitation
- Erbschaften zählen als Vermögen

1. Juli
2023

Übersicht der Bürgergeld-Regelungen im Bereich des SGB II – Teil 1 Inkrafttreten zum 1. Januar 2023

Die Regelungen, die erst zu 1. Juli 2023 in Kraft treten, werden in einem weiteren Beitrag in einer der nächsten Ausgaben dargestellt. Auch die Änderungen in weiteren Gesetzen SGB III, SGB XII usw. werden hier nicht behandelt (außer bei der Höhe des Regelbedarfs).

1. Die Regelsätze steigen je nach Regelbedarfsstufe der Leistungsberechtigten zwischen 35 und 53 Euro.

Die Erhöhung der Regelbedarfe war zwischen den Parteien nicht strittig. Die Regelbedarfsermittlung wurde gesetzlich **nicht** neu geregelt, sondern nur die Fortschreibung der letztmalig ermittelten Bedarfe. Die Fortschreibung wird in § 134 SGB XII neu festgesetzt. Entsprechend wird die Anlage zu § 28a SGB XII geändert (gilt für SGB II und SGB XII):

Keine Neuermittlung der Regelbedarfe, nur Änderung der Fortschreibung

§ 134 SGB XII

Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2023

- (1) Die Veränderungsrate für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a Absatz 3 zum 1. Januar 2023 beträgt 4,54 Prozent. Die Veränderungsrate für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a Absatz 4 zum 1. Januar 2023 beträgt 6,9 Prozent. Die Anlage zu § 28 SGB XII ist zum 1. Januar 2023 zu ergänzen.
- (2) Die Veränderungsrate für die Fortschreibung der Bedarfe nach § 34 Absatz 3 für das Jahr 2023 beträgt 11,75 Prozent. Die Anlage zu § 34 ist zum 1. Januar 2023 zu ergänzen.

Die neue Tabelle nach § 28a SGB XII:

gültig ab	Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
„1. Januar 2023	502	451	402	420	348	318

Die neue Tabelle zu § 34 SGB XII (Bildung und Teilhabe, Schulkosten)

gültig im Kalenderjahr	Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende erste Schulhalbjahr	Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende zweite Schulhalbjahr
2023	116	58

Die bloße Fortschreibung der Regelbedarfe bedeutet auch, dass es **weiterhin den Sofortzuschlag für Kinder vom Juli 2022** gibt. Es bedeutet auch, dass **Kosten der digitalen Teilhabe nicht beim Regelbedarf berücksichtigt** sind. **Daher sind Schüler-Tablets oder Schüler-PCs weiterhin ein besonderer Bedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II.** Die steigenden Kosten für den Haushaltsstrom werden durch den Regelbedarf nicht abgedeckt.

Kindersofortzuschlag bleibt erhalten – digitale Teilhabe ist weiterhin ein besonderer Bedarf und nicht im Regelbedarf enthalten

2. Die Angemessenheit der Wohnung wird erst nach 12 Monaten (Karenzzeit) geprüft. Bis dahin werden die tatsächlichen Kosten der Wohnung übernommen. Das gilt nicht für die Heizkosten, die im angemessenen Umfang gewährt werden.

Bei der Karenzzeit sind **Leistungsbezüge vor dem 1.1.2023 unbeachtlich**. Die Karenzzeit verlängert sich bei Leistungsunterbrechungen von mehr als einem Monat um jeweils einen Monat pro vollen Monat der Unterbrechung. **Nach 3 Jahren Leistungsunterbrechung (und keinem SGB XII-Leistungsbezug) beginnt eine neue Karenzzeit.**

Karenzzeit: Leistungsbezüge vor dem 1.1.2023 unbeachtlich

In der Karenzzeit sind die **Unterkunftsbedarfe in der tatsächlichen Höhe zu übernehmen**. Dies gilt **aber nicht für Heizkosten**. Allerdings muss es meines Erachtens auch im Falle der unangemessenen Heizkosten das bisherige Kostensenkungsverfahren geben. Während der Schonfrist von in der Regel 6 Monaten müssen die tatsächlichen Heizkosten übernommen werden. Da im Normalfall nur eine jährliche Abrechnung stattfindet, ist die Schonfrist oftmals auf ein Jahr auszudehnen.

Nicht aus dem Gesetzestext, wohl aber aus der Begründung, geht hervor, dass sich **die Angemessenheit der Heizkosten in der Karenzzeit durchaus von der Angemessenheit außerhalb der Karenzzeit unterscheidet**. Hierzu heißt es in der BT-Drucksache 20/4360, S. 34:

Karenzzeit nicht bei Heizkosten

Das Ziel der Karenzzeit, die bei Leistungsbeginn vorhandene Wohnung zu schützen, lässt sich jedoch auch ohne eine Einbeziehung der Aufwendungen für Heizung erreichen.

Angemessenheit der Heizkosten in der Karenzzeit richtet sich nach der tatsächlichen Größe der Wohnung, wenn diese oberhalb der Referenzgrößen zur Bestimmung der sogenannten »Mietobergrenzen« liegt

Hinsichtlich der Kosten der Heizung gilt dabei, dass bei Übernahme der Kosten für eine unangemessen große Wohnung die Quadratmeterzahl dieser Wohnung für die Prüfung der angemessenen Kosten der Heizung heranzuziehen ist. Es würden dann gerade die Aufwendungen als angemessen anerkannt werden, die im Verbrauch in der gegebenenfalls unangemessen großen Wohnung angemessen wären.

*Durch das gänzliche Fehlen einer solchen Angemessenheitsprüfung bestünde hingegen die Gefahr von Fehlanreizen. **Unangemessen hohe Kosten für die Heizung können aufgrund diverser Ursachen anfallen**. Insbesondere zu nennen sind hier Ursachen in der Bauart der bewohnten Wohnung, aber auch aufgrund eines verschwenderischen Heizverhaltens. Bauliche Ursachen der bewohnten Wohnung können dabei im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung Berücksichtigung finden. Ebenso werden Preissteigerungen bei den Kosten der Heizung aufgrund gestiegener Energiepreise im Rahmen der Angemessenheitsprüfung vollumfänglich berücksichtigt. Ohne Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der Kosten für die Heizung wären aber auch im zweitgenannten Fall des verschwenderischen Heizverhaltens die Kosten als tatsächlich anfallende Aufwendungen in voller Höhe anzuerkennen.*

*Es wird deshalb durch die Änderung eine Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der Kosten der Heizung auch innerhalb der Karenzzeit vorgesehen. **Bezugspunkte für diese Prüfung in der Karenzzeit sind dabei die Größe der anerkannten (tatsächlichen) Wohnung, der maximal anzuerkennende Energiebedarf nach dem jeweils zugrunde zu legenden Heizkostenspiegel und die aktuellen Energiekosten.***

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird die Prüfgrenze angemessener Heizkosten nach den Wohnflächenrichtwerten des sozialen Wohnungsbaus entsprechend der Personenzahl eines Haushalts ermittelt. Die Wohnflächenrichtwerte betragen zum Beispiel in Bayern für 1 Person 50 m², für 2 Personen 65 m², für 3 Personen 75 m² und für jede weitere Person plus 15 m². Mithilfe des Bundesheizspiegels werden dann die Werte ermittelt, die pro Quadratmeter gerade noch angemessen sind (rechte Spalte der Tabelle). Die Werte werden dann mit den Wohnflächenrichtwerten multipliziert.

Beispiel: Bei einer Alleinstehenden wird »normalerweise« der Quadratmeterwert mit 50 multipliziert. Wohnt sie aber in einer 70 m²-Wohnung, wird in der Karenzzeit der Quadratmeterwert mit 70 multipliziert. Natürlich wird in der Karenzzeit kein geringer Angemessenheitswert für Heizkosten festgelegt, wenn die Wohnung zwar von den Kosten die Angemessenheitsrichtwerte überschreitet, von der Größe aber kleiner als die Wohnflächenrichtwerte ist.

Gravierende Einschränkungen der Anwendung der Karenzregelung

Die Karenzzeit gilt aber nicht für Bedarfsgemeinschaften, bei denen zuvor schon nur die angemessenen Unterkunftsbedarfe und nicht die tatsächlichen Bedarfe anerkannt waren. Das trifft bei ca. 14 Prozent der Bedarfsgemeinschaften zu. Die Einschränkung der Karenzregelung ist in den Übergangsvorschriften zur Umsetzung des »Bürgergeld-Gesetzes« im SGB II in § 65 Abs. 6 SGB II (neu) geregelt:

§ 22 Absatz 1 Satz 2 gilt nicht in den Fällen, in denen in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume für die aktuell bewohnte Unterkunft die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

Die Übergangsregelung kann nicht wörtlich genommen werden. Sie hebt nicht die Regelung aus, dass nach einer Leistungsunterbrechung von 3 Jahren wieder eine neue Karenzzeit entsteht. Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass an die COVID-19-Sonderregelung nach § 67 Abs. 3 SGB II angeknüpft werden soll, nach der die Karenzregelung nicht für Bedarfsgemeinschaften gilt, bei denen schon vor dem März 2020 nur die angemessenen, aber nicht die tatsächlichen Unterkunftsbedarfe übernommen wurden.

Bei der Klärung der Frage, was unter »vorangegangenen Bewilligungszeiträumen« zu verstehen ist, muss meines Erachtens an die **Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit bezüglich der Schonfristen im Kostensenkungsverfahren angeknüpft werden**. Auch bisher gab es das sozialrechtliche Problem zu klären, **wie lange die Unterbrechung des Leistungsbezugs dauern muss, um ein »neues Spiel« zu begründen**. Hierzu beispielhaft LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 27.07.2018 - L 11 AS 561/18 B ER:

Deshalb ist bei einer Unterbrechung des SGB II-Leistungsbezugs für nennenswerte Zeiträume nach vorheriger wirksamer Kostensenkungsaufforderung und bei erneuter Antragstellung anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob eine neue Frist zur Senkung der Unterkunftskosten zu laufen beginnt (Geiger, Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II, 3. Auflage 2015, S. 199 m.w.N.; Berlitz in: Münder (Hrsg), SGB II, 6. Auflage 2017, § 22 Rn 133; i.E. ebenso für eine mindestens sechsmontatige Leistungsunterbrechung: LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27. Juni 2012 – L 6 AS 582/10 –; vgl. auch: LSG Bayern, Urteil vom 12. August 2013 – L 7 AS 589/11 –; SG Berlin, Urteil vom 4. März 2011 – S 37 AS 18517/10 –; SG Freiburg (Breisgau), Beschluss vom 8. November 2007 – S 14 AS 5447/07 ER –). Bei der Bestimmung der Frist sind somit u.a. zu berücksichtigen die Dauer der Unterbrechung des SGB II-Leistungsbezugs, eine etwaige Befristung der den Leistungsbezug unterbrechenden Beschäftigung, die Vorhersehbarkeit der erneuten Hilfebedürftigkeit, der Zeitpunkt der Kenntnis von der erneut drohenden Hilfebedürftigkeit sowie das rechtzeitige Bemühen um Kostensenkungsmaßnahmen.

Die zitierte Entscheidung ist typisch für die Rechtsprechung. Es wird kein konkreter Zeitraum genannt, sondern auf den Einzelfall abgehoben. Tendenziell dürfte ab zumindest nach einer sechsmontatigen Unterbrechung ein »neues Spiel« beginnen (vgl. auch Bayerisches LSG, Urteil vom 20.03.2019 - L 11 AS 335/18).

Die Karenzregelung gilt ebenfalls **nicht für notwendige Renovierungs- und Instandhaltungskosten bei selbstbewohnten Immobilien**. Hier gilt das »normale« Recht, dass unabwiesbare Renovierungs- und Instandhaltungskosten insofern übernommen werden, als sie zusammen mit den laufenden Bedarfen für die Unterkunft die Angemessenheitsrichtwerte (»Mietobergrenzen«) eines Jahres nicht überschreiten.

Beispiel des »normalen« Rechts, das auch während der Karenzzeit Anwendung findet:

Familie A. wohnt in einer Eigentumswohnung. Die Heizanlage ist kaputt. Zusätzlich muss der Kamin saniert werden. Die Neuanschaffung und Installation erfordert eine Sonderumlage in Höhe von 4.000 Euro. Das Ersparte der Familie liegt weit unter den **Schonvermögensgrenzen in der Karenzzeit**. Der Ausschluss aus der Karenzzeit bei den Unterkunftsbedarfen tangiert nicht die Karenzzeit beim Vermögen. Aufgrund des monatlichen Einkommens ist die Familie aber nicht bedürftig.

Kann Familie A. Hilfe vom Jobcenter erhalten?

Es wird wie folgt vorgegangen: Die Mietobergrenze beträgt für die vierköpfige Familie A. beispielsweise 800 Euro. Hieraus wird eine Jahressumme gebildet, also 9.600 Euro. Monatlich fällt bei der Familie ein den Unterkunftsbedarfen (ohne Heizung) zuordenbares Hausgeld in Höhe von 250 Euro an. Die Differenz zur »Mietobergrenze« beträgt 550 Euro. Diese wird auf das Jahr hochgerechnet. Es ergibt sich dann ein Wert von 6.600 Euro. In dieser Höhe kann das Jobcenter unabwiesbare Kosten

Keine Karenzregelungen, wenn Bedarfe für die Unterkunft schon bisher nur abgesenkt in Höhe der angemessenen Kosten übernommen werden

Einschränkung der Karenzregelung hebt aber nicht die Regelung aus, dass nach 3 Jahren Leistungsunterbrechung wieder eine neue Karenzzeit beginnt

Nach einer zeitlich »nennenswerten« Unterbrechung des Leistungsbezugs durch Erwerbsarbeit beginnt bei Wiedereintritt in den Leistungsbezug ein »neues Spiel«. Die Rechtsprechung zum Kostensenkungsverfahren ist m.E. auf § 65 Abs. 6 SGB II anwendbar.

Karenzregelung nicht bei der Übernahme von Instandhaltungs- und renovierungskosten bei einer selbstbewohnten Immobilie

Renovierungskosten und Instandhaltungskosten werden in der Karenzzeit nach »normalem« Recht übernommen

für Instandsetzung oder Renovierung innerhalb eines Jahres übernehmen. Der Wert wird rechnerisch ermittelt, setzt also nicht voraus, dass die Familie ein Jahr im Leistungsbezug ist. Der Wert gilt auch, wenn die Familie nur für einen Monat bedürftig wird. Sie muss allerdings dann im Monat der Fälligkeit der Kosten einen Antrag gestellt haben. Familie A. kann daher grundsätzlich 4.000 Euro für die unabweisbare Reparatur erhalten. Für den Monat der Fälligkeit wird dann eine Leistungsberechnung gemacht, bei der die Bedarfe für die Unterkunft mit 4.000 Euro plus die 250 Euro laufende Kosten veranschlagt werden.

Die Regelung Renovierungs- und Instandhaltungskosten nicht unbeschränkt als Zuschuss zu übernehmen, ist nachvollziehbar. Eine solche Einschränkung gab es während der COVID-19-Sonderregelungen, die noch für Bewilligungszeiträume (auch im Jahr 2023) gelten, die im Jahr 2022 beginnen, nicht. Nach dem Wortlaut des Gesetzes wären hier notwendige Instandhaltungs- und Renovierungskosten ohne Einschränkung zu übernehmen. Angesichts der großzügigen Vermögenfreistellung nach den COVID-19-Sonderregelungen hätte bei Vorliegen unabweisbarer Instandsetzungskosten ein Großteil der Besitzer*innen von Immobilien einen Anspruch auf SGB II-Leistungen im Monat der Fälligkeit der Kosten. Offenbar sind solche Fälle nicht vorgekommen. Eine Rechtsprechung hierzu ist mir nicht bekannt.

Die Karenzregelung gilt grundsätzlich nicht bei Umzügen (erforderlichen und nicht erforderlichen):

Keine Karenzzeit bei Umzügen

- Wird in eine **teurere Wohnung** innerhalb eines Gebiets mit der gleichen Mietobergrenze (sog. genannter »Vergleichsraum«) umgezogen, gilt bei nicht erforderlichem Umzug weiterhin die **Deckelungsregelung**, nach der nur die **bisherigen Unterkunftsbedarfe** anerkannt werden). Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts muss die »Deckelung« auf die vorherigen Bedarfe für die Unterkunft bei einer Leistungsunterbrechung von einem Monat bei Wiedereintritt in den Leistungsbezug beendet werden (BSG, Urteil vom 09.04.2014 - B 14 AS 23/13 R):

Die Anwendung des § 22 Abs 1 Satz 2 SGB II wird durch eine mit der Unterbrechung des Leistungsbezugs von mindestens einem Kalendermonat verbundene Überwindung der Hilfebedürftigkeit jedenfalls durch Erzielung bedarfsdeckenden Einkommens begrenzt.

Deckelung nach § 22 Abs. 1 SGB II endet nach einer Leistungsunterbrechung von einem Monat

- Wird **ohne vorherige Zusicherung des Jobcenters** in der Karenzzeit ein neues Mietvertragsverhältnis eingegangen, werden nach **§ 22 Abs. 4 Satz 2 SGB II (neu)** nur die **Mietobergrenzen als Unterkunftsbedarfe anerkannt**. Dies trifft nach dem Wortlaut des Gesetzes selbst dann zu, wenn die Unterkunftsbedarfe dadurch gesenkt werden (was aber keinen Sinn macht). Die **vorherige Zusicherung** durch das Jobcenter hat hier **nicht nur Warn- und Informationsfunktion** (wie die Zusicherung nach **§ 22 Abs. 4 Satz 1 SGB II**), sondern ist tatsächlich Voraussetzung für die Übernahme der tatsächlichen Bedarfe für die Unterkunft (wie – unverändert – die Zusicherung bei Wohnungsbeschaffungskosten nach § 22 Abs. 6 SGB II). Die »Zusicherung« ist nach § 34 SGB X ein geregelteres Verwaltungsverfahren und bedarf der Schriftform.

Fehlende Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II hat bei Umzügen in eine nicht angemessene Unterkunft in der Karenzzeit unmittelbare Rechtsfolgen

Wird die Wohnung **nur aufgrund des Todes eines BG-Mitglieds unangemessen teuer**, gilt sie **weiterhin für mindestens ein Jahr als angemessen**. Erst danach kann ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet werden.

3. In den ersten 12 Monaten (Karenzzeit) bleibt Vermögen von bis zu 40.000 Euro geschützt. Für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft erhöht sich dieser Freibetrag um jeweils 15.000 Euro.

Auch hier gelten die Regelungen zur Verlängerung und Erneuerung der Karenzzeit wie bei den Bedarfen für die Unterkunft (ohne Heizung).

Nichtausgeschöpfte Beträge können zwischen allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft übertragen werden.

Vermögensfreigrenzen: Neuregelung beim Kinderzuschlag, im Wohngeldrecht unverändert

Während der COVID-19 Sonderregelungen war die Höhe des Schonvermögens in allen drei Leistungsgebieten identisch.

Vermögensfreigrenzen nun bei Wohngeld, Kinderzuschlag und SGB II-Leistungen (ab 2024) oftmals unterschiedlich

Im § 6a Bundeskindergeldgesetz stand bisher keine eigene Regelung zur Berücksichtigung von Vermögen. Bis zum 31.12.2022 wird hier lediglich auf die Vermögensregelung des § 12 SGB II verwiesen. Vorübergehend stand in § 20 BKGG der Verweis auf die COVID-19-Sonderregelungen in § 67 SGB II.

§ 6a Abs. 3 Satz 5 BKGG wird durch das »Bürgergeld-Gesetz« neu gefasst:

§ 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Vermögen nur berücksichtigt wird, **wenn es erheblich ist.**

Die im SGB II nur in der Karenzzeit geltende Regelung ist beim Kinderzuschlag immer anzuwenden.

Durch die unterschiedliche Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen, können in der Zukunft neue Fallkonstellationen entstehen, bei denen ein Anspruch auf Kinderzuschlag allein dadurch besteht, dass die Hilfebedürftigkeit im SGB II aufgrund vorhandenen Vermögens überwunden wird. Die Überwindung der Hilfebedürftigkeit ist eine Grundvoraussetzung des Kinderzuschlags. Hier verweist § 6a Abs. 1 Nr. 3 ausdrücklich auf § 9 SGB II, in dem es heißt:

*Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden **Einkommen oder Vermögen** sichern kann [...]*

Beispiel: Familie A. hat 2 Kinder. In der Karenzzeit haben sie einen Vermögensfreibetrag von 85.000 Euro und beziehen SGB II-Leistungen. Die Familie hat 75.000 Euro gespart. Nach Ablauf der Karenzzeit stellt das Jobcenter die Leistung zum 1.1.2024 ein. Die Familie kann nun Wohngeld und Kinderzuschlag erhalten. Beim Kinderzuschlag bleibt es bei dem höheren Freibetrag der Karenzzeit. **Da das Vermögen aber die Freigrenze beim SGB II nach Ablauf der Karenzzeit übersteigt, ist auch die Voraussetzung der Überwindung der Hilfebedürftigkeit gegeben.**

Neu ab 2024: Nach Ablauf der Karenzzeit (Vermögen) kann Kinderzuschlag auch bezogen werden, wenn die Hilfebedürftigkeit nur durch Vermögen überwunden wird

4. Nach der Karenzzeit gilt ein Vermögensfreibetrag von 15.000 Euro für jede Person der Bedarfsgemeinschaft.

Diese Regelung gilt zwar ab dem 1.1.2023 kann aber erst frühestens ab dem 1.1.2024 angewendet werden. Die Karenzzeit beim Vermögen beginnt, im Gegensatz zur Karenzzeit bei dem Unterkinftbedarf, für alle ab dem 1.1.2023.

Der Gesetzgeber hielt es offenbar weiterhin für nicht notwendig, gesetzliche Regelungen für sogenannte »gemischte Bedarfsgemeinschaften« (SGB II/SGB XII) zu treffen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes richten sich die Vermögensfreibeträge nach der Größe der Bedarfsgemeinschaft und nicht nach der Zahl der Bedarfsgemeinschaftsmitglieder mit Leistungsansprüchen. Das führt aber zu Widersprüchen mit der Regelung des SGB XII, nach der ebenfalls Vermögen der jeweiligen Partner*innen (ungeachtet ihres SGB XII Leistungsbezugs) berücksichtigt wird. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist dann eine gemischte Schonvermögensgrenze zu bilden, die sowohl für das SGB II als auch das SGB XII gilt.

Weiterhin keine gesetzliche Regelung zur Vermögensanrechnung bei gemischten Bedarfsgemeinschaften

Beispiel:

Altersrentner und Partnerin im SGB II außerhalb der Karenzzeit: Für den Altersrentnern gilt die neue Vermögensgrenze von 10.000 Euro unabhängig davon, ob er tatsächlich SGB XII-Leistungen erhält, für die Partnerin 15.000 Euro. Zusammen haben sie ein Schonvermögen von 25.000 Euro.

In der Karenzzeit würde das Schonvermögen 50.000 Euro betragen (40.000 Euro bei der Partnerin und 10.000 Euro bei ihm). Diese Grenze gilt dann für beide Rechtskreise.

5. Rücklagen für die Altersvorsorge und selbstgenutztes Wohneigentum werden ebenfalls besser geschützt

Altersvorsorge

Für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge sind ab dem 1.1.2023 im SGB II nicht mehr als Vermögen zu berücksichtigen. Eine Begrenzung in der Höhe gibt es nicht mehr. Der notwendige Verwertungsausschluss (bisher nach § 168 Versicherungsvertragsgesetz) wurde gestrichen. Auch bisher mit einem Verwertungsausschluss im Sinne des § 12 SGB II versehene Versicherungsverträge sind ab dem 1.1.2023 kündbar (Bundesrat-Drucksache 456/22, S. 136)

Lebensversicherungen zur Altersvorsorge unbegrenzt anrechnungsfrei – Verwertungsausschluss entfällt

Da für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge künftig gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 SGB II in unbegrenzter Höhe und unabhängig von der Frage eines Verwertungsausschlusses nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind, entfällt der Grund für die bisherige Regelung in § 168 Absatz 3 Satz 1 VVG a. F., die daher gestrichen wird. **Diese Änderung der Interessenlage gilt auch für bereits abgeschlossene Verträge.** Von der Schaffung einer Übergangsregelung wird daher abgesehen.

Bei den eher seltenen Basisrentenverträgen (Rürup-Rente) bleibt es beim Verwertungsausschluss.

Wohneigentum in der Karenzzeit

In der Karenzzeit wird eine selbstgenutzte Immobilie unabhängig von der Größe und ihrem Wert nicht als Vermögen berücksichtigt. **Unklar ist hier, ob die Selbstnutzung auch Angehörige umfassen kann, die selbst keine Leistungen erhalten.** Meines Erachtens beschränkt sich die Selbstnutzung nicht auf die Nutzung durch die Bedarfsgemeinschaft (**»Selbst genutzt ist das Hausgrundstück, wenn es vom Leistungsberechtigten allein oder mit seinen Angehörigen bewohnt wird«**), so jurisPK-SGB II 5. Aufl. / Formann; § 12, Rz. 145). Die Beschränkung der angemessenen Größe auf Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die das BSG im bisherigen Recht (bis auf Härtefälle, siehe BSG v. 12.12.2013 - B 14 AS 90/12) bejaht, dürfte im Rahmen der Karenzzeit keine Rolle spielen.

**»Selbstgenutztes«
Wohneigentum in der
Karenzzeit ist unbegrenzt
anrechnungsfrei**

Wohneigentum außerhalb der Karenzzeit

Nicht als Vermögen berücksichtigt wird nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 SGB II:

ein selbst genutztes Hausgrundstück mit einer Wohnfläche von bis zu 140 Quadratmetern oder eine selbst genutzte Eigentumswohnung von bis zu 130 Quadratmetern; bewohnen mehr als vier Personen das Hausgrundstück beziehungsweise die Eigentumswohnung, erhöht sich die maßgebende Wohnfläche um jeweils 20 Quadratmeter für jede weitere Person höhere Wohnflächen sind anzuerkennen, sofern die Berücksichtigung als Vermögen eine besondere Härte bedeuten würde.

**Erstmalig: gesetzliche
Regelung der Angemessenheit
von Wohneigentum**

Die Regelung ist wesentlich großzügiger als die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Angemessenheit einer selbstgenutzten Immobilie. Konkrete gesetzliche Regelungen gab es bisher nicht.

6. Der sogenannte Vermittlungsvorrang (also die bevorzugte Vermittlung in Erwerbstätigkeit) wird abgeschafft. Weiterbildung und der Erwerb eines Berufsabschlusses stehen beim Bürgergeld im Vordergrund.

Die Neuformulierung der Leistungsgrundsätze in § 3 SGB II legt mehr Wert auf dauerhafte Eingliederung in Arbeit durch Qualifizierung.

§ 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5 (neu)

Vorrangig sollen Leistungen erbracht werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ermöglichen, es sei denn, eine andere Leistung ist für die dauerhafte Eingliederung erforderlich. Von der Erforderlichkeit für die dauerhafte Eingliederung ist insbesondere auszugehen, wenn leistungsberechtigte Personen ohne Berufsabschluss Leistungen zur Unterstützung der Aufnahme einer Ausbildung nach diesem Buch, dem Dritten Buch oder auf anderer rechtlicher Grundlage erhalten oder an einer nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 81 des Dritten Buches zu fördernden beruflichen Weiterbildung teilnehmen oder voraussichtlich teilnehmen werden.

**Relativierung des
Vermittlungsvorrangs**

Die Verpflichtung zur vorrangigen Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit gilt nicht im Verhältnis zur Förderung von Existenzgründungen mit einem Einstiegsgeld für eine selbständige Erwerbstätigkeit nach § 16b.

Inwieweit die Änderung der programmatischen Rechtsnorm tatsächlich praktische Folgen hat, wird sich erst in der Umsetzung der Änderung herausstellen. Die Gesetzesbegründung ist insofern widersprüchlich als sie einerseits von der Abschaffung des Vermittlungsvorrangs spricht, andererseits aber betont, dass sich die Neuregelung an § 4 SGB III anlehnt. § 4 SGB III trägt aber die Überschrift »Vorrang der Vermittlung« (bezieht sich aber auf Ausbildung und Arbeit).

Leistungsgrundsätze können eine Rolle bei Leistungsminderungen (ersetzt den Begriff der »Sanktionen«) spielen. Aus der Gesetzesbegründung (Bundesrat Drucksache 456/22; S. 55):

**Verstoß gegen Leistungs-
grundsatz kann Auswirkungen
auf die Rechtmäßigkeit einer
Sanktion haben**

Der vorliegende Gesetzentwurf bündelt in Hinblick auf Leistungsminderungen die vorliegenden Erkenntnisse und Erfahrungen: An Leistungsminderungen wird grundsätzlich festgehalten. Diese werden in der Höhe begrenzt und mit verfassungsrechtlich zwingenden Elementen der Verhältnismäßigkeit sowie einem kooperativeren Beratungsansatz und der Abschaffung des Vermittlungsvorrangs verbunden.

Eine »Leistungsminderung« aufgrund einer Pflichtverletzung im Sinne der fehlenden Mitwirkung bei der unmittelbaren Vermittlung in Arbeit ist daher nach dem in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebrachten Willens des Gesetzgebers stets dahingehend zu prüfen, ob die unmittelbare Vermittlung in Arbeit auch dem Leistungsgrundsatz nach § 3 SGB II entspricht.

7. Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen sind von Beginn des Leistungsbezugs an möglich, das Sanktionsmoratorium wird zum Jahresende 2022 aufgehoben.

Ab 1.1.2023 wird der Begriff der »Sanktion« durch den Begriff der »Leistungsminderung« ersetzt.

»Sanktionen« heißen jetzt »Leistungsminderungen«

Keine Änderungen gibt es beim Tatbestand einer »Pflichtverletzung«. Zunächst ist es wichtig, klarzustellen, was sich nicht ändert. **Die Sanktionstatbestände des § 31 SGB II bleiben unangetastet.** Es gibt also keine Änderung bei dem, was eine Sanktion auslöst. Auch der in diesem Zusammenhang wichtige § 10 SGB II »Zumutbarkeit« bleibt unverändert.

Änderungen der Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

Geändert wurden die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen:

§ 31a Abs. 1 Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

Bei **einer Pflichtverletzung** nach § 31 mindert sich das Bürgergeld um **10 Prozent** des nach § 20 jeweils maßgebenden Regelbedarfs. Bei **einer weiteren Pflichtverletzung** nach § 31 mindert sich das Bürgergeld um **20 Prozent** des nach § 20 jeweils maßgebenden Regelbedarfs. Bei **jeder weiteren Pflichtverletzung** nach § 31 mindert sich das Bürgergeld um **30 Prozent** des nach § 20 jeweils maßgeblichen Regelbedarfs. **Eine weitere Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde.** Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums **länger als ein Jahr zurückliegt**.

Neu: gestufte Leistungsminderungen bei wiederholten Pflichtverletzungen

Wichtig ist für die Beratung:

- Diese Regelungen gelten auch bei der verschuldeten Aufgabe einer Arbeit
- Erst mit **Bekanntgabe einer Leistungsminderung (»Sanktionsbescheid«)** gilt eine **Leistungsminderung als festgestellt**. Weitere Pflichtverletzungen, bevor eine erste Pflichtverletzung festgestellt wurde, können nicht als weitere Pflichtverletzungen sanktioniert werden. Meines Erachtens können sie auch zukünftig nicht als »weitere erste Pflichtverletzung« sanktioniert werden (jurisPK-SGB II 5. Aufl. / Weber, § 31a Rz. 47), da folgende Entscheidung des BSG übertragbar ist:

Das BSG zur Frage, wann eine Pflichtverletzung wiederholt ist

Mehrere Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 2 SGB II, die mangels vorherigen Bescheides nicht als Wiederholungsfall gewertet werden können, dürfen nicht gesondert parallel sanktioniert werden, hat das Bundessozialgericht zur alten Rechtslage der gestuften Sanktionen entschieden (BSG v. 09.11.2010 - B 4 AS 27/10 R zur alten Rechtslage bei Meldeversäumnissen)

Wird vom Sozialgericht die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen einen Sanktionsbescheid angeordnet, wird dieser »schwebend« **nicht wirksam**. Die Sanktion gilt dann nicht als festgestellt.

Weiter ist neu geregelt:

§ 31a Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

(1) [...]

Minderungen nach den Sätzen 1 bis 3 sind aufzuheben, sobald erwerbsfähige Leistungsberechtigte diese Pflichten erfüllen oder sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklären, diesen künftig nachzukommen.

Aufhebung der Leistungsminderung bei nachträglicher Pflichterfüllung oder Erklärung zukünftig die Pflichten zu erfüllen

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gelten bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 in Fällen einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis nach § 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 des Dritten Buches die Rechtsfolgen des § 32.

(2) Vor der Feststellung der Minderung nach Absatz 1 **soll auf Verlangen** der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die **Anhörung nach § 24 des Zehnten Buches persönlich erfolgen.** Verletzen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten **wiederholt ihre Pflichten oder versäumen wiederholt Meldetermine nach § 32,** soll die Anhörung persönlich erfolgen.

Persönliche Anhörung auf Verlangen

(3) Eine Leistungsminderung erfolgt nicht, wenn sie im Einzelfall eine **außergewöhnliche Härte** bedeuten würde.

Berücksichtigung einer außergewöhnlichen Härte

- Das Sanktionen aufzuheben sind, wenn sie ihren Zweck erreicht haben, hat das Bundesverfassungsgericht angeordnet. Die nachträgliche ernsthafte und nachhaltige Erklärung, seinen Pflichten nachzukommen, beendet die Leistungsminderung m.E. **unabhängig davon, ob Sie sich im Nahhinein (»ex post«) als nicht nachhaltig herausstellt.** Ob es Sinn macht eine Erklärung als »nachhaltig« zu bezeichnen, ist eine andere Frage. Eine Aufhebung der »Leistungsminderung« aufgrund einer ernsthaften und nachhaltigen Erklärung ist kein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, der nach § 48 SGB X wieder abgeändert werden kann, wenn sich eine Erklärung im Nahhinein als nicht nachhaltig herausstellt. Er könnte nur nach § 45 SGB X wieder zurückgenommen werden, wenn er zum Zeitpunkt seines Erlasses schon rechtswidrig war. Dies trifft bei fehlender »Nachhaltigkeit« objektiv im Nahhinein zu. Hier muss aber zusätzlich der Vertrauensschutz beachtet werden: nachhaltig und ernsthaft kann manches erklärt werden (demnächst die »guten Vorsätze« für das neue Jahr) und doch bald Makulatur sein.
- Eine verspätete Arbeitslosmeldung löst eine einwöchige Sperrzeit nach § 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 SGB III aus. Diese wird zukünftig wie ein Meldeversäumnis behandelt
- Die Härtefallregelung geht auch auf das Bundesverfassungsgericht zurück.

Keine Leistungsminderung in den rechnerischen Zahlbetrag für die Unterkunft

§ 31a Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

- (4) **Leistungsminderungen bei wiederholten Pflichtverletzungen oder wiederholten Meldeversäumnissen nach § 32 sind auf insgesamt 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. Die sich rechnerisch ergebenden Zahlbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen durch eine Leistungsminderung nicht verringert werden.**
- (5) Die Begrenzung der Sanktionen und weiterer den Auszahlungsbetrag kürzenden Aufrechnungen auf insgesamt maximal 30 Prozent des Regelbedarfs geht auf das BVerfG zurück. Sie gilt schon derzeit aufgrund des »Richterrechts«.
- (6) Aufgrund von **§ 31a Abs. 4 Satz 2 SGB II** gibt es bei Aufstockern allerdings **eine weitere Begrenzung der Sanktionen. In den Zahlbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung darf nicht leistungsmindernd sanktioniert werden.**

Der rechnerische Zahlbetrag für Bedarfe der Unterkunft und Heizung darf nicht gemindert werden

Vereinfacht gesagt heißt das: Wer nur Leistungen für die Unterkunft erhält, muss keine Leistungsminderung fürchten. Das gilt auch bei Meldeversäumnissen. **Voraussetzung ist, dass das anrechenbare Einkommen den Regelbedarf deckt.** Einkommen wird zunächst auf den Regelbedarf, dann auf Mehrbedarfe und zuletzt auf Unterkunftsbedarfe leistungsmindernd angerechnet.

Wer nur Leistungen für die Unterkunft erhält, muss keine Leistungsminderung fürchten.

Beispiel:

Ein Alleinstehender im Jahr 2023 hat einen **Regelbedarf von 502 Euro** und **500 Euro Bedarfe für Unterkunft und Heizung**. Bei einem Bruttoverdienst von 1.000 Euro (800 Euro netto) kommt es beispielsweise zu einem Anrechnungsbetrag von 520 Euro. **Dieser wird zunächst auf den Regelbedarf angerechnet.** Auf den Unterkunftsbedarf werden dann lediglich 18 Euro angerechnet. Der Zahlbetrag des SGB II in Höhe von 492 Euro beinhaltet rechnerisch nur Unterkunftsbedarfe. Hier gilt § 31a Abs. 4 Satz 2 SGB II (neu):

Die sich rechnerisch ergebenden Zahlbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen durch eine Leistungsminderung nicht verringert werden.

Sanktionen sind in diesem Fall nicht möglich, da sie den Zahlbetrag bei den Unterkunfts-kosten schmälern würden. Da die Regelung auch für Meldeversäumnisse gilt, können gegen den im Beispiel genannten Alleinstehenden keine Sanktionen ausgesprochen werden. Zur Aufrechterhaltung der Leistung muss nur die Erreichbarkeit nachgewiesen werden.

Beispiel 2 zu »keine Leistungsminderung in den rechnerischen Zahlbetrag für Bedarfe der Unterkunft«:

Ausgangssituation

Frau K erhält mit ihren Kindern 986,79 Euro vom Jobcenter. Da sie nur 520 Euro im Monat verdient, muss die Möglichkeit Kinderzuschlag zu erhalten, nicht erwogen werden da das Mindesteinkommen von 600 Euro nicht erreicht wird. (Anmerkung: Der in der Berechnung untenstehend, im Vergleich zum Jahr 2022 niedrigere Unterhaltsvorschuss ergibt sich aus der Kindergelderhöhung,

die voll auf den Mindestunterhalt angerechnet wird. Diese Benachteiligung Alleinerziehender ist nicht nachvollziehbar).

Frau K. ist von ihrer Arbeitsvermittlerin genervt, die ihr schon öfters Sanktionen angedroht hat. Sie fragt in der Beratung, ob es nicht die Möglichkeit gebe, Sanktionen gänzlich zu verhindern.

Welche Möglichkeit hat Frau K.? So sieht die Leistungsberechnung zunächst aus:

Alleinerziehende/-stehend	2023	Frau K.	Kind 1	Kind 2	Kind 3
Alter der Kinder (unter 1 J. = 1)	minderj. Kind außerhalb der BG <input type="checkbox"/>		8	10	12
Regelbedarf		502,00 €	348,00 €	348,00 €	348,00 €
Mehrbedarf alleinerziehend	<input checked="" type="checkbox"/>	180,72 €			
Grundmiete	713,00 €	178,25 €	178,25 €	178,25 €	178,25 €
Kalte Nebenkosten	150,00 €	37,50 €	37,50 €	37,50 €	37,50 €
Heizung	120,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Gesamtbedarf	2.733,79 €	940,02 €	597,93 €	597,93 €	597,93 €
Einkommen					
brutto		520,00 €	- €	- €	- €
netto		520,00 €	- €	- €	- €
Erwerbseink. gesamt (netto)		520,00 €	- €	- €	- €
Grundabsetzbetrag		100,00 €	- €	- €	- €
Freibetrag		84,00 €	- €	- €	- €
anrechenb. Erwerbseink.		336,00 €	- €	- €	- €
Kindergeld		- €	250,00 €	250,00 €	250,00 €
Anrechnung des Kindergelds		- €	250,00 €	250,00 €	250,00 €
Unterhalt(svorschuss)		- €	214,00 €	214,00 €	293,00 €
Kinderwohngeld		- €	- €	- €	- €
anrechenbares Einkommen	1.807,00 €	336,00 €	464,00 €	464,00 €	543,00 €
Bedarf nach Anrechnung des <u>persönlichen Einkommens</u>		940,02 €	133,93 €	133,93 €	54,93 €
verbleibender Gesamtbedarf	1.262,79 €				
davon prozentuale Anteile		74%	11%	11%	4%
Verteilung des Elterneink. Z.44		250,12 €	35,63 €	35,63 €	14,61 €
Leistungsanspruch	926,79 €	689,90 €	98,29 €	98,29 €	40,31 €
Leistungsanspruch mit Kinder-Sofortzuschlag	986,79 €	689,90 €	118,29 €	118,29 €	60,31 €

Frau K. hat einen individuellen Leistungsanspruch von 689,90 Euro, davon entfallen 245,75 Euro auf die Unterkunftskosten. Ein Leistungsminderung um 30 Prozent stellt daher keine Leistungsminderung in den rechnerischen Zahlbetrag für die Bedarfe für die Unterkunft da. Allerdings gibt es eine Möglichkeit, die SGB II-Leistung so weit zu senken, dass nur noch Bedarfe für die Unterkunft übernommen werden.

»Sozialrechtliche Lösung« siehe nächste Seite

Sozialrechtliche Lösung (unabhängig davon, ob sie in der Praxis immer sinnvoll ist)

Frau K. kann mit Kinderwohngeld und dem daraus resultierenden »überschießenden« Kindergeld« ihren individuellen Anspruch reduzieren. Das Kinderwohngeld würde in ihrem Fall 654 Euro für ihre drei Kinder betragen. Es ergibt sich daraus ein »überschießendes Kindergeld« in Höhe von 343,75 Euro.

Zusammen mit dem anrechenbaren Erwerbseinkommen von 336 Euro hat sie ein anrechenbares Einkommen von 679,75 Euro. Ihr »sanktionierbarer Bedarf« beträgt **502 Euro Regelbedarf und 180,72 Mehrbedarf für Alleinerziehende, insgesamt also 682,72 Euro. Davon sind aber nur 2,97 Euro ungedeckt.**

Tatsächlich kann das Jobcenter nun maximal die Leistung um 2,97 Euro mindern. Eine weitere Leistungsminderung würde den rechnerischen Zahlbetrag für die Unterkunft betreffen. Die Leistungsberechnung stellt sich nun so dar:

Alleinerziehende/-stehend	2023	Frau K.	Kind 1	Kind 2	Kind 3
Alter der Kinder (unter 1 J. = 1)	minderj. Kind außerhalb der BG <input type="checkbox"/>		8	10	12
Regelbedarf		502,00 €	348,00 €	348,00 €	348,00 €
Mehrbedarf alleinerziehend	<input checked="" type="checkbox"/>	180,72 €			
Grundmiete	713,00 €	178,25 €	178,25 €	178,25 €	178,25 €
Kalte Nebenkosten	150,00 €	37,50 €	37,50 €	37,50 €	37,50 €
Heizung	120,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Gesamtbedarf	2.733,79 €	940,02 €	597,93 €	597,93 €	597,93 €
Einkommen					
brutto		520,00 €	- €	- €	- €
netto		520,00 €	- €	- €	- €
Erwerbseink. gesamt (netto)		520,00 €	- €	- €	- €
Grundabsetzungsbeitrag		100,00 €	- €	- €	- €
Freibetrag		84,00 €	- €	- €	- €
anrechenb. Erwerbseink.		336,00 €	- €	- €	- €
Kindergeld		- €	250,00 €	250,00 €	250,00 €
Anrechnung des Kindergelds		331,22 €	165,93 €	165,93 €	86,93 €
Unterhalt(svorschuss)		- €	214,00 €	214,00 €	293,00 €
Kinderwohngeld		- €	218,00 €	218,00 €	218,00 €
anrechenbares Einkommen	2.461,00 €	667,22 €	597,93 €	597,93 €	597,93 €
Bedarf nach Anrechnung des persönlichen Einkommens		940,02 €	- €	- €	- €
verbleibender Gesamtbedarf	940,02 €				
davon prozentuale Anteile		100%	0%	0%	0%
Verteilung des Elterneink. Z.44		667,22 €	- €	- €	- €
Leistungsanspruch	272,79 €	272,79 €	- €	- €	- €
Leistungsanspruch mit Kinder-Sofortzuschlag	312,79 €	272,79 €	20,00 €	20,00 €	- €

Das Sanktionsmoratorium wird ab dem 1.1.2023 aufgehoben.

- 8. Bei der ersten Pflichtverletzung wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat, bei einer zweiten Pflichtverletzung um 20 Prozent für zwei Monate und in der letzten Stufe um 30 Prozent für drei Monate gemindert. Bei einem Meldeversäumnis wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat gemindert.**

Die Dauer der Leistungsminderung ist ebenso gestuft wie die prozentige Verschärfung. **Auch für Meldeversäumnisse gilt die Härtefallregelung und das Verbot in den rechnerischen Zahlbetrag für Bedarfe der Unterkunft Leistungen zu mindern.**

Gestufte Leistungsminderungen bezüglich der Dauer

- 9. Der Soziale Arbeitsmarkt wird entfristet.**

Die Möglichkeit, nach § 16i SGB II Arbeitsstellen zu fördern, war befristet. Kritisiert wird allerdings, dass die Mittel hierfür sehr beschränkt wurden.

10. Minderjährige, die wegen der Einkommensänderungen ihrer Eltern, Leistungen zurückzahlen müssen, haften für diese Überzahlung bei Eintritt der Volljährigkeit nur noch dann, wenn sie mehr als 15.000 Euro an Vermögen haben.

§ 40 Abs. 9 SGB II (neu)

*§ 1629a des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt mit der Maßgabe, dass sich die Haftung eines Kindes auf das Vermögen beschränkt, das **bei Eintritt der Volljährigkeit den Betrag von 15 000 Euro übersteigt**.*

Minderjährigenhaftungsbeschränkung wird mit einem Vermögensfreibetrag von 15.000 Euro versehen

Bisher hafteten Kinder, die beim Jobcenter Schulden hatten, beim Eintritt in die Volljährigkeit mit dem Vermögen, das sie zu diesem Zeitpunkt hatten. Eine Beschränkung aufgrund einer Pfändungsschutzgrenze gab es in diesem Fall nicht.

Die großzügige neue Regelung kam durch eine Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales in das »Bürgergeld-Gesetz«. Damit dürften de facto alle Kinder mit Eintritt in die Volljährigkeit entschuldet werden.

§ 34a Abs. 1 Satz 1 SGB II ermöglicht es den Jobcentern, in bestimmten Fällen Elternteile als Verursacher der Überzahlungen in Haftung zu nehmen. Die Minderjährigenhaftungsbeschränkung kann die Prüfung solcher Ansprüche auslösen:

*Zum Ersatz rechtswidrig erbrachter Geld- und Sachleistungen nach diesem Buch ist verpflichtet, wer diese durch **vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten** an Dritte herbeigeführt hat.*

Daher können nur Erstattungsforderungen, die sich auf Aufhebungen mit »Schuldvorwurf« nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 SGB X oder § 45 Abs. 2 SGB X beziehen, zu Ersatzansprüchen nach § 34a SGB II führen. Der Schuldvorwurf muss nicht nur im Aufhebungsbescheid, sondern auch im Bescheid zum Ersatzanspruch nachgewiesen werden. **Die Beweislast liegt auf Seiten des Jobcenters.**

§ 34a Abs. 2 Satz 2 SGB II (lange Verjährungsfrist)

*Der Ersatzanspruch **verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem der Verwaltungsakt, mit dem die Erstattung nach § 50 des Zehnten Buches festgesetzt worden ist, **unanfechtbar geworden** ist*

Zum Verfahren der Minderjährigenhaftungsbeschränkung:

Die Minderjährigenhaftungsbeschränkung ist von Amtswegen zu beachten.

Dies geschieht regelmäßig nicht. In diesen Fällen kann dann die **Einrede** der Haftungsbeschränkung gemacht werden. **Die Einrede wirkt aber nur für die Zukunft.**

Die »Einrede« bei der Minderjährigenhaftungsbeschränkung

Bereits erstattete Beträge werden allein aufgrund der Einrede nicht zurückerstattet. Daher sollte zusätzlich in Fällen, in denen nach dem 18. Geburtstag Rückzahlungen schon erbracht wurden, ein Überprüfungsantrag gestellt werden.

Nach der Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts **ist auch ein Erstattungsbescheid ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, der mit Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden muss** (BSG, Urteil vom 07.07.2011 - B 14 AS 153/10 R):

*Sollte - wie vorliegend - der Schuldner bei Erlass des Erstattungsbescheides noch nicht volljährig sein, **ist der Erstattungsbescheid zum Zeitpunkt seines Erlasses zunächst rechtmäßig**. Dies entspricht der § 1629a BGB zugrunde liegenden unbeschränkten Haftung des Minderjährigen bis zum Eintritt der Volljährigkeit (vgl nur Diederichsen in Palandt, BGB, 70. Aufl 2011, § 1629a BGB RdNr 8; kritisch hierzu K. Schmidt, Festschrift für Derleder, 2005, S 601, 607). **Soweit aber bei Eintritt der Volljährigkeit das an diesem Tag bestehende pfändbare Vermögen hinter den (unter § 1629a BGB fallenden) Verbindlichkeiten zurückbleibt, kommt die Haftungsbeschränkung zum Zuge. In diesem Fall besteht gemäß § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB X ein Anspruch auf Aufhebung des Erstattungsbescheides.***

Hier gilt die Vierjahresfrist nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB II in Verbindung mit § 44 SGB X, nach der fehlerhafte Erstattungsbescheide nur überprüfbar sind, wenn sie im aktuellen oder einem der vier vorhergehenden Kalenderjahre erlassen wurden. Der Fristlauf beginnt in diesem Sonderfall, dass der Verwaltungsakt mit Eintritt der Volljährigkeit aufgrund der »Änderungen der Verhältnisse« rechtswidrig wird mit dem Eintritt in die Volljährigkeit.

Der »Überprüfungsantrag«, wenn bereits Schulden nach Eintritt der Volljährigkeit beglichen wurden

11. Bis zu einer Bagatellgrenze von 50 Euro verzichten Jobcenter auf Rückforderungen.

Die Bagatellgrenze findet sich in **§ 40 Abs. 1 Satz 3 bis 5 SGB II (neu)**:

*Abweichend von Satz 1 gelten die §§ 45, 47 und 48 des Zehnten Buches mit der Maßgabe, dass ein **Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit nicht aufzuheben ist**, wenn sich **ausschließlich Erstattungsforderungen nach § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches von insgesamt weniger als 50 Euro für die Gesamtheit der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft** ergeben. Bei der Prüfung der Aufhebung nach Satz 3 sind **Umstände, die bereits Gegenstand einer vorherigen Prüfung nach Satz 3 waren, nicht zu berücksichtigen**. Die Sätze 3 und 4 gelten in den Fällen des § 50 Absatz 2 des Zehnten Buches entsprechend.*

Bagatellgrenze: Rückforderungen unter 50 Euro pro Bedarfsgemeinschaft

Eine entsprechende Regelung gilt auch bei Erstattungsforderungen aufgrund der abschließenden Entscheidung nach zunächst vorläufig bewilligten Leistungen nach **§ 41a Abs. 6 Satz 3 SGB II (neu)**:

*Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten, sofern sie **insgesamt mindestens 50 Euro für die Gesamtheit der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft betragen***

Aus der Gesetzesbegründung:

*Um eine sofortige abschließende Bearbeitung des Vorgangs in den Jobcentern zu ermöglichen, findet **keine Aufsummierung mit Beträgen unter 50 Euro aus vorherigen Prüfungen** statt. **Liegen jedoch zum Zeitpunkt der Prüfung mehrere zu prüfende Änderungssachverhalte vor, sind die sich hieraus ergebenden Nachzahlungsbeträge und Erstattungsforderungen in Summe zu betrachten**. Da die Fallgestaltungen, die zur Aufhebung und Erstattung führen können, sehr vielschichtig sind, ist die Regelung **auf alle Sachverhalte und verschuldensunabhängig anzuwenden**. Hierdurch sind aufwändige Ermittlungen insbesondere zu möglichen Verschuldenstatbeständen entbehrlich.*

Bagatellgrenze pro Prüfverfahren

Die Bagatellgrenze bezieht sich auf **ein Prüfverfahren, nicht auf einen Bewilligungszeitraum**, sondern auf **einen Prüfungsvorgang**. Die Anwendung der Bagatellgrenze steht nicht im Ermessen der Jobcenter.

Beispiel:

Herr K. hat Ende März 2023 eine Betriebskostenerstattung von 45 Euro erhalten und die Betriebskostenabrechnung beim Jobcenter eingereicht. Sie müsste auf die Unterkunftsbedarfe im Folgemonat, also April 2023 bedarfsmindernd angerechnet werden. Die Leistung für April 2023 war aber schon angewiesen. Auf eine Aufhebung der Leistung für den Monat April wird verzichtet. **Die Prüfung ist abgeschlossen.**

Im Mai 2023 gibt Herr K. seine Lohnabrechnung für den April ab. Daraus wird eine Überzahlung im April von 48 Euro festgestellt. Auf die Aufhebung wird verzichtet. Das für den Leistungsmonat schon einmal die Bagatellgrenze angewandt worden ist, spielt keine Rolle, weil die erste Prüfung (Betriebskostenerstattung) schon abgeschlossen war.

Leicht abgewandelte Fallgestaltung hat andere Rechtsfolgen:

Hätte Herr K. die Betriebskostenabrechnung verspätet zusammen mit der Lohnabrechnung eingereicht, würde **ein Verfahren** der Aufhebung der Leistung für den April 2023 stattfinden. Die Aufhebungssumme (45 Euro plus 48 Euro) würde dann die Bagatellgrenze überschreiten. Sie käme nicht zur Anwendung. Meines Erachtens wäre dies auch der Fall, wenn aufgrund interner Arbeitsabläufe des Jobcenters, die Bearbeitung der Betriebskostenabrechnung liegen geblieben wäre und erst nach Einreichung der Lohnabrechnung bearbeitet werden würde. Entscheidend ist hier der **tatsächliche** Prüfungsvorgang.

Einzigster Sinn und Zweck der Bagatellgrenze ist die Entlastung der Jobcenterverwaltung und nicht der Schutz der Interessen von Leistungsberechtigten.

12. Ältere erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen nicht vorzeitig die Altersrente in Anspruch nehmen.

Die Regelung wird vorübergehend bis Ende 2026 eingeführt. Damit entfällt die Prüfung, ob eine vorzeitige Inanspruchnahme »unbillig« wäre. Die »Unbilligkeitsverordnung« tritt daher de facto ab Januar 2023 außer Kraft, auch wenn die Verordnungsmächtigung für die »Unbilligkeitsverordnung« erst ab Juli 2023 entfällt.

Zwang, vorzeitig die Altersrente mit Abschlagen zu beantragen, wird probeweise bis Ende 2026 abgeschafft

Sind bereits Anträge auf eine vorzeitige Altersrente gestellt worden, kann der Antrag zurückgenommen werden. **Eine Rücknahme des Antrags auf vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente kann auch noch innerhalb der Widerspruchsfrist des Rentenbescheids**, also nach der Bewilligung, erfolgen.

Hat das Jobcenter allerdings den Rentenantrag nach § 5 Abs. 3 SGB II für Leistungsberechtigte gestellt, weil diese sich geweigert haben, selbst einen Antrag zu stellen, gehen bis zum 31.12.2022 noch alle Verfahrensrechte auf das Jobcenter über. **Eine Antragsrücknahme ist dann vor dem 1.1.2023 nur mit Zustimmung des Jobcenters möglich.** Eine Übergangsregelung in § 65 Abs. 2 SGB II (neu) lautet:

Sofern die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vor dem 1. Januar 2023 nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Leistungsberechtigte aufgefordert haben, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen, ist die Stellung eines entsprechenden Antrages durch die Träger nach diesem Buch nach dem 31. Dezember 2022 unzulässig.

Diese Regelung ist auch so zu verstehen, dass **in bereits laufenden Verfahren der Antragstellung durch das Jobcenter die Verfahrensrechte ab dem 1.1.2023 wieder bei den Betroffenen selbst liegen**, Anträge also wieder eigenständig zurückgenommen werden können. Natürlich können Renten bei vorliegenden Voraussetzungen früher in Anspruch genommen werden.

13. Die Sonderregelung für Ältere, wonach sie nach einem Jahr des Leistungsbezuges, ohne einen Vermittlungsvorschlag erhalten zu haben, nicht mehr als arbeitslos erfasst werden, wird aufgehoben.

Die Aufhebung dieser die Statistik beschönigenden Regelung findet allerdings Zug um Zug statt. Die bisher schon nicht gezählten über 58-Jährigen werden auch weiterhin nicht gezählt. Neue, die also erstmals das Kriterium »ein Jahr ohne Vermittlungsvorschlag« erfüllen, werden nunmehr nicht mehr aus der Arbeitslosenstatistik entfernt.

14. Es gibt in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht mehr entweder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, sondern einheitlich Bürgergeld. Die Behörden haben aber noch bis Mitte 2023 Zeit, um alle Formulare anzupassen – Bürgergeld-Verordnung spätestens ab Juli 2023

Die Regelung findet sich in den Übergangsregelungen § 65 Abs. 9 SGB II:

Bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 kann von den zuständigen Behörden für den Begriff Bürgergeld auch der Begriff Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld verwendet werden.

Da das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch eine Behörde darstellt, **muss nicht zwingend zum 1.1.2023 eine neue »Bürgergeld-Verordnung« anstelle der Arbeitslosengeld II-Verordnung in Kraft treten.** Da die Pauschbeträge bei der Absetzung von Aufwendungen zur Erzielung von Erwerbseinkommen (z.B. 20 ct pro Entfernungskilometer bei Verwendung eines Kfz) in der geltenden ALG II-Verordnung viel zu niedrig sind, ist zu hoffen, dass sich das Ministerium nicht bis zum 30.6.2023 Zeit lässt.

Neue Bürgergeld-Verordnung muss bis spätesten 1.7.2023 kommen

15. Schlussbemerkung

Die im Januar 2023 in Kraft tretenden Regelungen, sind natürlich die, die leichter umsetzbar sind, Nur die Neuregelung der Sanktionen ist komplizierter. Sie hätte auch erst im Juli 2023 nach Ablauf des Sanktionsmoratoriums in Kraft treten sollen. Die Abschaffung des Moratoriums zum 1.1.2023 hat es notwendig gemacht, hier die geänderte Neuregelung vorzuziehen. Bei der Ausarbeitung meiner ausführlichen Ganztages-Seminare zum »Bürgergeld-Gesetz« hat sich (erwartbar) herausgestellt, dass manche Regelungen komplizierter sind, als sie zunächst zu sein scheinen.

In eigener Sache:

Allen die SGB II in der Tiefe beraten, empfehle ich daher an einem Ganztagesseminar im ersten Halbjahr 2023 teilzunehmen.

Aufgrund von Renovierungsarbeiten, deren Termine noch nicht genau feststehen, werde ich vorübergehend für 3 Wochen keine Seminare anbieten können. Voraussichtlicher Termin des ersten Ganztages-Seminar zum »Bürgergeld-Gesetz« ist Mitte/Ende Februar. Sie können sich auch unverbindlich für das Seminar vormerken lassen und werden informiert, sobald ein Termin feststeht.

Für viele Beratungsstellen ist allerdings auch der Besuch eines Halbtagesseminar zum »Bürgergeld-Gesetz« vollkommen ausreichend. Das reicht oftmals, um die wichtigsten Änderungen kennen zu lernen. Und es ist ja auch möglich, später noch tiefergehende Seminar zu einzelnen Fragestellungen zu besuchen. Vieles ändert sich auch nicht, die grundlegenden Leistungsvoraussetzungen des § 7 SGB II bleiben unangetastet. Auch die Konstruktion der Bedarfsgemeinschaften, die Struktur der Bedarfe (Regelbedarf, Mehrbedarf, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Mehrbedarfe) besteht unverändert fort.